This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 208 344

B.L. Jan 1924

HARVARD LAW LIBRARY

Received Oct 25 1921

German

Erfüllungsort und Schuldort.

37

Von

Dr. Franz Leonhard,
Professor an der Universität Marburg.

Berlin, 1907.
Verlag von Franz Vahlen.
W. 8, Mohrenstraße 13/14.

OCT 2 5 1921

28

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

Erster Teil.

Der Schuldort ist nicht identisch mit dem Ort der tatsächlichen Leistung. 6

Erstes Kapitel. Geschichte.

1. Wirkungen des Leistungsortes im römischen Recht 6
2. Schuldort und Vollzugsort im römischen Recht 6
3. Weitere angebliche Wirkungen des Leistungsortes 15
4. Weitere Entwicklung der Lehre 19

Zweites Kapitel. Wirkung des Schuldortes ist nicht, daß dort tatsächlich zu leisten sei.

1. Bei Durchgangsleistungen:
   - A. Absendung ist noch keine Erfüllung 30
   - B. Sie ist auch noch nicht die Leistung des Schuldners,
     - a. im Sinne der Tätigkeit des Schuldners 41
     - b. im Sinne des wichtigsten Teils der Erfüllung — oder doch der Tätigkeit des Schuldners 43
     - c. im Sinne einer Befreiung des Schuldners 47
       - I. Die Folgen, die sich wirklich an die Absendung knüpfen, beweisen dies nicht:
         - 1) Gefahr 48
         - 2) Kosten 53
       - II. Andere angebliche Folgen:
         - 1) Tilgung durch Absendung 54
         - 2) Zeitliche Bestimmung der Leistung 55
         - 3) Verzug 56
         - 4) Recht auf Forderung der Gegenleistung 57
         - 5) Haftung für Zufall 59
         - 6) Bestimmung des zu ersetzenden Schadens 62
         - 7) Absendungsort als Schuldort 63
   - C. Die Absendung braucht gar nicht am Schuldorte zu erfolgen . . 65
2. Bei Ortsleistungen 67
3. Die vertragsmäßige Bestimmung eines „Erfüllungsorts" bedeutet nicht, daß dort wirklich zu leisten sei 68
4. Bedenken aus dem Wortlaut des Gesetzes 73

Seite

Drittes Kapitel. Voraussetzung des Schuldortes ist nicht, daß dort wirklich zu leisten sei.

1. Laut Vertragsbestimmung liegt er häufig an einem anderen Orte als dem Vollzugsort 75
2. Kraft gesetzlicher Vorschrift.
   A. Grundsatz 88
   B. Hauptfälle:
      1) Der Ort der Handlung ist bedeutungslos 92
      2) Er ist für das Verhältnis zum Gegner bedeutungslos 96
      3) Die Handlung hängt nicht mit den rechtlichen Einrichtungen des Ortes zusammen 97
      4) Der Ort des Vollzuges hebt sich nicht deutlich genug ab 99
      5) Es ist kein brauchbarer Vollzugsort aufzufinden . . . 101
      6) Es überwiegen andere Anknüpfungen 105
3. Bedenken aus dem Wortlaute des Gesetzes 107

Viertes Kapitel. Bestimmte Leistungen, bei denen Schuldort und Vollzugsort verschieden sind.

1. Durchgangsleistungen, insbesondere Geldleistungen und 108
2. Übersendung von Erklärungen 110
3. Schadensersatz-Leistungen 111
4. Schuldverhältnisse, die denselben Schuldort haben und die doch an verschiedenen Orten zu erfüllen sind 111
5. Solche, die verschiedene Schuldorte haben und doch am selben Orte zu erfüllen sind (gegenseitige Schuldverhältnisse) 113

Ergebnis des ersten Teils 120

Zweiter Teil.

Die Voraussetzung des Schuldorts: er ist der für das Schuldverhältnis charakteristischste Ort.

Erstes Kapitel. Bestimmung durch Vertrag 121

Zweites Kapitel. Bestimmung durch Gesetz.

1. Es ist nicht eine Seite des Schuldverhältnisses allein maßgebend 122
2. Die Anknüpfungspunkte.
   A. Wohnsitz des Schuldners 128
   B. Vollzugsort 132
   C. Entstehungsort 133
   D. Gegenstand der Schuld 135
   E. Ein anderes Recht 136
3. Die Rangordnung der Anknüpfungspunkte 137
4. Anwendung auf die einzelnen Rechtsverhältnisse 142
   A. Leistungen mit besonderem Inhalt. 143
   B. Schulden aus Verträgen 144

Seite
C. Gesetzliche Schulden 149
D. Handelsrechtliche Schulden 151
E. Seerechtliche Schulden 152
F. Wechselschulden 154
G. Versicherungs- und Verlagsrecht 155
5. Der Ort der belegenen Sache ist nicht maßgebend 156

Drittes Kapitel. Feste Bestimmung des Schuldorts.

1. Bestimmung nach festen Merkmalen 159
2. Die von vornherein feststehen 160
3. Möglichst einheitlich 161

Viertes Kapitel. Bestimmung des Ortes innerhalb der Ortschaft . 164

Dritter Teil.

Die Wirkung des Schuldorts: rechtliche Bestimmung der Schuld.

Erstes Kapitel. Grenzrecht 166

Zweites Kapitel. Auslegung 168

Drittes Kapitel. Gerichtsstand 170

Viertes Kapitel. Gefahr und Kosten 177

Ergebnis 177

Anhang: Umfrage bei den Handelskammern 183

Register 212

Die Verweisungen auf den Anhang (S. 183) bedeuten: wenn nur ein Städtename genannt ist, die Auskunft der Handelskammer, wenn eine Ziffer dabei steht (z. B. Berlin 7), die Auskünfte der einzelnen Firmen.

Literatur über den Erfüllungsort.

Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Teile des Zivilprozesses I. 1827.

Briel, Gerichtsstand aus persönlichen Verbindlichkeiten. 1828.

Albrecht, Über das Motiv des forum contractus, Programm 1845.

v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 8, 1849.

Reatz, Die Lehre vom Erfüllungsorte. 1862.

Simon, Juris Saxonici medii aeri de foro competenti praecepta, Königsberger Dissertation. 1867.

v. Bodenhausen, De loco solutionis, Berliner Dissertation 1867.

Cohn, Die sog. actio de eo quod certo loco. 1877.

Schulin, Zur Lehre vom Erfüllungsort und vom Gerichtsstand der Obligationen nach römischem Recht. Festschrift. 1879.

Burchard, Zur Lehre vom Erfüllungsort. Kieler Dissertation. 1880.

Heusler, Zeitschrift für schweizerisches Recht 21, 23 ff. 1881.

Reatz, Der Erfüllungsort, in den Gutachten aus dem Anwaltstande S. 507 ff. 1890.

Melchior, Über den Erfüllungsort bei Obligationsverhältnissen, Göttinger Dissertation. 1892.

Müntzel, Über den Ort der Erfüllung von Obligationen, Erlanger Dissertation. 1899.

Felbier, Der Leistungsort nach gemeinem Recht und dem Rechte des BGB., Greifswalder Dissertation. 1901.

Kerßenboom, Der Leistungsort nach dem neuen deutschen BGB., Leipziger Dissertation. 1904.

Aus der ungeheuren Literatur über das Grenzrecht sind hier hervorzuheben:

von Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2 Bände. 1889.

Zitelmann, Internationales Privatrecht. 2 Bände. 1897 ff.

Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht. 2 Bände. 1902.

Jitta, La substance des obligations dans le droit international privé. I. 1906.

Einleitung.

Die übliche Lehre vom sogenannten „Leistungsort" oder „Erfüllungsort" ist nach meiner Überzeugung in sich widerspruchsvoll. Es soll darunter der Ort verstanden werden, wo die Leistung tatsächlich zu erfolgen hat. Anderseits soll er, wenn nichts besonderes bestimmt ist, am Wohnsitz oder Geschäftssitz des Schuldners liegen. Dies beides ist, wie ich meine, unvereinbar. Denn die meisten Leistungen, bei denen überhaupt verschiedene Orte in Betracht kommen, können in Wirklichkeit gar nicht an diesem Wohnsitz des Schuldners gemacht werden. Ich erinnere nur an den gewöhnlichsten Fall, den Versendungskauf. Wenn ich mir eine Ware aus Frankfurt kommen lasse, so ist der Leistungsort für den Verkäufer Frankfurt: und doch erfolgt seine Leistung erst durch die Ablieferung der Ware an mich, also an meinem Wohnsitz. Die herrschende Meinung bestreitet freilich letzteres und will die Leistung schon in die Absendung verlegen. Aber das ist eben nicht richtig. Denn der Verkäufer ist nach § 433 BGB. verpflichtet, „dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen". Die bloße Absendung kann keine von diesen beiden Pflichten erfüllen, und auch als „Leistung" kann sie nicht gelten (S. 40 ff.) Außerdem ist es auch offenbar gar nicht richtig, daß der Verkäufer verpflichtet sei, die Ware gerade von Frankfurt abzusenden! Für meine Pflicht zur Preiszahlung ist anderseits mein Wohnsitz Leistungsort — und doch kann meine Pflicht, das Geld „dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln" (§ 270 BGB.), sicherlich erst in Frankfurt erfüllt werden. Bei beiden Pflichten also liegt der Leistungsort nicht an dem Ort, wo die Leistung wirklich zu vollziehen ist — und zwar hier eigenartigerweise jedesmal gerade da, wo sich die Gegenleistung vollzieht. Mithin zeigen schon die einfachsten und wichtigsten Fälle des Verkehrslebens, daß der Ort, den das Gesetz als „Leistungsort" bezeichnet, nicht derjenige sein kann, wo die Leistung tatsächlich gemacht werden soll.

Es muß also etwas anderes sein, was das Gesetz besagen will, wenn es den Wohnsitz zum Leistungsort bestimmt. Der Begriff „Leistungsort" muß eine andere Bedeutung haben.

Am leichtesten läßt sie sich nach den Wirkungen des Leistungsortes bestimmen. Nach ihm richtet sich in den wichtigsten Beziehungen das rechtliche Schicksal der Schuld, insbesondere der Gerichtsstand, das anzuwendende Recht und die Auslegung. Diese Rechtsbestimmung ist in Wahrheit die Wirkung und Bedeutung des Leistungsortes. Daraus ergeben sich auch seine Voraussetzungen. Er liegt dort, wo die Schuld am besten lokalisiert werden kann. Er bestimmt sich durch Anknüpfung an das Merkmal, das für das rechtliche Schicksal der Schuld am charakteristischsten ist. Häufig ist dies der Umstand, daß dort die tatsächliche Leistung erfolgt, häufig aber auch andere Momente, z. B. der Wohnsitz der Parteien oder der Ort des Geschäftsschlusses. Der sog. „Leistungsort" ist der örtliche Mittelpunkt für die Schuld, der Sitz des Schuldverhältnisses. Man wird ihn daher am genauesten als Ort der Schuld, als „Schuldort" bezeichnen. Verschieden davon ist der „Vollzugsort", an dem sich die Leistung tatsächlich vollzieht. Beide Begriffe sind sorgfältig voneinander zu trennen.

Dagegen hat man seit alters her immer beide als identisch behandelt. Man lehrt, daß der Ort, wo sich die Erfüllung oder Leistung wirklich vollziehe, zugleich auch das rechtliche Schicksal der Schuld bestimme. Diese Lehre, die von den Römern stammt, ist seit 2 Jahrtausenden die herrschende und hat sich bei allen Kulturvölkern durchgesetzt. Ja, sie herrscht sogar unangefochten. Nur in meinem Abriß des römischen Rechts in Birkmeyers Enzyklopädie (2) S. 136 habe ich meinen Widerspruch gegen die herrschende Lehre kurz, aber in den wesentlichen Grundzügen entwickelt. Die Antwort der herrschenden Meinung war völliges Schweigen. Ich will jetzt versuchen, meinen Angriff gegen diese Lehre ausführlicher zu begründen. Sie verstößt nach meiner Überzeugung gegen die Logik, gegen das praktische Bedürfnis und gegen die Auffassung des Lebens.

Sie widerspricht der Logik: denn sie verlegt diesen Ort der Leistung an den Wohnsitz des Schuldners, wo gerade in den Hauptfällen die Leistung nicht erfolgen kann. Vergeblich sucht sie diesem Zwiespalt dadurch zu entgehen, daß sie die Absendung der Ware als Leistung ausgibt. Und doch kann sich die herrschende Lehre

nur durch diesen inneren Widerspruch ihre praktische Verwendbarkeit erkaufen. Sie will, was praktisch sehr richtig ist, an den Wohnsitz des Schuldners die Wirkungen des Schuldorts, insbesondere die Bestimmung des anzuwendenden Rechts, anknüpfen. So muß sie sich von ihrem Standpunkte aus zu der widerspruchsvollen Vorstellung entschließen, daß an diesem Orte zu erfüllen sei.

Sie verstößt gegen das praktische Bedürfnis. Bei Arbeitsleistungen in entlegenen Ländern muß sie deren Recht und Gericht für maßgebend erklären — auch dann, wenn die Arbeit, wie z. B. die Tätigkeit der Schiffsmannschaft, zu den dortigen rechtlichen Einrichtungen in gar keiner Beziehung steht. Sie ist ferner genötigt, den Parteien ihr freies Bestimmungsrecht aufs äußerste zu beschneiden. Da nach ihr der Schuldort notwendig mit dem Orte der wirklichen Leistung zusammenfällt, so schließt jede deutliche Regelung des Vollzugsortes auch die des Schuldorts mit zwingender Kraft in sich. Den Parteien steht es nun nicht mehr frei, unabhängig hiervon den Schuldort und damit die rechtlichen Schicksale der Schuld zu bestimmen. Alle die häufigen und wichtigen Abmachungen eines Erfüllungsortes, der vom tatsächlichen Vollzugsorte abweicht, muß die herrschende Lehre einfach für nichtig erklären!

Sie widerspricht endlich durchaus der Auffassung des Verkehrs. Dieser versteht unter „Erfüllungort" etwas anderes als den Ort der wirklichen Erfüllung. Daher beziehen sich auch die Vereinbarungen eines „Erfüllungsorts" zum größten Teil durchaus nicht darauf, wo die Erfüllung zu erfolgen habe. Das ist um so wichtiger, als solche besonderen Abreden über den Erfüllungsort bekanntlich überaus häufig sind.

Gerade diese Auslegung der Parteiabreden mag gewagt erscheinen — wenn man auf den Wortlaut der Abmachung sieht und in Betracht zieht, daß die gesamte juristische Literatur in der entgegengesetzten Auffassung übereinstimmt. Dies veranlaßte mich, meiner eigenen Überzeugung zu mißtrauen und mir ein zuverlässiges Beweismaterial über die Anschauungen des Verkehrs zu verschaffen. Eben die Parteien, die am häufigsten einen Erfüllungsort zu vereinbaren pflegen, sollten Auskunft darüber geben, was ihnen diese Klausel bedeutet. Von der Rechtslehre mußte ich an das Rechtsleben appellieren. Neben einigen privaten Mitteilungen erlangte ich besonders durch die gütige Vermittelung der Handelskammer zu Cassel ein sehr reichliches Material von zahlreichen deutschen Handels-

kammern und Firmen (das im Anhang abgedruckt ist). Allen denen, die mich so trefflich unterstützt haben, vor allem der Handelskammer zu Cassel und ihrem hochverehrten Herrn Vorsitzenden, spreche ich hiermit nochmals meinen wärmsten Dank aus. Es kam mir darauf an, festzustellen, ob die Parteien mit der Vereinbarung eines „Erfüllungsortes" beabsichtigen, den Ort für die rechtlichen Schicksale oder aber für die tatsächliche Leistung zu bestimmen: namentlich ob sie nicht häufig solche Orte wählen, an denen die tatsächliche Leistung offenbar gar nicht stattfinden soll und kann. Das Ergebnis der Umfrage war eine noch entschiedenere Bestätigung meiner Annahme, als ich hoffen konnte. Bei weitem die meisten Handelskammern und Firmen sprechen sich dahin aus, daß man bei der Vereinbarung eines „Erfüllungsortes" nicht daran denkt, den Ort für den wirklichen Vollzug der Leistung festzusetzen (Teil 1, Kapitel 2, 3)). Sie bestätigen es durch die Feststellung, daß die Vereinbarungen eines Erfüllungsortes, der offensichtlich von dem wirklichen Vollzugsorte abweicht, zu den häufigsten und wichtigsten Erscheinungen des Geschäftslebens zählen. So pflegen die großen Firmen bei der Ausführung maschineller oder elektrischer Anlagen ihren eigenen Sitz auch dann als Erfüllungsort zu bestimmen, wenn sie die Arbeiten auswärts auszuführen haben. Dies bekunden insbesondere die Verbände der deutschen Beleuchtungskörperfabrikanten, der deutschen Zentralheizungsindustriellen und der Berliner Metallwarenfabrikanten für ihre Verbandsmitglieder (Berlin 3, 5, 10). Auch für die Lieferung von Waren wird sehr oft ein Erfüllungsort festgesetzt, den sie auf ihrer Reise niemals berühren. So bestimmen die großen Verbände: Stahlwerksverband, Kohlensyndikat und Verband deutscher Druckpapierfabriken ihren eignen Sitz als Erfüllungsort für alle Lieferungen, die von den einzelnen Firmen gemacht werden (Essen 3, Koblenz 13, 14, Berlin 6): obwohl natürlich ein großer Teil der Waren diesen „Erfüllungsort" niemals berührt! In dieser geschäftlichen Übung betätigt sich am lebendigsten die Überzeugung der Handelswelt. Doch kommt sie auch in ihren Zuschriften deutlich zum Ausdruck. Die deutsche Handelswelt hat darin fast einmütig meiner Auffassung zugestimmt und die herrschende Lehre verurteilt.

Auffallend bleibt es freilich, daß viele Generationen von Juristen an einer Lehre festgehalten haben, die der Auffassung des Verkehrs und dem praktischen Bedürfnis so scharf widerspricht. Und doch wird es der nicht für unglaublich erklären, der Seitenstücke

dazu aus der Geſchichte der Wiſſenſchaft kennt. Alte Lehren pflanzen ſich oft „tralaticiſch“ von einer Generation zur andern fort. „Sie ſchleppen vom Geſchlecht ſich zum Geſchlechte und rücken ſacht von Ort zu Ort.“ Aus ihnen erwächſt ſchließlich eine wiſſenſchaftliche Hypnoſe, wie Ihering es treffend nennt. Eine ſolche Hypnoſe machte es z. B. möglich, daß noch vor Kurzem allgemein gelehrt wurde, der Mieter habe nicht den Willen, die Mietwohnung zu beſitzen — auch von Leuten, die ſelbſt ihr Leben lang zur Miete wohnten. Nur ſie macht auch die allgemeine Annahme möglich, daß die Lieferung einer Ware ſchon in ihrer Abſendung beſtehe. Wer ſich von der Hypnoſe frei macht, wird kaum beſtreiten können, daß dieſe Lieferung erſt durch die Aushändigung an den Käufer vollzogen wird.

Erſter Teil.

Der Schuldort iſt nicht identiſch mit dem Orte der tatſächlichen Leiſtung.

Erſtes Kapitel.

Geſchichte.

Die übliche, nach meiner Anſicht verkehrte Bezeichnung „Erfüllungsort“ geht — es muß geſagt werden — auf die römiſchen Juriſten zurück. Es gilt daher zunächſt, den römiſchen Begriff des Erfüllungsortes zu beſtimmen.

1. Wirkungen.

Der Ort, quo dari debet, iſt, wie häufig bezeugt wird, für die Koſten der Verſendung maßgebend.[1]) Beides wird geradezu gleichgeſtellt: quo loco exhiberi rem oporteat vel cuius sumptibus (dig. 10, 4 ad exh. l. 11 § 1). Ebenſo wird er als maßgebend bei der Äſtimation zugrunde gelegt.[2]) Endlich beſtimmt ſich nach ihm die Auslegung der Rechtsgeſchäfte.[3])

2. Schuldort und Vollzugsort.

Hiernach erſcheint der locus quo dari oportet als in mehreren Punkten maßgebender Ort. Nicht aber iſt damit gemeint, daß dort wirklich die Leiſtung zu vollziehen ſei. Die Römer ſprechen nämlich öfters ganz ungeſcheut nebeneinander aus, daß ein Schuldner 1. verpflichtet iſt, nach einem Orte zu überſenden, 2. daß er aber nicht dort zu leiſten verpflichtet iſt. So heißt es: depositum eo loco restitui debet, in quo . . . . sed dicendum est, si velit actor suis inpensis suoque periculo perferri rem Romam,

[1]) dig. de leg. I l. 39 pr., 108 pr., de leg. II l. 8 pr.
[2]) dig. 12, 1 de reb. cred. l. 22; 13, 3 de cond. trit. l. 4.
[3]) dig. 21, 2 de evict. l. 6; 50, 17 de reg. jur. l. 34.

ut audiendus sit.[1]) Als sicher kann man annehmen, daß diese Stellen wirklich den Schuldner zur Übersendung verpflichten und nicht etwa nur den selbstverständlichen Satz aussprechen wollen, daß der Gläubiger seinerseits die Sache anderswohin schaffen könne.[2]) Dies zu bestimmen, hätte allerdings einen vernünftigen Sinn bei der Vorlegungsschuld, wo die Sache dem Gläubiger ja nur vorübergehend gebührt. Aber bei der Rückgabe einer Sache an den Eigentümer oder Hinterleger ist es denn doch gar zu selbstverständlich, daß dieser hinterher mit der Sache machen kann was er will.

Danach steht unmittelbar nebeneinander, daß an dem Orte, wo die Sache liegt, restitui debet und dennoch der Schuldner zur Übersendung an den Gläubiger verpflichtet ist. Durch diesen Nachsatz soll auch nicht etwa der Vordersatz für diesen Fall ausnahmsweise aufgehoben werden: nein, beides wird als miteinander vereinbar hingestellt. Derselbe Gegensatz findet sich überhaupt bei allen Leistungen, wo der Schuldner zum Schicken verpflichtet ist. Denn nach römischem Rechte liegt der Leistungsort regelmäßig am Orte der Klage, ubi petitur:[3]) also vor allem am Wohnsitze des Schuldners.

Man will diesen Widerspruch damit erklären, daß die Römer schon in der Absendung die Erfüllung der Übersendungspflicht erblickt hätten. Aber das wird nirgends angedeutet und steht mit bekannten Rechtssätzen in Widerspruch. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware zu tradieren,[4]) also ihren Besitz zu übertragen. Besitz und Eigentum können aber nicht schon mit der Absendung, sondern erst mit der Aushändigung übergehen (S. 30ff.). So sagt Labeo treffend: si epistulam tibi misero, non erit ea tua, antequam tibi reddita fuerit (dig. 41, 1 de adq. rer. dom. l. 65 pr.). Nur dann verhält es sich anders, wenn der Überbringer ein Vertreter des Käufers ist: si miseris ad me tabellarium tuum et ego rescribendi causa litteras tibi misero. Freilich fügt Paulus diesen seinen Worten noch hinzu, daß es sich ebenso verhalte, wenn ein Brief

---

[1]) dig. 16, 3 depos. l. 12 § 1; ebenso 6, 1 de reiv. l. 10; 2, 13 de edendo l. 4 § 5; 10, 4 ad exh. l. 11 § 1.

[2]) Reatz, Erfüllungsort 69ff.

[3]) dig. 33, 1 de ann. leg. l. 1; 12, 1 de reb. cred. l. 22; 13, 3 de cond. trit. l. 4; 5, 1 de judic. l. 38; unten S. 8.

[4]) dig. 19, 1 de act. empt. l. 1 pr., l. 3, l. 8, l. 11 § 2, § 13: 21, 2 de evict. l. 33, Bekker, Jahrb. des gemeinen R. 5, 377ff.; näheres unten 32.

lediglich im Interesse des Empfängers abgesendet werde. Aber dieser zweite Einwand gegen Labeos Annahme ist gewiß nur auf die bekannte überkritische Neigung des Paulus zurückzuführen, die auch in dem schroffen immo contra hervortritt. Sachlich ist sie sicherlich nicht zu billigen. Sie hat auch nirgends Anklang gefunden. — So kann die bloße Absendung noch keine Erfüllung sein,[1]) und es zeigt sich also schon im römischen Rechte der volle Widerspruch: es wird ein Ort bestimmt, ubi dari debet, und doch kann an ihm die Leistung gar nicht ausgeführt werden!

Diese römischen Regeln können daher in der Tat nicht beabsichtigen, den wirklichen Ort der Erfüllung zu bestimmen. Das zeigt sich deutlich auch darin, daß sie diese Aufgabe nur sehr schlecht und sehr lückenhaft erfüllen würden. Sehr *schlecht*: denn die Orte, wo geklagt werden kann, sind doch sicherlich in sehr vielen Fällen zur Erfüllung ganz ungeeignet. Man denke nur daran, daß die Klage auch am forum originis und in Rom erhoben werden konnte! Daher haben denn auch alle Schriftsteller, die das praktische Ergebnis berücksichtigten, die römische Regel für den wirklichen Erfüllungsort als unerträglich bezeichnet (S. 24 A. 2).

Sodann wäre die römische Regel aber auch äußerst *unvollständig*, wenn sie den wirklichen Vollzugsort festlegen wollte. Dessen Ermittelung wird am häufigsten bei der Frage nötig, ob die Anforderung oder das Angebot an einem bestimmten Orte ausreicht, um den Schuldner oder den Gläubiger in Verzug zu setzen. Gerade hierüber gibt aber die römische Regel gar keine Auskunft. Wie schon erwähnt, liegt nach ihr der Leistungsort i. Zw. da, ubi petitur. Unter diesem petere kann man mit der herrschenden Ansicht nur das *Einklagen* verstehen. Zwar hat man es auf ein jedes, auch außergerichtliches Fordern beziehen wollen.[2]) Aber dagegen sprechen deutlich die Quellen, insbesondere die l. 2 § 3 dig. de eo 13, 4.[3]) Auch könnte hiernach der Gläubiger nach jedem beliebigen Orte, wohin er nur wollte, den Leistungsort verlegen — was nicht annehmbar ist. Die Gegner meinen freilich, daß er nur an einem schicklichen Orte fordern dürfe. Aber damit ist keine sichere Abgrenzung gewonnen, und dem Belieben des Gläubigers bleibt auch so noch zuviel Spielraum. Wenn

[1]) Vgl. den ausführlichen Nachweis 30 ff.

[2]) Wächter, Erörterungen 2, 133; Brinz KrVJSchr. 22, 205, Pandekten 2, 453.

[3]) Cohn, Die actio 203; Dernburg, Pandekten 2, 94 § 32 Anm. 6.

wir bedenken, daß sich nach dem Leistungsort die Auslegung des Vertrages, also z. B. auch die Bestimmung des Marktpreises richtet, dann muß es uns doch recht mißlich erscheinen, dem Gläubiger ein so freies Bestimmungsrecht zu lassen. Als Erfüllungsort wird also nur der Ort bestimmt, wo der Gläubiger Klage erhebt. Und diese Regel gibt uns auf die Fragen nach dem Verzug gar keine Antwort. Für die Zeit *vor dem Prozesse* enthält sie überhaupt keine Vorschrift!

Auf die verschiedenste Weise hat man diese verhängnisvolle Lücke auszufüllen versucht. Manche sprechen dem Gläubiger,[1]) andere dem Schuldner[2]) das Recht zu, schon vor der Klage durch Wahl einen der Gerichtsstände als Leistungsort zu bestimmen. Aber das entspricht nicht den Quellen: sie bezeichnen als Leistungsort nicht den, ubi peti potest, sondern ubi petitur. Auch müßte ein solches Wahlrecht der einen Partei den Gegner sehr beschweren.[3]) Ganz quellenwidrig ist vollends die Behauptung,[4]) daß der Schuldner stets die Leistung zu bringen habe. Die Annahme, daß für die Leistung einer bestimmten Sache deren Lage maßgebend sei,[5]) könnte die Lücke doch höchstens für diesen einzelnen Fall beseitigen. Die herrschende Meinung endlich will sie durch Verweisung auf den Wohnsitz des Schuldners ausfüllen.[6]) Aber ihre Annahme, daß die Römer aus dem Wohnsitz auf den Erfüllungsort schlössen, ist aus den Quellen nicht zu erweisen (S. 17 ff.) Nur insoweit ist der Wohnsitz erheblich, als er ja auch einen Gerichtsstand begründet. Aber neben ihm kommt eben auch der Gerichtsstand der origo und der konkurrierende Gerichtsstand Roms in Betracht,[7]) und zwischen ihnen hat der Gläubiger die Wahl.[8]) Die Bemerkung, daß der Schuldner wohl nur selten am forum originis zu treffen gewesen sei,[9]) genügt nicht, um dies Bedenken zu entkräften. Es ist also durchaus quellenwidrig, wenn die herrschende Meinung den

[1]) Insbesondere Windscheid, Pandekten 2, 158 ff. § 282 Anm. 5.

[2]) Z. B. Savigny, Obligationenrecht 1, 515.

[3]) Dernburg, Pandekten 2, 94 § 32 Anm. 6.

[4]) Puchta, Pandekten § 246, Vorlesungen 2, 54.

[5]) Reatz, Erfüllungsort 42 Anm. 1.

[6]) Insbesondere Savigny, System 8, 219 ff., 224; vgl. unten 23 ff.

[7]) dig. 50, 1 ad munic. l. 29; Bethmann-Hollweg, Versuche 7 ff.

[8]) dig. 13, 4 de eo l. 2 § 3; vgl. dazu Melchior, Erfüllungsort 17 ff. und Zitierte.

[9]) von Bodenhausen, de loco solutionis 12 ff.; vgl. Savigny, System 8, 75.

Wohnsitz als Erfüllungsort bezeichnet und dadurch die Lücke der Lehre zu ergänzen sucht.

Besonders groß ist die Unsicherheit bei der Frage, wo der Schuldner *berechtigt* sei zu leisten. Nach einigen Aussprüchen der Quellen kann er es überall, an jedem locus non inopportunus, oder gar ubique.[1]) Daraus pflegt man zu entnehmen, daß er an jedem geeigneten Orte den Leistungsort begründen könne.[2]) Aber das ist m. E. unmöglich. Nach dem Leistungsort soll sich ja der Marktpreis und die Auslegung richten: und da soll der Schuldner einfach einen beliebigen Ort auswählen können! Daher hat man mancherlei Einschränkungen versucht: der Schuldner dürfe nur da leisten, wo er den Gläubiger antreffe,[3]) oder nur da, wo der Gläubiger gegen ihn klagen könne.[4]) Nach anderen ist auch hier der Wohnsitz des Schuldners[5]) oder aber die Natur des Schuldverhältnisses[6]) maßgebend. Aber alle diese Annahmen finden keinen Anhalt in den Quellen. Vielmehr darf man die genannten Stellen nicht auf den Schuldort, sondern nur auf die ganz andere Frage beziehen, wo tatsächlich zu leisten ist.

Aus dem bisherigen dürfte erhellen, daß der locus quo dari debet gar nicht der wirklich für die Leistung bestimmte Ort ist. Diese Ausdrucksweise muß daher auf einer Ungenauigkeit beruhen. Es liegt nun gewiß am nächsten, an diejenige Gleichstellung zu denken, die heute in dieser Lehre die übliche ist. Weil bei der Übersendung die Kosten die Hauptrolle spielen und weil diese den Empfänger treffen, deshalb sieht man über die Arbeit des Schuldners, die in der Zusendung liegt, ganz hinweg und betrachtet seine Tätigkeit schon vorher als abgeschlossen. Diese Ausdrucksweise mußte den Römern um so näher liegen, als sie durch die Formel unterstützt

[1]) dig. 46, 3 de solut. l. 39; 45, 1 de verb. obl. l. 137.

[2]) Bethmann-Hollweg a. a. O. 18, Anm. 56; Keller, Pandekten 2 § 259; Cohn, Die actio 112 ff.; Dernburg a. a. O. 94; Melchior a. a. O. 11 ff.; Müntzel, Ort der Erfüllung 26 ff.; Felbier, Leistungsort 23.

[3]) Windscheid, Pandekten 2, 160 § 282; Brinz, Pandekten 2, 1, 453; Arndts Pandekten § 221.

[4]) Savigny, Obligationenrecht 1, 519.

[5]) von Bodenhausen a. a. O. 19; Wendt, Pandekten § 221; Ryck, Schuldverhältnisse 379 Anm. 1.

[6]) Mommsen, Beiträge 3, 223; Reatz, Erfüllungsort 28 ff., Gutachten 512; Burchard, Erfüllungsort 32 ff.

wurde. Die Formel der actio arbitraria betonte lediglich ubi dari oportet und als Folge daraus quanti ea res est, also wesentlich die Kostenfrage. Dagegen wurde die Frage, wo tatsächlich zu leisten sei, m. E. darin gar nicht erwähnt.[1])

Dennoch ist diese Auffassung nach meiner Ansicht nicht die römische. Denn die Römer betonen allzu scharf und stellen zu unvermittelt nebeneinander, daß an dem einen Orte restitui debet und doch an den anderen übersendet werden muß. Das läßt sich m. E. nur so erklären, daß sie unter jenem bewußt etwas anderes als den wirklichen Vollzugsort verstanden. Nicht also daß sie den letzteren bestimmen wollten und sich dabei nur ungenau ausdrückten. Sondern sie wollten, wie ich glaube, überhaupt einen anderen Begriff bestimmen und benutzten dazu diesen bildlichen Ausdruck. Sie wollten m. E. damit den Ort beschreiben, der für die rechtlichen Schicksale der Schuld maßgebend ist.

Wir sehen nämlich, wie die Quellen danach ringen, diesen Begriff durch verschiedene Bilder zu umschreiben. Mehrfach wird anstatt des Erfüllungsortes der Ort als bedeutsam erklärt, ubi actum oder ubi negotium gestum est: als maßgebend für die Auslegung[2]) und auch für den Gerichtsstand.[3]) Letzteres ist freilich bestritten, aber mit Unrecht. Denn nach dig. 5, 1 de judic. l. 65 soll sich der Gerichtsstand teilweise danach bestimmen ubi instrumentum factum est. Daß die Stelle vom Gerichtsstand handelt, ergibt ihre Begründung.[4]) Ebenso kann nach l. 45 § 1 eod. ein Darlehn eingeklagt werden ubi mutuam pecuniam accepit. Schwerlich kann man dies bloß aus der Besonderheit des Darlehnsanspruchs[5]) oder des Falles[6]) erklären. Ja, nach l. 20 eod. müßte man zunächst sogar glauben,

---

[1]) Vgl. über diese Formel Cohn actio de eo 134 ff.; Lenel, Beiträge zur Kunde des prätorischen Edikts 55, Ediktum 193 ff., Edit I § 96; andererseits Puntschart, Grünhut 6, 419 ff.; Grabenwitz SavZ. 24, 283 ff.

[2]) dig. 50, 17 de reg. juris l. 34; 21, 2 de evict. l. 6.

[3]) Hert, Dissert. de collisione legum 1688 Sect. IV; Hildebrand, Dissert. de obligatione forens. 1698 p. 20, 21; Boeschen, Dissert. de vi legum 1772 p. 31; Wächter, ArchZivPrax. 25, 43; vgl. Bartolus, ad c. 1 de summa trinit. No. 16.

[4]) A. M. Schulin, Erfüllungsort 11 ff. Ob an demselben Orte auch das Darlehnsversprechen gegeben war (vgl. Glosse, ad l. 65), können wir füglich dahingestellt sein lassen.

[5]) von Bodenhausen a. a. O. 37, 38, Melchior a. a. O. 32.

[6]) Savigny, System 8, 220 n, Schulin a. a. O. 30; dagegen Reatz a. a. O. 62 ff.

daß der Entstehungsort immer einen Gerichtsstand begründe. Aber das wäre sicherlich zuviel gesagt.[1]) Vielmehr findet das contractum in dieser Stelle seine Erläuterung durch dig. 42, 5 de reb. poss. l. 3: contractum autem non utique eo loco intellegitur, quo negotium gestum sit, sed quo solvenda est pecunia. Dies kann man m. E. nur dahin verstehen: falls ein Erfüllungsort ausdrücklich vereinbart ist, so ist dies der Ort, wo contractum est — anderenfalls ist es der Entstehungsort — jedoch, wie sich wieder aus dig. 5, 1 l. 19 § 2 und 36 § 1 ergibt, nur insoweit er als erheblich und daher als vereinbarter Gerichtsstand betrachtet werden kann. Jedenfalls soll nach der l. 3 cit. bald der Erfüllungs- und bald der Entstehungsort maßgebend sein. Hätte der Jurist, wie Peter (380) meint, sagen wollen, daß der Abschlußort „ganz und gar nicht" in Betracht komme, so hätte er ‚utique non' gesagt. Und sollte, wie umgekehrt v. Bar meint,[2]) der Erfüllungsort nur dann maßgebend sein, wenn er zugleich auch der Abschlußort sei, dann müßte es heißen: quo et solvenda est pecunia. Gerade das wichtigste Wort dieses Gedankens, das ‚et' fehlt in der Stelle.

Mithin kommt der Abschlußort in gewissem Umfange für die Auslegung und den Gerichtsstand in Betracht. Mit der herrschenden Lehre steht das in einem nicht unbedeutenden Widerspruche, der von den Schriftstellern des letzten Jahrhunderts bei weitem nicht genügend beachtet ist. Die meisten Darstellungen schweigen ihn einfach tot. Andere meinen, daß eine historische Entwickelung vorliege: ursprünglich sei der Ort des Vertragsschlusses und erst später der der Erfüllung berücksichtigt worden.[3]) Aber das ist unhaltbar. Denn danach wären Gaius und Julian[4]) Anhänger der neueren, dagegen Papinian und Ulpian[5]) der älteren Ansicht! Vielmehr sind, wie Jitta[6]) sagt, die beiden Orakel der Quellen miteinander in Widerspruch: „ce qui arrive parfois aux oracles."

Noch auffallender aber ist, daß die Römer beide Ansichten nebeneinander als ganz verträglich und beide Orte als gleichwertig hinstellen. Ganz allgemein geschieht dies in dig. 44, 7 de obl. et

[1]) Bethmann-Hollweg a. a. O. 29; vgl. Oelenheinz ArchZivPrax. 89, 228.

[2]) Theorie und Praxis des intern. Privatrechts 2, 441.

[3]) Oelenheinz a. a. O. 225; auch Albrecht, forum contractus 34 ff.; vorsichtiger Schulin a. a. O. 29.

[4]) dig. 42, 5 de reb. poss. l. 3; 44, 7 de obl. et act. l. 21.

[5]) dig. 5, 1 de jud. l. 45 § 1, l. 65.

[6]) La substance des obligations 8.

act. l. 21: Contraxisse unusquisque in eo loco intellegitur, in quo ut solveret se obligavit. Dies contrahere in loco kann nur den Vertragsſchluß an einem Orte, nicht etwa ein Abſchließen auf einen Ort bedeuten. Letzteres wäre ſprachlich unmöglich und direkt dem Sprachgebrauch unſerer Quellen zuwider.[1]) In l. 1 ff. dig. 42, 5 erſcheint das contractum als der weitere Begriff, der den Abſchlußort und den Erfüllungsort beide in ſich ſchließt: contractum non utique eo loco intellegitur, quo negotium gestum sit, sed quo solvenda est pecunia.[2]) Endlich drückt ſich auch Juſtinian (nov. 69 c. 1) in ähnlicher Weiſe aus. Er beſtimmt, in qua provincia pecuniarum aut criminum reus fit . . . illic etiam juri subjaceat, und bezeichnet dies als ein Prinzip, das apud legislatores prudentes varie dictum est licet non pure.

Dies auffällige Verfahren hat man dadurch zu erklären verſucht, daß beide Orte in ihrer Wirkung — der Begründung des Gerichtsſtandes — gleichgeſtellt würden. Insbeſondere ſagt Stryk:[3]) Comparantur . . . non ulterius quam quod ad conveniendi facultatem attinet. Aber einmal iſt es gar nicht allgemein richtig, daß die beiden Orte einen Gerichtsſtand begründeten (S. 16 ff.). Und vor allem ſtellen die Römer ſie eben auch in ihren Vorausſetzungen gleich. Bald brauchen ſie das eine, bald das andere Bild, bald ſtellen ſie beide einander gleich, bald faſſen ſie beide unter einem gemeinſamen Bilde zuſammen. Das läßt ſich m. E. nur ſo erklären. Sie ringen nach einem ſinnlichen Ausdruck für einen abſtrakten Begriff. Ihn verſuchen ſie von mehreren Seiten aus, aber ohne vollen Erfolg zu charakteriſieren. Dies meint wohl Juſtinian mit den erwähnten Worten: quod apud legislatores prudentes varie dictum est, licet non pure. Dieſer geſuchte Begriff kann nichts anderes ſein als eben der Ort, wo die Schuld rechtlich lokaliſiert iſt. Hierbei benutzen ſie die beiden lokalen Beziehungen, die beim Schuldverhältnis greifbar hervortreten: den Ort des Abſchluſſes und der Erfüllung. Denn das andere Bild, das uns ſeit Savigny geläufig iſt: daß die Schuld dort ihren Sitz habe, iſt ihnen noch nicht bekannt.

Man wende dagegen nicht ein, daß der Name des locus quo dari debet doch allzu beſtimmt auf einen anderen Inhalt deute.

[1]) Vgl. z. B. dig. 5, 1 de judic. l. 2 § 4 ff. mit dem principium.

[2]) Ebenſo wohl auch dig. 5, 1 de judic. l. 20; vgl. S. 11/12.

[3]) Opera 12, 322; ähnlich Donellus 17, 14, VI (opera 4, 1317): utpote ab effectu contractus; Briel, Gerichtsſtand 49.

Denn das gleiche müßte dann auch von dem locus ubi negotium gestum est gesagt werden. Übrigens kann man sich leicht vorstellen, wie jene Ausdrucksweise entstanden ist. Daß eine Schuld an einem Orte ihren Sitz hat, das läßt sich am besten ganz genau durch die Worte bezeichnen: ibi debetur, dort besteht die Schuld. Ganz gleichbedeutend ist der Ausdruck: ibi (dari) oportet, dort wird geschuldet. Aber er ist schon mißverständlich, weil man das ibi statt zu oportet auch zu dari ziehen kann. Von da aus kam man also sehr leicht zu ganz unrichtigen Wendungen, wie ibi solvenda est pecunia. Man verstand eben den ursprünglichen Sinn der Worte ibi dari oportet nicht mehr. Diese neue Ausdrucksweise wurde auch durch die Form der stipulatio begünstigt. Die Vereinbarung von Leistungsorten hat sich offensichtlich bei der stipulatio entwickelt.[1]) In dieser konnte das ibi debetur, das den Gedanken am genauesten ausdrückte, nicht Platz finden. Denn es ist auf den objektiven Bestand der Schuld gerichtet, während bei der stipulatio immer der Schuldner subjektiv seine Tätigkeit verspricht. Hier sagte man daher: Ephesi dare spondes? und damit war der ungenaue und irreführende Gedanke schon ausgesprochen, daß der Schuldner in Ephesus leisten sollte. Eigentlich sollte in Ephesus nur geschuldet werden, die Schuld ihren Sitz haben.

Nun wird auch erst verständlich, was die Quellen uns alles über die Voraussetzungen des Erfüllungsortes sagen. Nur deshalb verlegen sie den Leistungsort an den Klageort, weil ihnen dieser als die wichtigste Anknüpfung erscheint. Und in der Tat gelangen sie so auch zu einer sehr berechtigten Berücksichtigung des Wohnsitzes und der origo. So erklären sich ferner auch die vielen widersprechenden Einzelregeln, die wir hier unvermittelt nebeneinander finden. Der Erfüllungsort soll dort liegen ubi petitur — bei Ansprüchen auf Herausgabe bestimmter Sachen dort, wo diese sich befinden[2]) — beim Legat wieder dort, wo die Sache sich zur Zeit des Erbfalls befand[3]) — beim Fideikommiß, wo der größere Teil der Erbschaft liegt[4]) — bei Vermögensverwaltungen, wo die Ver-

[1]) Vgl. den ganzen Titel dig. 13, 4 de eo quod certo loco und Wendungen wie sicut ex stipulatu dig. 33, 1 de ann. leg. l. 1.

[2]) dig. 16, 3 depos. l. 12 § 1; 10, 4 ad exh. l. 11 § 1.

[3]) dig. de leg. I l. 47 pr., l. 108 pr., l. 39 pr., de leg. II l. 8 pr; vgl. freilich auch dig. de leg. I l. 26 § 1 und Reatz 41 ff.

[4]) dig. 36, 1 ad S. C. Treb. l. 66 § 4.

waltung geführt wird[1]) — und endlich besondere Regeln für die Herausgabe eines servus obnoxius[2]) und für Argentarier.[3]) Alle diese mannigfaltigen Regeln sind nicht nötig und auch gar nicht brauchbar, um den Ort der wirklichen Leistung zu bestimmen. Sie erklären sich nur als Ausflüsse desselben Gedankens, daß der charakteristische Schuldort aufgesucht werden soll. Hierbei spielt natürlich eine große Rolle, wo der Bankier sein Gewerbe betreibt und wo der Sklave das Delikt begangen hat.

Wir fassen das Ergebnis dahin zusammen: Unter dem Orte ubi dari oportet verstehen die Römer den charakteristischsten, für Kosten und Auslegung maßgebenden Ort, nicht den Ort, wo sich die Leistung wirklich vollziehen soll. Er bestimmt sich nach der wichtigsten lokalen Beziehung der Schuld, im Zweifel nach dem Orte der Klage.

3. Weitere angebliche Wirkungen.

Noch einige andere Folgen nimmt man für den Leistungsort des römischen Rechts in Anspruch. Wir können diese Fragen hier um so weniger übergehen, als sie für die spätere Entwickelung der Lehre recht bedeutsam sind. Zunächst behauptet man, daß die Gefahr bis zum Erfüllungsort den Schuldner, von da an den Gläubiger treffe. Hier ist vorerst zu beachten, daß dieser Ausdruck mehrdeutig und mißverständlich ist (Kap. 2, 1 Bc). Man kann ihn einmal auf die Frage beziehen, ob bei einem gegenseitigen Vertrage mit dem Wegfall der einen Leistung auch die Gegenleistung mit wegfällt. Aber die Gefahr in diesem Sinne bringen die Quellen nicht mit dem Leistungsorte in Verbindung. Schon deshalb nicht, weil die Gefahr bei dem wichtigsten Vertrage, dem Kauf, ja schon mit dem Vertragsschlusse übergeht. Ferner kann man an die Ausnahmefälle denken, wo der Schuldner für zufälligen Schaden haftet. Aber auch hiervon ist in den Quellenstellen, die Gefahr und Leistungsort miteinander in Verbindung bringen, nicht die Rede. Sie beziehen sich ausschließlich auf die Haftung für zufälligen Schaden bei den gewöhnlichen Sach(Spezies)schulden. Und hier sprechen sie lediglich den bekannten Satz aus, daß nach der Absendung vom Erfüllungsorte der Gläubiger keinen Ersatz für zufälligen Schaden verlangen kann.[4]) Daß er aber, wenn der Unfall früher eintritt,

[1]) dig. 5, 1 de jud. l. 19 § 1, l. 36 § 1, l. 45 pr.; 2, 13 de ed. l. 4 § 5; 3, 3 de procur. l. 54 § 1. Daß auch hier ein Leistungsort vorliegt, darüber vgl. Albrecht a. a. O. 36; Savigny, System 8, 216 ff.

[2]) dig. 9, 4 de nox. l. 43.

[3]) dig. 2, 13 de ed l. 4 § 5, l. 5, l. 6.

[4]) dig. de leg. I l. 108 pr.: periculo eius, cui legata sit; 16, 3 depos. l. 12 § 1: actor suo periculo; dig. 10, 4 ad exhib. l. 11 § 1.

solchen Schadensersatz fordern dürfe: das wird zwar vielfach behauptet, ist aber sicherlich ganz unrichtig.[1]) Nur für Verschulden, nicht für Zufall haftet der Schuldner auch bezüglich des Teiles seiner Leistung, der die Ware zum Erfüllungsorte bringt. Seine Haftung ist also vor wie nach dem Passieren dieses Ortes genau dieselbe, und man kann nicht sagen, daß gerade an ihm eine Änderung in der Haftung eintrete, die „Gefahr übergehe". —

Ebenso ist der allgemeinen Annahme zu widersprechen, daß der Leistungsort nach römischem Recht immer einen Gerichtsstand begründe. Dies trifft vielmehr nur insoweit zu, als ein Leistungsort ausdrücklich vereinbart ist. Daß eine solche ausdrückliche Abrede einen Gerichtsstand schafft, ist sicher.[2]) War es doch bei der condictio in diesem Falle sogar nicht einmal möglich, anderswo zu klagen, bis es durch die actio arbitraria ermöglicht wurde.[3]) Wenn aber der Erfüllungsort nicht im Vertrage festgesetzt ist und sich nur anderweit aus den Umständen ergibt, so vermag er nicht einen Gerichtsstand zu schaffen. Dies war früher auch die allgemeine Ansicht. Aber sie ist in neuerer Zeit fast ganz aufgegeben[4]) und seit Bethmann-Hollweg und Briel (1828) von niemandem mehr verteidigt worden.[5])

Und doch sprechen für sie die schwerwiegendsten Gründe. Wie oben gezeigt, liegt nach römischem Rechte der Leistungsort im Zweifel da, wo geklagt wird. Zu seinen Voraussetzungen gehört daher, daß dort ein Gerichtsstand begründet ist. Wie will man dann aber an denselben Leistungsort umgekehrt die Wirkung anknüpfen, daß er selbst wieder einen Gerichtsstand schafft? Darin liegt — wie selbst Anhänger der herrschenden Meinung zugeben müssen[6]) — ein schlimmer Zirkelschluß. Savigny glaubt ihm durch die Annahme entgehen zu können, daß der Erfüllungsort nicht kraft Gesetzes, sondern nur kraft freiwilliger Unterwerfung der Parteien den Gerichtsstand begründe.[7]) Aber auch hierdurch wird an der Sachlage nichts geändert. Wenn der Leistungsort schon selbst die Zuständigkeit voraussetzt, so ist es schlechterdings unmöglich, sei es unmittelbar oder auf einem Umweg, einen Gerichtsstand an ihn zu knüpfen.

Aber wir haben noch einen deutlicheren Beweis für uns. Nach römischem Recht sind Verpflichtungen zur Herausgabe bestimmter Sachen im Zweifel

---

[1]) Näheres Kapitel 2, 1 B c.

[2]) dig. 5, 1 de iudic. l. 19 § 4, l. 20; 42, 5 de reb. possid. l. 1 ff.

[3]) Gaius inst 4, 53; dig. 13, 4 de eo l. 1.

[4]) Vgl. insbesondere Wach, Handbuch 1, 446 Anm. 2; Schultze, KrVJSchr. 18, 217.

[5]) Bethmann-Hollweg, Versuche 19, 46 ff.; Briel, Gerichtsstand 25.

[6]) Savigny, System 8, 230; Peter, GruchotsBeitr. 24, 388.

[7]) System 8, 228 ff.; vgl. dazu auch unten 23.

dort, wo diese liegen, zu erfüllen.[1]) Freilich wollen manche das nur sehr eingeschränkt anerkennen: es sei dort kein eigentlicher Leistungsort gegeben, sondern nur eine einseitige Vergünstigung des Schuldners, auch dort leisten zu dürfen.[2]) Aber diese Einschränkung ist unhaltbar. Denn die Quellen sagen sehr bestimmt, daß dort „dari debet", „restitui debet",[3]) und das bedeutet nicht „dürfen", sondern „müssen".[4]) Falls sich nun wirklich an den Leistungsort ein Gerichtsstand knüpfte, so ergäbe sich daraus ein allgemeines forum rei sitae! Und doch wissen wir, daß ein solches forum bei beweglichen Sachen niemals gegolten hat und auch bei Grundstücken erst viel später eingeführt worden ist. Noch von Diokletian und Konstantin wird es ausdrücklich verworfen: non eiusdem provinciae praesidem adeundum, ubi res de quibus agitur sitae sunt (Fr. Vat. 326). Erst ein Jahrhundert später wurde es durch Valentinian, Theodosius und Arkadius geschaffen (cod. 3, 19 ubi in rem actio c. 3).

Diese Beweise dürften von entscheidendem Gewichte sein. Vergeblich beruft sich die herrschende Meinung dagegen auf eine Reihe von Stellen. In einigen von ihnen ist nur von einem ausdrücklich vereinbarten Erfüllungsort die Rede. So in dig. 42, 5 de reb. poss. l. 1 ff.: denn nur so erklärt es sich, wie nach dieser Stelle unter Umständen — eben wenn nichts über den Erfüllungsort vereinbart ist — auch der Entstehungsort maßgebend sein soll[5]). So auch in dig. 5, 1 de jud. l. 19 § 4: denn die hier gestellte Frage, ob der Gerichtsstand des Erfüllungsorts ein ausschließlicher sei, konnte sicherlich nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung aufgeworfen werden. In mehreren anderen Stellen wird allerdings der Gerichtsstand an einen Ort verlegt, der nicht vereinbart ist, sondern nur nach der ganzen Sachlage als maßgebend erscheint: und die herrschende Meinung führt es darauf zurück, daß stillschweigend ein Erfüllungsort dort verabredet sei und daraus sich der Gerichtsstand ergebe[6]). Aber es ist hier ebensogut die Auffassung möglich, daß die Parteien sich unmittelbar, ohne diesen Umweg, dem Gerichtsstande unterworfen haben. Nicht angängig ist es, diese Annahme als ein willkürliche Fiktion zu be-

---

[1]) dig. 16, 3 depos. l. 12 § 1; 10, 4 ad exhib. l. 11 § 1. Der Satz gilt auch für Stipulationen, Schulin, Erfüllungsort 17 ff. gegen Savigny, System 8, 231. Seine Ausnahmen lassen sich sehr wohl aus praktischen Gründen erklären, Schulin 7 ff.

[2]) Savigny, System 231 ff.; Bayer, Vorträge § 66; Wetzell, System § 41 Note 23 ff., 497; Reatz, Erfüllungsort 47; vgl. auch Baldus ad l. 47 § 1 de leg. I.; ähnlich auch Peter, GruchotsBeitr. 384 ff.

[3]) dig. 5, 1 de jud. l. 12 § 1.

[4]) Albrecht a. a. O. 29 ff, Melchior, Erfüllungsort 20.

[5]) Non utique eo loco quo negotium gestum sit; vgl. 12.

[6]) Albrecht forum contractus 15 ff., Savigny, System 8, 219 ff., 227.

zeichnen[1]). Natürlich wird nicht jede Partei tatſächlich dieſen Willen hegen. Aber mit Recht zitiert hier Donellus den Satz: ex iure sumi id quod agi videtur.

Die wichtigſte der hier in Betracht kommenden Stellen iſt die ausführliche Erörterung Ulpians in l. 19 § 2 dig. de judic. 5,1. Sie gründet einen Gerichtsſtand darauf, daß jemand Geſchäfte unter Umſtänden betreibt, die auf eine dauernde Tätigkeit daſelbſt deuten. Die herrſchende Meinung will dies auch hier daraus ableiten, daß damit ein Erfüllungsort ſtillſchweigend vereinbart ſei[2]). Insbeſondere beruft ſich Albrecht auf den Gedankengang der Stelle, den er dahin angiebt: wer eine dauernde Niederlaſſung begründe, gebe damit zu erkennen, daß er die dort befindlichen Waren dort auch liefern werde; alſo ſei es gerade der Hinweis auf die Erfüllung, der den Gerichtsſtand begründe. Aber hiermit dürfte der Inhalt der Stelle nicht richtig wiedergegeben ſein. Nach Albrecht muß als der Hauptunterſchied der beiden Fälle erſcheinen, daß die Ware im einen ſich am Niederlaſſungsorte befindet, im anderen nicht. Dieſer Gegenſatz wird aber in der Stelle gar nicht erwähnt. Vielmehr wird dort auch der Fall in Betracht gezogen, daß der durchreiſende Kaufmann als Käufer aufgetreten iſt — und hier kann jene Unterſcheidung überhaupt nicht in Betracht kommen. Überdies liegt der eine jener beiden Fälle außerhalb aller Wahrſcheinlichkeit — da man nicht leicht eine ſpezielle Sache kauft, ohne ſie geſehen zu haben. — Vielmehr läßt ſich die ganze Erörterung Ulpians weit beſſer dahin deuten, daß der Kaufmann ſich durch ſeine Niederlaſſung unmittelbar — ohne das Zwiſchenglied des Erfüllungsortes — dem dortigen Gerichtsſtand unterworfen hat. Hiervon allein iſt fortwährend die Rede. Der Käufer muß ibidem se defendere, nisi alio loci ut defenderet (nicht ut solveret!) convenit . . . in ea causa est ut illic conveniatur . . . iniquum est tot locis se defendi . . . defendere se eo loci debebit . . . ibi se debebit defendere. Immer wieder defendere und conveniri, aber nichts von solvere debet. Erſt im § 4 ſpringt die Erörterung auf den Erfüllungsort über, und zwar ſo, daß die jetzt aufgeworfene Frage als eine ganz neue erſcheint. — Nicht anders verhält es ſich auch mit den Stellen, die den Gerichtsſtand des Fideikommiſſes an den Sitz der Erbſchaft verlegen. Auch hier iſt ebenſowenig erwieſen, daß ſich die Entſcheidung aus dem Umweg über den Leiſtungsort ergibt[3]).

Dagegen iſt in l. 65 eod. überhaupt gar nicht von einem forum contractus die Rede, ſondern nur von dem allgemeinen forum domicilii[4]):

---

[1]) Dies tun Albrecht a. a. O.; Bayer, Vorträge § 66; Wetzell Syſtem 494; Cohn a. a. O. 100 ff.; Peter a. a. O. 370 ff.

[2]) Donellus 17, 14, I, (opera 4, 1312); Noodt, Comm. ad dig. 5, 1 p. 153; Albrecht a. a. O. 15 ff.; Savigny a. a. O. 219 ff.; Briel a. a. O. 25.

[3]) Bethmann-Hollweg a. a. O. 48 ff. [4]) Briel a. a. O. 45 ff.

in cuius domicilium et ipsa mulier per condicionem matrimonii erat reditura. Die herrschende Meinung[1]) beruft sich freilich dagegen auf das Perfektum ubi maritus domicilium habuit: es sei ein früherer Wohnsitz gemeint, der nur mittelbar für den Erfüllungsort in Betracht kommen könne. Aber das Perfektum erklärt sich sehr einfach daraus, daß der Mann verstorben ist und deshalb keinen Wohnsitz mehr haben kann[2]). — Endlich bezieht sich l. 38 eod. sogar überhaupt nicht auf den Gerichtsstand[3]). Zwar steht sie in dem Titel de judiciis. Aber das beweist schon deshalb nichts, weil sich ja der Erfüllungsort umgekehrt nach dem Gerichtsstand bestimmt. Auch können die eben erwähnten Vorschriften über den Gerichtsstand des fideicommissum nicht auf das legatum übertragen werden.

Nach alledem behält doch die ältere Lehre Recht, wonach lediglich die ausdrückliche Vereinbarung eines Erfüllungsorts einen Gerichtsstand begründet. Daß die Römer auch sonst in ähnlichen Fragen sehr häufig zwischen ausdrücklichen und stillschweigenden Abreden unterscheiden, bedarf keines Beweises.

4. Weitere Entwickelung der Lehre.

A. Erfüllungsort und Gerichtsstand.

In der Geschichte unserer Lehre läßt sich zunächst verfolgen, wie man an den Leistungsort auch einen Gerichtsstand anknüpfte. Damit mußte zugleich die Regel des römischen Rechtes, die den Leistungsort an den Ort der Klage verlegt und die damit unvereinbar ist, allmählich verdrängt werden. Diese ganze Fortbildung ist eine ziemlich verwickelte. Dieser Umstand und das geringe Interesse, das man überhaupt unserer Lehre zugewandt hat, haben dahin geführt, daß über diese Entwickelung heute ganz irrige Anschauungen herrschen. Man glaubt allgemein, daß die Juristen des Mittelalters und des 16ten bis 18ten Jahrhunderts den Gerichtsstand nach dem Entstehungsort bestimmt hätten. So stellt es Savigny (8, 208) dar und ebenso Peter (a. a. O. 372 ff.) in einer ausführlichen Dogmengeschichte, die von Fleiß zeugt, aber m. E. vorwiegend unrichtig ist. Der Irrtum kommt daher, daß diese Schriftsteller unter dem Ort „ubi contractum est" ausschließlich den Entstehungsort verstehen. Die älteren Juristen gebrauchen aber diesen Ausdruck

[1]) Bulgarus, glossa ad verb. exigere; Cuiacius, comm. ad dig. 5, 1, 65; Donellus a. a. O. 17 (opera 4, 1328); Albrecht a. a. O. 18, 23 und Anm. 15; Linde, ArchZivPrax. 7, 65; Müntzel, Ort der Erfüllung 23 ff.

[2]) Schulin, Erfüllungsort 11.

[3]) Anders Albrecht a. a. O. 29 ff.

durchweg in demſelben eigentümlichen Sinne wie es die Römer in unſerer Lehre tun: im Sinne des für die Schuld charakteriſtiſchen Punkts, der ſich nach verſchiedenen Momenten, unter anderen auch nach dem Orte der Erfüllung beſtimmt. Sie lehren ganz ebenſo wie die römiſchen Quellen: der Gerichtsſtand liegt da, wo contractum est; dies iſt, falls ein Erfüllungsort ausdrücklich beſtimmt iſt, dieſer; ſonſt aber der Entſtehungsort — wenigſtens, ſoweit er als weſentlich und daher als ſtillſchweigend vereinbarter Gerichtsſtand betrachtet werden kann.

So lehrt Azo (lectura ad c. 3, 13, 2): poterit conveniri vel ubi nunc habet domicilium vel ubi contraxit. Letzteres führt er näher aus ad c. 3, 18, 1: conveniatur ubi est solutio facienda, vel ubi ibi facta est promissio, si habeat ibi domicilium. Letzteres ſteht keineswegs, wie Peter meint, im Widerſpruch mit dem vorigen. Auch Bulgarus ſteht nicht, wie Peter glaubt, auf einem anderen Standpunkte. Er leitet zwar einen Gerichtsſtand aus der Vereinbarung eines Erfüllungsorts ab; aber er fährt dann fort, was Peter wegläßt: unde quasi ibi contraxerunt. Streit herrſchte unter den Gloſſatoren lediglich darüber, ob ein ausdrücklich vereinbarter Leiſtungsort einen ausſchließlichen Gerichtsſtand begründe[1]). Auf ganz demſelben Standpunkt ſtehen auch die Kommentatoren. Baldus[2]) verlegt den Gerichtsſtand an den locus contractus; ebenſo ſagt Durantis[3]): quasi ibi contraxerunt und Bartolus[4]): ubi est gestum negotium, ibi potest conveniri.

Ganz verſchieden hiervon iſt die Rechtslage im älteren deutſchen Rechte. Es kennt nur bei Bürgen und kundlichen Schulden einen Gerichtsſtand des Vertrags, der vom Gerichtsſtand des Arreſtes verſchieden iſt.[5]) Und zwar iſt es der Ort, wo der Vertrag verlautbart iſt: he ne verborge sik dar binnen (Sachſp. 3, 25 § 2, 3); wo er „daſelbſtſ kaufſchlagete und Kontrakt machete“ (Gloſſe dazu), „dar he gelovet iſt“ (Sachſp. 3, 9 § 3), „dar du geborget hefſt“ (Richtſt. c. 46 § 4).[6]) Ebenſo wird auch in den Stadtrechten immer

[1]) Einerſeits Irnerius ad. c. 3, 1, 18, anderſeits Azo; vgl. dazu auch Bartolus, additio ad c. 3, 1, 18.

[2]) ad l. 19 § 1 d. de judic. [3]) Specul. juris lib. II. P. 1.

[4]) ad l. 19 § 1 d. de judic.

[5]) Heusler, Zeitſchr. f. Schweiz. R. 21, 46ff.; Zuger Bürgerbuch ebenda 1, 70; Luzerner Stadtrecht ebenda 5, 46.

[6]) Vgl. auch noch Sachſſp. 3, 25 § 2; 1, 70 § 2; 3, 9 § 2; Richtſteig c. 14 § 6, c. 7 § 1; Stobbe, Zeitſchr. f. deutſches R. 1, 441ff.; Heusler a. a. O. 21, 27ff.; Simon, Iuris Saxonici praecepta 44ff.

der Ort des Abſchluſſes als Gerichtsſtand des Vertrags bezeichnet.[1]) Dies war auch bei gerichtlich geſchloſſenen Verträgen ſehr zweckmäßig; denn am Abſchlußorte wohnten die Zeugen. Daß daneben auch der Ort der Erfüllung maßgebend geweſen ſei,[2]) halte ich nicht für erwieſen.[3]) Allerdings wird in Brünn wegen Unzuſtändigkeit eine Klage aus einem Kontrakt abgewieſen, der in Wien geſchloſſen und für den in Wien Sicherheit geleiſtet iſt (Brünner Schöffenbuch c. 5). Daß aber gerade dort erfüllt werden ſollte und daß darin der Grund der Entſcheidung liege, das wird in der Stelle nicht geſagt. Vielmehr iſt wohl das entſcheidend, daß in Wien Sicherheit geleiſtet war. Denn nun lag für den Gerichtsſtand des Arreſts kein Bedürfnis mehr vor. Nur das Recht des Weichbilds Oterendorf von 1541 erwähnt auch die, die „ſik tho Oterendorp tho betalen verpflichtet hebden".[4]) Aber hier zeigt ſich wohl ſchon der Einfluß der Rezeption.

Mit der Rezeption wurde nämlich auch hier die römiſche Lehre aufgenommen, und zwar auch mit ihrer eigenartigen Ausdrucksweiſe.[5]) Beſonders deutlich tritt dies bei Carpzov hervor, der auch hier großen Einfluß ausübte.[6]) Anderer Anſicht ſind auch nicht, wie Peter (373 ff.) meint, Stryk und Böhmer.[7]) Ebenſo erklärt auch die Preußiſche Allgemeine Gerichtsordnung 2, 148 den Erfüllungsort für maßgebend, wenn er ausdrücklich vereinbart iſt, und ſonſt

[1]) Privilegien für Lechenich 1279 (Gengler 241): pactum coram scabinis; für Schweidnitz (Tzſchoppe und Stenzel Nr. 78, 203): super debitis in dicta civitate contractis; Salzwedel (Pufendorf III app. p. 400): infra muros Saltwedele; Gloſſe zu Weichbild Art. 28 (Daniels 320): in eynem anderen Gerichte; weitere Zitate bei Simon 49.

[2]) Simon a. a. O. 49 ff.

[3]) Ebenſo Heusler a. a. O. 28 ff.

[4]) Pufendorf II app. p. 164.

[5]) Gaill Tract. observ. 3, 1 § 4, 36 § 14; Struve, Syntagma jur. civ. ex. 9 ad lib. 5, 1. no. 40, 41; Berger 4, 4 th. 2; Mencken, Syst. jur. civ. 5, 1 § 32.

[6]) Locus destinatae solutionis est ipsemet locus in quo dicitur contractum — si certus solutioni locus est praefinitus, (intentio) contrahentium animos eo flectit ut ibi contraxisse censeantur — locus contractus intelligitur ubi quid dari promissum est seu in quo ut quis solveret se obligavit.. aut ubi negotium gestum perhibetur. Processus juris tit. 3 art. 2, 5, Resp. juris Elect. 2, 2 resp. 29, Opus decision. Sax. 3 dec. 216.

[7]) Vgl. Stryk opera 12, 322: Contrahendo quis videtur tantum quantum ad illum contractum se submisisse illius loci judicio; Böhmer, Introd. in ius dig. 26 zu dig. 5, 1.

den Entstehungsort. Der letzte Schriftsteller, der noch diese Auffassung der Quellen und des Mittelalters richtig wiedergibt, ist Bethmann-Hollweg (1827).

Eine gewisse Verschiebung hat sich erst im Beginn der Neuzeit daraus ergeben, daß man teilweise den Entstehungsort nicht als solchen, sondern nur als eine Unterart des Leistungsorts für maßgebend erklärte. Diese Auffassung ist auf Donellus zurückzuführen.[1]) Er geht davon aus, wo contractum sei, dort müsse nach der natürlichen Harmonie der locus dissolvendae obligationis liegen. So kommt er zu dem sehr bedenklichen Satze, daß der Entstehungsort im Zweifel auch Erfüllungsort sei! Und nur eben aus diesem Grunde soll man an jenem zu klagen berechtigt sein. Denselben Gedanken drückt Lauterbach noch deutlicher aus.[2]) Viele Schriftsteller sind dieser Lehre gefolgt;[3]) und auch das österreichische (§ 905) und sächsische Bürgerliche Gesetzbuch (§ 705) und die englische Rechtsprechung[4]) verlegen den Erfüllungsort im Zweifel dahin, wo die Forderung entstanden ist. Und doch läßt sich nicht verkennen, daß diese Fassung noch gekünstelter als die römische ist. Jede Schuld ist da zu erfüllen, wo sie entstanden ist! Wie handgreiflich unrichtig ist dieser Satz! Man muß viel Begriffshypnose mitbringen, um das glauben zu können.

Die ganze künstliche Lehre vom Kontraktsort wurde nun aber geradezu ins Unrichtige verkehrt, als man ihre wunderlichen Feinheiten nicht mehr verstand. Man nahm später das ubi contractum wörtlich als das, was es eigentlich heißt; und so verlegten viele Schriftsteller des 18. Jahrhunderts den Gerichtsstand an den Ort der Entstehung.[5]) Diese Auffassung ist auch teilweise in die Rechtsprechung[6]) und die

---

[1]) 17, 14, I (opera 4, 1311); ungenau Peter a. a. O.

[2]) Si expresse nihil fuerit conventum, locus solutionis et conventus ibi censetur, ubi conventio perfecte fuit celebrata. Colleg. Theor. Pract. 5, 1, 47.

[3]) Martinii Commentarius forensis tit. 11 § 2 No. 140, 141; Schmidt, Handb. des gem. ZPr. § 46; Hofacker, Princip. jur. civ. §§ 423 ff.; Österloh, Lehrbuch § 80 Note 8; Linde, ArchZivPrax. 7, 63 ff.; Briel a. a. O. 49. Ähnlich auch Grolmann, Theorie des gerichtlichen Verfahrens § 39.

[4]) Nach der Angabe von v. Bar, Theorie 2, 88 Anm. 1.

[5]) Claproth, Einleitung in den ordentlichen Prozeß (4) § 36, 155 ff.; Martin, Lehrbuch (7) § 48, 65 ff.; Thibaut, System des Pandektenrechts (8) § 654, 2, 178; Heffter, System § 155.

[6]) SeuffA. 2 Nr. 323, 5 Nr. 229, 7 Nr. 102, 8 Nr. 87, 165, 293, 16 Nr. 250, 251, 17 Nr. 286; Zeitschr. f. Rechtspfl. in Sachsen (N. F.) 8, 358.

Gesetzgebung[1]) eingedrungen. Man hätte sich dabei auf das ältere deutsche Recht berufen können: tatsächlich aber stützte man sich lediglich auf römische Quellenstellen. — Diese Auffassung ist indessen erst im 18. Jahrhundert in Deutschland entwickelt. Peter glaubt zwar auch mehrere ältere Schriftsteller seit der Glossatorenzeit dafür zitieren zu können; aber, wie gezeigt, mit Unrecht.

Hiermit war nun die Lehre, die bis dahin nur gekünstelt gewesen war, geradezu unrichtig geworden und nun zur Verwerfung reif. Diese erfolgte im 19. Jahrhundert — eben als Reaktion auf die zuletzt geschilderte Verfälschung der römischen Lehre. Den ersten Ansatz dazu machte Mühlenbruch im Jahre 1836 (ArchZivPrax. 19, 337 ff.). Nach ihm ist in dem Vertragsschluß unter Umständen eine teilweise Verlegung des Wohnsitzes zu erblicken und daraus das forum contractus zu erklären. Aber diese künstliche Auffassung entspricht nicht den Quellen.[2]) Im Gegenteil sagt Ulpian in der l. 19 dig. de jud., von der auch Mühlenbruch ausgeht, ausdrücklich: non dico iure domicilii. Außerdem ist für die Bestimmung des Wohnsitzes hier nicht der Zeitpunkt der Klage, sondern der frühere des Vertragsschlusses maßgebend.[3])

Die jetzt herrschende Lehre geht besonders auf Albrecht (1845) zurück (forum contractus 13 ff.). Er brachte die — schon früher vertretene — Ansicht zur Anerkennung, daß der Erfüllungsort immer einen Gerichtsstand begründe und daß das forum contractus überall auf diesen Leistungsort zurückzuführen sei. Ihm schloß sich (1849) Savigny an (System 8, 228 ff.). Freilich findet sich bei ihm die Eigenheit, daß er den Erfüllungsort immer nur auf den Parteiwillen, nie auf das Gesetz schlechthin gründen will. Indessen bricht er dieser Lehre selbst dadurch die Spitze ab, daß er an letzter Stelle doch ein objektives Moment, den Wohnsitz des Schuldners, für maßgebend erklärt. Danach kommt seine Auffassung lediglich in einem Umweg auf die Lehre Albrechts hinaus.[4]) Abgesehen von diesem Umweg hat seine Darstellung allgemeinen Anklang gefunden. Wissenschaft und Rechtsprechung stimmen darin überein, daß das forum contractus lediglich auf dem Erfüllungsort beruhe und daß der Erfüllungsort

[1]) Braunschweig. ProzO. 19. März 1850 § 34; vgl. auch Hannöversche ProzO. 8. November 1850 (alternativ mit dem Erfüllungsort).

[2]) Peter a. a. O. 371 ff. [3]) Albrecht a. a. O. 6.

[4]) Bekker, Kouponsprozesse 75 ff.; vgl. Neumann, DJZ. 24, 4, 107, 108; Melchior, Erfüllungsort 6 ff.

immer einen Gerichtsstand begründe. Auch die neuere Gesetzgebung hat sich dem ganz überwiegend angeschlossen.[1])

Aber diese Lehre war unvereinbar mit der römischen Lehre, wonach sich umgekehrt der Erfüllungsort nach dem Orte der Klage bestimmt. So kam es, daß man auf Beseitigung des letzteren Satzes drängen mußte. Auch diese Entwickelung vollzog sich besonders unter Savignys Einfluß. Er behauptete, daß in Ermangelung anderer Umstände der Erfüllungsort nach dem Wohnsitze des Schuldners bestimmt werde (System 8, 227). Das war insofern unrichtig, als es auf einer Verkennung der römischen Lehre beruhte. Sachlich aber war diese Fortbildung vollauf berechtigt. Von den allgemeinen Gerichtsständen des römischen Rechtes war nur der Wohnsitz rezipiert. Daher konnte man für das gemeine Recht allerdings sagen, daß der Erfüllungsort mit dem Wohnsitz zusammenfalle. Jedenfalls fand Savignys Ansicht auch hier die größte Nachfolge. Dabei wurde meist angenommen, daß es sich um reines römisches Recht handle. Einige Schriftsteller betonten aber auch bewußt, daß die römische Lehre in Deutschland unanwendbar sei.[2]) Auch die Gesetzgebung bekannte sich durchaus zu der neuen Lehre. Schon war der code civil vorangegangen, der in letzter Linie das domicile du débiteur als Erfüllungsort bestimmt.[3]) Ebenso erkannte das ADHGB. den Wohnsitz oder Niederlassungsort als subsidiären Erfüllungsort an — und in gleicher Weise die meisten neuen Gesetzbücher.[4])

B. Schuldort und Vollzugsort.

Einer weiteren Prüfung bedarf die Frage, wie man das Verhältnis des Leistungsorts zum tatsächlichen Vollzugsort betrachtet hat. Hier zeigt die Geschichte ein noch weniger erfreuliches Bild. Alle Rechte, die unter dem Einflusse des römischen stehen, machen ihm die irreführende Gleichstellung beider Orte nach. Das ältere deutsche Recht ist das einzige, das davon ganz unberührt geblieben ist. Es kennt keinen besonderen Schuldort, knüpft insbesondere auch

[1]) Oldenburgisches Gesetz 2. 11. 1857; Badische Prozeßordnung 18. 3. 1864; Württembergische 3. 4. 1868; Preußischer, hannövischer und norddeutscher Entwurf; § 29 ZPO.

[2]) Wächter, Erörterungen 2, 123; Mommsen, Beiträge 2, 211 ff.; 3, 325.

[3]) Code civil art. 1247; vgl. 1609, 1651, 1942; vgl. Crome, Lehrbuch 2 § 299; Grundzüge des französischen Obligationenrechts 124 ff.

[4]) Schweizerisches Bundesg. Anm. 84; Hessischer Entwurf Anm. 320; Bayerischer Entwurf Anm. 99 II; Dresdener Entwurf Anm. 255 II; § 269 BGB.

keinen Gerichtsstand daran (S. 20ff.). Seine Aussprüche beziehen sich daher lediglich auf den Ort der wirklichen Leistung. Wir erfahren hier, daß das alte fränkische Recht auch die Geldschulden grundsätzlich als Holschulden betrachtete. Das erhellt daraus, daß die Gläubiger, die Zahlung in ihrer Wohnung wünschten, sich das jedesmal besonders ausbedangen, und ferner aus der Geschichte von dem ermordeten Juden, die Gregor von Tours erzählt.[1]) Das sächsische Recht[2]) betrachtet dagegen Geldschulden als Bringschulden — vorausgesetzt, daß der Gläubiger „binnen deme Gerichte", innerhalb des Gerichtssprengels des Gerichts, das geurteilt hat, seinen Wohnsitz hat. Anderenfalls ist „inmnen nesten hus des richteres", d. h. wohl zunächst dem Hause des Richters[3]) zu leisten. Jedenfalls bezieht sich das alles ausschließlich auf den Ort der wirklichen Leistung — wie schon die gleichzeitige Bestimmung der Zeit beweist (bi sunen schine, wente die sune under gat).

Im übrigen schlossen sich alle Rechte an das römische an, indem sie es m. E. gründlich mißverstanden. Man nahm das ibi dari oportet wörtlich in dem Sinne, daß dort wirklich zu leisten sei. So behauptete man zu allen Zeiten, daß der Erfüllungsort für die Leistung von Diensten nach Naturnotwendigkeit nur dort sein könne, wo sie verrichtet würden. Die größten Schwierigkeiten mußten dieser Lehre beim Versendungsgeschäft erwachsen. Nach den Quellen liegt der Leistungsort am Klageort, also regelmäßig am Wohnsitz des Schuldners, und das praktische Bedürfnis fordert auch dringend, daß sich hiernach Gerichtsstand, Grenzrecht und Auslegung bestimmen. Daher hat die herrschende Meinung in Deutschland und Frankreich schon seit dem code civil und Savigny daran festgehalten, daß dieser Wohnsitz des Schuldners im Zweifel Erfüllungsort ist. So sehr dies nun aber auch praktisch richtig ist, so war dieser Gewinn nur durch ein Opfer an logischer Richtigkeit zu erkaufen. Denn die wirkliche Erfüllung kann eben nicht an diesem Orte erfolgen, sondern z. B. beim Kaufe erst am Wohnsitz des Käufers (S. 30ff.). Gegenüber diesem Widerspruche hat man sich nur dadurch zu helfen gewußt, daß man letzteres bestritt und die Leistung schon in die Absendung verlegte! Die Folge davon war eine Reihe äußerst ge-

[1]) Brunner, ZSR. 22, 74ff.

[2]) Sachsp. 2, 5, 2; 3, 40, 1; Glogauer Rechtsbuch bei Wasserschleben cap. 498. Ausnahme für Zinsen: Sachsp. 1, 54, 2, Löning Vertragsbruch 165.

[3]) Weiske, Sachsp. 103 Anm. 1.

immer einen Gerichtsstand begründe. Auch die neuere Gesetzgebung hat sich dem ganz überwiegend angeschlossen.[1])

Aber diese Lehre war unvereinbar mit der römischen Lehre, wonach sich umgekehrt der Erfüllungsort nach dem Orte der Klage bestimmt. So kam es, daß man auf Beseitigung des letzteren Satzes drängen mußte. Auch diese Entwickelung vollzog sich besonders unter Savignys Einfluß. Er behauptete, daß in Ermangelung anderer Umstände der Erfüllungsort nach dem Wohnsitze des Schuldners bestimmt werde (System 8, 227). Das war insofern unrichtig, als es auf einer Verkennung der römischen Lehre beruhte. Sachlich aber war diese Fortbildung vollauf berechtigt. Von den allgemeinen Gerichtsständen des römischen Rechtes war nur der Wohnsitz rezipiert. Daher konnte man für das gemeine Recht allerdings sagen, daß der Erfüllungsort mit dem Wohnsitz zusammenfalle. Jedenfalls fand Savignys Ansicht auch hier die größte Nachfolge. Dabei wurde meist angenommen, daß es sich um reines römisches Recht handle. Einige Schriftsteller betonten aber auch bewußt, daß die römische Lehre in Deutschland unanwendbar sei.[2]) Auch die Gesetzgebung bekannte sich durchaus zu der neuen Lehre. Schon war der code civil vorangegangen, der in letzter Linie das domicile du débiteur als Erfüllungsort bestimmt.[3]) Ebenso erkannte das ADHGB. den Wohnsitz oder Niederlassungsort als subsidiären Erfüllungsort an — und in gleicher Weise die meisten neuen Gesetzbücher.[4])

B. Schuldort und Vollzugsort.

Einer weiteren Prüfung bedarf die Frage, wie man das Verhältnis des Leistungsorts zum tatsächlichen Vollzugsort betrachtet hat. Hier zeigt die Geschichte ein noch weniger erfreuliches Bild. Alle Rechte, die unter dem Einflusse des römischen stehen, machen ihm die irreführende Gleichstellung beider Orte nach. Das ältere deutsche Recht ist das einzige, das davon ganz unberührt geblieben ist. Es kennt keinen besonderen Schuldort, knüpft insbesondere auch

[1]) Oldenburgisches Gesetz 2. 11. 1857; Badische Prozeßordnung 18. 3. 1864; Württembergische 3. 4. 1868; Preußischer, hannövischer und norddeutscher Entwurf; § 29 ZPO.

[2]) Wächter, Erörterungen 2, 123; Mommsen, Beiträge 2, 211 ff.; 3, 325.

[3]) Code civil art. 1247; vgl. 1609, 1651, 1942; vgl. Crome, Lehrbuch 2 § 299; Grundzüge des französischen Obligationenrechts 124 ff.

[4]) Schweizerisches Bundesg. Anm. 84; Hessischer Entwurf Anm. 320; Bayerischer Entwurf Anm. 99 II; Dresdener Entwurf Anm. 255 II; § 269 BGB.

keinen Gerichtsstand daran (S. 20 ff.). Seine Aussprüche beziehen sich daher lediglich auf den Ort der wirklichen Leistung. Wir erfahren hier, daß das alte fränkische Recht auch die Geldschulden grundsätzlich als Holschulden betrachtete. Das erhellt daraus, daß die Gläubiger, die Zahlung in ihrer Wohnung wünschten, sich das jedesmal besonders ausbedangen, und ferner aus der Geschichte von dem ermordeten Juden, die Gregor von Tours erzählt.[1]) Das sächsische Recht[2]) betrachtet dagegen Geldschulden als Bringschulden — vorausgesetzt, daß der Gläubiger „binnen deme Gerichte", innerhalb des Gerichtssprengels des Gerichts, das geurteilt hat, seinen Wohnsitz hat. Anderenfalls ist „inmnen nesten hus des richteres", d. h. wohl zunächst dem Hause des Richters[3]) zu leisten. Jedenfalls bezieht sich das alles ausschließlich auf den Ort der wirklichen Leistung — wie schon die gleichzeitige Bestimmung der Zeit beweist (bi sunen schine, wente die sune under gat).

Im übrigen schlossen sich alle Rechte an das römische an, indem sie es m. E. gründlich mißverstanden. Man nahm das ibi dari oportet wörtlich in dem Sinne, daß dort wirklich zu leisten sei. So behauptete man zu allen Zeiten, daß der Erfüllungsort für die Leistung von Diensten nach Naturnotwendigkeit nur dort sein könne, wo sie verrichtet würden. Die größten Schwierigkeiten mußten dieser Lehre beim Versendungsgeschäft erwachsen. Nach den Quellen liegt der Leistungsort am Klageort, also regelmäßig am Wohnsitz des Schuldners, und das praktische Bedürfnis fordert auch dringend, daß sich hiernach Gerichtsstand, Grenzrecht und Auslegung bestimmen. Daher hat die herrschende Meinung in Deutschland und Frankreich schon seit dem code civil und Savigny daran festgehalten, daß dieser Wohnsitz des Schuldners im Zweifel Erfüllungsort ist. So sehr dies nun aber auch praktisch richtig ist, so war dieser Gewinn nur durch ein Opfer an logischer Richtigkeit zu erkaufen. Denn die wirkliche Erfüllung kann eben nicht an diesem Orte erfolgen, sondern z. B. beim Kaufe erst am Wohnsitz des Käufers (S. 30 ff.). Gegenüber diesem Widerspruche hat man sich nur dadurch zu helfen gewußt, daß man letzteres bestritt und die Leistung schon in die Absendung verlegte! Die Folge davon war eine Reihe äußerst ge-

[1]) Brunner, ZHR. 22, 74 ff.

[2]) Sachsp. 2, 5, 2; 3, 40, 1; Glogauer Rechtsbuch bei Wasserschleben cap. 498. Ausnahme für Zinsen: Sachsp. 1, 54, 2, Löning Vertragsbruch 165.

[3]) Weiske, Sachsp. 103 Anm. 1.

künstelter Theorien und sogar höchst bedenklicher Gesetzesvorschriften.[1]) Oder man meinte, daß sich am Leistungsorte, wenn auch nicht die ganze Leistung, so doch immerhin ein wichtiger Teil von ihr vollziehe. Aber auch das trifft nicht zu; vielmehr gibt es sogar zahlreiche Fälle, wo gar kein Teil der Leistung dort zu erfolgen hat.

Andere Schriftsteller haben sich durch diesen Widerspruch dahin drängen lassen, den Ort, den sie als wirklichen Vollzugsort erkannten, nun auch als Leistungsort zu bezeichnen. Zu allen Zeiten mußte die einfache Wahrheit einleuchten, daß die Lieferung der gekauften Ware sich erst beim Käufer vollendet. Darauf beruht insbesondere die Vorschrift des Preußischen Landrechts, daß lästige Verträge auf Geben am Wohnsitz des Gläubigers zu erfüllen sind,[2]) und die ähnlichen Bestimmungen des sächsischen BGB. (§ 707), des ersten Entwurfes (§ 230 II.) und des englischen Rechtes.[3]) Auch in der gemeinrechtlichen Wissenschaft und Rechtsprechung zeigt sich oft die gleiche Neigung, den Vollzugsort zum Leistungsort zu stempeln. Schon Leyser[4]) vertritt diese Ansicht unter Berufung auf eine Wittenberger Entscheidung. Nach Puchta[5]) hat der Schuldner auf seine Kosten die Ware zu überbringen. Burchard[6]) behauptet, daß beim Kaufe der eigentliche Erfüllungsort dort liege, wo abgeladen werde. Mehrere Entscheidungen behandeln den Ort, wohin geliefert werden soll, als Erfüllungsort: so bei Hölzern, die nach Leipzig versandt und bei rollenden Waren, die unterwegs verkauft wurden.[7]) Beim Frachtvertrage betrachtet man fast allgemein den Zielpunkt als Erfüllungsort, weil sich dort die Leistung vollendet.[8]) Häufig tritt auch das Bestreben der Gerichte hervor, den Leistungsort als vereinbarten Erfüllungsort anzusehen.[9]) — Alle diese Entscheidungen erklären sich aus dem natürlichen und gesunden Streben, den „Leistungs-

[1]) Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts 621 ff., unten 35 ff.

[2]) ALR. 1, 5, 248, 769 ff.; 1, 11, 769; anders 1, 5, 249, 250; vgl. Eccius, Theorie 1, 495.

[3]) Schuster, The principles of German Civil Law 150 und dort zitierte.

[4]) Meditat. ad Pand. spec. 528 no. 10 (opera 7, 921).

[5]) Pandekten § 246 i, Vorlesungen 2, 54.

[6]) Erfüllungsort 48, abweichend freilich 63 ff.

[7]) Bolze, Praxis 5 Nr. 975; OLG. Rspr. 2, 476; ferner SeuffA. 4 Nr. 91; 24 Nr. 59; Rechtspr. 10, 307.

[8]) Bolze 3 Nr. 1038; Recht 1904, 530 Nr. 2268; OLG. Rspr. 9, 132; RG. JW. 34, 147; Wagner, Seerecht 141 und dort zitierte.

[9]) Zitate bei Melchior 55 ff.

ort" dorthin zu verlegen, wo die Leistung wirklich erfolgt. Aber andererseits unterliegt es den schwersten Bedenken, nach dem Bestimmungsorte die rechtlichen Schicksale der Schuld, insbesondere Gerichtsstand und Grenzrecht zu bestimmen!

So ist die herrschende Lehre durch ihre Gleichstellung von Leistungsort und Vollzugsort in ein böses Dilemma geraten. Sie muß entweder dem Begriff der Leistung oder aber dem praktischen Ergebnisse Gewalt antun. Und auch auf andere Abwege hat jene Gleichstellung sie verleitet. Der Ort, wo tatsächlich zu leisten ist, kann nur für den einzelnen Fall nach konkreter Billigkeit ermittelt werden[1]). Will man nun danach den Leistungsort bestimmen, so ist es auch für diesen nicht möglich, eine feste Regel zu geben. In der Tat haben sich manche Schriftsteller dahin drängen lassen. Indem sie die römischen Regeln verwerfen, wollen sie sich mit dem unbestreitbaren Satze begnügen, daß der Leistungsort sich durch die Natur der Schuld bestimmt.[2]) Damit ist aber kein brauchbares Ergebnis gewonnen. Bei Streitigkeiten über Grenzrecht und Gerichtsstand bedürfen wir einer festeren Regel. Andere versuchen umgekehrt, die Grundsätze der konkreten Billigkeit, die die tatsächliche Leistung beherrschen, in feste Formeln zu fassen. Insbesondere behauptet Reatz,[3]) daß zwischen den Obligationen zum Vorteil des Gläubigers und des Schuldners zu unterscheiden sei. Er führt keine Spur eines Quellenbeweises an, obwohl er sich recht wohl auf den oben S. 7/8 erwähnten Ausspruch des Paulus berufen könnte. Gegen ihn spricht aber das ausdrückliche Zeugnis, daß bei allen freien Klagen hier dasselbe Recht wie beim Depositum gilt.[4]) Damit ist eine Unterscheidung nach der wirtschaftlichen Natur des Geschäfts deutlich verworfen. Außerdem läßt sich eine solche scharfe Scheidung gar nicht durchführen. Viele Verhältnisse dienen zum Vorteil beider Parteien, andere zum Vorteil keiner, bei anderen hat eine nur einen Nebenvorteil — wie Reatz selbst ausführt.[5]) Endlich aber kann Reatz seine Regel mit den geltenden Rechtssätzen nur dadurch ver-

---

[1]) Vgl. Teil 2 Kapitel 5.

[2]) Wächter, Erörterungen 2, 123; Mommsen, Beiträge 2, 211 ff., 3, 325; Gruchot, Zahlung der Geldschuld 172 ff.; Melchior, Erfüllungsort 17 ff.

[3]) Erfüllungsort 74 ff.; Gutachten 507 ff.; zustimmend Burchard, Erfüllungsort 37 ff.; von Bodenhausen, De loco solutionis 28 ff.

[4]) dig. 16, 3 depos. l. 12 § 1.

[5]) Erfüllungsort 93, 117 ff.; Gutachten 561 ff.

einigen, daß er über die einzelnen Geschäfte die gewagtesten Behauptungen aufstellt. Nicht richtig ist seine Annahme, daß das Darlehn, auch wenn es verzinslich ist, unter allen Umständen als im Interesse des Empfängers gegeben erscheine.[1]) Geradezu befremden muß es aber, wenn man seine Behauptung liest, daß Kauf und Miete in erster Linie zum Vorteil des Käufers und Mieters abgeschlossen würden.[2]) Man muß nur bei ihm lesen, daß der Kaufmann „im Dienste des Publikums" steht, daß der Kaufpreis „nur den Charakter einer Entschädigung" für seine Kosten und Arbeiten hat, daß er „nur durch Benutzung außergewöhnlicher günstiger Gelegenheiten" einen Überschuß über die Produktionskosten verdient, daß der Mietpreis den Vermieter nur schadlos halten soll! Demgegenüber braucht man wohl nicht erst den Ausspruch der Digesten[3]) anzurufen: ubi utriusque utilitas vertitur, ut in empto, in locato. Auch ohne ihn wissen wir zur Genüge, wie selten Kaufleute und Hausbesitzer sind, die nur für ihre Auslagen entschädigt werden wollen! — Ebensowenig läßt sich der Versuch durchführen, die Verpflichtungen, die auf Wiederherstellung gehen, von den übrigen zu unterscheiden.[4]) Bei ihnen allen nämlich außer der Schadenersatzpflicht muß man soviel Ausnahmen und Besonderheiten anerkennen,[5]) daß die Regel dadurch wieder aufgehoben wird.

Endlich hat die herrschende Lehre eine große Unsicherheit über den Begriff des Leistungsorts verursacht. Sie zeigt sich in der Literatur besonders beim Gebrauche der Worte Holschuld und Bringschuld. Dabei denkt man bald an den technischen Erfüllungsort, bald an den tatsächlichen Vollzugsort. Häufig werden die Ausdrücke auch in beiderlei Sinn gebraucht und beide Gedankenreihen so miteinander vermischt: selbst bei Schriftstellern wie Dernburg, Eck und Endemann.[6]) Erst in allerneuester Zeit hat Wendt[7]) einmal richtig betont, daß die Unterscheidung zwischen Bring- und Holschuld von der Regelung des „Erfüllungsorts" ganz unabhängig sei.

[1]) Erfüllungsort 112, 113; ebenso Müntzel a. a. O. 19 ff.

[2]) Erfüllungsort 94 ff., 110; Gutachten 532 ff.

[3]) dig. 13, 6 commodati l. 5 § 2. Hierauf berufen sich von Bodenhausen a. a. O. 21 ff., Burchard a. a. O. 41 ff.; vgl. auch Schulin a. a. O. 23 ff.

[4]) Melchior a. a. O. 40 ff.; Kerßenboom, Leistungsort 49 ff.

[5]) Vgl. Melchior und Kerßenboom a. a. O.

[6]) Dernburg, Bürgerliches Recht 2 § 52; Eck, Vorträge 1, 262 § 53; Endemann, Lehrbuch 1, 770 § 134.

[7]) ArchZivPrax. 100, 128 ff.

Wie er das aber mit der allgemeinen Lehre vom Erfüllungsort vereinbaren will, hat er nicht zu erkennen gegeben. Auch die Gesetzgebung weist ähnliche Unklarheiten auf. So bedeutet das Wort Übergabe im Art. 342 ADHGB. im Abs. II die Absendung, im Abs. III aber die Auslieferung an den Käufer. Eine solche Ausdrucksweise muß notwendig zu Irrtümern führen.[1])

So zeigt ein kurzer Überblick über die bisherige Literatur, daß es ihr nicht gelungen ist, eine klare und in sich übereinstimmende Lehre vom Leistungsorte aufzustellen. Erstaunlich ist die große Ruhe, mit der man diesen Mißstand ertragen, und die große Einigkeit, mit der man an der alten Lehre festgehalten hat. Damit hängt zusammen, daß die Literatur über unsere Lehre überhaupt merkwürdig spärlich ist — ein Mangel, über den man sich sonst bei privatrechtlichen Lehren nicht gerade beklagen kann. Abgesehen von einigen Dissertationen beschäftigen sich nur sehr wenige neuere Schriftsteller mit dem Erfüllungsort; und diese interessieren sich meistens nur für die Formel der actio arbitraria! M. E. harren hier unserer dringendere Aufgaben. Es gilt, die herrschende Vermischung von Leistungsort und Vollzugsort wieder aufzulösen. Es gilt, den Begriff des Schuldorts, den man Leistungsort zu nennen pflegt, von all dem störenden Beiwerk zu reinigen, das er vor allem seiner unglücklichen Benennung verdankt.

Zweites Kapitel.

Wirkung des Schuldorts ist nicht, daß dort tatsächlich zu leisten sei.

Nach der herrschenden Lehre knüpft sich an den „Leistungsort" die Wirkung, daß dort die Leistung tatsächlich zu vollziehen sei. Gerade dem muß ich durchaus widersprechen. Es ist richtig, daß einige Vorschriften unserer Gesetze, die den Ausdruck „Leistungsort" oder ähnliche Wendungen gebrauchen, sich lediglich auf die tatsächliche Art der Leistung beziehen; so §§ 270, 244, 1119 II, 1177, 1194 BGB.[2]) und Art. 92 EG. in Verbindung mit Art. 11 PrAG., die sämtlich die Auszahlung von Geld regeln, und auch wohl § 391 BGB., ob-

[1]) Stahl, ZHR. 18, 397.

[2]) Zu § 244 vgl. von Seeler, DJZ. 24, 2, 50.

wohl er den Leistungs- und Ablieferungsort nebeneinander nennt. Andere Stellen beziehen sich wenigstens auch mit auf den tatsächlichen Vollzugsort: so §§ 193, 697, 700 BGB. Aber das ist nicht notwendig mit dem Begriffe des „Leistungsorts" verbunden. Vielmehr bezieht sich gerade die Hauptvorschrift des Gesetzes, wonach der Leistungsort im Zweifel am Wohnsitz des Schuldners liegt (§ 269), ausschließlich auf die rechtliche Charakterisierung der Schuld und nicht auf ihren tatsächlichen Vollzug. Das soll in diesem Teile nachgewiesen werden.

1. Durchgangsleistungen.

A. Absendung ist noch keine Erfüllung.

Wir beginnen am besten mit den Fällen, wo die Leistung durch eine ganze Linie von Orten durchläuft. Denn hier erlangt die Lehre vom Leistungsort am häufigsten praktische Bedeutung. Die Parteien wohnen hier gewöhnlich an verschiedenen Orten, oft in verschiedenen Ländern, und die Fragen des Gerichtsstandes, Grenzrechts und der Auslegung erfordern dringend eine Entscheidung.

Schon hier tritt der mehrfach erwähnte Widerspruch deutlich hervor. Die wirkliche Erfüllung erfolgt erst nach der Ankunft der Ware beim Gläubiger. Der „Leistungsort" dagegen liegt am Wohnsitz oder Niederlassungsort des Schuldners. An diesem Orte kann die wirkliche Erfüllung überhaupt nicht vollzogen werden. Sehr gut bemerkt dazu eine Firma (Koblenz 2): „Schon die Tatsache, daß die meisten Lieferungen stets einen anderen Bestimmungsort haben als die Versendungsstelle, schließt m. E. die Auffassung vollständig aus, daß damit der Ort der Lieferung gemeint sein könne".

Freilich will die herrschende Meinung nicht zugeben, daß erst die Ablieferung die Erfüllung enthält. Sie will diese schon in die Tätigkeit verlegen, die am Wohnsitz des Schuldners vollzogen werden kann. Nun enthält letztere nur einen wirklich erheblichen Teil, die Absendung. Die übrigen Teile sind entweder nur vorbereitend, wie die Anschaffung der Ware, oder ganz unbedeutend, wie eine Benachrichtigung des Gegners. Wir dürfen uns daher in unserer Fragestellung darauf beschränken, ob die Absendung eine Erfüllung enthalte. In der Tat ist die herrschende Meinung geneigt, eben dies zu bejahen. So lehrt Savigny (System 8, 225), der wahre Inhalt der Obligation bestehe in der Absendung, die Empfang-

nahme sei bloß eine spätere Folge der Erfüllung. Ihering (in seinen Jahrbüchern 4, 419 ff.) führt des näheren aus, daß die Verpflichtung des Verkäufers nur in der Ablieferung der Ware an den Frachtführer bestehe. Und viele andere Schriftsteller schließen sich dieser Auffassung an[1]). Auch in der Rechtsprechung finden sich solche Ausführungen: mit dem Abladen vor der Versendung sei die Pflicht des Verkäufers vollständig erfüllt[2]), die Absendung bilde den wahren Inhalt der Obligation[3]), die Lieferung sei von der Ablieferung zu unterscheiden[4]) und ähnliche[5]).

Freilich fehlt es auch nicht an Schriftstellern, die in dieser Frage richtige Anschauungen vertreten. Für den Kauf weisen Bekker[6]) und Goldschmidt[7]) ausführlich nach, daß die bloße Absendung noch keine Tradition sei. Dem Gewicht ihrer Gründe hat sich auch die allgemeine Meinung nicht entziehen können[8]). Goldschmidt hebt auch sehr richtig hervor, daß hier nicht etwa ohne Traditionspflicht geliefert werden soll, daß vielmehr „mit der Absendung die Erfüllung der Traditionspflicht nur begonnen hat, nicht beendigt ist" (a. a. O. 632). Auch die Motive zum BGB. (2, 328) sagen sehr treffend, daß die Verpflichtung des Verkäufers zur Übergabe durch die Absendung allein nicht erfüllt werde. Ferner bemerkt Beer einmal gelegentlich, daß zur Erfüllung der Geldschuld nicht die Absendung genüge, sondern die Aushändigung notwendig sei (Recht 6, 504). Und Thiesing äußert in der volkstümlichen Zeitschrift Gesetz und Recht (7, 111) kurz, daß die Schuld mit der Absendung noch nicht erfüllt sei. — Aber sie alle geben nicht an, wie sie dies mit der herrschenden Lehre vom Erfüllungsort vereinigen wollen, mit der es tatsächlich in schroffem Widerspruche steht. Auf diesen Widerspruch macht lediglich meine kurze Ausführung in Birkmeyers Enzyklopädie (136) aufmerksam.

Nach meiner Überzeugung ist die herrschende Lehre, die die Absendung zur Erfüllung stempelt, durchaus unrichtig. Sie ist nichts

[1]) Windscheid, Pandekten 2 § 389 Anm 16; R. Leonhard zu Ecks Vorträgen 1, 262/63 Anm. 1; Hahn, Kommentar 2, 214 ff.; Stahl, ZHR 18, 384.

[2]) JW. 91, 337. [3]) SeuffA. 25 Nr. 53.

[4]) RG. SeuffA. 55 Nr. 165, JW. 00, 12, 5, SächsA. 10, 41.

[5]) RHG. 1, 122, 267; 2, 440; 16, 50; BuschsA. 8, 276; 21, 451; ZHR. 19, 106, 109, 136; SeuffA. 47 Nr. 282.

[6]) Jahrb. d. gem. R. 5, 377 ff.

[7]) Handbuch des Handelsrechts 617 ff.

[8]) Unten 37, 38.

als ein Verlegenheits-Produkt der Lehre vom Erfüllungsort und ohne sie ganz unbegreiflich. Macht man sich erst von ihrem altgewohnten Gedankenkreise frei, so wird man, wie ich überzeugt bin, ihre Haltlosigkeit klar erkennen müssen. — Die Erfüllung erfordert nach § 362, daß „die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird." Es ist also zu fragen: was wird hier geschuldet und wodurch wird es bewirkt?

Die erste Frage läßt sich nicht für alle Durchgangsleistungen allgemein, sondern nur nach dem Inhalt des einzelnen Schuldverhältnisses beantworten. Denkbar ist natürlich, daß jemand sich lediglich dazu verpflichtet, etwas abzuschicken: er übernimmt z. B. aus Gefälligkeit, ein Packet zur Post zu nehmen und dort aufzugeben. Fraglich ist nur, ob das der Inhalt der hier maßgebenden Geschäfte, insbesondere des Kaufs, ist. Da sagt nun das Gesetz (§ 433) sehr deutlich: „Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen." Ihering bestreitet freilich, daß der Verkäufer immer zur Übergabe verpflichtet sei[1]). Er stützt seine Ansicht nicht sowohl auf die römischen Quellen — die ihr auch direkt widersprechen (S. 7) — sondern vorwiegend auf Gründe allgemeiner Art, die daher auch für das heutige Recht eine Nachprüfung verdienen. Er meint, nach dem Sinne des Vertrages könne die Erfüllung unter Umständen auch ohne Tradition erfolgen, z. B. wenn der Käufer eines Vogels den Verkäufer anweise, ihn einfach fliegen zu lassen. Indessen besteht auch hier allerdings ein Anspruch auf Übergabe, auf den nur der Käufer nachträglich verzichtet. Er darf nämlich dem Verkäufer jede Anweisung über die Art der Erfüllung geben, die diesem lediglich eine Erleichterung gewährt. Wäre aber von vornherein die Übergabe ausgeschlossen, so läge auch kein eigentlicher Kauf vor: jedenfalls aber ein so eigenartiges Geschäft, daß man daraus nicht den Maßstab für die Beurteilung der alltäglichen Verträge entnehmen kann. Bei diesen ist der Käufer ganz anders gesonnen. Dem Iheringschen Vogelkäufer kommt gar nichts darauf an, die Sache selbst zu erhalten. Trifft das aber auch bei dem normalen Käufer zu? Ich denke, kein Mensch wird das bejahen.

---

[1]) a. a. O. 418 ff.; dagegen treffend Bekker, Jahrbuch des gemeinen Rechts 5, 377 ff.; Goldschmidt a. a. O. 632.

Ist also daran festzuhalten, daß der Verkäufer immer zur Übergabe und Übertragung verpflichtet ist, so fragt sich zweitens: wodurch werden diese Pflichten erfüllt? Hierbei sind, wie überall, die Übergabe und die Übertragung gesondert zu betrachten — entgegen der fehlerhaften Gewohnheit der römischen Juristen, die letztere nur als eine Folge des Besitzüberganges zu behandeln. Unter Übergabe ist hier wie auch in §§ 446 und 929 die Handlung zu verstehen, die dem Käufer den Besitz der Sache verschafft. Der Verkäufer ist also verpflichtet, *diesen Erfolg herzustellen*, nicht nur, eine darauf gerichtete Tätigkeit zu entfalten. — Wie weit reicht die Übergabepflicht nun da, wo die Ware an einem andern Ort als dem Wohnsitz des Käufers ist; insbesondere in dem Normalfall, wo sie sich bei dem auswärts wohnenden Verkäufer befindet? Es fragt sich, ob der Verkäufer hier verpflichtet ist, die Übersendung zu veranlassen — wobei die davon ganz verschiedene Frage nach Gefahr und Kosten von vornherein sorgfältig ausgeschieden werden muß. Nun ergibt sich schon aus der Übergabepflicht von selbst, daß der Verkäufer den Ortsunterschied überwinden muß. Wie er unter Anwesenden den ganz geringen Zwischenraum, so hat er auch hier die größere Entfernung zu überwinden. Allerdings gibt es gewiß auch Fälle, wo der Käufer seinerseits die Ware abzuholen hat. Aber sie bilden die Ausnahme. In der Regel ist der Verkäufer zur Übersendung verpflichtet.[1]) Dafür spricht schon der Satz des römischen Rechts, daß der Gläubiger bei allen seinen Klagen Übersendung der Sache vom Erfüllungs- an den Klageort — auf seine eigene Gefahr und Kosten — verlangen kann[2]). Sodann entspricht es der Auffassung des Verkehrs, die dem Käufer für gewöhnlich keineswegs das Abholen der Ware zumutet. In der Tat ist es für den Verkäufer meistens viel bequemer und billiger, den Transport zu besorgen. Er kann manche kleine Tätigkeit mühelos selbst ausführen oder durch seine Leute machen lassen. Außerdem kann er leicht geeignete Leute und Anstalten beauftragen, die das übrige ausführen. Der Käufer dagegen, der abwesend und am Orte unbekannt ist, ist in einer viel nachteiligeren Lage. Er muß für jede Arbeit besondere Beauftragte annehmen und weiß doch oft

[1]) Wesentlich übereinstimmend Reatz, Erfüllungsort 71 ff., 103 ff.; auch Wendt, ArchZivPrax. 100, 128 ff.; anders dagegen Ihering in seinen Jahrbüchern 4, 426 ff., Endemann, Lehrbuch 1, 959. § 160.

[2]) dig 16, 3 l. 12 § 1, Reatz a. a. O. 71 ff.

als ein Verlegenheits-Produkt der Lehre vom Erfüllungsort und ohne sie ganz unbegreiflich. Macht man sich erst von ihrem altgewohnten Gedankenkreise frei, so wird man, wie ich überzeugt bin, ihre Haltlosigkeit klar erkennen müssen. — Die Erfüllung erfordert nach § 362, daß „die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird." Es ist also zu fragen: was wird hier geschuldet und wodurch wird es bewirkt?

Die erste Frage läßt sich nicht für alle Durchgangsleistungen allgemein, sondern nur nach dem Inhalt des einzelnen Schuldverhältnisses beantworten. Denkbar ist natürlich, daß jemand sich lediglich dazu verpflichtet, etwas abzuschicken: er übernimmt z. B. aus Gefälligkeit, ein Packet zur Post zu nehmen und dort aufzugeben. Fraglich ist nur, ob das der Inhalt der hier maßgebenden Geschäfte, insbesondere des Kaufs, ist. Da sagt nun das Gesetz (§ 433) sehr deutlich: „Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen." Ihering bestreitet freilich, daß der Verkäufer immer zur Übergabe verpflichtet sei[1]). Er stützt seine Ansicht nicht sowohl auf die römischen Quellen — die ihr auch direkt widersprechen (S. 7) — sondern vorwiegend auf Gründe allgemeiner Art, die daher auch für das heutige Recht eine Nachprüfung verdienen. Er meint, nach dem Sinne des Vertrages könne die Erfüllung unter Umständen auch ohne Tradition erfolgen, z. B. wenn der Käufer eines Vogels den Verkäufer anweise, ihn einfach fliegen zu lassen. Indessen besteht auch hier allerdings ein Anspruch auf Übergabe, auf den nur der Käufer nachträglich verzichtet. Er darf nämlich dem Verkäufer jede Anweisung über die Art der Erfüllung geben, die diesem lediglich eine Erleichterung gewährt. Wäre aber von vornherein die Übergabe ausgeschlossen, so läge auch kein eigentlicher Kauf vor: jedenfalls aber ein so eigenartiges Geschäft, daß man daraus nicht den Maßstab für die Beurteilung der alltäglichen Verträge entnehmen kann. Bei diesen ist der Käufer ganz anders gesonnen. Dem Iheringschen Vogelkäufer kommt gar nichts darauf an, die Sache selbst zu erhalten. Trifft das aber auch bei dem normalen Käufer zu? Ich denke, kein Mensch wird das bejahen.

---

[1]) a. a. O. 418 ff.; dagegen treffend Bekker, Jahrbuch des gemeinen Rechts 5, 377 ff.; Goldschmidt a. a. O. 632.

Ist also daran festzuhalten, daß der Verkäufer immer zur Übergabe und Übertragung verpflichtet ist, so fragt sich zweitens: wodurch werden diese Pflichten erfüllt? Hierbei sind, wie überall, die Übergabe und die Übertragung gesondert zu betrachten — entgegen der fehlerhaften Gewohnheit der römischen Juristen, die letztere nur als eine Folge des Besitzüberganges zu behandeln. Unter Übergabe ist hier wie auch in §§ 446 und 929 die Handlung zu verstehen, die dem Käufer den Besitz der Sache verschafft. Der Verkäufer ist also verpflichtet, *diesen Erfolg herzustellen*, nicht nur, eine darauf gerichtete Tätigkeit zu entfalten. — Wie weit reicht die Übergabepflicht nun da, wo die Ware an einem andern Ort als dem Wohnsitz des Käufers ist; insbesondere in dem Normalfall, wo sie sich bei dem auswärts wohnenden Verkäufer befindet? Es fragt sich, ob der Verkäufer hier verpflichtet ist, die Übersendung zu veranlassen — wobei die davon ganz verschiedene Frage nach Gefahr und Kosten von vornherein sorgfältig ausgeschieden werden muß. Nun ergibt sich schon aus der Übergabepflicht von selbst, daß der Verkäufer den Ortsunterschied überwinden muß. Wie er unter Anwesenden den ganz geringen Zwischenraum, so hat er auch hier die größere Entfernung zu überwinden. Allerdings gibt es gewiß auch Fälle, wo der Käufer seinerseits die Ware abzuholen hat. Aber sie bilden die Ausnahme. In der Regel ist der Verkäufer zur Übersendung verpflichtet.[1]) Dafür spricht schon der Satz des römischen Rechts, daß der Gläubiger bei allen seinen Klagen Übersendung der Sache vom Erfüllungs- an den Klageort — auf seine eigene Gefahr und Kosten — verlangen kann[2]). Sodann entspricht es der Auffassung des Verkehrs, die dem Käufer für gewöhnlich keineswegs das Abholen der Ware zumutet. In der Tat ist es für den Verkäufer meistens viel bequemer und billiger, den Transport zu besorgen. Er kann manche kleine Tätigkeit mühelos selbst ausführen oder durch seine Leute machen lassen. Außerdem kann er leicht geeignete Leute und Anstalten beauftragen, die das übrige ausführen. Der Käufer dagegen, der abwesend und am Orte unbekannt ist, ist in einer viel nachteiligeren Lage. Er muß für jede Arbeit besondere Beauftragte annehmen und weiß doch oft

[1]) Wesentlich übereinstimmend Reatz, Erfüllungsort 71 ff., 103 ff.; auch Wendt, ArchZivPrax. 100, 128 ff.; anders dagegen Ihering in seinen Jahrbüchern 4, 426 ff., Endemann, Lehrbuch 1, 959. § 160.

[2]) dig 16, 3 l. 12 § 1, Reatz a. a. O. 71 ff.

gar nicht, wie er sie finden soll. Nur sehr selten wird man dem Käufer alle diese Unannehmlichkeiten zumuten dürfen. Und wo eine solche Abholungspflicht nicht anzunehmen ist, da kann der Verkäufer seine Pflicht zur Übergabe nur dadurch erfüllen, daß er seinerseits die Versendung bewirkt. *Er ist also in der Regel verpflichtet, die Ware dem auswärtigen Käufer zu übersenden* (freilich auf dessen Gefahr und Kosten, was aber an dieser Pflicht nichts ändert). Dies wird heute auch, wenigstens für Kaufleute, allgemein anerkannt.[1])

Und wie weit reicht nun diese Pflicht zur Übersendung? Nach der herrschenden Meinung ist sie lediglich auf eine Bemühung zum Zweck der Übermittelung, auf das bloße Absenden gerichtet. Aber das ist nicht richtig. Wie wir schon sahen und wie heute vorwiegend anerkannt wird,[2]) ist die Übersendungspflicht nichts anderes als ein Ausfluß der Verpflichtung zur Übergabe. Und daraus folgt mit zwingender Kraft, daß sie ebenso wie diese auch auf den Erfolg, auf die wirkliche Verschaffung des Besitzes gerichtet ist. Bei jedem Kauf hat der Verkäufer zu bewirken, daß die Sache in den Besitz des Käufers kommt. Im vorliegenden Falle hat er eben dies durch Überwindung einer größeren Ortsentfernung zu bewirken. Daher ist es auch hier nicht eine Bemühung, sondern ein Erfolg, den er schuldet. *Die Übersendungspflicht ist darauf gerichtet, daß die Ware in den Besitz des Käufers kommt.*

Der durchschlagenden Kraft dieser Schlüsse haben sich auch manche Anhänger der herrschenden Lehre nicht ganz zu entziehen vermocht. Sie erkennen, wenn auch mehr unbewußt, eine solche Pflicht zur Zusendung an. Aber sie suchen wenigstens, sie als etwas Besonderes hinzustellen, wonach man die Verpflichtungen des Kaufrechts nicht bestimmen dürfe. Mit Vorliebe gebraucht man — nach berühmten Mustern — auch hier die mehrdeutige Wendung, daß ein solche Pflicht „*an sich*" nicht bestehe. Es kann dies einmal bedeuten, daß die Versendungspflicht nicht auf Gesetz beruhe, sondern immer erst vertragsmäßig begründet werden müsse. Aber das ist deshalb nicht richtig, weil sie sich in der Tat aus der gesetzlichen

[1]) Z. B. Dernburg, Pandekten 2, 95 § 32; Cosack, Lehrbuch des Bürg. R., 1, 428 § 124; Staub, Kommentar zum HGB. (6/7) Anm. 29 zu § 382, S. 1401.

[2]) ROHG 2, 62; 8, 10; 13, 152, 325; 16, 50; 19, 245; Goldschmidt a. a. O. 632; vgl. Staub, Kommentar zum HGB.$^{6/7}$ Anm. 33 zu § 382; Kerßenboom a. a. O. 68.

Übergabepflicht ergibt. Und wenn es auch richtig wäre, so würde es nichts beweisen. Was in allen Normalfällen kraft Vereinbarung gilt, das gehört eben mit zum Kaufrecht, und man kann es nicht außer acht lassen, wenn man die Verpflichtungen des Verkäufers bestimmt. — Vielfach meint man aber auch, daß der Verkäufer deshalb „an sich" nicht zur Übersendung verpflichtet sei, weil sie nur im Interesse des Käufers erfolge und daher eigentlich von ihm besorgt werden müßte. In diesem Sinne bezeichnet schon Carpzov (opus decis., decis. 131) die Übersendung als bloßes officium humanitatis und das Reichsgericht (RG. 3, 112) meint, der Transport sei ein Geschäft des Gläubigers, das der Schuldner für ihn übernommen habe. Aber dieser Gedanke ist m. E. ganz schief. Alle Tätigkeiten des Verkäufers, auch die Anschaffung der Ware, erfolgen zunächst im Interesse des Käufers und erst mittelbar in dem des Verkäufers. Darum gehören sie doch nicht weniger zu den „Geschäften" des letzteren, wenn sie ihm durch den Kaufvertrag auferlegt sind. — Nun hat man freilich auch das geleugnet, daß diese Pflicht aus dem Kaufvertrag entspringt, und sie aus einem anderen Vertrage, einem besonderen Mandat ableiten wollen.[1]) Aber es ist klar, daß auf sie nicht die Regeln des Auftrags, sondern des Kaufs anzuwenden sind. So ist denn auch in neuerer Zeit allgemein die einfache Wahrheit anerkannt, daß die Versendungspflicht lediglich aus dem Kaufvertrage entspringt.[2]) All das sind nichts als Notbehelfe der herrschenden Lehre, lediglich bestimmt, die Versendungspflicht des Verkäufers aus dem Kaufrecht herauszudrängen. Vielmehr ist festzuhalten: Die Übersendungspflicht gehört mit zu den normalen Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrage.

Nun können wir wieder einen Schritt weiter gehen und fragen, ob diese Pflicht zur Verschaffung des Besitzes durch die bloße Absendung erfüllt werden kann. Klar ist, daß damit noch nicht der unmittelbare Besitz auf den Käufer übergeht.[3]) Man kann nur fragen, ob er ihn nicht durch einen Vertreter oder durch einen Be-

[1]) Thöl, Handelsrecht § 74 Anm. 13; ähnlich auch Carpzov a. a. O.

[2]) ROHG. 2, 62; 8, 10; 13, 152, 325; 16, 50; 19, 245; Goldschmidt a. a. O. 632; Staub 6.7. Anm. 33 zu § 382; Kerßenboom 68.

[3]) Trotzdem anders HGB. für Buenos Ayres § 528, ähnlich Chile § 137, § 148.

sitzmittler erwirbt. Ersteres ist im heutigen Reichsrecht nur da möglich, wo ein Besitzdiener des Käufers, also einer seiner Leute, die Ware abholt.[1]) Wenn der Transport, wie gewöhnlich, durch eine selbständige Zwischenperson oder durch Leute des Verkäufers ausgeführt wird, so kann nur das in Frage kommen, ob der Käufer durch die Absendung etwa mittelbarer Besitzer wird: dadurch kann dann die Übergabe, sei es nun vollzogen, sei es ersetzt[2]) werden. Aber ein solcher mittelbarer Besitz ist nicht anzuerkennen. Zwischen dem Käufer und dem Frachtführer besteht kein Rechtsverhältnis. Ganz sicherlich kein Anspruch aus dem Frachtvertrage: denn einen solchen erhält der Adressat erst in einem späteren Augenblicke.[3]) Aber auch eine andere Rechtsbeziehung ist zwischen ihnen nicht begründet. Zwar hat man versucht, den Frachtführer zu einem Beauftragten oder Geschäftsführer des Adressaten zu stempeln. Man hat behauptet, daß der Absender den Überbringer zum Vertreter des Adressaten bestelle[4]) oder gar, daß er an sich selbst als Vertreter des Adressaten leiste.[5]) Und so bestimmen auch manche Gesetze, daß mit der Absendung der Besitz auf den Käufer übergeht.[6]) Aber für unser Recht ist diese Auffassung durchaus zu verwerfen.[7]) Denkbar ist es freilich, daß der Frachtführer als Vertreter des Käufers handeln soll. Dann geht auch sogleich mit der Absendung Besitz (und Eigentum) auf den Käufer über.[8]) Aber dies ist auch nur dann anzunehmen, wenn es deutlich aus den Umständen erhellt: wenn es z. B. Angestellte des Käufers sind, die den Transport ausführen. Dagegen genügt es

---

[1]) Meine Vertretung beim Fahrniserwerb 57 ff.

[2]) Vgl. darüber Vertretung beim Fahrniserwerb 84 ff.

[3]) § 433 ff. HGB, § 33 RPostO. 11. 6. 1892, vgl. dazu Leutke, Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft 220 ff.

[4]) W. Endemann, Handelsrecht § 112 Anm. 12, 13; ferner viele französische und englische Schriftsteller, Zitate bei Goldschmidt a. a. O. 630 Anm. 39; 635/6 Anm. 55.

[5]) Hommel, Rhaps. quaest. vol. V. obs. 608, 609, Strube, Rechtliche Bedenken 2 Nr. 65; Casaregis d. 38 addit. Nr. 51 ff.; Zeitschrift für Deutsches Recht 9, 489 ff.; Seuff.A. 1 Nr. 8; weitere Zitate Goldschmidt a. a. O. 631 Anm. 40.

[6]) Ungar. Gesetzart. XVI. 1840 § 36, 37; Sächs. BGB. § 204; Portugiesisches HGB. Art. 472; anders dagegen das Preußische Landrecht bezüglich des Besitzes: Dernburg, Pr. Privatrecht 1 § 239.

[7]) Ausführlich Goldschmidt a. a. O. 623 ff., 630 ff. und dort zitierte.

[8]) dig. 41, 1 de adq. rer. dom. l. 65 pr. (oben S. 7); 47, 2 de furtis l. 14 § 17.

nicht, daß die Zwischenperson vom Adressaten bezeichnet ist, oder daß sie vom Versender angewiesen ist, auf Rechnung und Gefahr des Adressaten zu befördern oder auch vom Adressaten angewiesen ist, die Ware zu seiner Verfügung zu halten.[1]) Alles dies bringt noch nicht etwa einen Auftragsvertrag des Käufers mit dem Frachtführer oder dem Versender zustande. In allen normalen Fällen ist also jene Auslegung ausgeschlossen. Sie würde durchaus der Absicht der Parteien widersprechen.[1]) Der Absender will sich keineswegs schon durch die Absendung seines Besitzes entäußern, sondern sein Verfügungsrecht über die Ware behalten. Die Zwischenperson ist keineswegs ermächtigt und gewillt, für den Adressaten Besitz zu empfangen. Und letzterer wird es entschieden ablehnen, schon mit der Absendung die mancherlei Pflichten zu übernehmen, die sich an den Besitz knüpfen. — Man darf auch nicht etwa sagen, daß der Käufer inzwischen einen schwebenden Besitz habe.[2]) Schon deshalb nicht, weil ein solcher schwebender Besitz überhaupt nicht anzuerkennen ist.

So gewinnen wir mit Sicherheit das Ergebnis, daß weder der Frachtführer noch der Absender Besitzmittler des Adressaten sind.[3]) Erst dann erlangt dieser den mittelbaren Besitz, wenn die Ware am Bestimmungsort angekommen ist und der Adressat den Frachtbrief erhalten oder Klage nach § 435 HGB. erhoben hat. Denn hierdurch erhält der Adressat einen selbständigen Anspruch gegen den Frachtführer, der von dem Verfügungsrecht des Absenders nicht mehr beeinträchtigt wird.[4]) Darin kann man daher auch eine Abtretung des Herausgabeanspruchs erblicken: durch sie geht nach § 870 BGB. der mittelbare Besitz und damit das Eigentum über.[5]) Die bloße Absendung aber kann noch nicht als „Übergabe" betrachtet werden. Das bestätigen auch die §§ 446, 447 BGB.: sie zeigen in ihrem Verhältnis zu einander aufs deutlichste, daß die Absendung keine Übergabe ist.

[1]) Goldschmidt 623 ff. und dort zitierte.

[2]) Zitate bei Goldschmidt a. a. O. 629 Anm. 36.

[3]) Ebenso Schröder, ZHR. 51, 41 ff.; Leutke, das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft 40 ff.

[4]) § 433 HGB.

[5]) Hellwig, Verträge zu Gunsten Dritter 345, 486 ff.; Schröder a. a. O. 43 ff.; Leutke a. a. O. 44, Zitate daselbst 45 Anm. 6; ferner Dieckhoff, In welchem Zeitpunkt geht bei einer Versendung Besitz und Eigentum auf den Adressaten über? Marburger Dissertation 1906.

Daher kann die wichtige Pflicht des Verkäufers zur Übergabe nicht schon mit der Absendung erfüllt werden — eine Pflicht, die auch bei beweglichen Sachen keineswegs nur als Beiwerk der Eigentumsübertragung in Betracht kommt. Ausnahmsweise kann ja das Eigentum auch ohne Übergabe, durch Abtretung des Eigentumsanspruchs oder durch Aushändigung eines Traditionspapiers übertragen werden. Ist auf diesem Wege schon vor der Absendung Eigentum übergegangen, so ist trotzdem die Pflicht des Verkäufers noch nicht voll erfüllt. Es bleibt noch die Verpflichtung, die Ware zu übergeben.[1])

Da die Absendung, wie wir sahen, noch keinerlei Besitz auf den Käufer überträgt, so folgt daraus, daß sie auch noch nicht Eigentum übertragen kann. Denn dazu bedarf es einer Übergabe oder einer der Ersatzformen, und sie alle erfordern, daß dem Empfänger Besitz verschafft wird. Freilich ließ die eben erwähnte ältere Auffassung schon mit der Absendung Eigentum übergehen, und sie hat auch in vielen Gesetzgebungen Anerkennung gefunden.[2]) Aber sie stand mit dem bewährten Traditionsprinzip in Widerspruch und wurde durch kein praktisches Bedürfnis gerechtfertigt. Im Gegenteil, sie führte dazu, die Gefahr einer inzwischen eintretenden Zahlungsunfähigkeit des Käufers dem Verkäufer aufzubürden. Dieser Mißstand mußte erst wieder künstlich durch das sog. Verfolgungsrecht beseitigt werden. Für unser heutiges Reichsrecht ist diese Lehre ganz aufgegeben. Es wird allgemein anerkannt, daß das Eigentum nicht schon durch die Absendung übergeht, sondern erst dadurch, daß der Käufer Besitz erlangt, indem er die Ware selbst oder doch ein selbständiges Klagerecht darauf nach § 433 HGB. erhält.[3]) Eine frühere Übertragung kann sich nur ganz ausnahmsweise durch Abtretung des Anspruchs oder Aushändigung eines Traditionspapieres ergeben. Daß das Eigentum erst am Bestimmungsorte übertragen wird, tritt besonders deutlich in solchen Fällen hervor, wo es erst in einem späteren Zeitpunkte

[1]) Heymann, Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere, Festgabe für Dahn 3, 235.

[2]) ALR. I. 11, § 128; ÖstGB. § 429; Sächsisches BGB. § 204; Portugiesisches HGB. Anm. 472; HGB. für Buenos Ayres 528; Chile 148; Württ. Entwurf Art. 336; Rev. Öster. Entwurf § 39; I. Pr. Entwurf § 272, 273. Über den Art. 100 code de commerce und das italienische und schweizerische Recht vgl. Goldschmidt a. a. O. 635/6 Anm. 55.

[3]) Schröder a. a. O. 41 ff. und zitierte, Leutke 40 ff.; Dieckhoff a. a. O. 50 ff.

übergehen soll. Es wird z. B. häufig verabredet, daß die Ware dem Käufer erst nach der Bezahlung gehören soll (Erfurt 1) oder daß das Eigentum erst nach Prüfung und Billigung der Ware übergehen soll (Hildesheim 9, Saalfeld 3). Trotzdem ist der Niederlassungsort des Verkäufers auch in solchen Fällen Leistungsort — wie auch von den drei genannten Firmen ausdrücklich bestimmt war.

So ist denn die alte Lehre heute, wenigstens im Deutschen Reichsrecht, durchaus überwunden. Aber, was man ganz vergißt zu fragen: wie sind denn die früheren Schriftsteller und Gesetze zu dieser quellenwidrigen, „unjuristischen", durch kein praktisches Bedürfnis gerechtfertigten Lehre gekommen? Nicht etwa aus Widerstreben gegen das römische Traditionsprinzip; denn gerade in der Lehre des römisch-gemeinen Rechtes ist diese Ansicht erwachsen. Vielmehr war es zweifellos nur die Lehre vom Erfüllungsorte, die diese ganze verkehrte Auffassung verursacht hat. In der Tat läßt sich gar nicht leugnen, daß letztere lediglich eine notwendige Folgerung der herrschenden Lehre vom Erfüllungsort ist. Sehr richtig wurde dies vom Referenten bei der Beratung des ADHGB. hervorgehoben.[1]) Nach dem zweiten preußischen Entwurf sollte der Art. 344 (damals 261) die Bestimmung enthalten, daß die Übergabe „für vollzogen" gilt, wenn die Ware an den Spediteur oder Frachtführer abgegeben ist. In beiden Lesungen hob der Referent hervor, daß man diese Folge „mit in den Kauf nehmen müßte", wenn man die Absendung als Erfüllung behandle. Die Kommission beachtete aber diese Gründe nicht. Einerseits strich sie die erwähnte Vorschrift bezüglich der Übergabe, weil kein Grund vorliege, das „richtigere gemeinrechtliche System" zu ändern. Andererseits behielt sie doch die Vorschrift (Art. 342) bei, daß die Übergabe im Zweifel an dem Orte erfolgt, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsschlusses seine Handelsniederlassung hatte. Aber sie hat den Referenten nur überstimmt, nicht widerlegt. In der Tat setzt die letztere Vorschrift voraus, daß schon die Absendung Erfüllung sei: und dies wieder, daß sie schon die Übergabe und Übereignung in sich schließe. Jene alte Lehre, die soviel gekünstelte Konstruktionen und unpraktische Gesetze erzeugt hat, ist also in der Tat eine unmittelbare Frucht der herrschenden Theorie vom Erfüllungsort. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!

---

[1]) Protokolle 2, 632, 1375 ff.

Hiernach darf als sicher angesehen werden, daß nicht die Absendung, sondern erst die Aushändigung der Ware die Erfüllung in sich schließt. Das gleiche gilt für alle andern Veräußerungsverträge. Es gilt auch für die Fälle, wo der Schuldner nur verpflichtet ist, Besitz zu übertragen, wie bei der Miete und Verwahrung, oder wo er Dienste zu leisten hat, wie beim Dienst- und Werkvertrag. Bei allen diesen Verträgen hat der Schuldner im Zweifel seine Leistung zu bringen[1]) — und nicht hat, was man vielfach als Regel hinstellt,[2]) der Gläubiger die Leistung zu holen. Die Schuld wird also auch hier erst durch die Ablieferung der Sache oder die Vollziehung der Dienste erfüllt. Endlich gilt dasselbe auch für die Pflichten zur Übersendung einer Erklärung. Denn ihre Erfüllung kann nach § 130 BGB. erst dadurch erfolgen, daß die Erklärung dem Gegner zugeht. Der wirkliche Ort der Erfüllung ist hier überall der sog. Bestimmungsort, nicht der Ort der Absendung.

B. Die Absendung ist auch noch nicht die Leistung des Schuldners.

Gegenüber den eben aufgestellten Sätzen, die sich wirklich schwer bestreiten lassen, sucht sich die herrschende Lehre durch folgende Modifikation zu helfen: Wenn in der Absendung auch noch nicht die eigentliche Erfüllung liege, so doch schon die Leistung des Schuldners. Auf diesem Gedanken beruht besonders die Ausdrucksweise des § 269 BGB., der immer nur von Leistung und leisten redet. Ferner führt die Kommission für das ADHGB. nachdrücklich aus, daß nicht die wirkliche Erfüllung, sondern nur die Tätigkeit des Schuldners gemeint sei.[3]) Auch der Ausdruck „Lieferung" wird oft in demselben Sinne gebraucht.[4]) In den einzelnen Erörterungen und Entscheidungen ist meistens nicht deutlich zu erkennen, ob sie Erfüllung im technischen Sinne oder bloße Leistung meinen. In dieser vorsichtigeren Fassung scheint die Lehre weniger bedenklich zu sein. In Wahrheit ist sie aber nur schwerer angreifbar, weil diese Begriffe der Leistung[5]) und Lieferung[6]) nicht festbestimmt, sondern mehrdeutig sind.

[1]) Wendt, ArchZivPrax. 100, 129.
[2]) Z. B. Endemann, 1, 770 § 134; Cosack, 1, 359 § 103.
[3]) Protokolle 2, 632, 1375 ff.
[4]) Z. B. SeuffA. 55 Nr. 165, JW. 00, 12, 5; SächsArch. 10, 41.
[5]) Vgl. Lehmann, Unterlassungspflicht 56 ff.
[6]) Bekker a. a. O. 5, 377 ff.

a) Leistung im Sinne der Tätigkeit des Schuldners.

Am nächsten liegt es, sie dahin zu verstehen, daß damit die Tätigkeit des Schuldners ausschließlich des übrigen Erfolges bezeichnet sein soll. In der Tat haben auch viele diese Unterscheidung im Sinne.[1]) Aber sie ist ganz unberechtigt.

Zunächst ist gar nicht einzusehen, weshalb man bloß diesen Teil der Verbindlichkeit in Betracht ziehen soll. Wenn der Schuldner tut, was ihm obliegt, so kann er dadurch den Gläubiger in Annahmeverzug setzen. Nicht aber kann er dadurch die Schuld tilgen, solange noch irgend ein Umstand zur Erfüllung fehlt. Auch diese weiteren Erfolge bilden mit einen wesentlichen Teil der Erfüllung, den man nicht einfach außer acht lassen darf. Und so zieht bei manchen Leistungen wie bei den Transportpflichten auch die herrschende Meinung, inkonsequent genug, diese Momente mit in Betracht (S. 26 A. 8).

Es ist aber weiter auch gar nicht richtig, daß die Tätigkeit des Schuldners sich lediglich auf das Absenden beschränke. Bei richtiger Auslegung gehört zu ihr nicht nur seine höchstpersönliche Arbeit, sondern auch die seiner Hilfspersonen. Wenn ich mich bei der Erfüllung der Arbeit eines anderen zu bedienen habe, so ist eine doppelte Auffassung möglich. In manchen Fällen verspreche ich nur, diesem einen Teil der Arbeit zu übergeben. Ein Tischler hat z. B. einen Tisch herzustellen, der nachher von einem Künstler bemalt werden soll. In anderen Fällen verspreche ich einen bestimmten Erfolg, für den ich nur die Kräfte eines anderen heranzuziehen berechtigt bin. Dann bildet dessen Arbeit auch einen Teil der von mir geschuldeten. Ich kann den Gläubiger nicht in Annahmeverzug setzen, bevor auch dieser Teil ausgeführt ist. Es ist klar, daß die Zusendung der Ware zu den letzteren Fällen gehört. Erst nach der Ausführung des Transports ist ein Annahmeverzug des Gläubigers denkbar. Die Arbeit der Transportpersonen ist mit zu der dem Schuldner obliegenden Tätigkeit einzurechnen.

Man wird einwenden, daß es sich hier regelmäßig nicht um bloße Gehilfen (im Sinne des § 278), sondern um selbständige Zwischenpersonen handelt. Aber das ändert nichts an der Sachlage. Bei der Gattungsschuld erfolgt allerdings die Umwandlung nach § 243 schon, bevor solche selbständige Zwischenpersonen in Tätigkeit treten. Aber dort braucht eben auch nur vollzogen zu sein, was

[1]) Z. B. die Kommission für das ADHGB. a. a. O.

der Schuldner seinerseits zu tun hat. An einer solchen einschränkenden Vorschrift fehlt es in unserer Lehre, und ebenso an Gründen, sie einzuführen. Daher sind auch die Handlungen der selbständigen Hilfspersonen zur Leistung des Schuldners zuzurechnen. Dies erkennt auch das OLG. Stuttgart richtig bezüglich eines Gehilfen an, der die Verzollung der Ware vor der Ablieferung übernommen hatte (SeuffA. 24 Nr. 59). Es muß aber erst recht bezüglich der Tätigkeit des Beförderns und Ablieferns gelten. — Noch bezeichnender sind die Fälle, wo sich der Schuldner zum Transport seiner eigenen Leute bedienen soll. Hier ist es völlig klar, daß deren Tätigkeit mit zur Leistung des Schuldners gehört, und doch ändert das nichts daran, daß der Leistungsort dennoch beim Schuldner bleibt![1])

Aber auch wenn man die Tätigkeit der Gehilfen ganz ausschalten dürfte, so bleibt doch auch für den Schuldner selbst noch nach der Absendung zu tun. Auch seine persönliche Tätigkeit ist jetzt noch nicht abgeschlossen. Er ist verpflichtet, die Ware nicht zurückzurufen. Wenn die Ware an ihn zurückkommt, weil z. B. die Adresse unleserlich geworden ist oder der Adressat nach der gegebenen Bezeichnung nicht aufgefunden werden konnte, so ist er verpflichtet, sie nochmals abzusenden. Wenn durch zufällige Hindernisse der Transportweg oder die Transportart ungangbar wird, muß er die geeigneten Maßregeln zur Änderung des Transports treffen.[2]) Auf Verlangen des Käufers muß er die Ware an die von diesem bestimmte Adresse umdirigieren. In gewissen Fällen muß er Nachforschungen über den Verbleib der Ware anstellen (ROHG. 13, 353). Dem Käufer muß er unter Umständen unaufgefordert von der Absendung Nachricht geben, jedenfalls aber stets auf Erfordern Auskunft erteilen. Also muß der Verkäufer auch nach der Absendung noch oft selbst in Aktion treten. Daß diese Pflichten auch auf dem Kaufvertrage beruhen, wurde schon oben (S. 35) erwähnt. — Man wende nicht ein, daß ja diese Handlungen ebenfalls am Wohnsitze des Verkäufers vollzogen werden könnten. Einmal trifft dies nicht immer zu. Unter Umständen wird der Verkäufer verpflichtet sein, nach auswärts zu reisen, um die Ware anzuhalten und zu retten — wie z. B. Kaufmann Schröter in „Soll und Haben" seiner Sendung

[1]) Staub, Exkurs zu § 372 Anm. 32 S. 1423; vgl. ROHG. 9, 219, auch Protokolle zum BGB. 2, 67/68.

[2]) Goldschmidt a. a. O. 632.

Kolonialwaren nach Polen nachreist. Außerdem bleibt doch immer widerlegt, daß die Absendung schon die Leistung enthalte, und damit alle Rechtssätze, die die herrschende Meinung darauf aufbaut.

Hiernach ist es weder richtig, daß es gerade nur auf die persönliche Tätigkeit des Schuldners ankomme, noch auch, daß diese gerade nur in der Absendung bestehe.

b) Leistung im Sinne des wichtigsten Teils der Erfüllung.

Ebenso verbreitet ist eine andere Auffassung: daß die Absendung doch den wichtigsten Teil der Erfüllung enthalte und deshalb für deren örtliche Bestimmung maßgebend sei. In diesem Sinne sagt man, daß der wahre Inhalt der Obligation in der Absendung liege,[1]) daß die Absendung die wichtigste Erfüllungshandlung, die Zusendung aber blos die Erfüllung einer „Nebenpflicht" enthalte.[2]) Hierauf beruht es auch, wenn man die Absendung als die „eigentliche" Verpflichtung bezeichnet. Bei vielen erscheint diese Auffassung übrigens mit der vorher besprochenen vermischt, obwohl sie sachlich von ihr durchaus verschieden ist.

Gegenüber dieser Lehre ist zunächst zu bezweifeln, daß ein wichtiger Teil der Erfüllung allein für ihre Ortsbestimmung maßgebend sein dürfe. Die Erfüllung ist dann bewirkt, wenn ihr letzter, nicht wenn ihr wichtigster Teil vollzogen ist. Dies wird auch bei allen andern Verpflichtungen richtig anerkannt. Bei den bloßen Transportverträgen betont man allgemein, daß es lediglich auf das Ziel der Ankunft ankomme und sich erst dort die Verpflichtung erfülle.[3]) Auch beim gewöhnlichen Werkvertrag besteht der wichtigste Teil der Verpflichtung sicherlich in der Herstellung des Werkes. Und trotzdem hat man auch hier den Leistungsort richtig nach der Ablieferung bestimmt, weil sie den Schlußakt der Leistung bildet.[4]) Daß diese Entscheidung richtig ist, folgt schon unmittelbar daraus, daß die ZPO. (§ 21) einen besonderen Gerichtsstand des Fabrikationsorts gewährt. Er wäre ganz überflüssig, wenn der Ort der Herstellung Erfüllungsort wäre. Selbst wenn also die

[1]) Savigny, System 8, 225.

[2]) Cosack, Lehrbuch 1, 359 § 103; Crome, System 2, 105.

[3]) Bolze, Praxis 3 Nr. 1038; Recht 04, 530 Nr. 2268; Rechtsprechung 9, 132; Eisenbahn-Entsch. 21, 127; RG., JW. 34, 147; Wagner Seerecht 141.

[4]) RG. Bolze 8 Nr. 8; anders daselbst 11 Nr. 18, weil die Herstellung „auch" in obligatione sei.

Absendung den wichtigsten Teil der Erfüllung bildete, so würde daraus doch noch nicht hervorgehen, daß er als Ort der Erfüllung gelten dürfte. Nur dann wäre die Sachlage anders zu beurteilen, wenn der Rest als völlig bedeutungslos erschiene. Jemand verspricht mir z. B., eine Sache anzufertigen und mir nachher davon Nachricht zu geben. Aber niemand wird behaupten wollen, daß der Transport und die Ablieferung der Ware einen solchen völlig unwesentlichen Teil der Leistung bilde!

Vielmehr ist mindestens zu sagen, daß Absendung und Ablieferung gleichberechtigte Stücke sind. So käme man zu der Annahme, daß die Erfüllung an beiden Orten stattfinde. Dies ist die Ansicht von Bekker (Kouponsprozesse 91 ff.), der treffend auf das Bedenkliche der herrschenden Auffassung hinweist. Aber wir müssen sogar noch weiter gehen. Es ist nicht einmal das zuzugeben, daß die Absendung auch nur einen wesentlichen Teil der Erfüllung ausmache. Wirtschaftlich betrachtet ist sie nur ein *vorbereitendes* Mittel für die eigentliche bezweckte Leistung. Es gibt ja manche Durchgangsleistungen, wo der Erfolg sich gleichmäßig über einen Erfüllungsraum erstreckt: z. B. wenn jemand einen Weg von A über B nach C zu bauen hat.[1]) Hier hat er, wenn er die Hälfte gebaut hat, den Vertrag zur Hälfte erfüllt. Wird der Rest unmöglich, so tritt nur teilweise Unmöglichkeit der Leistung ein. Aber zu diesen gleichmäßigen Leistungen gehört die Lieferung durch Zusendung nicht. Hier ist die Verschaffung der Ware die Hauptsache, das Ziel, dem das ganze Geschäft zustrebt. Daß der Käufer nur daran ein Interesse hat, ist ohne weiteres klar. Aber auch vom Standpunkte des Verkäufers aus gesehen stellt sich die Sachlage nicht anders dar. Er ist noch Eigentümer der Ware und kann sie noch zurückrufen, solange sie reist. So drängt alles dazu, die Ablieferung als den eigentlichen Hauptinhalt der Leistung anzusehen. Aber auch der Transport ist oft von wesentlicher Bedeutung: manche Waren erhalten erst durch die Ortsveränderung ihren wahren Wert. Dem gegenüber erscheint die Absendung nur als eine Vorbereitung zur Leistung, als ein Mittel zum Zweck. Geht die Ware auf dem Transporte unter, so ist die Leistung nicht nur teilweis, sondern völlig unmöglich geworden.

Wenn man trotzdem immer wieder alles, was der Absendung nachfolgt, als bloße Nebenleistung ausgibt, so erklärt sich auch das

[1]) Vgl. R. Leonhard in Ecks Vorträgen 1, 263.

lediglich aus dem Bestreben, den Leistungsort am Wohnsitz des Verkäufers zu rechtfertigen. Denn bei allen übrigen Verträgen entscheidet man ganz anders. Bei den bloßen Transportverträgen betrachtet man, wie eben erwähnt, den Ort der Ablieferung als maßgebend. Dabei ist hier die Ablieferung nicht einmal notwendig mit einer Eigentumsübertragung verbunden, also minder bedeutsam als beim Kaufe: wie unlogisch, ihr stärkere Bedeutung beizumessen! Jemand hatte sich verpflichtet, ein Warenlager nach Hamburg zu verlegen. Das Oberlandesgericht (SeuffA. 47 Nr. 282) entscheidet, daß in Hamburg zu erfüllen sei. Das Bedenken, daß beim Kaufe ja schon mit der Absendung erfüllt werde, sucht es durch den Hinweis auf den Gefahrübergang zu beseitigen. Aber es sieht selbst ganz richtig, daß nach Art. 325 HGB. unmöglich die Gefahrtragung allein für den Erfüllungsort maßgebend sein könne. Nun behilft es sich mit den beliebten Wendungen: dieser Paragraph enthalte „lediglich eine positivrechtliche Fiktion", „an und für sich müßte" usw. In bezeichnender Weise tritt hier die Verlegenheit der herrschenden Lehre an den Tag. — In einem andern Falle sollte die vermietete Maschine ausdrücklich nur franco Bahnhof geliefert werden. Trotzdem verlegt das Reichsgericht (Bolze 13 Nr. 18) den Leistungsort dahin, wo sie während der Mietzeit zu bleiben habe. Warum diese Überlassung zum Gebrauche mehr Bedeutung haben soll, als beim Kauf die Überlassung zu Eigentum, das ist schlechterdings nicht zu begreifen. Bei der Verdingung von Stickereien als Hausarbeit hat man richtig das Geschäftslokal als Leistungsort bezeichnet — mit der Begründung, daß dort die wichtigen Akte der Ausgabe und Prüfung der Arbeit vor sich gingen (ZHR. 40, 497). Unmöglich können diese Akte wichtiger sein als die Ablieferung und Prüfung der Ware beim Kauf. Endlich betrachtet man auch bei den Pflichten zur Übersendung von Erklärungen deren Ankunftsort als maßgebend.[1]) Und sicherlich ist die Ablieferung hier nicht bedeutsamer als beim Kaufe. Ja, es ist sogar vollkommen unmöglich, beide Fälle verschieden zu behandeln. Ist ja doch in der Übereignung ebenfalls eine Erklärung mit enthalten! Die herrschende Lehre gerät hier mit ihren eigenen Entscheidungen in krassen Widerspruch!

---

[1]) RG. Bolze. 3, 518; PrJMBl. 91, 74; SeuffA. 44 Nr. 11; JW. 96, 410; Gaupp-Stein IV 3 zu § 29.

Absendung den wichtigsten Teil der Erfüllung bildete, so würde daraus doch noch nicht hervorgehen, daß er als Ort der Erfüllung gelten dürfte. Nur dann wäre die Sachlage anders zu beurteilen, wenn der Rest als völlig bedeutungslos erschiene. Jemand verspricht mir z. B., eine Sache anzufertigen und mir nachher davon Nachricht zu geben. Aber niemand wird behaupten wollen, daß der Transport und die Ablieferung der Ware einen solchen völlig unwesentlichen Teil der Leistung bilde!

Vielmehr ist mindestens zu sagen, daß Absendung und Ablieferung gleichberechtigte Stücke sind. So käme man zu der Annahme, daß die Erfüllung an beiden Orten stattfinde. Dies ist die Ansicht von Bekker (Kouponsprozesse 91 ff.), der treffend auf das Bedenkliche der herrschenden Auffassung hinweist. Aber wir müssen sogar noch weiter gehen. Es ist nicht einmal das zuzugeben, daß die Absendung auch nur einen wesentlichen Teil der Erfüllung ausmache. Wirtschaftlich betrachtet ist sie nur ein *vorbereitendes* Mittel für die eigentliche bezweckte Leistung. Es gibt ja manche Durchgangsleistungen, wo der Erfolg sich gleichmäßig über einen Erfüllungsraum erstreckt: z. B. wenn jemand einen Weg von A über B nach C zu bauen hat.[1]) Hier hat er, wenn er die Hälfte gebaut hat, den Vertrag zur Hälfte erfüllt. Wird der Rest unmöglich, so tritt nur teilweise Unmöglichkeit der Leistung ein. Aber zu diesen gleichmäßigen Leistungen gehört die Lieferung durch Zusendung nicht. Hier ist die Verschaffung der Ware die Hauptsache, das Ziel, dem das ganze Geschäft zustrebt. Daß der Käufer nur daran ein Interesse hat, ist ohne weiteres klar. Aber auch vom Standpunkte des Verkäufers aus gesehen stellt sich die Sachlage nicht anders dar. Er ist noch Eigentümer der Ware und kann sie noch zurückrufen, solange sie reist. So drängt alles dazu, die Ablieferung als den eigentlichen Hauptinhalt der Leistung anzusehen. Aber auch der Transport ist oft von wesentlicher Bedeutung: manche Waren erhalten erst durch die Ortsveränderung ihren wahren Wert. Dem gegenüber erscheint die Absendung nur als eine Vorbereitung zur Leistung, als ein Mittel zum Zweck. Geht die Ware auf dem Transporte unter, so ist die Leistung nicht nur teilweis, sondern völlig unmöglich geworden.

Wenn man trotzdem immer wieder alles, was der Absendung nachfolgt, als bloße Nebenleistung ausgibt, so erklärt sich auch das

[1]) Vgl. R. Leonhard in Ecks Vorträgen 1, 263.

lediglich aus dem Bestreben, den Leistungsort am Wohnsitz des Verkäufers zu rechtfertigen. Denn bei allen übrigen Verträgen entscheidet man ganz anders. Bei den bloßen Transportverträgen betrachtet man, wie eben erwähnt, den Ort der Ablieferung als maßgebend. Dabei ist hier die Ablieferung nicht einmal notwendig mit einer Eigentumsübertragung verbunden, also minder bedeutsam als beim Kaufe: wie unlogisch, ihr stärkere Bedeutung beizumessen! Jemand hatte sich verpflichtet, ein Warenlager nach Hamburg zu verlegen. Das Oberlandesgericht (SeuffA. 47 Nr. 282) entscheidet, daß in Hamburg zu erfüllen sei. Das Bedenken, daß beim Kaufe ja schon mit der Absendung erfüllt werde, sucht es durch den Hinweis auf den Gefahrübergang zu beseitigen. Aber es sieht selbst ganz richtig, daß nach Art. 325 HGB. unmöglich die Gefahrtragung allein für den Erfüllungsort maßgebend sein könne. Nun behilft es sich mit den beliebten Wendungen: dieser Paragraph enthalte „lediglich eine positivrechtliche Fiktion", „an und für sich müßte" usw. In bezeichnender Weise tritt hier die Verlegenheit der herrschenden Lehre an den Tag. — In einem andern Falle sollte die vermietete Maschine ausdrücklich nur franco Bahnhof geliefert werden. Trotzdem verlegt das Reichsgericht (Bolze 13 Nr. 18) den Leistungsort dahin, wo sie während der Mietzeit zu bleiben habe. Warum diese Überlassung zum Gebrauche mehr Bedeutung haben soll, als beim Kauf die Überlassung zu Eigentum, das ist schlechterdings nicht zu begreifen. Bei der Verdingung von Stickereien als Hausarbeit hat man richtig das Geschäftslokal als Leistungsort bezeichnet — mit der Begründung, daß dort die wichtigen Akte der Ausgabe und Prüfung der Arbeit vor sich gingen (ZHR. 40, 497). Unmöglich können diese Akte wichtiger sein als die Ablieferung und Prüfung der Ware beim Kauf. Endlich betrachtet man auch bei den Pflichten zur Übersendung von Erklärungen deren Ankunftsort als maßgebend.[1]) Und sicherlich ist die Ablieferung hier nicht bedeutsamer als beim Kaufe. Ja, es ist sogar vollkommen unmöglich, beide Fälle verschieden zu behandeln. Ist ja doch in der Übereignung ebenfalls eine Erklärung mit enthalten! Die herrschende Lehre gerät hier mit ihren eigenen Entscheidungen in krassen Widerspruch!

---

[1]) RG. Bolze, 3, 518; PrJMBl. 91, 74; SeuffA. 44 Nr. 11; JW. 96, 410; Gaupp-Stein IV 3 zu § 29.

Aber auch beim Kaufe selbst erklärt man andere Handlungen, die der Absendung nachfolgen, als wesentlich, obwohl sie minder wichtig als die Ablieferung sind. Selbst der bloßen Zollerklärung hat man größere Bedeutung beigemessen! In einem Falle wo „franco verzollt Waldshut" zu liefern war, sollte Waldshut deshalb Leistungsort sein, weil der Frachtführer dort eine Tätigkeit, die Verzollung vorzunehmen habe (SeuffA. 24 Nr. 59).

Also: nur gerade die Ablieferung beim Kaufe bezeichnet man als unwesentlich: die Ablieferung bei den andern Verträgen und alle übrigen der Absendung nachfolgenden Handlungen, auch beim Kauf, als maßgebend! Das ist doch ein voller Widerspruch! Verständlich wird er nur, wenn man die Notlage der herrschenden Lehre betrachtet. Von ihrem Standpunkte aus müßte man eigentlich dahin kommen, den wirklichen Vollzugsort, also den Ort der Ablieferung für den Schuldort zu erklären. Dies Ergebnis wäre aber völlig unannehmbar. Es stände in vollem Widerspruch mit der Regel des § 269, wonach vielmehr der Wohnsitz des Schuldners im Zweifel Schuldort ist, und würde den Gerichtsstand in geradezu grotesker Weise an den Wohnsitz des Gläubigers verlegen! Daher mußte dies Ergebnis wenigstens für den Hauptfall, die Ablieferung beim Kaufe, unter allen Umständen abgewendet werden. So kam man dazu, gerade diese normalste aller Leistungen, die Ablieferung beim Kaufe, ihrer Bedeutung zu entkleiden, damit die Lehre vom Erfüllungsort wenigstens gerade in diesem Hauptfalle paßt. Bei allen übrigen, minder häufigen Leistungen erschien dies Bedürfnis nicht so dringend. Hier folgte man, ohne diesen Hintergedanken, lediglich dem richtigen Gefühl und entschied gerade umgekehrt!

In anderen Fällen haben sich die Gerichte — auch das Reichsgericht — durch die herrschende Lehre verleiten lassen, alles für Nebenleistungen zu erklären: nicht nur das Übersenden, sondern auch das Aufstellen von Kaminen, das Montieren von Maschinen und die Unterweisung des Käufers in ihrem Gebrauche.[1]) Diese Entscheidungen stehen nicht nur in vollem Widerspruche mit vielen anderen Urteilen desselben Reichsgerichts,[2]) sie sind auch sachlich sehr bedenklich. Denn diese wichtigen und kostspieligen Leistungen sind

[1]) RGG. 9, 219; 11, 314; 21, 1; Bolze 17 Nr. 470; JW. 97, 172, 25; SchleswHolstAnz. 47, 25.

[2]) Bolze 3 Nr. 22; 6 Nr. 562; 7 Nr. 470; 8 Nr. 353; 12 Nr. 11; SeuffA. 46 Nr. 115; 51 Nr. 15; JW. 98, 113; BadAnn. 55, 361.

doch sicherlich so wichtig wie das bloße Abschicken! Manche freilich wollen sie lediglich in dem Sinne als Nebenleistungen bezeichnen, daß sie mit aus dem Kaufe, nicht aus einem besonderen Werkvertrage entspringen,[1]) und dagegen ist gewiß nichts einzuwenden. Endlich wird die Ansicht vertreten, daß es Auslegungsfrage sei, ob der Vertrag erst mit der Aufstellung der Maschine oder schon vorher erfüllt sein solle.[2]) Aber für diese Entscheidung wird der Parteiwille gar keinen Anhalt ergeben. Denn über die technisch-juristische Frage, was alles mit zur Leistung gehöre, bilden sich normale Parteien überhaupt kein Urteil.

Diesen Einwendungen kann man nur dadurch entgehen, daß man die beiden dargestellten Auffassungen miteinander kombiniert. Die Absendung ist nicht das einzige, was der Schuldner persönlich zu leisten hat; sie ist auch nicht das wichtigste von dem, was überhaupt zu leisten ist: aber sie ist das wichtigste von dem, was der Schuldner persönlich zu leisten hat (Melchior a. a. O. 57). Gegen die Richtigkeit dieses Satzes wird nichts einzuwenden sein. Aber um so mehr gegen seine Beweiskraft. Denn hiergegen erheben sich nun vereint die Bedenken, die wir gegen beide Auffassungen geltend machten. Weshalb sollen wir nur die persönliche Tätigkeit des Schuldners selbst berücksichtigen und die seiner Hilfspersonen ignorieren? Weshalb sollen wir von der ganzen Leistung nur einen, wenn auch den wichtigsten Teil herausgreifen und alle andern einfach übergehen?

c) Leistung im Sinne einer Befreiung des Schuldners.

Die meisten Anhänger der herrschenden Lehre dürften indessen noch etwas anderes im Sinne haben, wenn sie die Absendung als Leistung bezeichnen. An sie, meint man, knüpfe sich zwar nicht der Untergang der Schuld, aber doch eine Art Befreiung: d. h. andere Rechtsfolgen ähnlicher Art zugunsten des Schuldners. Soweit es in dessen Interesse liege, werde die Absendung mit denselben oder ähnlichen Rechtsfolgen wie die Erfüllung ausgestattet. Man kann dies ebenfalls dahin ausdrücken, daß die Absendung den wichtigsten Teil der Erfüllung bilde: doch wird hier dabei nicht ihre wirtschaftliche Bedeutung, sondern ihre rechtliche Wirkung betont.

[1]) Z. B. Scherer, Bürgerliches Recht 2, 54.

[2]) Düringer, HGB 2, 394 ff.; JW. 99, 46, 23; 00, 829, 8.

Diese Auffassung ist wohl die am meisten verbreitete. Sie tritt besonders da hervor, wo man den Ort der Erfüllung schlechthin mit dem des Gefahrübergangs identifiziert. Aber auch den S. 30, 31, 43 genannten dürfte sie wenigstens mit vorschweben. Im einzelnen finden sich unter ihren Anhängern manche Schattierungen. Die einen wollen an die Absendung alle Rechtsfolgen der Erfüllung, die dem Schuldner günstig sind, anknüpfen. Andere geben offen zu, daß dies nicht ausnahmslos zutreffe. Wir haben also zu prüfen, ob es wirklich richtig ist, daß sich an die Absendung zugunsten des Schuldners die Rechtsfolgen der Erfüllung knüpfen.

I. Dabei beginnen wir mit den Folgen, die sich *wirklich* an eine Absendung anschließen.

1) Die wichtigste unter ihnen ist die Tragung der *Gefahr*. Aus ihr glaubt man in erster Linie folgern zu können, daß die Absendung schon als Leistung zu gelten habe. Und gerade in ihr will man die eigentliche Bedeutung des Leistungsorts erblicken.[1]) Aber das beruht auf sehr ungenauen Vorstellungen.

Freilich wird dieser Nachweis dadurch erschwert, daß über die Bedeutung der Gefahr vielfach ganz unklare und fehlerhafte Ansichten herrschen. Diese Lehre gehört zu den mangelhaftesten unserer ganzen Wissenschaft. Selbst bei hervorragenden Schriftstellern finden sich hier schwere Verstöße gegen ganz einfache Rechtssätze. Wir müssen daher zuerst mit ein paar Worten die Bedeutung dieses Begriffs festlegen.[2])

Die Lehre von der Gefahr beschäftigt sich mit dem Einfluß zufälliger Umstände, d. h. solcher, die von keiner der beiden Parteien verschuldet sind. Freilich gebrauchen die Römer das Wort periculum auch in Bezug auf verschuldete Umstände: also in einem weiteren Sinne, wo es schlechthin Haftung bedeutet. Sie sprechen von einem periculum culpae, negligentiae und custodiae.[3]) Gewöhnlich aber beschränken sie es ebenfalls auf zufällige Ereignisse,[4]) und dieser Sprachgebrauch ist heute ausschließlich in Übung. — Bei solchen

[1]) Hahn, Kommentar 2, 221; Regelsberger im HB. des Handelsrechts 2, 512; SeuffA. 47 Nr. 282; Melchior a. a. O. 60 ff.; vgl. auch RG. 1, 445.

[2]) Manches Richtige findet sich bei Endemann 1, 648 § 115; Dochnahl, IheringsJ. 48, 243; H. A. Fischer ZHR. 58, 363; Krahmer, Gegenseitige Verträge 123 ff., die aber die Frage nicht erschöpfen.

[3]) dig. 26, 7 de adm. tut. l. 39 § 12, § 14, l. 40; 19, 2 loc. cond. l. 40; 18, 6 de per. l. 13 ff.; 13, 6 commod. l. 5 § 14.

[4]) Vgl. dig. 19, 5 de praescr. verb. l. 17 § 2, fragmenta Vaticana § 101.

zufälligen Umständen kann nun die Frage der Gefahr in dreifacher Richtung in Betracht kommen:

A) Bei gegenseitigen Schulden bezieht sie sich darauf, ob bei Unmöglichkeit der einen Leistung die Gegenleistung mit fortfällt.[1]) Ist diese Frage zu bejahen, so spricht man von einer Gefahr dessen, der diese Gegenleistung zu fordern hat, anderenfalls von einer Gefahr des Schuldners.

B) Bei Gattungsschulden spricht man von einem Gefahrübergang auch bezüglich der Haftung auf Schadenserſatz: nämlich dann, wenn sich die strenge Haftung des Schuldners (§ 279) mildert. Dies ist z. B. der Sprachgebrauch des § 300 II BGB. Bisweilen werden auch beide Gesichtspunkte (A, B) in einer Vorschrift vereinigt, z. B. in § 270 und § 379 II BGB.

C) Ebenso kann man auch bei solchen Sach(Spezies)schulden von Gefahr reden, wo der Schuldner ausnahmsweise für Zufall auf Werterſatz oder Schadenserſatz haftet. So sagt § 588, daß der Pächter die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt, und § 811, daß, wer die Vorlegung verlangt, die Gefahr zu tragen hat.

Dagegen ist diese Ausdrucksweise durchaus verfehlt, soweit es sich um Schadenserſatz bei gewöhnlichen Sachschulden handelt, wo der Schuldner also nach der Regel des § 276 nur für Verschulden haftet. Hier ist von Gefahr überhaupt gar keine Rede. Nicht glücklich ist es, hier zu sagen, daß die Gefahr den Gläubiger treffe — obwohl sich freilich die römischen Juristen so ausdrücken (S. 15). Ganz falsch aber ist es, wenn man hier aus dem Ausdruck „Gefahr" eine Schadenshaftung des Schuldners ableitet.[2]) Daraus, daß eine Partei bei einem gegenseitigen Schuldverhältnis die Gefahr im erstgedachten Sinne (A) trägt, d. h. bei Unmöglichkeit seiner Pflicht keine Gegenleistung erhält: daraus folgert man nicht selten gelegentlich, daß er bezüglich seiner Schuld auf Schadenserſatz für Zufall hafte! Selbst die Ausdrucksweise des § 644 BGB. beruht auf dieser Verwechslung. Aus der Gefahr des Unternehmers folgt nur, daß er keinen Lohn erhält, aber keineswegs etwa, daß er bezüglich seiner Leistung auf Schadenserſatz hafte. Die Bestimmung des Gesetzes, daß er nicht für Untergang oder Verschlechterung des vom Besteller gelieferten Stoffes verantwortlich sei, ist also völlig überflüssig: ja sogar unrichtig, weil zu eng. Und in ähnlicher Weise

[1]) §§ 446, 447, 450, 459, 480, 483, 484, 644, 2380 BGB.

[2]) Dagegen auch richtig Fischer a. a. O.

wird häufig gefehlt: am meisten gerade in unserer Lehre vom Erfüllungsort (S. 60). Die Schuld daran tragen doch wohl die Lehrbücher, die es versäumen, vor diesem gefährlichen Mißverständnis zu warnen. Dem Studenten kann man gar nicht genug einschärfen, daß die Gefahr nur in Betracht kommen kann, erstens, wo der Schuldner ausnahmsweise für Zufall haftet, und zweitens bei gegenseitigen Schulden bezüglich der Gegenleistung (nicht der Schadenshaftung). Mit Vorliebe frage ich — auch, wie ich hiermit verraten will, im Examen — wer bei der Schenkung einer Einzelsache die Gefahr trägt. Die Antwort muß lauten, daß hier überhaupt von Gefahr keine Rede sein kann. —

Wenden wir uns nun zu unserer Lehre vom Leistungsort zurück, so müssen wir auch hier durchaus die angegebenen drei Richtungen auseinander halten.

A) Bei gegenseitigen Verträgen beruft sich die herrschende Meinung vor allem auf § 447 BGB.:

> Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Die herrschende Lehre führt diese Vorschrift darauf zurück, daß das Gesetz die Absendung, soweit sie nicht an den Erfüllungsort gerichtet sei, schon als Leistung des Schuldners ansehe. Aber dem müssen wir durchaus widersprechen. Allerdings ist die Auffassung denkbar, daß die unmöglich gewordene Verpflichtung schon vorher als erfüllt angesehen werde und daß aus diesem Grunde die Gegenleistung gemacht werden müsse. Aber diese Auffassung ist keineswegs notwendig, um den Übergang der Gefahr zu rechtfertigen. Dies zeigt am deutlichsten das Beispiel des römischen Rechtes, das den Gefahr beim Kauf überhaupt nicht an die Leistung, sondern an den Vertragsschluß anknüpft: auf das sich also Savigny (System 8, 225) mit Unrecht beruft. Aber auch unser Reichsrecht, das allerdings den Gefahrübergang in nähere Beziehung zur Leistung setzt, steht doch nicht etwa auf dem Standpunkte, daß es ihn erst an die vollzogene Leistung anknüpfte. Eine solche Regel wäre überhaupt ganz überflüssig. Denn, wenn die Leistung schon vollzogen ist, so ist es selbstverständlich, daß die Gegenleistung geschuldet wird.

Besondere Vorschriften haben nur dann einen Sinn, wenn sie den Übergang auf einen Zeitpunkt verlegen, wo nur erst ein Teil der Leistung bewirkt ist. Ganz verkehrt wäre es mithin, zu sagen, daß damit schon die Pflicht zur Übergabe als erfüllt anzusehen sei.[1]) Aber auch das läßt sich nicht aufrecht erhalten, daß sie doch wenigstens in der Hauptsache erfüllt sei. Bei einem verkauften Grundstück genügt zum Übergang der Gefahr, daß es aufgelassen oder übergeben ist. Wollte man danach behaupten, daß sowohl die Auflassung als die Übergabe den Hauptteil der Gesamtverpflichtung ausmache, so widerspräche das den elementarsten Sätzen der Mathematik. Diese Vorschrift zeigt sehr klar, daß nicht der hauptsächlichste, sondern nur ein Teil der Leistung vollzogen zu sein braucht. Kein Mensch wird behaupten, daß der Verkäufer eines Grundstückes durch die bloße Übergabe seine Leistung im wesentlichen erfülle. Aber dann soll man auch endlich aufhören, aus § 447 zu folgern, daß die Absendung vom Gesetze als Leistung behandelt werde!

Überdies gilt diese Regel vom Gefahrübergang keineswegs allgemein, sondern nur in ganz bestimmten einzelnen Fällen. Sie gilt nur für die Lieferung beim Kauf und Werkvertrag (§ 644 II.); allenfalls wird man sie auf andere entgeltliche Veräußerungsverträge ausdehnen dürfen. Dagegen gilt sie nicht für Miete und Verwahrung, und vor allem nicht für alle Geldschulden. Hier bestimmt § 270 ausdrücklich, daß die Gefahr bei dem absendenden Schuldner verbleibt und dennoch der Leistungsort an seinem Wohnsitz unberührt bleibt. Diese Vorschrift widerlegt überhaupt aufs treffendste die Lehre, daß für den Leistungsort gerade der Gefahrübergang bezeichnend sei. Aber auch beim Kaufe gilt die Regel nur mit starken Einschränkungen. Sie gilt nur, wenn der Verkäufer auf Verlangen des Käufers sendet. Werden schwimmende oder rollende Waren durch Traditionspapier veräußert, so geht die Gefahr noch nicht mit der Übergabe des Papiers über,[2]) obwohl dort sicherlich der Leistungsort liegt.[3]) Vor allem aber ist sehr bezeichnend, daß eine vertragsmäßige Übernahme der Gefahr durch den Verkäufer keineswegs ausreicht, um den Bestimmungsort zum Leistungsort zu machen. Weder die Klauseln „110 Pf Naturalgewicht bei Ankunft in Riga" oder „ausgeliefertes Gewicht

[1]) Richtig Planck 5 zu § 447: 2, 352.
[2]) Heymann a. a. O. 235.
[3]) RG. 16, 3; näheres in Kap. 3, 2.

garantiert" noch die ausdrückliche Gefahrübernahme können den Erfüllungsort verändern.[1]) Damit hängt zusammen, daß auch die Übernahme der Versicherung durch den Verkäufer mittels der Klausel cif den Erfüllungsort unberührt läßt:[2]) obschon die Versicherung nur zahlen wird, wer die Gefahr tragen soll.[3]) Auch umgekehrt kann es sein, daß der Leistungsort beim Empfänger liegt und der Verkäufer trotzdem Gefahr und Kosten übernimmt. Hier überall zeigt sich deutlich, daß Leistungsort und Gefahr keineswegs untrennbar miteinander verbunden sind.

B) Bei Gattungsschulden ist allerdings richtig, daß sich die strenge Haftung mildert, wenn der Schuldner das zur Leistung seinerseits erforderliche getan hat (§ 243 II). Aber auch dies beruht keineswegs darauf, daß mit der Absendung schon erfüllt worden sei: sondern darauf, daß die Schuld sich in eine Sachschuld verwandelt hat. Man braucht nur den sehr deutlichen § 243 II. zu lesen: „Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache." Dies entspricht auch der geschichtlichen Entwickelung der Lehre. Auch nach gemeinem Rechte wird die Gattungsschuld durch die Anlieferung zunächst nur individualisiert, nicht etwa sofort getilgt.[4]) Mit Unrecht glaubte Ihering (a. a. O. 385, 418 ff.) dieses Zwischenstadium entbehren zu können. Er wollte gegenüber der Ausscheidungstheorie beweisen, daß für den Übergang der Gefahr Lieferungshandlungen maßgebend seien. Dabei ging er im Eifer des Gefechts einen Schritt zu weit. Er benutzte als Argument den Satz, daß es lediglich auf die Tilgung ankomme und überhaupt nicht nötig sei, vorher noch eine Umwandlung anzunehmen. Er erklärte sich nicht nur gegen die Ausscheidung, sondern auch gegen die Individualisierung. So richtig jenes war, so ist doch dieses nicht zu billigen. — Auch das läßt sich nicht behaupten, daß diese Tätigkeit des Schuldners vom Gesetz wenigstens als „Leistung" betrachtet werde. Im Gegenteil stellt schon der Wortlaut „das zur Leistung seinerseits erforderliche" sie in einen Gegensatz zur Leistung selbst. Die Individualisierung kann schon vor der Leistung eintreten.[5])

[1]) RG. Bolze 5 Nr. 474; Rechtspr. 7, 154; ROHG. 16, 16 ff.; RG. 3, 112; Recht 1904, 385, 1689; Kohler, Lehrbuch 2, 47 § 16.

[2]) ROHG. 13, 438; 16, 395; RG. 14, 14.

[3]) ROHG. 6, 106; RG. 3, 112.

[4]) dig. 18, 6 de peric. l. 8 pr.; Bekker, Jahrb. des gemeinen Rechts 5, 380.

[5]) Enneccerus, Lehrbuch 1, 579 § 230.

C) In den übrigen Fällen einer Haftung für Zufall ist der Leistungsort ganz ohne Bedeutung. So endet die strenge Haftung des Pächters nach § 588 schon mit der Beendigung des Vertrages, die des Gastwirts nach § 701 mit der Wegbringung der Sachen. Nach § 811 kann jeder Ort, den eine Partei aus einem wichtigen Grund dazu bestimmt, Leistungsort für die Vorlegung und doch gewiß auch für die Rückgabe sein. Und dennoch ist nach Absatz II. der Vorlegungsgläubiger nicht nur für die richtige Absendung von dort, sondern auch dafür haftbar, daß die Sache wieder an den Gegner zurückkommt. Auch hier geht also die Gefahr noch nicht dadurch über, daß die Sache vom Leistungsort abgesandt wird.

In keinem Falle gestattet also der Gefahrübergang den Schluß, daß damit schon die Leistung erfolgt sei. Nur deshalb ist er in einigen wichtigen Fällen an den Leistungsort geknüpft, weil dieser eben überhaupt das rechtliche Schicksal der Schuld in vielen Punkten beeinflußt.

2) Kosten. Nach § 448 hat der Käufer die Kosten der Versendung der Ware nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte zu tragen. Aber auch diese Regel gilt nur für den Kauf und andere entgeltliche Veräußerungsverträge, nicht aber für Miete, Leihe und Verwahrung. Für Geldschulden bestimmt auch hier § 270 ausdrücklich, daß die Kosten den Absender treffen und dennoch bei ihm der Leistungsort verbleibt. Dasselbe gilt auch für die Pflicht zur Übersendung von Erklärungen. Auch hier hat der Absender die Kosten zu tragen: denn was vom Geldporto gilt, muß um so mehr beim Briefporto zutreffen. Auch eine abweichende Regelung des Kostenpunktes durch Vertrag ist gleichfalls nicht geeignet, den Leistungsort zu beeinflussen. Ausdrücklich sagt § 269 III: „Aus dem Umstand allein, daß der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll." Und das ist nicht etwa nur, wie die Gegner zu § 270 zu bemerken pflegen, eine willkürliche positive Vorschrift, sondern sie ist aus einer feststehenden Rechtsprechung erwachsen.[1]) Ganz allgemein nahm man auch früher an, daß die Klauseln „frei oder franko X.",[2]) „frei oder franko Waggon X.",[3]) „franko Bahnhof X.",[4]) „frachtfrei Bahn X.",[5])

[1]) Erfüllungsort, Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin 12 ff.
[2]) ROHG. 10, 176; 11, 313 ff.; 14, 168 ff.
[3]) ROHG. 8, 284; HanseatGZ. 01, 153.
[4]) ROHG. 16, 16. [5]) ElsLothrZ. 31, 39; KammergerBl. 06, 74.

„ab X.“,[1]) cif[2]) und fob[3]) nicht imstande seien, den Bestimmungsort zu ändern.[4]) Dem entspricht es auch, daß Firmen häufig Franko-Sendungen übernehmen und trotzdem ihren eigenen Sitz als Erfüllungsort bestimmen.[5])

Endlich ist auch hier zu betonen, daß die Kostenpflicht keinenfalls als maßgebend für den Vollzug der Leistung betrachtet werden darf. Außer der Zahlung der Kosten enthält die Absendung auch noch eine Arbeitsleistung, die man nicht ignorieren darf. Bei unseren billigen Portosätzen wiegt sie oft schwerer als die Kosten selbst. Es ist eine alte, aber ganz unberechtigte Vorstellung, daß die Partei, die die Kosten trage, „eigentlich“ die Übersendung vollziehe.

II. Die Folgen, die sich wirklich an den Leistungsort knüpfen, können also durchaus nicht die Behauptung rechtfertigen, daß damit die Erfüllung oder auch nur die Leistung vollzogen sei. Sie beruhen lediglich auf dem Gedanken, daß der Schuldort für die rechtliche Bestimmung der Schuld maßgebend ist. Er bestimmt ihre rechtliche Beurteilung und Auslegung; er bestimmt ihre Einklagung; und ebenso ist er auch für einzelne Fragen der Leistung maßgebend. Der Fehler der herrschenden Lehre liegt darin, daß sie diese Regeln über einzelne Fragen des Leistungsinhalts — Gefahr, Kosten — als Regelung der gesamten Leistung überhaupt ausgibt. Sie verkennt, daß für die Leistung auch viele andere wichtige Rechtssätze gelten und daß hierfür keineswegs der Schuldort, sondern vielmehr der Bestimmungsort ausschlaggebend ist. Dies zeigt sich, wenn wir die Wirkungen prüfen, die die Gegner weiterhin für die Absendung in Anspruch genommen haben. Aus diesen ließe sich zum Teil allerdings folgen, daß die Leistung dort als geschehen zu betrachten sei. Aber diese Wirkungen sind eben auch gar nicht anzuerkennen.

1) Die herrschende Lehre führt folgerichtig zu der Annahme, daß die Absendung zu Gunsten des Schuldners alle Wirkungen der Erfüllung eintreten läßt. Danach wäre die Schuld getilgt und bliebe es auch, wenn die Ware etwa nachträglich wieder an den Absender

[1]) RG. Holdheims Monatsschrift 00, 285.

[2]) ROHG. 13, 437; 16 395; RG. 14, 114; JW. 02, 609[18]; HanseatGZ. 01, 153.

[3]) Recht 01, 496 Nr. 2069.

[4]) A. M. ROHG. 14, 170; 18, 160 ff.; Bolze 2 Nr. 1428; Recht 7, 9.

[5]) Z. B. Darmstadt 5, Halberstadt 7, Wiesbaden 3.

zurückkommt oder von ihm anderswohin dirigiert wird! Die Gegner können nur durch die Annahme helfen, daß die Forderung hier wieder auflebe. Aber diese Konstruktion ist nicht nur unnatürlich, sondern vor allem auch sehr unzweckmäßig. Denn nach ihr sind die Bürgen und Pfänder inzwischen frei geworden! Ist der Verkäufer inzwischen in Konkurs geraten, so kann die Forderung auf Lieferung darin nicht angemeldet werden. Sehr bedenklich sind auch die Schlüsse für die Beweislast. Der Schuldner brauchte danach nur zu beweisen, daß er die Sache abgesendet hat. Ein Wiederaufleben der Forderung wäre eine nachträgliche Gegenwirkung und deshalb vom Käufer zu beweisen.[1]) Dieser müßte also dartun, daß die Sache nicht angekommen ist. In der Tat hat man dies mehrfach angenommen.[2]) Aber mit Recht ist gegen diese ganz exorbitante Belastung des Gläubigers Widerspruch erhoben worden.[3]) Der Schuldner muß nicht nur die Absendung, sondern die wirkliche Lieferung beweisen. — Auffallend ist, wie wenig Interesse diese wichtige Frage hervorgerufen hat, selbst nachdem sie zweimal im „Recht" verhandelt worden war. Man pflegte eben grundsätzlichen Erörterungen über den Leistungsort vorsichtig aus dem Wege zu gehen.

2) Ferner behauptet man, daß die Leistung sich zeitlich nach dem Teile bestimme, der am Leistungsorte stattfinde:[4]) daß also, wer am 15. April zu leisten habe, an diesem Tage nur die Absendung zu bewirken brauche. Auch diese Regel halte ich für unrichtig. Es kommt ja natürlich zunächst auf die Auslegung des Vertrags an: und sie kann unter Umständen dies Resultat ergeben. So wird bei Geldleistungen am Quartalsersten meist davon auszugehen sein, daß der Schuldner selbst erst an diesem Tage seine Einkünfte erhält und daher auch dann erst abzusenden braucht. Im allgemeinen aber ist das Gegenteil richtig: wer bis zu einem Tage zu liefern hat, muß bis dahin die Lieferung wirklich vollziehen. Denn nur hierauf kommt es dem Gläubiger an. Wer an einem

---

[1]) Meine Beweislast 162 ff.

[2]) Buschs Arch. 8, 276; ROHG. 1, 123; 2, 320, 440; 6, 506; Schönfeld im Recht 6, 393.

[3]) Beer im Recht 6, 504; Thiesing, Gesetz und Recht 7, 11.

[4]) Reatz, Erfüllungsort 112; Dernburg, Bürgerliches Recht 2, 1 § 53, I 3; Gutachten der Ältesten 9; Staub 67 zu § 372, S. 1435; Düringer, HGB. 2, 397; SächsArch. 1, 432.

bestimmten Tage eine Sache braucht, z. B. Handschuhe zu einem Balle, wird sich schlecht damit trösten, daß sie an diesem Tage abgeschickt worden sind. Auch sonst führt die Gegenansicht zu unbilligen Entscheidungen. Auf die Dauer der Mietzeit ist nach ihr sowohl der Hin- als der Rücktransport einzurechnen.[1]) Wer sich also von auswärts Noten mietweise auf 3 Tage kommen läßt, dürfte sie hiernach nur einen Tag behalten und müßte drei Tage bezahlen! Das richtige ist vielmehr, daß die Mietzeit erst mit der Aushändigung der Mietsache beginnt, während die Rücksendung allerdings innerhalb der Mietzeit vollzogen sein muß. — Auch umgekehrt ist es nicht möglich, den Leistungsort nach der vereinbarten Zeit der Leistung zu bestimmen. Es ist z. B. Lieferung bis zum 1. April verabredet und dabei ausgemacht, daß an diesem Tage die Ware mindestens die Seereise bis Genua zurückgelegt haben soll. Daraus allein kann man gewiß noch nicht entnehmen, daß Genua Erfüllungsort sei.

3) Man behauptet allgemein, daß sich der Verzug nach dem Leistungsorte bestimme.[2]) Wir fassen zunächst den Leistungsverzug des Schuldners in Betracht. Hier sind wieder zwei Fragen zu unterscheiden: 1. ob die Unterlassung sich gerade auf den Teil der Leistung beziehen muß, der sich am Leistungsorte (oder vorher) vollzieht, 2. ob gerade nur der Teil der Leistung, der am Erfüllungsorte zu erfolgen hat, an dem festgesetzten Termine vollzogen sein muß. Die zweite Frage haben wir schon (unter 2) geprüft und dabei gefunden, daß sie zu verneinen ist. Aber auch die andere Behauptung der Gegner ist zu bestreiten: der Verzug ist auch bezüglich solcher Stücke der Leistung möglich, die dem am Leistungsorte zu vollziehenden Teile noch zeitlich nachfolgen. Ein Verzug ist nämlich insoweit denkbar, als überhaupt dem Schuldner selbst oder den Personen, für die er haftet, eine Tätigkeit obliegt. Es ist möglich, daß diese Tätigkeit sich ganz und gar am Leistungsorte abspielt; aber es ist keineswegs notwendig. Wer es übernommen hat, den Transport durch seine eigenen Leute zu besorgen, ist für deren rechtzeitige Ablieferung nach § 278 verantwortlich und kommt also wegen ihrer Saumseligkeit in Verzug. Aber der Leistungsort bleibt trotz dieser Abrede noch immer am Wohnsitz des Absenders.[3]) Und wenn der Verkäufer selbst die

[1]) Reatz, Erfüllungsort 112.

[2]) Richtig aber neuestens Wendt ArchZPr. 100, 128ff.

[3]) Staub, Kommentar 32 zu § 372, S. 1423; vgl. ROHG. 9, 219; auch Protokolle zum BGB. 2, 67/8.

Pflichten verſäumt, die ihm nach der Abſendung obliegen (S. 42), ſo gerät er doch ſicherlich ebenfalls in Verzug.

Noch haltloſer iſt die allgemeine Behauptung, daß der Gläubiger dann in Annahmeverzug gerate, wenn ihm die Leiſtung am Leiſtungsorte angeboten werde. Schon an dem allereinfachſten Falle, dem Verſendungskauf, ſcheitert dieſe Regel vollkommen. An ſeinem Wohnſitze kann der Verkäufer doch nur die Abſendung vollziehen — und ſoll dadurch etwa der Käufer in Annahmeverzug kommen?

4) Bei gegenſeitigen Verträgen iſt eine Partei erſt dann zur Leiſtung verpflichtet, wenn ſie die Gegenleiſtung bekommt; nicht ſchon, wenn dieſe erſt abgeſendet iſt. Das ergibt ſich ſchon aus dem, was unter 2) über die Zeit der Leiſtung geſagt wurde. Vor allem aber wird es auch durch den Grundgedanken der Leiſtung Zug um Zug zwingend gefordert. Der Käufer hat ein dringendes Intereſſe daran, erſt zu leiſten, wenn er die Ware ſchon erhält. Erſt jetzt bekommt er die Gewalt über ſie. Bis dahin kann der Verkäufer ſie noch durch Anweiſung an den Frachtführer anhalten und zurückrufen oder an andere ausliefern. Sein Verfügungsrecht erliſcht erſt dadurch, daß nach Ankunft des Gutes am Ablieferungsorte der Frachtbrief an den Empfänger übergeben oder von ihm Klage erhoben iſt (§ 433 HGB.). Noch weitergehend beſtimmt die Reichspoſtordnung, daß der Abſender die Poſtſendung zurückrufen kann, ſo lange ſie noch nicht abgeliefert iſt.[1]) Unmöglich kann man dem Käufer zumuten, ſchon während dieſer Schwebezeit zu bezahlen. Er gäbe ſein Geld fort und liefe Gefahr, daß die Ware zurückgerufen wird! Der Idee der Leiſtung Zug um Zug, daß jede Partei nur gegen bar zu leiſten brauche, widerſpräche das durchaus. Wenn der Käufer zahlt, muß er ſicher ſein, daß er auch die Ware erhält. Aber er muß auch wiſſen, wie ſie beſchaffen iſt. Er muß ſich überzeugen können, ob ſie nicht durch den Transport gelitten hat. Beim Gattungskauf muß er prüfen können, ob die gelieferten Stücke der Beſtellung entſprechen und von mittlerer Art und Güte ſind. Endlich — und auch das fordert die Gerechtigkeit bei der Leiſtung Zug um Zug — gebührt dem Verkäufer erſt dann die Nutzung des Kaufpreiſes, wenn der Käufer die Nutzung der Ware hat. Es wäre ſehr unbillig, wenn der Käufer den Kaufpreis entbehren müßte, während er die Ware erſt nach einer Überſendung von mehreren Monaten bekommt. Erſt durch

[1]) RPO. 11. 6. 1892 § 33; vgl. freilich Leutke a. a. O. 220ff.

die Aushändigung erhält der Käufer Gewalt, Kenntnis und Nutzung der Ware: erst jetzt kann man ihm die Zahlung zumuten.

Alles das wird natürlich am häufigsten im Handelsverkehr praktisch. Hier hat sich daher auch die richtige Entscheidung mit gebieterischer Kraft durchgesetzt. Hier hat die Rechtsprechung schon immer anerkannt, daß der Preis erst beim Empfang der Ware zu zahlen ist.[1]) Wie verträgt sich das aber mit der herrschenden Theorie, die in der Absendung vom Erfüllungsorte schon die Leistung erblicken will? Die Kluft, die zwischen beiden Sätzen klafft, wird fröhlich übersprungen von der Entscheidung SeuffA. 36 Nr. 142, wo es heißt: die Verkäuferin habe ihrer Verpflichtung genügt, wenn sie alles zur Übersendung erforderliche besorgt habe und (!) der Kaufpreis sei erst dann zu zahlen, wenn der Käufer an seinem Geschäftssitz Gelegenheit zur Prüfung gehabt habe. Neuerdings hat man aber in der Tat versucht, auch hier die herrschende Theorie zu retten. Man behauptet, daß dieser Rechtssatz lediglich aus einem besonderen Handelsgebrauch zu erklären sei und daher auch im bürgerlichen Verkehr nicht gelte.[2]) Aber welchen Inhalt sollte denn dieser Handelsgebrauch haben? Das Reichsgericht bestimmt ihn dahin, daß hier die Leistung Zug um Zug ausgeschlossen sei. Es spricht also das große Wort gelassen aus, daß der handelsrechtliche Versendungskauf kein gegenseitiger Vertrag mit Leistungsaustausch sei! Vielmehr ist der Käufer auch hier nur gegen Leistung des Verkäufers zu zahlen verpflichtet: aber letztere liegt eben nicht in der Absendung. Überdies würde ein solcher Handelsgebrauch doch natürlich nur ergänzendes Recht schaffen. Gerade in den Fällen aber, die den zitierten Entscheidungen zugrunde lagen, war von den Parteien ganz deutlich Leistung Zug um Zug vereinbart. Es war dort einmal verkauft „ab Station Geldern — Kasse", ein anderes Mal „ab Bahnhof X. — Zahlung Kasse". Und hier soll der Leistungsaustausch ausgeschlossen sein!

Und dann kann außerhalb des Handelsverkehrs unmöglich etwas anderes gelten! Was die Entscheidungen rechtfertigt, sind nicht irgendwelche Besonderheiten des Handels, sondern ausschließlich der Grundsatz der Leistung Zug um Zug und die praktischen Bedürf-

[1]) RG. SeuffA. 46, 37 = GruchotsBeitr. 34, 1148; RG. 30, 411; Rpr. 4, 26 = SeuffA. 49, 119; weitere Zitate bei Staub, Kommentar 46 zu § 372, 1430; ebenso Stahl ZHR. 18, 397; Oertmann, ZfRechtspflege in Bayern 1, 53.

[2]) RG. a. a. OO.; Rspr. 4, 26 = SeuffA. 49, 119; Oertmann, Staub a. a. O.

nisse, denen er Rechnung trägt. Was vorher über die Interessen des Käufers gesagt wurde, trifft auch im Verkehr von Nichtkaufleuten durchaus zu. Auch hier kann man ihm nicht die Zahlung zumuten, bevor er Gewalt, Kenntnis und Nutzen von der Ware hat. Wenn ich von einem Privatmann in Berlin ein Cello kaufe, so brauche ich es keineswegs zu bezahlen, bevor ich es wirklich habe. Wenn ein Australier ein englisches Rennpferd kauft, ist er nicht verpflichtet, den Preis schon mehrere Wochen vor der Ankunft zu zahlen und so die Zinsen der Zwischenzeit zu verlieren. So bestimmt auch § 641 BGB. für den Werkvertrag, daß die Vergütung erst bei der Abnahme des Werkes zu zahlen ist. Auch das Reichsgericht würde in solchen Fällen schwerlich anders entscheiden. Als theoretische Betrachtung konnte es den Satz verteidigen, daß im Privatverkehr schon gegen Absendung zu zahlen sei. Im Ernstfalle würde es wohl davor zurückschrecken, einem Käufer eine solche Verpflichtung aufzuerlegen.

5) In dem Bestreben, die Tätigkeit am Leistungsort als die eigentliche Leistung hinzustellen, will man dem Schuldner bis dahin die Gefahr auch in anderen Richtungen, als das Gesetz es tut (S. 50 ff.), auferlegen. So gelangt man zu den allerbedenklichsten Behauptungen.

Hat sich jemand zur Hingabe eines Darlehns verpflichtet, so ist der Leistungsort für ihn sein eigener Wohnsitz. Daraus schließt man nun, daß er mit der Absendung des Geldes seine Pflicht voll erfüllt habe und daß der Gegner das Darlehn auch dann zurückzahlen müsse, wenn das Geld unterwegs verloren gegangen sei![1]) Diese Ansicht scheint mir — bei aller Hochachtung vor ihren Urhebern muß ich es sagen — geradezu unbegreiflich. Sie widerspricht für den Normalfall des Geldbarlehns der ausdrücklichen Vorschrift des § 270, daß der Absender die Gefahr der Übersendung trägt. Sie widerspricht dem Begriff des Realvertrages, wonach der Schuldner nur verbunden ist, eine Sache, die er bekommen hat, zurückzugeben. Sie widerspricht durchaus dem praktischen Gefühl. Nur der kann zur Rückgabe des Darlehns verpflichtet sein, der das übersendete Geld wirklich erhalten hat.[2]) —

---

[1]) Regelsberger im HB. des Handelsrechts 2, 511; Crome System 2, 105 A. 25; Cosack 1 511, § 142 (mit Ausnahme entgeltlicher Geldbarlehen); Planck 1 zu § 270, Bd. 2, 60 (dagegen anders und richtig 544, 5 zu § 607); Staub 1432, 50 zu § 372.

[2]) Otto, Sächsische Vorträge 237; Dernburg, Pandekten 2, 237 § 87;

Noch gefährlicher ist die Ansicht, daß der Schuldner die Gefahr bis zum Erfüllungsorte trage: in dem Sinne, daß er für die Verbringung der Sache dorthin einzustehen habe, also für zufälligen Schaden hafte. Sie ist zwar zunächst nur für das römisch-gemeine Recht aufgestellt worden. Aber bei der völligen Gleichheit der grundlegenden Sätze ist ihre Übertragung auch ins heutige Recht fast selbstverständlich und auch schon vertreten worden.[1]) Am häufigsten findet sich diese Auffassung bei der Leihe, wo die Rücksendung auf Gefahr des Entleihers erfolgen soll.[2]) Selbst Windscheid[3]) und Dernburg[4]) lehren unter Berufung auf dig. 13, 6 commod. l. 12 § 1, daß die Vertragsabsicht hier auf Zurückbringen gehe. Damit meinen sie offenbar ebenfalls, daß der Entleiher für dies Zurückkommen haftbar sei. Und sie leiten das nicht etwa aus einer gesteigerten Haftung des Entleihers für custodia ab, verwerfen vielmehr diese strenge Haftung ausdrücklich.[5]) Nein, lediglich deshalb soll der Schuldner hier auf Schadensersatz haften, weil er zum Bringen verpflichtet ist. Daher behauptet denn Burchard (51) auch für die Miete, daß der Mieter die Gefahr des Transportes trage. Und Staub meint (a. a. O.), daß der Versender für zufälligen Schaden auf dem Transporte haften müßte, wenn der Bestimmungsort zum Erfüllungsort erhoben wäre. Es liegt hier also in der Tat der allgemeine Gedanke zu grunde, daß der Schuldner für seine Leistung bis zum Erfüllungsort schlechthin einzustehen habe. Dieser Gedanke aber ist durchaus unrichtig.

Auch hier gilt vielmehr die goldene Regel des römischen und bürgerlichen Rechts, daß der Schuldner im Zweifel nur für Verschulden haftet. Sie muß auch für den Teil der Leistung gelten, der die Sache an den Erfüllungsort schafft. So sagt auch l. 47 dig. de leg. I., die von der Pflicht des Erben, die vermachte Sache an den Leistungsort zu schaffen, handelt: „si culpa nulla intervenit . . . (non debet heres) aestimationem praestare“ (§ 2). Und sogar

Rehbein, Kommentar 72 zu § 241—292; Schollmeyer, Kommentar 83, 1 zu § 270; Oertmann, Kommentar 71, 2 zu § 270; Matthiaß Lehrbuch 1, 580, § 121; vgl. inst. 3, 14 quibus modis § 2.

[1]) Felbier a. a. O. 28 ff; Staub, 1423, 32 zu § 372 am Ende.

[2]) Reatz, Erfüllungsort 84 ff.; Burchard a. a. O. 15 ff., 38 ff.; Felbier a. a. O. 28 ff.

[3]) Pandekten 2, 158, § 282 Anm. 4.

[4]) Pandekten 2, 244, § 90.

[5]) Windscheid a. a. O. § 375; Dernburg a. a. O. 243 ff. § 90.

für die Leihe speziell heißt es ausdrücklich (dig. 13, 6 comm. l. 20): „Argentum commodatum si tam idoneo servo meo tradidissem ad te perferendum, ut non debuerit quis aestimare futurum, ut a quibusdam malis hominibus deciperetur, tuum, non meum detrimentum erit, si id mali homines intercepissent.“ Wie Felbier (30) sich umgekehrt für seine Ansicht auf diese Stelle berufen kann, ist mir unbegreiflich. Im übrigen stützen sich die Gegner auf l. 12 § 1 eodem: „Commodatam rem missus qui repeteret cum recepisset aufugit, si dominus ei dari iusserat, domino perit: si commonendi causa miserat ut referretur res commodata, ei qui commodatus est.“ Aber der Sinn dieser Stelle ergibt sich aus den vorhergehenden l. l. 10 und 11, mit denen sie ein untrennbares Ganzes bildet. Es wird hier die Frage, ob der Entleiher für jedes Verschulden hafte, aufgeworfen und bejaht. Daran knüpfen sich einige Beispiele. Wenn der Bote die Sache verliert, so ist zu unterscheiden, wer ihn dazu bestellt hat. War dies der Entleiher, so haftet er für den Verlust: lediglich deshalb, weil er damit schuldhaft gehandelt hat: „qui non tam idoneum hominem elegerit, ut recte id perferri possit.“ Genau in demselben Gedankengange fährt die l. 12 cit. fort. Nach ihr ist gleichfalls dann die Haftung des Entleihers ausgeschlossen, wenn der Verleiher den Boten mit dem Abholen beauftragt hatte. Hatte er ihn aber lediglich zum Mahnen geschickt, so ist auch darin ein Verschulden des Entleihers zu sehen, daß er diesem die Sache aushändigt. Ganz dieselbe Haftung würde daher auch bei einem Geschäfte eintreten, das den Schuldner nicht zum Bringen verpflichtet, wie beim Kaufe.

Im übrigen sagen die Quellen allerdings gelegentlich, daß eine Absendung vom Leistungsort auf Gefahr des Gläubigers erfolge, wie sie auch sonst da von einer „Gefahr“ des Gläubigers zu reden belieben, wo der Schuldner durch Untergang befreit wird.[1]) Diese Ausdrucksweise ist auch nicht unrichtig — wenn auch m. E. wenig empfehlenswert (S. 49). Aber keineswegs sagen sie irgendwo, daß bis zum Leistungsorte die Gefahr den Schuldner treffe. Das ist auch nicht etwa aus l. 26 § 1 dig. de leg. I zu entnehmen: „Si certum corpus heres dare damnatus sit nec fecerit, quominus i i ubi id esset traderet, si id postea sine dolo et culpa heredis perierit, deterior fit legatarii condicio.“ Man kann hieraus schließen,

[1] dig. 16, 3 dep. l. 12 § 1; de leg. I l. 108 pr.; vgl. auch dig. 10, 4 ad exhib. l 11 § 1; oben S. 15.

daß der Schuldner im entgegengesetzten Falle, nämlich wenn er nicht bereit gewesen wäre, die Sache dort, wo sie sich befand, zu leisten, für Zufall haftete. In der Tat trifft dies zu: aber nur deshalb, weil er dann in Verzug gekommen wäre und der Schuldner im Verzuge für Zufall verantwortlich ist. Da sich hier die Tätigkeit des Schuldners am Leistungsorte erschöpft, so kann ihn natürlich auch nur hier ein Verzug und also auch eine Zufallshaftung treffen. Aber man darf deshalb doch nicht von einer Gefahr des Schuldners reden. Denn nur wenn er schuldhaft handelt, gerät er in Verzug und dadurch in die strengere Haftung. Überdies ergibt sich auch die Annahme des Verzuges hier nicht aus einer besonderen Regel über den Erfüllungsort,[1]) sondern daraus, daß sich gerade in diesem Falle die Tätigkeit des Schuldners in der Lieferung der Sache ubi est erschöpft.

Hiernach läßt sich die Ansicht der Gegner aus den römischen Quellen nicht begründen. Nur dann haftet der Schuldner für Zufall, wenn er die Sache arglistig vom Erfüllungsorte verbracht hat (dig. 10, 4 ad exhib. l. 11 § 1 i. f.). Noch weniger findet die Gegenansicht einen Anhaltspunkt in unserm Reichsrecht. Sie widerspricht vielmehr durchaus den Haftungsregeln, die dort gelten, und damit den einfachsten Grundsätzen des Privatrechts. Und in diese Irrtümer sind die genannten Schriftsteller wieder lediglich durch die herrschende Lehre vom Erfüllungsorte hineingedrängt worden! Man konnte nicht leugnen, daß der Schuldner für Verschulden immer haftet: auch bei den Schulden, wo der Leistungsort am Orte der Absendung liegt. Da man nun in den Fällen, wo der Leistungsort erst am Bestimmungsort liegt, die Leistung als eine weitergehende, auf Ablieferung gerichtete bestimmen wollte, kam man dazu, die Haftung des Schuldners teilweise noch weiter, bis zur Haftung für Zufall zu steigern. Ermöglicht wurde dieser Fehler allerdings nur durch die Unklarheit, die über den Begriff der Gefahr herrscht (S. 48 ff.). Aber der eigentliche Antrieb zu diesen Verirrungen ging auch hier wieder von der Theorie des Erfüllungsortes aus!

6. Auch für die **Berechnung des Schadensersatzes** wird vielfach der Leistungsort, von dem die Ware abzusenden war, als maßgebend bezeichnet. Auch dem ist nicht zuzustimmen. Die römischen

[1]) A. M. Reatz, Erfüllungsort 41 ff.

Quellenstellen, die auf ihn verweisen,[1]) reden ausschließlich von der Abschätzung beim Anspruch auf Herausgabe bestimmter Sachen: und hier wird der Kläger, dem ja die eidliche Schätzung offen stand, schon all sein Interesse berücksichtigt haben. Bei unserer Berechnung des Schadens ist aber zu ermitteln, wie groß das Interesse war, gerade an dem Bestimmungsorte die Leistung zu erhalten.[2]) Auf den Leistungsort als solchen kommt es dabei nicht an. Allerdings kann man ja regelmäßig auch den Umweg einschlagen, daß man zunächst den Absendungsort zugrunde legt und danach unter Abzug der Frachtkosten den Wert am Ablieferungsorte berechnet. Aber die Frage, welcher Ort maßgebend sei, spitzt sich dann zu, wenn der Gläubiger die abstrakte Schadensberechnung wählt. Welchen Marktpreis soll er hier seiner Berechnung zugrunde legen? Die feststehende Rechtsprechung unserer höchsten Gerichte beantwortet dies mit Recht dahin, daß der Ablieferungsort, nicht der Absendungsort maßgebend ist.[3]) Ebenso erwächst erst am Bestimmungsorte die Pflicht des Käufers zur Untersuchung (§ 377 HGB.)[4]) und zur Aufbewahrung (§ 379 HGB.)[5])

7. Endlich mißt man der Absendung vielfach auch die Bedeutung bei, daß der Ort der Absendung als solcher Schuldort sei und daß sich daher alle dessen Wirkungen daran schlössen. Aber auch dem ist zu widersprechen. Zunächst ist wohl sicher, daß durch Vereinbarung ein anderer Punkt zum Erfüllungsort gemacht werden kann. Daß der Erfüllungsort nicht immer am Absendungsort liegt, geht ja schon aus § 447 BGB. klar hervor. Aber auch das ist nicht richtig, daß er mangels einer solchen Abrede ohne weiteres am Orte der Absendung liege. Vielmehr trifft es nur dann zu, wenn dieser Ort auch aus einem anderen Grunde erheblich ist. In den meisten Fällen wird er sich mit dem Wohnsitz oder Geschäftssitz decken. Oft wird auch die Abrede, daß irgendwo abzusenden sei, als Vereinbarung des Schuldorts anzusehen sein. Wo aber dies fehlt, da ist der Ort der Absendung noch keineswegs Schuldort.

---

[1]) dig. 12 de reb. cred. l. 22; 13, 3 de cond. trit. l. 4.

[2]) ROHG. 2, 418; 5, 386; 8, 84; 14, 140; H. A. Fischer, Der Schaden nach dem BGB. 148 ff.

[3]) ROHG. 12, 58; 21, 247; RG. 6, 26; vgl. Crome, Grundzüge des französischen Obligationenrechts 131 Art. 38.

[4]) ROHG. 3, 392; 5, 396; 11, 41.

[5]) ROHG. 12, 58.

Man wird vielleicht einwenden: eben darin, daß man die Vereinbarung des Absendungsortes als Vereinbarung des Erfüllungsorts zu betrachten habe, zeige sich, daß die Parteien schon die Absendung als Erfüllung ansähen. Aber die Auskünfte der Handelskammern und Firmen beweisen, daß diese Auffassung den Parteien ganz fremd ist. Vielmehr beabsichtigen sie lediglich, den Absendungsort als maßgebend für Gefahr, Kosten usw. zu bezeichnen. Diese Absicht ist es, die den Schuldort schafft. Denn wenn sie fehlt, so ist auch kein Schuldort gegeben. Nicht ohne weiteres ist der Ort der Absendung als Schuldort anzusehen. Auf diesem Standpunkte stehen auch mehrere Entscheidungen hoher Gerichte. Insbesondere hat das Reichsgericht in einem Falle, wo slavonische Klötze auf dem Seewege nach London zu versenden waren, ganz richtig Mannheim, den Geschäftssitz des Verkäufers, als Schuldort bezeichnet.[1]) Bei Getreide, das in Nikolajeff abzusenden war, behandelt das Kammergericht treffend Bremerhaven als Schuldort: und auch das Reichsgericht stimmt dieser Entscheidung wenigstens insoweit bei, als es ebenfalls die Handelsgebräuche von Nikolajeff für unwesentlich erklärt.[2]) Ähnlich entscheidet das Reichsgericht bei Getreide, das in Odessa cif Rotterdam abzusenden war.[3]) Vielleicht das anschaulichste Beispiel bietet der Vertrag, durch den das Deutsche Reich von einem Hamburger Kaufmann Rindvieh und Schafe für die ostasiatische Expedition gekauft hatte. Das Vieh war zu einer bestimmten Zeit von Australien nach China abzusenden. Trotzdem erklärt es das Oberlandesgericht Hamburg für „selbstverständlich", daß der Vertrag nach deutschem Recht zu beurteilen ist.[4])

Danach ist der vereinbarte Absendungsort keineswegs ohne weiteres Schuldort. Und wo er es ist, da ist es nicht die Absendung als solche, die den Ausschlag gibt: sondern einfach der Umstand, daß die Parteien überhaupt einen Ort besonders hervorheben. Wollen sie einen Ort als maßgebend bezeichnen, so tun sie es oft durch die Angabe, daß dort abzusenden sei oder auch unbestimmter durch die Worte „ab X." Aber nicht selten gebrauchen sie auch die Ausdrücke, daß in X. zu liefern, zu leisten, abzuladen sei, und verstehen das genau in demselben Sinne. Also ist es nicht gerade die Absendung, worauf es ankommt. —

[1]) RG. 46, 193 ff. [2]) RG. 14, 114 ff.
[3]) Bolze 18 Nr. 11.
[4]) Zeitschr. Int. Privatr. 12, 121.

Nach alledem ist es keineswegs richtig, daß die Tätigkeit, die am Leistungsort vollzogen werden kann, insbesondere die Absendung der Ware, von unserem Rechte als Leistung behandelt werde. Es ist das zwar eine altgewohnte Vorstellung. Aber sie ist doch fehlerhaft, aus einigen Vorschriften durch unzulässige Verallgemeinerung entnommen. Die wirklichen Rechtsfolgen der Leistung knüpfen sich erst an die Ablieferung der Ware an. Am Bestimmungsorte vollzieht sich, wie die Tilgung der Schuld, so auch die Leistung des Schuldners.

C. Die Absendung braucht nicht am Schuldorte zu erfolgen.

Aus dem bisherigen erhellt, daß die Absendung noch keine Erfüllung oder Leistung sein kann. Selbst wenn es sich aber anders verhielte, so wäre damit immer noch nicht die Annahme gerechtfertigt, daß der Schuldner verpflichtet sei, an dem „Leistungsort" zu leisten. Denn die allgemeine Lehre, daß er die Ware gerade von dort absenden müsse, ist ja durchaus unrichtig.

Vielmehr darf der Schuldner die Ware von jedem beliebigen Orte absenden: ubique potest solvere.[1]) Wenn der Gläubiger sie nur richtig erhält, so darf er es nicht bemängeln, daß sie von anderswo als vom Erfüllungsort abgeschickt sei. Nimmt er sie nicht an, so kommt er in Annahmeverzug. Das beweist ein Blick ins tägliche Verkehrsleben. Wie viele Waren liefert der Verkäufer durch direkte Übersendung von einem dritten Platze aus! Unmöglich kann ihm das verwehrt sein. Und wenn er den Wohnsitz inzwischen gewechselt hat, so kann man nicht von ihm verlangen, daß er die Waren immer erst an den Ort transportiere, wo er zur Zeit des Vertragsschlusses seinen Wohnsitz hatte!

Die herrschende Meinung stützt sich auch hier wieder darauf, daß der Verkäufer nach §§ 447, 448 BGB. Gefahr und Kosten der Sendung bis zum Erfüllungsorte trägt. Aber aus diesen Sätzen ist keineswegs zu folgern, daß er verpflichtet sei, die Waren gerade dorthin zu schaffen und von dort abzusenden. Sie erklären sich vielmehr daraus, daß der Verkäufer hier eine Handlung — die Übersendung — vorzunehmen hat, die den Käufer mit Gefahr und Kosten belastet. Da ist es denn ein dringendes Gebot der Billigkeit, daß ihm eine Grenze gezogen wird, über die hinaus er

[1]) dig. 45, 1 de verb. obl. l. 137 § 2; vgl. auch Thöl, Handelsrecht 1 § 269.

Man wird vielleicht einwenden: eben darin, daß man die Vereinbarung des Absendungsortes als Vereinbarung des Erfüllungsorts zu betrachten habe, zeige sich, daß die Parteien schon die Absendung als Erfüllung ansähen. Aber die Auskünfte der Handelskammern und Firmen beweisen, daß diese Auffassung den Parteien ganz fremd ist. Vielmehr beabsichtigen sie lediglich, den Absendungsort als maßgebend für Gefahr, Kosten usw. zu bezeichnen. Diese Absicht ist es, die den Schuldort schafft. Denn wenn sie fehlt, so ist auch kein Schuldort gegeben. Nicht ohne weiteres ist der Ort der Absendung als Schuldort anzusehen. Auf diesem Standpunkte stehen auch mehrere Entscheidungen hoher Gerichte. Insbesondere hat das Reichsgericht in einem Falle, wo slavonische Klötze auf dem Seewege nach London zu versenden waren, ganz richtig Mannheim, den Geschäftssitz des Verkäufers, als Schuldort bezeichnet.[1]) Bei Getreide, das in Nikolajeff abzusenden war, behandelt das Kammergericht treffend Bremerhaven als Schuldort: und auch das Reichsgericht stimmt dieser Entscheidung wenigstens insoweit bei, als es ebenfalls die Handelsgebräuche von Nikolajeff für unwesentlich erklärt.[2]) Ähnlich entscheidet das Reichsgericht bei Getreide, das in Odessa cif Rotterdam abzusenden war.[3]) Vielleicht das anschaulichste Beispiel bietet der Vertrag, durch den das Deutsche Reich von einem Hamburger Kaufmann Rindvieh und Schafe für die ostasiatische Expedition gekauft hatte. Das Vieh war zu einer bestimmten Zeit von Australien nach China abzusenden. Trotzdem erklärt es das Oberlandesgericht Hamburg für „selbstverständlich", daß der Vertrag nach deutschem Recht zu beurteilen ist.[4])

Danach ist der vereinbarte Absendungsort keineswegs ohne weiteres Schuldort. Und wo er es ist, da ist es nicht die Absendung als solche, die den Ausschlag gibt: sondern einfach der Umstand, daß die Parteien überhaupt einen Ort besonders hervorheben. Wollen sie einen Ort als maßgebend bezeichnen, so tun sie es oft durch die Angabe, daß dort abzusenden sei oder auch unbestimmter durch die Worte „ab X." Aber nicht selten gebrauchen sie auch die Ausdrücke, daß in X. zu liefern, zu leisten, abzuladen sei, und verstehen das genau in demselben Sinne. Also ist es nicht gerade die Absendung, worauf es ankommt. —

[1]) RG. 46, 193 ff. [2]) RG. 14, 114 ff.
[3]) Bolze 18 Nr. 11.
[4]) Zeitschr. Int. Privatr. 12, 121.

Nach alledem ist es keineswegs richtig, daß die Tätigkeit, die am Leistungsort vollzogen werden kann, insbesondere die Absendung der Ware, von unserem Rechte als Leistung behandelt werde. Es ist das zwar eine altgewohnte Vorstellung. Aber sie ist doch fehlerhaft, aus einigen Vorschriften durch unzulässige Verallgemeinerung entnommen. Die wirklichen Rechtsfolgen der Leistung knüpfen sich erst an die Ablieferung der Ware an. **Am Bestimmungsorte vollzieht sich, wie die Tilgung der Schuld, so auch die Leistung des Schuldners.**

C. **Die Absendung braucht nicht am Schuldorte zu erfolgen.**

Aus dem bisherigen erhellt, daß die Absendung noch keine Erfüllung oder Leistung sein kann. Selbst wenn es sich aber anders verhielte, so wäre damit immer noch nicht die Annahme gerechtfertigt, daß der Schuldner verpflichtet sei, an dem „Leistungsort" zu leisten. Denn die allgemeine Lehre, daß er die Ware gerade von dort absenden müsse, ist ja durchaus unrichtig.

Vielmehr darf der Schuldner die Ware von jedem beliebigen Orte absenden: ubique potest solvere.[1]) Wenn der Gläubiger sie nur richtig erhält, so darf er es nicht bemängeln, daß sie von anderswo als vom Erfüllungsort abgeschickt sei. Nimmt er sie nicht an, so kommt er in Annahmeverzug. Das beweist ein Blick ins tägliche Verkehrsleben. Wie viele Waren liefert der Verkäufer durch direkte Übersendung von einem dritten Platze aus! Unmöglich kann ihm das verwehrt sein. Und wenn er den Wohnsitz inzwischen gewechselt hat, so kann man nicht von ihm verlangen, daß er die Waren immer erst an den Ort transportiere, wo er zur Zeit des Vertragsschlusses seinen Wohnsitz hatte!

Die herrschende Meinung stützt sich auch hier wieder darauf, daß der Verkäufer nach §§ 447, 448 BGB. Gefahr und Kosten der Sendung bis zum Erfüllungsorte trägt. Aber aus diesen Sätzen ist keineswegs zu folgern, daß er verpflichtet sei, die Waren gerade dorthin zu schaffen und von dort abzusenden. Sie erklären sich vielmehr daraus, daß der Verkäufer hier eine Handlung — die Übersendung — vorzunehmen hat, die den Käufer mit Gefahr und Kosten belastet. Da ist es denn ein dringendes Gebot der Billigkeit, daß ihm eine Grenze gezogen wird, über die hinaus er

[1]) dig. 45, 1 de verb. obl. l. 137 § 2; vgl. auch Thöl, Handelsrecht 1 § 269.

diese Belastung nicht erhöhen darf. Eine Schranke für die Pflichten des Käufers ist damit gesetzt, nicht aber eine Verpflichtung des Verkäufers. Daher darf dieser von jedem beliebigen Orte absenden, soweit nur die Belastung des Käufers die gleiche bleibt. Bezüglich der Kosten wird das sehr häufig der Fall sein, da unser Packetporto ja fast einheitlich gestaltet ist. Auch wird der Verkäufer nicht selten das Mehrporto selbst übernehmen, weil es so für ihn noch billiger ist, als wenn er doppeltes Porto vom Bezugsorte an seinen Wohnsitz und von da zum Käufer bezahlen müßte. Bezüglich der Gefahr läßt es sich freilich nicht so leicht feststellen, ob sie durch die Versendung von einem dritten Orte nicht erhöht wird. Aber unzweifelhaft ist es dann nicht der Fall, wenn sie von einem Orte erfolgt, der auf der Linie zwischen dem Wohnsitze und dem Leistungsorte liegt. Außerdem kann der Verkäufer auch hier die Gefahr auf sich übernehmen. Endlich handelt es sich hier doch nur um die außerordentlich seltenen Fälle, wo ein Unglück auf dem Transporte geschieht. Wir sehen daraus, daß die Absendung von einem beliebigen anderen Orte sehr oft die Belastung des Käufers gar nicht erhöht: und hier überall kann er diese Art der Versendung nicht beanstanden. — Somit zeigt sich: daß der Schuldort für die Berechnung von Gefahr und Kosten maßgebend ist, ist noch keineswegs identisch mit dem Satze, daß dort wirklich abzusenden sei. Nur als Bild kann man sich ihn immerhin gefallen lassen. Der wahre Sachverhalt ist auch hier nur der, daß dieser wichtige Ort auch in diesem Punkte für das Schuldverhältnis maßgebend ist.

Nun ist aber auch noch zu bedenken, daß die Regel über die Gefahr und Kosten ja keineswegs allgemeine Geltung hat (S. 51 ff.). Vor allem gilt sie nur bei den Verträgen, wo der Absender überhaupt auf Kosten und Gefahr des Gegners zu versenden berechtigt ist. Bei vielen Schulden muß er aber selber die Gefahr und Kosten tragen: so bei der Rücksendung gemieteter oder entliehener Sachen, bei Geldschulden (§ 270 BGB), bei Übersendung von Erklärungen (S. 53) und in den häufigen Fällen, wo der Verkäufer Gefahr und Kosten übernommen hat. Hier fällt alles fort, was die Absendung an den Schuldort knüpfen könnte, und der Schuldner kann abschicken, wo es ihm beliebt.

Aus allem folgt klar, daß die Absendung der Ware durchaus nicht am Schuldort zu erfolgen braucht. Man könnte vielleicht einwenden, daß der Empfänger nur deshalb in manchen Fällen nicht

diese Absendung verlangen könne, weil er hier kein berechtigtes Interesse daran habe. Aber auch wenn er zufällig daran erheblich interessiert ist, so kann das an der Entscheidung nichts ändern. Nehmen wir an, daß der Käufer gerade an dem vereinbarten Schuldort die Art und Zeit der Verladung selbst überwachen könnte. Oder er ist Aktionär einer Eisenbahn oder an einem Speditionsgeschäft oder auch an der Pacht der Bahnhofswirtschaft finanziell beteiligt und hat ein großes Interesse daran, daß die Verladung gerade dort stattfindet. Trotzdem kann er durchaus nicht vom Verkäufer verlangen, daß er die Absendung von dort bewirke. Zwar kann sich aus solchen Umständen, wenn sie beim Vertragsschluß bekannt sind, bisweilen eine stillschweigende Abrede ergeben, daß in der Tat dort abgesandt werden soll. Keineswegs aber folgt diese Verpflichtung schon daraus allein, daß dort der Erfüllungsort liegt und der Käufer ein derartiges Interesse hat.

2. Ortsleistungen.

Bei den Leistungen, die sich ganz an einem Orte abspielen — wie die Anfertigung eines Werkes — tritt der Gegensatz unserer Lehre zur herrschenden sogar noch schärfer hervor. Nach dieser müßte die gesetzliche Bestimmung des Leistungsortes die Bedeutung haben, daß der Schuldner verpflichtet wäre, gerade dort die Leistung auszuführen. Er wäre also im Zweifel verbunden, die geschuldete Arbeit gerade an seinem Wohnsitze zu verrichten. Gerade dort müßte der Schriftsteller sein Buch verfassen, der Künstler sein Gemälde schaffen. Gerade dort müßte seine Verpflichtung erfüllen, wer gewisse Papiere zu vernichten einem andern versprochen hat. Aber es bedarf kaum eines Beweises, daß das nicht richtig ist. Überall wo er will kann der Schuldner die Handlung ausführen — meinetwegen in der Sommerfrische oder im Auslande. Der Gläubiger darf die Leistung deshalb nicht bemängeln. Auch hier darf man nicht einwenden, daß sich dies lediglich aus dem Mangel eines Interesses beim Gläubiger erkläre. Denn unter Umständen wird dieser ein großes Interesse daran haben, daß die Herstellung gerade an diesem Orte erfolgt, weil er sie dort überwachen und in ihrer Entwickelung verfolgen kann. Und dennoch hat er auch hier nicht das Recht, dem Schuldner vorzuschreiben, daß er die Arbeit an seinem Wohnsitze ausführe — ebensowenig, wie er ihm die Absendung vom Erfüllungsorte vorschreiben darf (S. 65 ff.).

Es gibt ja natürlich auch sehr viele Fälle, wo der Gläubiger die Ausführung gerade an einem bestimmten Orte fordern kann: insbesondere trifft dies bei der Verpflichtung der Angestellten fast immer zu. Aber wo hier die Leistung zu machen sei, das ergibt sich erst aus dem Inhalte des Vertrages, der aus den Umständen zu erläutern ist. Es läßt sich keineswegs die Regel aufstellen, daß dafür im Zweifel der Wohnsitz des Schuldners maßgebend sei. So werden die Dienste eines Angestellten im Zweifel keineswegs an dessen Wohnsitz — eher an dem des Dienstherrn — zu leisten sein. Und noch weniger geht es an, gerade den Wohnsitz für maßgebend zu erklären, den der Angestellte zur Zeit des Vertragsschlusses gehabt hat!

Alles dies wird wohl kaum bezweifelt werden, obwohl es der herrschenden Auffassung durchaus widerspricht. Man behilft sich gewöhnlich mit der Annahme, daß oft stillschweigend ein anderer Ort für die Erfüllung bestimmt sei. Aber dafür läßt sich im Einzelfalle nichts weiter anführen, als daß ein anderes Ergebnis praktisch unannehmbar ist. Außerdem werden dadurch von der Regel der herrschenden Meinung, daß am Wohnsitze zu leisten sei, so viele einzelne Fälle abgebröckelt, daß für jene kaum etwas übrig bleibt. Endlich muß diese Konstruktion dahin führen, daß in solchen Fällen dem Wohnsitz überhaupt jede Bedeutung abgesprochen wird: nicht nur für die tatsächliche Lokalisierung der Leistung, sondern auch für die rechtliche Bestimmung der Schuld. Und doch muß auch hier der Wohnsitz sehr oft für letztere maßgebend bleiben. Wenn ein Kaufmann in Berlin einen daselbst wohnenden Kommis für seine Niederlassung in Südamerika engagiert, so bestimmt sich das Grenzrecht und die Auslegung allerdings nach dem Wohnsitze. Nur für den tatsächlichen Vollzug der Leistung kann er nicht maßgebend sein.

3. Vertragsmäßige Bestimmung des Erfüllungsortes.

Bekanntlich ist es ganz außerordentlich häufig, daß die Parteien den „Erfüllungsort" oder auch „Leistungsort" vertragsmäßig festsetzen. Welche Bedeutung hat dies nun: soll dadurch der Ort für die tatsächliche Leistung oder aber nur für die rechtliche Charakterisierung der Schuld bestimmt werden?

Ersteres ist allgemeine und unbestrittene Meinung der Juristen. Allerdings macht Staub[1]) darauf aufmerksam, daß die Parteien

[1]) A. a. O. 1421 Exkurs zu § 372 Anm. 30.

damit oft nicht den Ort der tatsächlichen Leistung festzulegen beabsichtigen — was er etwas paradox dahin ausdrückt: „Der Erfüllungsort wird oft nicht um des Erfüllungsortes wegen vereinbart". Aber auch er hält das nur für ein Unwesen, dem man nach Möglichkeit steuern müsse.

Dieser herrschenden Auffassung stelle ich die andere entgegen: in der Regel ist mit der Vereinbarung eines Erfüllungsortes nicht gemeint, daß dort wirklich erfüllt werden solle. Die Parteien haben dabei nur die Wirkungen im Sinne, die die herrschende Lehre als sekundäre betrachtet und als „Nebenwirkungen" zu bezeichnen pflegt: nämlich die Zuständigkeit des Gerichtes, des Rechtes und der Lebensregeln und die Regelung der Gefahr und Kosten: kurz, die rechtliche Bestimmung der Schuld. Denkbar ist freilich, daß die Parteien im einzelnen Falle damit auch wirklich den Vollzugsort festlegen wollen. Aber das trifft nur ganz ausnahmsweise zu. Regelmäßig ist lediglich die Rechtsbestimmung der Schuld beabsichtigt.

Und zwar ist diese Absicht nicht etwa nur der Beweggrund, der die Parteien zu dieser Abmachung veranlaßt. Nein, der ganze Inhalt der Abrede ist überhaupt nur auf die Rechtsbestimmung gerichtet. Der angegebene Ort soll dadurch überhaupt nicht — auch nicht nebenher — zum Vollzugsorte bestimmt werden. Vielmehr soll die tatsächliche Leistung in sehr vielen Fällen an einem ganz anderen Orte erfolgen.

Diese Auffassung scheint äußerst gewagt, weil sie dem Wortsinn der Abrede und der einstimmigen Lehre der Juristen widerspricht. Gerade deshalb habe ich mich hier um möglichst zuverlässige Beweise bemüht. Eben die Parteien, die solche Abreden am häufigsten treffen, sollten Auskunft darüber geben, was ihnen diese Klausel bedeutet. In diesem Sinne richtete die Handelskammer zu Kassel eine Umfrage an alle deutschen Handelskammern[1]), und ähnlich lauteten die Anfragen, die ich selbst versuchte. Die Antworten haben meine Auffassung vollkommen bestätigt. Bei weitem die meisten stimmen mir darin zu, daß die Vereinbarung eines Erfüllungsortes den Sinn hat, den Gerichtsstand und das Grenzrecht festzulegen, nicht aber den Ort für den wirklichen Vollzug der Leistung zu bestimmen. Vor allem treten hierfür die meisten

[1]) Im Anhang abgedruckt.

Handelskammern ein, nämlich die zu Barmen, Bingen, Bochum, Braunschweig, Chemnitz, Coburg, Danzig, Darmstadt, Eschwege, Flensburg, Frankfurt a. M., Freiburg, Gera, Kiel, Offenbach, Sagan, Sorau, Thorn, Ulm, Verden, Worms: sodann aber auch die große Mehrzahl der Firmen.[1]) Ich will hier nur einige Äußerungen hervorheben. Die Handelskammer in Frankfurt a. M. — doch sicherlich eine kompetente Sachverständige für die Auffassung des Verkehrs! — schreibt: „Dagegen denkt im allgemeinen niemand daran, bei Angabe des Erfüllungsortes anzunehmen, daß auch die Lieferung an dem betreffenden Orte zu geschehen habe," und die Handelskammer zu Barmen: „darüber herrscht hierorts kein Zweifel". Ferner heißt es, daß ich mit meiner Auffassung „die Zustimmung der gesamten Handelswelt" finden würde (Cassel 1), „daß im gesamten kaufmännischen Verkehr so leicht auch wohl keine andere Deutung aufkommen kann" (Darmstadt 9), „daß man im kaufmännischen Verkehr gar nicht daran denke, ob nun auch wirklich die ausbedungene Leistung am vereinbarten Erfüllungsorte vorgenommen werden kann, . . . welche Auffassung wohl auch von allen kaufmännischen Kreisen geteilt werden dürfte" (Weimar 1).

Allerdings fügen einige Firmen hinzu, daß damit auch der Zweck verfolgt werde, den Übergang der Gefahr und Kosten und die Auslegung des Vertrages zu regeln.[2]) Aber aus dieser Annahme — die sicherlich richtig ist — folgt nicht etwa, daß die Abrede hier den tatsächlichen Vollzugsort festlegen wolle. Denn auch diese hier genannten Wirkungen schließen sich an den Schuldort nicht deshalb an, weil er der Ort der tatsächlichen Leistung wäre, sondern weil er für die Schuld maßgebend ist (S. 50 ff., 65 ff.). Die Auffassung dieser Firmen steht also mit der meinigen in vollem Einklange. Allerdings hat die Handelskammer zu Cassel in ihrem — vortrefflich abgefaßten — Schreiben die Anfrage darauf abgestellt, ob ausschließlich Gerichtsstand und Grenzrecht durch die Abrede geregelt werden sollten. Aber damit geht sie noch etwas über

[1]) Besonders bestimmt: Berlin 4, 8, teilweis auch 1, 2, 5; Bielefeld; Bochum 2, 3, 4, 5, 6; Cassel 1, 3, 5, 6, 8, 9, 11, 12; Coblenz 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 13; Darmstadt 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10; Elbing 1, 3, 4; Essen 1, 3, 4; Halberstadt 1, 2, 3, 4, 5; Hamburg 1, 2; Hannover 1; Hildesheim 2, 3, 4, 5, 7, 9, 12, 14, 17, 21, 22; Homberg 1; Konstanz; Mainz 1, 2; Memel; Posen (teilweis); Potsdam (überwiegend); Saalfeld 1, 2, 3, 4; Stolberg; Weimar 1, 2; Worms 1, 2.

[2]) Berlin 5, Bochum 7, Chemnitz, Coblenz 9, Hagen, Hannover 1.

meine Meinung hinaus. Immerhin ist es sehr bemerkenswert, daß die Anfrage selbst in dieser so weit gehenden Fassung fast allgemeinen Beifall bei der deutschen Handelswelt gefunden hat. Dadurch erledigt sich auch der mögliche Einwand, daß die Parteien in ihrer Regelung der Gefahr und Kosten eben indirekt den Vollzugsort bestimmen wollten. In den weitaus meisten Fällen wird überhaupt nur beabsichtigt, den Gerichtsstand und das Grenzrecht festzulegen. — Manche Firmen äußern sich auch dahin, daß die Abrede doch für die Zahlung den tatsächlichen Leistungsort bestimme: wenn der Wohnsitz des Verkäufers als Erfüllungsort vereinbart werde, so müsse nun der Käufer das Geld auf seine Gefahr und Kosten dorthin senden. Aber das gilt ja auch ohne die Vereinbarung nach § 270 BGB. Jedenfalls aber stimmen alle darin überein, daß der Ort für die Lieferung der Ware nicht durch die Abrede festgelegt wird.

Diese allgemeine Zustimmung scheint mir von größtem Werte zu sein. Eben die Parteien, die diese Abrede fortwährend treffen, sagen uns, was sie damit meinen, und vor allem, was sie damit nicht meinen. Die große Zahl der Äußerungen und die geschäftliche Bedeutung ihrer Urheber heben sie weit über gelegentliche Meinungsäußerungen heraus. Sie berechtigen uns, aus ihnen *die Verkehrsauffassung der deutschen Handelswelt* zu entnehmen. Ich halte danach für erwiesen, daß die deutsche Handelswelt in der Tat mit der Vereinbarung eines Erfüllungsorts nicht beabsichtigt, den Ort der wirklichen Erfüllung festzulegen.

Aber auch bei den Abreden von Nichtkaufleuten ist dieselbe Deutung geboten. In zahlreichen Verlagsverträgen wird „Erfüllungsort Leipzig" bestimmt. Und doch ist in Leipzig keine der Vertragspflichten zu erfüllen. Dort wird weder das Werk verfaßt oder gedruckt, noch das Honorar bezahlt. Der Bergarbeiter, der sich bei einer Dortmunder Gewerkschaft mit dem „Erfüllungsort Dortmund" verdingt, kann nicht etwa erklären, daß er außerhalb der Stadt Dortmund nicht zu arbeiten brauche. Der Zirkusreiter, der mit dem „Erfüllungsort Berlin" engagiert ist, muß auch außerhalb Berlins auftreten.

Die Richtigkeit unserer Auffassung zeigt sich am klarsten in den Fällen, wo ein Erfüllungsort vereinbart ist, an dem es überhaupt *gar nicht möglich* ist, die Vertragsleistung auszuführen. Eine Firma soll z. B. in einer anderen Stadt eine elektrische Anlage oder eine Gleisanlage herstellen und bestimmt dabei ihren eigenen Sitz

zum Erfüllungsort. Daß diese sehr häufigen und wichtigen Abmachungen rechtsgültig sind, ist unten (S. 75 ff.) nachzuweisen. Sie zeigen aufs deutlichste: aus der Bestimmung eines Erfüllungsorts folgt keineswegs, daß dort auch tatsächlich zu leisten sei.

Die herrschende Meinung muß umgekehrt von ihrem Standpunkte aus diese Schlußfolgerung überall ziehen. Trotzdem macht sie nicht rechten Ernst damit. Fast immer werden die Umstände des Falles schon genügenden Aufschluß darüber ergeben, wo die Erfüllung wirklich stattzufinden hat. Und hieran pflegt man sich im allgemeinen zu halten. Fast nirgends läßt sich finden, daß man aus der Vereinbarung des Erfüllungsorts allein schon geschlossen hat, es müsse dort auch die Leistung wirklich erfolgen. Vielmehr pflegt man sich in den vielen Fällen, wo dies unbillig wäre, mit der Annahme zu helfen, daß stillschweigend ein anderer Ort für die Leistung *vereinbart* sei. So praktisch richtig dies Bestreben ist, so wenig ist das dabei verwendete Mittel zu billigen. Denn für den Vertragsinhalt ist die Abmachung maßgebend; von ihr muß ausgegangen werden. Wenn also die Abrede des „Erfüllungsorts" wirklich die Bedeutung hätte, den wirklichen Vollzugsort zu bestimmen, so müßte dies zugrunde gelegt werden. Mit Recht bezeichnet es das Reichsgericht[1]) gegenüber dem Berufungsgericht als „offenbar rechtsirrtümlich, daß die Frage nach dem Erfüllungsort unabhängig von dem, was der Vertrag ausdrücklich . . . bestimmen mag, noch nebenher auf der Grundlage der Absicht der Kontrahenten erörtert werden müßte oder könnte." Nur dann wäre dies zulässig, wenn sich nachweisen ließe, daß *beide* Parteien über eine abweichende Auslegung einig gewesen seien. Sonst gilt das Abgemachte nach seiner objektiven Bedeutung. Höchstens kann eine Partei ihre Erklärung wegen Irrtums anfechten. Der Kunstreiter kann sich darauf berufen, daß er wirklich geglaubt habe, er brauche nur in dem „Erfüllungsort" Berlin aufzutreten. Aber auch hier ist es von Bedeutung, festzustellen, daß die objektive Bedeutung der Abrede eine andere ist. Denn eben deshalb ist er in der Lage, erst anfechten zu müssen und verpflichtet, dem Gegner das Klarheitsinteresse zu ersetzen. — Es ist also nicht angängig, sich durch solche Annahme einer stillschweigenden Abrede über eine ausdrücklich getroffene Abmachung des Erfüllungsorts hinwegzusetzen. Nun hat man sich freilich sogar dazu ent-

[1]) RG. 14, 113; vgl. oben S. 64 A. 2.

schlossen, die letztere überall für nichtig zu erklären, wo sie offensichtlich von dem tatsächlichen Vollzugsort abweicht. Aber diese Entscheidung der herrschenden Lehre ist, wie schon eben erwähnt, unrichtig und sehr unbillig.

Hiernach ist die Vereinbarung eines „Erfüllungsorts" regelmäßig dahin auszulegen, daß sie nur die rechtliche Behandlung der Schuld, nicht aber den wirklichen Vollzug der Leistung regelt. Aber freilich ist diese Ausdrucksweise sicherlich nicht zu loben. Es ist gewiß sehr bedenklich, Worte in einem Sinne zu verwenden, der von dem allgemeinen Sprachgebrauch völlig abweicht. Es ist parador, es ist nicht „logisch richtig",[1]) einen „Erfüllungsort" festzusetzen, an dem die Erfüllung nicht stattfinden soll. Indessen sind an diesem Ausdrucksfehler die Parteien unschuldig. Sie folgen eben der Ausdrucksweise, die die Juristen ihnen in Gesetz und Lehre an die Hand geben. Aber ein Fehler ist es darum doch, und ein nicht unbedenklicher. Es ist daher den Parteien dringend zu raten, daß sie den mißverständlichen und fehlerhaften Ausdruck „Erfüllungsort" oder „Leistungsort" fallen lassen. Sie können statt dessen die gewünschten Folgen einzeln bestimmen („für Gerichtsstand und Auslegung ist Berlin maßgebend") oder auch zusammenfassend sagen: „maßgebender Ort" oder noch einfacher: „Schuldort Berlin". —

Mag der Schuldort also auf Gesetz oder Vertrag beruhen: überall zeigt sich, daß sich dort die tatsächliche Erfüllung nicht zu vollziehen braucht. Mit diesen Sätzen hängt aufs engste zusammen, daß man auch umgekehrt aus dem tatsächlichen Vollzuge der Leistung nicht ohne weiteres den Schuldort entnehmen kann. Dieser letztere Satz aber gehört zur Lehre von den Voraussetzungen des Schuldorts und ist deshalb dem nächsten Kapitel vorbehalten.

4. Bedenken aus dem Wortlaute des Gesetzes.

Man wird nun gegen unsere Lehre einwenden, daß sie gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstoße. Denn § 269 BGB. sagt: im Zweifel „hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte." Aber ein jedes Gesetz ist nicht nach seinem Wortlaut, sondern nach seinem Sinne auszulegen. Dazu ist zunächst der Inhalt des gesamten Gesetzbuches heranzuziehen: also auch die Vorschrift des § 433, wonach der Verkäufer die Sache

[1]) Saalfeld 2.

übergeben und übereignen muß. Dies ist unvereinbar mit dem Satze, daß die wirkliche Leistung am Wohnsitze des Verkäufers erfolgen solle. Denn in den Regelfällen kann an diesem Wohnsitze weder der Besitz noch das Eigentum der Ware auf den Käufer übergehn. Nur die Absendung kann sich dort vollziehen, und sie ist noch keine Erfüllung oder Leistung: auch braucht sie keineswegs gerade an diesem Ort zu erfolgen. Nun will sich § 269 sicherlich nicht mit dieser und anderen ähnlichen Vorschriften (z. B. §§ 270, 130) in Widerspruch setzen. Im Zweifel ist die Auslegung des Gesetzes vorzuziehen, quae vitio caret (dig. 1, 3 de leg. l. 19). Daher muß § 269 etwas anderes damit meinen, wenn er sagt, daß „die Leistung an dem Orte zu erfolgen" hat.

Diesen Sinn gewinnen wir, wenn wir zur zweiten Operation der Auslegung schreiten: uns in den Rechtszustand beim Erlaß des Gesetzes hineinversetzen. Seit 2 Jahrtausenden war es in der Rechtssprache üblich, den Schuldort als Ort der Erfüllung zu bezeichnen. Diese Ausdrucksweise ist, wie sehr begreiflich, auch vom Gesetz übernommen worden. Sein wahrer Inhalt ist also lediglich: „Der Wohnsitz des Schuldners zur Zeit der Schuldbegründung gilt im Zweifel als der Ort für die Leistung — in dem juristisch-technischen Sinne, in dem man diesen Ausdruck immer verstanden hat und heute noch versteht." Die Fassung des Gesetzes ist also ebenso wie im früheren Recht nur bildlich zu verstehen. Man denkt an die Vorschriften, die die Leistung in einzelnen Punkten nach dem Schuldorte regeln und übertreibt das dann durch die Aufstellung, daß die ganze Leistung dort erfolge. In dieser Gleichsetzung liegt nicht etwa ein neuer bindender Rechtsbefehl, sondern nur ein mißglückter Konstruktionsversuch: eine fehlerhafte Gleichstellung zweier verschiedener Größen, die schon anderweit genau festgelegt sind. Sie gehört zu dem „unverbindlichen Gesetzesinhalt".

Aber auch wer dieser Auslegung nicht zustimmen und den „Ort für die Leistung" wörtlich verstehen will, wird zu keinem anderen Ergebnis kommen können. Denn es ist nun einmal doch durch die §§ 270, 433, 130 und andere bindend festgelegt, wie und wo wirklich die Leistung zu erfolgen hat. Wenn § 269 also ernstlich vorschreiben wollte, daß sie an einem anderen Orte, nämlich dem Wohnsitze des Schuldners stattzufinden habe, so würde er sich mit jenen Bestimmungen in Widerspruch setzen — und müßte hinter ihnen als den spezielleren Vorschriften zurückstehen.

Drittes Kapitel.

Voraussetzung des Schuldorts ist nicht, daß dort wirklich zu leisten sei.

Über die Voraussetzungen des Schuldorts bestimmt der eben besprochene § 269 BGB.: „Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte." Trotz dieser Vorschrift bleibt auch hier noch die Hauptfrage offen. Denn in erster Linie ist immer zu entscheiden, ob sich der Ort für die Leistung aus den Umständen ergibt. Und dazu müssen wir wissen, was denn unter diesem Begriffe zu verstehen ist. Ist es der Ort, wo sich die Leistung tatsächlich vollziehen soll oder der Ort, der für das Schuldverhältnis charakteristisch ist? Die herrschende Meinung vertritt die erstere Ansicht: wo die Leistung wirklich stattzufinden hat, da soll der Leistungsort liegen. Dem gegenüber behaupte ich, daß der Schuldort oder Leistungsort der charakteristische Mittelpunkt der Schuld ist. Er kann sich nach den verschiedensten Merkmalen der Schuld bestimmen; unter Umständen also auch nach dem Vollzuge der Leistung: aber keineswegs nach letzterem ausschließlich. *Ein Ort kann also Schuldort sein, ohne daß sich auch nur ein Teil der Leistung dort abspielt.* Diesen negativen Satz gilt es in diesem Kapitel zu erweisen.

1. Laut Vertragsbestimmung liegt der Schuldort häufig an einem anderen Orte als dem Vollzugsort.

Wir beginnen am besten mit solchen Fällen, in denen es unzweideutig ist, wo sich die Leistung tatsächlich vollzieht. Damit ist nach der herrschenden Lehre auch der Schuldort ohne weiteres gegeben. Ist eine Tätigkeit auf einem bestimmten Grundstück oder in einem bestimmten Geschäftslokal zu verrichten, so kann nach der Natur der Leistung nur dieser Platz Schuldort sein. Und zwar *kraft zwingenden Rechts.* Denn die Parteien können zwar beliebig den Ort für die wirkliche Leistung festsetzen. Aber dies Recht haben sie schon durch die Bestimmung des Leistungsinhalts erschöpft. Soll ein Haus in Marburg umgebaut oder übergeben werden, so ergibt sich daraus kraft logischer Notwendigkeit, daß Ort

der wirklichen Leistung nur Marburg, nur der Ort sein kann, wo das Grundstück liegt. Denn die Annahme, daß die Übergabe eines Grundstücks sich auch an einem auswärtigen Orte abspielen könne,[1]) ist sicherlich nicht zu billigen. Eine Abrede, daß diese Leistungen in Frankfurt ausgeführt werden sollen, ist daher in der Tat widersinnig und mithin nichtig.

Dieser Schluß wird denn auch von der herrschenden Meinung durchaus gezogen. Es ist dies die allgemeine, so gut wie einstimmige Ansicht der Wissenschaft und Rechtsprechung seit den Glossatoren. Überflüssig ist es, dafür Zitate anzuführen. Es genügt, auf die feste Praxis des Reichsoberhandelsgerichts,[2]) des Reichsgerichts[3]) und anderer hoher Gerichte[4]) hinzuweisen. Nach deren Entscheidungen ist es nichtig und wirkungslos, wenn für die Errichtung einer maschinellen[5]) oder Beleuchtungsanlage[6]) oder für die Vermietung einer Maschine[7]) ein anderer Ort als Erfüllungsort vereinbart wird, als der, wo sich die Anlage oder Maschine befindet. Nichtig ist es, wenn für eine Ware, die von Graudenz nach Innowrazlaw verkauft wird, Berlin zum Erfüllungsort bestimmt wird.[8]) Diese Ansicht ist durchaus zu bekämpfen.

Sie beruht auf dem Gedanken, daß die Parteien etwas Widerspruchsvolles bestimmen wollten. Aber gerade das ist nicht richtig. Die Parteien wollen, daß der von ihnen bestimmte Ort für die rechtlichen Schicksale der Schuld maßgebend sein soll. Und das ist sehr wohl mit dem Umstande, daß die tatsächliche Leistung anderswo erfolgt, vereinbar. Darin liegt kein Widerspruch. Paradox ist nur die Form der Abrede. Allerdings ist es widersinnig zu sagen, daß ein Ort, an dem die Erfüllung überhaupt nicht stattfinden kann, „Erfüllungsort" sein solle. Es fragt sich nur, wie wollen wir diesen Widerspruch beseitigen: sollen wir die ganze wohlberechtigte Abmachung für nichtig erklären oder sie nach ihrem vernünftigen Sinne auslegen? Nur das letztere kann das richtige sein. Aus der paradoxen Form ist der richtige Inhalt herauszuschälen.

[1]) Oberster Gerichtshof, Österr. Gerichtszeitung 1860, 922.

[2]) ROHG. 11, 312.

[3]) Bolze 8 Nr. 353; RG. 41, 361; JW. 97, 302, 303 Nr. 3, 29; 98, 209.

[4]) Z. B. das OLG. Dresden, SächsArch. 13, 633; das Schweizerische Bundesgericht, Amtliche Sammlung 24, 2, 544.

[5]) JW. 97 a. a. O.; Schweizer. Bundesgericht a. a. O.

[6]) SächsArch. a. a. O. [7]) JW. 98 a. a. O.

[8]) JW. 97 a. a. O., vgl. auch RG. 14, 113 ff. (oben S. 64 A. 2, 72).

Für die Gültigkeit dieser Abreden spricht ihr rechtlicher Inhalt, das praktische Bedürfnis und die Auffassung des Verkehrs.

Wie die meisten Sätze des Schuldrechts, enthält auch die Lehre vom Schuldort nur ergänzendes Recht. Die Parteien können frei bestimmen, welche rechtliche Behandlung für das Schuldverhältnis gelten soll. Durch die herrschende Lehre werden sie aber in dieser Bestimmung wesentlich eingeschränkt: sie sind an den Ort, wo sich die Leistung abspielt, gebunden und dürfen von ihm nicht abgehen. Das ist schon deshalb unannehmbar, weil es ihnen ja freisteht, alle Wirkungen des Schuldorts einzeln nach Belieben zu regeln. Sie können das Recht, den Gerichtsstand, die Auslegungsregeln, die Gefahr frei bestimmen, insbesondere auch den gesetzlichen Gerichtsstand des Erfüllungsorts ausschließen.[1]) Warum sollte dies nicht auch durch eine einzige Abrede geschehen können?

Vor allem aber widerspricht diese Einschränkung berechtigten und wichtigen Interessen der Parteien. Sie stellt „gerade für den Handelsverkehr eine unzweckmäßige und bedenkliche Beschränkung des freien Willens dar".[2]) Das freie Bestimmungsrecht ist, wie viele Firmen betonen, besonders bezüglich des Gerichtsstandes von der größten Bedeutung. Für den Verkäufer ist es oft von sehr großem Wert, seinen eigenen Wohnsitz oder Geschäftssitz als Gerichtsstand festzusetzen. Es ermöglicht ihm häufig eine schnellere und auch richtigere Erledigung des Rechtsstreits.[3]) Er hat dort seinen erfahrenen und ihm bekannten Anwalt zur Seite, den er persönlich leicht instruieren kann. Wenn er dagegen auswärts klagen muß, so ist eine schriftliche Instruktion oft sehr schwierig, eine Reise dahin aber auch häufig nicht lohnend: so daß ihm unter Umständen die Rechtsverfolgung tatsächlich unmöglich ist.[4]) Die Käufer können dies in bedenklicher Weise durch kleine Reklamationen ausnutzen:[5]) ja, dies geht bisweilen so weit, daß Kaufleute sich dadurch genötigt sehen, überhaupt ihre Beziehungen zu ganzen Ländern abzubrechen.[6]) Auch zu dem Gerichte seines Sitzes wird der Kaufmann und Industrielle oft ein besonderes Zutrauen haben. An großen Mittelpunkten der Industrie und des Handels bildet sich all-

[1]) Zitate bei Gaupp-Stein 112 § 38 II Anm. 16.
[2]) Kohlensyndikat, Essen 3.
[3]) Elbing 4.
[4]) Darmstadt 9, Halberstadt 4, Hildesheim 3, Worms 3, Darmstadt 6.
[5]) Darmstadt 6. [6]) Halberstadt 4.

mählich eine besondere Sachkunde der Richter heraus, dort stehen ihm besonders gute Sachverständige zu Gebote, und „hieraus entwickelt sich auch ein bestimmtes Vertrauen auf die Richtigkeit des Rechtsspruchs, was für beide Parteien von hohem Werte ist".[1]) In dieser Richtung kann es auch von Bedeutung sein, daß dort eine Kammer für Handelssachen besteht.[2]) Ja, es kann sogar vorkommen, daß jemand gerade zu einem bestimmten auswärtigen Gericht besonderes Zutrauen hat.[3]) — Ebenso kann eine Partei sehr oft ein dringendes Interesse daran haben, daß ihr heimisches Recht und ihre Handelsgebräuche, die ihr vertraut sind, zur Anwendung kommen.[4]) Dies dürfte sogar wohl noch einleuchtender sein. Und alle diese wichtigen Interessen sollen nach der herrschenden Meinung hier unbeachtet bleiben!

Sehr zu Unrecht glaubt man,[5]) daß es sich dabei nur um seltene und abnorme Fälle handle. *Vielmehr ist es eine der häufigsten Erscheinungen des Geschäftsverkehrs, worüber die herrschende Lehre so kurzweg den Stab bricht.* Diese meine Überzeugung ist durch die Umfrage vollkommen bestätigt worden. Zunächst wird es in dem Schreiben der Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin, einer unserer wichtigsten Handelsvertretungen, versichert. Sodann tritt es uns in den zahlreichen Mitteilungen und Belegen der einzelnen Firmen mit plastischer Lebendigkeit entgegen.

1. Viele Firmen bestimmen ihren eigenen Sitz als Erfüllungsort auch für die Arbeiten, die sie an auswärtigen Orten auszuführen haben. So besonders die großen Firmen, die auswärts Beleuchtungs-, Heizungs- und Installationsanlagen herstellen. Der Verband der deutschen Beleuchtungskörperfabrikanten, der Verband der deutschen Zentralheizungsindustriellen und die Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten bekunden übereinstimmend,[6]) daß ihre Mitglieder immer Berlin als Erfüllungsort vereinbaren, auch wenn ihre Arbeiten auswärts auszuführen sind. Dasselbe bezeugen die Lieferungsbedingungen der Aktiengesellschaft Schäffer u. Walcker in Berlin, die Heizungs-, Lüftungs-, Wasser- und Gasanlagen betreibt, und der Firma Thorhauer u. Stichweh in Hildesheim, die elektrische Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen, Telephon-, Signal- und Blitzableiteranlagen herstellt und die beide ein für allemal ihren

[1]) Worms 2. [2]) Hildesheim 5. [3]) Mannheim.
[4]) Hildesheim 12, vgl. 5. [5]) Z. B. Felbier a. a. O. 48.
[6]) Berlin 3, 5, 10.

Sitz als Erfüllungsort für beide Teile vorschreiben.[1]) Eine Firma, die ein umfangreiches Installationsgeschäft in und außerhalb Flensburgs betreibt, bestimmt immer diese Stadt als Erfüllungsort.[2]) Das gleiche berichtet die Handelskammer zu Ravensburg von Geschäften, die sich mit Beleuchtungsanlagen, Aufstellung von Maschinen, Sägewerk- und Mühleneinrichtungen befassen. Auch die Firma Tischbein u. Schwibeps in Rostock, die ein Installationsgeschäft für elektrische Anlagen betreibt, wählt, wenn sie überhaupt einen Erfüllungsort bestimmt, dazu immer ihren eigenen Sitz.[3])

Dasselbe gilt von baulichen Arbeiten aller Art. Auch hier ist wieder vor allem die Auskunft eines großen Verbandes, des der Baugeschäfte von Berlin,[4]) von besonderem Wert. Seine Mitglieder bestimmen Berlin auch dann als Erfüllungsort, wenn die Arbeit ihrer Natur nach an einem anderen Orte auszuführen ist. Das gleiche bekundet der Schutzverein der Berliner Bau-Interessenten[5]) und der Arbeitgeberverband im Rohrlegegewerbe.[6]) Die Firma Mölders u. Co., Zementwarenfabrik und Unternehmung von Betonbauten in Hildesheim, bemerkt, daß sie Hildesheim als Erfüllungsort zu vereinbaren pflege, daß der Ort der betreffenden Bauausführung sich infolgedessen nur „in den seltensten Fällen mit dem festgesetzten Erfüllungsort" decke.[7]) Ebenso bestimmt die Firma Paul Schellack, Spezialhaus für Gleisbauten, für beide Teile ausschließlich ihren Sitz als Erfüllungsort.[8]) Und überhaupt ist es bei allen maschinellen Bauten die Regel, daß der Sitz der ausführenden Firma als Erfüllungsort vereinbart wird: und doch ist an diesem Orte die Lieferung nur in den „weitaus wenigsten Fällen" auszuführen.[9]) — Ebenso auffällig ist endlich der Widerspruch zwischen dem Erfüllungsort und dem wirklichen Vollzugsort bei den Verträgen des Musikhauses,[10]) das sich zur Erteilung von Violinunterricht verpflichtet und Cassel als beiderseitigen Erfüllungsort, als Ort des Unterrichts aber Cöln bestimmt!

Man wird vielleicht einwenden, daß die Firmen hier außer ihrer Arbeit doch immer auch irgendwelches Material lieferten und

---

[1]) Berlin 12, Hildesheim 19.
[2]) Flensburg. [3]) Rostock. [4]) Berlin 1. [5]) Berlin 2.
[6]) Berlin 11. [7]) Hildesheim 12. [8]) Hildesheim 18.
[9]) Maschinenbaugesellschaft Darmstadt 10; ähnlich Braunschweig, Coblenz 15, Rostock.
[10]) Cassel 13.

daß es sich deshalb halten lasse, ihren Sitz, wo sie dieses absendeten, als Erfüllungsort zu betrachten. Aber dem ist durchaus zu widersprechen. Ein größerer Teil dieser Verpflichtungen ist überhaupt nicht mit der Lieferung von Waren verbunden — insbesondere viele Bau- und Installationsarbeiten. Bei den übrigen aber. tritt die Lieferung gegenüber der Arbeit völlig in den Hintergrund. Die Arbeit ist weitaus der wichtigste Teil der Verpflichtung, überdies auch ihr letzter Teil und daher sicherlich für die ganze Leistung maßgebend.

2. Aber es verhält sich auch nicht anders bei den Leistungen, wo die Waren, die neben der Arbeit geschuldet werden, diese an Bedeutung überwiegen: vor allem also, wo jemand eine Maschine liefert und ihre Aufstellung mit übernimmt. Auch hier ist die Arbeit richtiger Ansicht nach als der letzte Teil der Leistung maßgebend (S. 43). Denn bedenklich ist es, die einheitliche Verpflichtung in zwei getrennte Teile, die Absendung und Aufstellung, zu spalten, deren erster sich selbständig am Sitze des Verkäufers erfüllt.[1]) Außerdem ist es aber auch der wichtigste Teil der Leistung, der sich am Bestimmungsorte vollzieht. Denn die Ablieferung der Maschine und die Montierung zusammengenommen sind doch sicherlich bedeutsamer als die bloße Absendung. Insbesondere ist es unzulässig, die Montierung zu einer gänzlich unwesentlichen Nebenleistung herabzudrücken (S. 46, 47).

Wo also der Verkäufer die Montierung mitübernommen hat, da läßt sich seine Vertragspflicht an seinem Sitze nicht erfüllen. Und doch pflegt er diesen auch hier regelmäßig als Erfüllungsort zu bestimmen.[2]) Dasselbe gilt bei der Aufstellung von Picherei-Anlagen[3]) und beim Legen von Parkettböden.[4]) Ja, es gilt selbst dann, wenn der Verkäufer die Aufstellung unentgeltlich übernommen hat: so bei Maschinen, deren Montierung auswärts, auch im Auslande, versprochen ist.[5]) Insbesondere spricht die Handelskammer zu Görlitz bestimmt aus, daß nach dem feststehenden Handelsbrauch in der Maschinen-Industrie in der Regel der Sitz der liefernden Firma Erfüllungsort ist, auch wenn die Maschine an Ort und Stelle ge-

[1]) Bochum 7, Cassel 2.

[2]) Berlin 13, Bromberg 1, Darmstadt 7, Erfurt 1, Halberstadt 5, 7, Hildesheim 10, 11, Wetzlar 1, Worms 5.

[3]) Konstanz. [4]) Wiesbaden 2.

[5]) Berlin 7, Bromberg 2, Görlitz 1, Kiel 2, Wiesbaden 3.

liefert wird. Ebenso bestimmen die Verkäufer von Kirchenglocken[1]) und Möbeln[2]) ihren eigenen Sitz auch dann zum Erfüllungsort, wenn sie deren Aufstellung unentgeltlich übernommen haben.

3. Nicht selten werden Maschinen zum Gebrauche an einem bestimmten Orte vermietet und dabei trotzdem ein anderer Ort — z. B. der Geschäftssitz des Vermieters — als Erfüllungsort bestimmt.[3])

4. Außerordentlich häufig wird beim Verkaufe von Waren nach auswärts ein Ort als Erfüllungsort verabredet, an den sie auf ihrer Reise *überhaupt niemals gelangen*. „Es gibt viele Fälle, in denen die zu liefernden Gegenstände vom Lieferanten nicht hergestellt, oft gar nicht gesehen werden."[4]) Oft werden Waren nach Mainz cif Hamburg Erfüllungsort Berlin verkauft.[5]) Nach der Auskunft der bekannten Maschinenfabrik Henschel u. Co. gilt bei ihren Verträgen mit größeren Eisenbahnverwaltungen fast stets der Sitz dieser Verwaltung als Erfüllungsort, während die Lieferung an anderen Orten, teilweise in anderen Ländern auszuführen ist.[6]) Im Kleiehandel in Thorn besteht allgemein die Bedingung: Erfüllungsort für beide Teile ist Thorn, auch für die Fälle, wo die Kleie nicht über Alexandrowo nach Thorn, sondern über einen anderen Grenzort geht, wobei eine Berührung von Thorn gänzlich ausgeschlossen ist.[7]) Eine Firma der Granit-Industrie schreibt ihren Sitz Lindenfels als Erfüllungsort vor, obwohl die wirkliche Ablieferung des Granits hauptsächlich von Bensheim aus geschieht.[8])

Ganz besonders häufig sind solche Abmachungen dann, wenn *mehrere Betriebe* an verschiedenen Orten in irgendeiner Weise vereinigt sind. Dahin gehören zunächst die *großen wirtschaftlichen Verbände*. Sie bestimmen ihren Verbandssitz als Erfüllungsort, während die Waren von den einzelnen Werken geliefert werden und daher natürlich zum größten Teile diesen „Erfüllungsort" niemals sehen. So ist nach der Vorschrift des Stahlwerksverbandes Düsseldorf Erfüllungsort für beide Teile, während die Lieferung ab Station des betreffenden Lieferungswerkes erfolgt.[9]) Das gleiche gilt im Kohlensyndikat für Essen[10]) und im Verband Deutscher Druckpapier-Fabriken für Berlin.[11]) Auch wenn einzelne Firmen die Verkaufskommission

[1]) Hildesheim 17. [2]) Hamburg 2. [3]) Darmstadt 6.
[4]) Bromberg 2. [5]) Mainz 2, ähnlich Cassel 4. [6]) Cassel 8.
[7]) Thorn. [8]) Darmstadt 3. [9]) Coblenz 14.
[10]) Coblenz 13. [11]) Berlin 6.

für andere Werke übernehmen, bestimmen sie ebenfalls ihren eigenen Sitz als Erfüllungsort für die Lieferung — auch wenn sie ab Werk liefern.[1])

Noch alltäglicher ist die Erscheinung, daß dieselbe Firma mehrere Niederlassungen hat und das Hauptgeschäft für alle Lieferungen als Erfüllungsort bestimmt. Man kann sogar sagen, daß „bei den meisten dieser Firmen stets der Hauptniederlassungsort" als Erfüllungsort gilt.[2]) So ist für eine Firma Cassel Erfüllungsort auch für die Kohlen, die von der Mannheimer Filiale direkt geliefert werden[3]) — für eine andere Braunschweig, auch wenn sie von ihrer Darmstädter Niederlassung liefert[4]) — für eine dritte Quedlinburg, auch wo sie „ab Berliner Lager" liefert[5]) — für eine andere Eschweiler, auch wenn die Lieferung ab Ehrenfeld erfolgt.[6]) Daß die Waren in den meisten Fällen den „Erfüllungsort" überhaupt nicht berühren, ist ohne weiteres klar.

Endlich sind auch Fälle nicht selten, wo eine Fabrik statt ihres Sitzes die nächste größere Stadt als Erfüllungsort wählt, weil sie dort am besten ihre Prozesse führen kann. So bestimmt eine Firma Sorau statt Kunzendorf,[7]) eine andere Worms statt Pfeddernheim zum Erfüllungsort.[8]) Auch hier kann es sich leicht ereignen, daß die Waren nie an den Erfüllungsort kommen. Hierher gehört auch der eigenartige Fall, daß ein Kaufmann in Ludwigshafen stets Mannheim zum Erfüllungsort bestimmt, obwohl er keine Niederlassung mehr dort hat und die Ware dort auch nicht abgenommen wird — lediglich, um dadurch einen schnelleren Prozeßgang zu erreichen.[9]) Besonders bezeichnend ist, was eine Firma über die Verhältnisse im Holzhandel mitteilt: „Wenn ein Holzhändler, der beispielsweise in Krakau oder in Budapest wohnt, das mir zu verkaufende Holz fern im Bakonyer Wald schlagen und verladen läßt, so kann er doch nicht den Wald oder das nächstgelegene Dorf als Erfüllungsort angeben .... Wer würde sich als deutscher Holzhändler z. B. dazu verstehen, irgendein polnisches oder ungarisches Dorf als Erfüllungsort gelten zu lassen!" [10])

In allen diesen zahlreichen und wichtigen Fällen muß das Reichsgericht die Vereinbarungen für nichtig erklären! Es ist das ein krasser Widerspruch gegen die Auffassung des gesamten Geschäfts-

[1]) Kiel 1. [2]) Darmstadt 9. [3]) Cassel 7. [4]) Darmstadt 5.
[5]) Halberstadt 6. [6]) Stollberg 1. [7]) Sorau 1. [8]) Worms 4.
[9]) Mannheim. [10]) Hildesheim 3.

verkehrs. Weitaus der größte Teil der Antworten betont mit aller Entschiedenheit, daß solche Abmachungen im Verkehr durchaus notwendig sind und unter allen Umständen geschützt werden müssen.[1]) Mehrere Handelskammern und Firmen versichern, daß die Auffassung des Reichsgerichts den allgemeinen Anschauungen der Geschäftswelt widerspricht,[2]) daß „kein Kaufmann diesen Standpunkt einnehmen können wird".[3]) Man bezeichnet diese Ansicht als „eine vollständige Verkennung der heutigen Entwickelung wirtschaftlicher Verhältnisse",[4]) als „geradezu ruinös für den Export der technischen Industrie",[5]) als „sehr bedenklich";[6]) als „sehr bedauerlich";[7]) durch sie werde „die Geschäftswelt schwer geschädigt";[8]) sie sei „im Interesse der Rechtssicherheit entschieden zu bekämpfen";[9]) wenn sie durchdringe, werde sie eine Umwälzung in der Abwickelung größerer Geschäfte herbeiführen, welche in ihren Folgen unabsehbar wäre und insbesondere auch für die gesamte Maschinenindustrie".[10]) Eine Handelskammer spricht ihre Verwunderung über diese Ansicht aus.[11]) Mehrere Firmen wünschen meinen Bestrebungen, die sich dagegen richten, mit lebhaften Worten „besten Erfolg",[12]) es wäre für sie „von großem Werte",[13]) sie würden „dankbar sein",[14]) „es freudig begrüßen, wenn das in Aussicht stehende Werk Wandel schaffen würde".[15])

Nur außerordentlich wenige Stimmen äußern sich in abweichendem Sinne. Von ihnen sind zunächst die auszuscheiden, deren Ansichten auch von der herrschenden Meinung abweichen und gewiß auf Irrtum beruhen. So meint eine Firma, daß stets der Ort der Fabrikation,[16]) eine andere, daß stets der Wohnsitz des Versenders Erfüllungsort sei;[17]) eine andere, daß der Besteller die Ware mit

[1]) Insbesondere: Berlin 1, 2, 5; Bochum, Bochum 1, 2, 3, 4, 5, 6; Bromberg 1, 2; Cassel 1, 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12; Chemnitz; Coblenz 1, 5, 15; Darmstadt, Darmstadt 3, 5, 6, 7, 10; Elbing 2; Essen 3 (Kohlensyndikat); Flensburg; Gera; Görlitz; Halberstadt 1; Hamburg 1; Hildesheim 1, 3, 4, 7, 9, 12, 13, 14, 17, 21; Homberg 1; Mainz 2; München-Gladbach; Offenbach; Posen; Potsdam; Saalfeld 1, 4; Sagan; Sorau; Thorn; Trier; Verden; Weimar 1; Wiesbaden 2; Worms 1, 2.

[2]) Z. B. Trier, Bochum, Bochum 1.

[3]) Hildesheim 13.

[4]) Bromberg 1.

[5]) Worms 2.

[6]) Görlitz, Essen 3 (Kohlensyndikat).

[7]) Hildesheim 1 (Syndikus), Hildesheim 7.

[8]) Koblenz 1.

[9]) Trier.

[10]) Bromberg 1.

[11]) Gera.

[12]) Darmstadt 5.

[13]) Hildesheim 17.

[14]) Coburg.

[15]) Hildesheim 7.

[16]) Hildesheim 8.

[17]) Hildesheim 6.

ihrer Expedierung unter Verzicht auf spätere Bemängelung als abgenommen betrachte.[1]) — Danach bleiben nur noch sehr wenige übrig, die der Auffassung des Reichsgerichts beitreten. Es ist das die Handelskammer zu Lauban, die aber selbst bemerkt, daß in ihrem Bezirk die Vereinbarung eines Erfüllungsortes „sehr wenig" vorkomme, und die zu Schweidnitz, ferner eine Minderheit in Potsdam, einige Mitglieder der Posener Kammer und außerdem noch 2 (zwei) Firmen![2]) Eine dieser Firmen beruft sich darauf, daß der Rechtsstreit besser da zu erledigen sei, wo sich die Anlage befindet. Aber danach müßte man folgerichtig den Ort als maßgebend erklären, wo sich das Werk zur Zeit des Rechtsstreits befindet — nicht den, wo es hergestellt werden mußte. Die übrigen Gegner führen überhaupt keine Gründe an. Dazu mag man endlich noch 2 Firmen rechnen, die mir im allgemeinen zustimmen, sich aber bei einem besonderen Fall, der Installation, zweifelnd verhalten.[3]) Dies ändert nichts an dem klaren Gesamtbild: ganz wenige Stimmen gegenüber einer erdrückenden Überzahl von Zeugnissen der Handelskammern und Firmen! Und dabei ist es die in der Rechtslehre herrschende, ja unangefochtene Lehre, die so wenige Fürsprecher findet und so allgemein verurteilt wird!

Auch das Rechtsgefühl der Juristen urteilt ebenso, soweit es nicht ganz unter dem Banne der traditionellen Lehre steht. Schon das österreichische Gesetzbuch § 905 läßt bei der Leistung von unbeweglichen Sachen die Vereinbarung eines abweichenden Erfüllungsortes zu.[4]) Das Oberlandesgericht zu Naumburg hat richtig entschieden, daß es nicht unzulässig sei, einen anderen Ort als den der Ausführung zum Erfüllungsort zu machen.[5]) Auch das Kammergericht ist in einer Entscheidung unbedenklich davon ausgegangen, daß Bremerhaven Erfüllungsort sein kann, auch wenn die Ware in Nikolajeff verladen werden soll.[6]) In ähnlichem Sinne ergehen häufig Entscheidungen von den Land- und Amtsgerichten, die nicht veröffentlicht werden. So ist mir dies aus der Praxis des Landgerichts Cassel mitgeteilt worden. Die Casseler Siphongesellschaft

[1]) Elbing 2.

[2]) Coblenz 12, Darmstadt 8.

[3]) Darmstadt 1, Worms 3.

[4]) Dagegen freilich Hanausek, Obligationenrecht 1, § 21 Anm. 6 und Zitierte.

[5]) Recht 01, 464 Nr. 1840.

[6]) In dem Falle RG, 14, 111 ff.

verleiht nach auswärts Siphons, wobei dem Entleiher gewisse Pflichten bezüglich der Behandlung auferlegt werden. Das schon erwähnte Musikhaus Union läßt auswärts Geigenunterricht erteilen. Trotzdem ist die Vereinbarung des Erfüllungsortes Cassel für die ganze Verpflichtung in mehreren Prozessen beider Firmen für gültig erklärt worden. Ebenso ist auch die Bestimmung des Erfüllungsorts Mannheim für Lieferungen, die dort nicht stattfinden, in den dort geführten Prozessen anerkannt worden.[1]) Auch sonst haben mir mehrfach Juristen versichert, daß ihnen die Entscheidung des Reichsgerichts unhaltbar erscheine. In diesem Sinne spricht sich z. B. der Syndikus der Handelskammer Hildesheim aus; auch manche der übrigen Auskünfte sind ersichtlich von Juristen verfaßt.

So fordern das Bedürfnis und die Auffassung des Verkehrs dringend die Gültigkeit solcher Abreden. Sie ergibt sich aber auch daraus, daß selbst da, wo keine Abmachung vorliegt, der Erfüllungsort häufig an einen Ort zu verlegen ist, an dem die Leistung offenbar nicht gemacht werden kann. So ist nach zahlreichen Entscheidungen ebendesselben Reichsgerichts das maßgebende Recht nach einem anderen Orte als dem zu bestimmen, wo die Waren zu liefern oder die Dienste zu leisten sind (S. 89 ff.). Und der Grund hierfür ist lediglich, daß dieser Ort eben der Schuldort ist — wie auch das Reichsgericht selbst gelegentlich erkennt. So erklärt es bei einem Vertrage, nach dem slavonische Eichenklötze auf dem Seewege nach London zu liefern waren, Mannheim, den Geschäftssitz des Verkäufers, als Erfüllungsort![2]) Wie soll man das mit den genannten Entscheidungen vereinigen?

Es ist nach alledem im höchsten Grade zweckwidrig und bedenklich, wenn man solche wichtigen Abreden einfach als nichtig verwirft. Und doch ist es nur eine folgerechte Schlußfolgerung aus der herrschenden Lehre. Wenn der Ort des tatsächlichen Vollzugs wirklich das Rechtsschicksal der Schuld bestimmt, so ist mit jeder zweifelsfreien Regelung des ersteren auch das letztere endgültig festgelegt. Den Parteien steht es jetzt nicht mehr frei, eine andere abweichende Vorschrift darüber zu treffen. Es ist in der Tat widersinnig und nichtig, den Ort für die Erfüllung dahin zu verlegen, wo die Erfüllung schlechterdings nicht erfolgen kann.

[1]) Ludwigshafen. [2]) RG. 46, 193 ff., vgl. oben S. 64.

Allerdings hat man dieser mißlichen Folge durch die Annahme auszuweichen gesucht, daß zwar die Bestimmung des Erfüllungsorts nichtig sei, die Klausel aber doch insoweit aufrecht erhalten werden könne, als sie sich auf den Gerichtsstand und das Grenzrecht beziehe.[1]) Aber auch dieser Ausweg ist vom Standpunkte der herrschenden Lehre aus nicht gangbar. Nicht möglich ist es, diese Wirkungen als Teil der ganzen Abrede zu retten. Denn nach der herrschenden Auffassung ist es ja eben ausschließlich der Ort der wirklichen Leistung, was von den Parteien vereinbart wird — und die Begründung des Gerichtsstands und Rechts ist lediglich eine objektive Folge dieser Ortsbestimmung. Ist diese Abrede mißlungen, so ist damit die ganze Abmachung hinfällig. — Eher ließe es sich versuchen, durch Konversion eine Vereinbarung des Gerichtsstands und Grenzrechts an die Stelle der nichtigen Abrede des Erfüllungsorts zu setzen. Indessen würde auch dies Mittel nicht ausreichen. Nach meiner Ansicht, die ich hier nicht näher ausführen kann, ist eine Konversion überhaupt nur dann statthaft, wenn das neue Geschäft sich dem ursprünglichen gegenüber als ein Minus darstellt. Es genügt nicht allein, daß es bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde. So kann man einen Kaufvertrag nicht in einen Mietvertrag konvertieren, auch nicht, wenn sicher anzunehmen ist, daß er eventuell gewollt wäre. Denn beide haben einen ganz verschiedenen Inhalt: der Kauf enthält nicht nur ein plus, sondern ein aliud. Dasselbe Verhältnis besteht nach der herrschenden Auffassung zwischen der Abrede des Erfüllungsorts und der Vereinbarung des Gerichtsstandes. Allerdings zieht jene auch einen Gerichtsstand — des Erfüllungsortes — nach sich. Aber ihr Inhalt ist auf etwas völlig anderes — auf die Regelung des Leistungsvollzugs — gerichtet. Daher ist eine Konversion hier nicht möglich. — Aber auch wenn sie zulässig wäre, würde sie doch nur einen sehr unvollkommenen Erfolg haben. Denn sie wäre nach § 140 BGB. eben doch nur insoweit wirksam, als die anderweite Wirkung von den Parteien gewollt oder doch wenigstens gewünscht wäre. Nun zeigen aber die Auskünfte der Handelswelt deutlich, daß selbst die geschäftskundigsten Parteien die einzelnen Wirkungen des Schuldorts nicht genau zu kennen pflegen. Sie denken zum größten Teile nur an den Gerichtsstand; die übrigen Wirkungen sind ihnen oft ganz unbekannt.

[1]) Kerßenboom a. a. O. 75 in einer ganz kurzen Bemerkung, Essen 2 (Krupp), Berlin 9, Hildesheim 20, Ravensburg.

Daher könnte man die Abrede regelmäßig nur bezüglich des Gerichtsstandes aufrecht erhalten und alle die übrigen Folgen, die das Gesetz zweckmäßig daran knüpft, wären vereitelt! Aber in vielen Fällen wäre es auch nicht einmal möglich, den Gerichtsstand zu retten: nämlich überall da, wo der Erfüllungsort für die Geschäftsverbindung im allgemeinen, ohne Beziehung auf ein bestimmtes Geschäft, vereinbart ist. Denn es ist zwar zulässig, in dieser Weise allgemein einen Erfüllungsort zu bestimmen und so auch den Gerichtsstand nach § 29 ZPO. zu begründen. Wenn man aber den Gerichtsstand unmittelbar nach § 38 ZPO. festsetzen will, so ist das nur in Beziehung auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis zulässig (§ 40). Die Abrede ist also nichtig, wenn man sie nicht als das, was sie sein soll, als Bestimmung des Schuldorts gelten läßt.

In der Tat ist es also eine unmittelbare und notwendige Schlußfolgerung aus der herrschenden Lehre, wenn man diese Abmachungen für nichtig erklärt. Ja, die herrschende Meinung müßte folgerichtig noch viel weiter gehen. Sie erklärt einen Erfüllungsort für unannehmbar, wenn sich dort gar kein Teil der Leistung vollzieht. Aber sie müßte ebenso auch den verwerfen, an dem sich nur ein unwichtiger Teil der Leistung abspielt: also z. B. einen Ort, an dem die Ware lediglich durchreist. Denn auch hier kann man durchaus nicht sagen, daß an diesem „Erfüllungsorte" die Erfüllung stattfinde. Und daran wird auch hier durch die Abrede der Parteien nichts geändert. Nach der herrschenden Meinung können die Parteien nur die wirklichen Modalitäten der Leistung bestimmen: welche einzelnen Handlungen der Schuldner auszuführen hat und in welcher Weise. Nach objektiver Beurteilung ist auf Grund dessen zu entscheiden, wo man sich hiernach den Vorgang der Leistung zu denken hat. Ist z. B. sicher, daß die Ware von A. nach B. übersandt werden soll, so müßte ohne weiteres die angebliche Rechtsregel eingreifen, daß die Absendung schon als Erfüllung zu gelten habe. Für eine Abrede, die einen anderen Punkt der Reise, z. B. den Bestimmungsort, als Erfüllungsort festsetzt, ist gar kein Raum mehr. Man wird meinen, die Vereinbarung habe den Sinn, daß ein anderer Teil der Lieferung, etwa die Aushändigung, als eigentliche Leistung betrachtet werden solle. Eine Vereinbarung dieses Inhalts wäre ja wohl abstrakt denkbar. Aber in Wirklichkeit kann sie kaum vorkommen. Denn diese künstliche juristische Auffassung ist den Parteien völlig fremd — wie vor allem wieder die Gutachten der

Handelswelt beweisen. Die Absicht der Parteien kann entweder darauf gerichtet sein, den wirklichen Vorgang bei der Leistung zu regeln, oder aber, das rechtliche Schicksal der Schuld zu bestimmen. Von dem Mittelding aber, einen Teil des zu Leistenden als „eigentliche Leistung" zu erklären, wissen sie absolut nichts. Diese Auffassung scheitert auch schon daran, daß häufig ein Ort als Erfüllungsort bestimmt wird, wo sich nur ein gänzlich bedeutungsloser, geradezu nichtssagender Teil der Leistung abspielt. Häufig wird irgendeine Durchgangsstation als Erfüllungsort bezeichnet, und die herrschende Meinung hält das auch für ganz unbedenklich. Aber unmöglich kann es der Gedanke der Parteien sein, daß gerade das Passieren dieses Punktes die eigentliche Leistung bilden solle!

In der Tat besteht auch sachlich gar kein Unterschied zwischen diesen und den vorher behandelten Fällen. Ob an einem Orte gar kein Teil der Leistung oder aber nur ein ganz nichtssagender Teil stattfindet, das muß doch im Grunde völlig gleich sein. Es scheint mir durchaus nicht folgerecht, daß die herrschende Meinung beide verschieden behandeln will.

Vielmehr müßte sie konsequent für alle Abreden über den Erfüllungsort fordern, daß sie den tatsächlichen Vollzug regeln wollen. Alle, die diesen Inhalt nicht haben, müßte sie für nichtig erklären. Und das wären bei weitem die meisten aller Abreden, die überhaupt über den Erfüllungsort getroffen werden. Denn den Parteien liegt es hier regelmäßig ganz ferne, irgend etwas über den wirklichen Vollzug bestimmen zu wollen. Dies bekunden wieder die Gutachten der Handelswelt fast einstimmig (S. 69 ff.). Auch bestätigt es ein Blick ins Geschäftsleben. Wie häufig wird der Bestimmungsort, der Fabrikationsort oder ein Durchgangsort zum Erfüllungsort bestimmt, ohne daß dadurch irgend etwas an der Art des Vollzugs geändert werden soll. Daher müßte die herrschende Lehre die Abreden über den Erfüllungsort, die im Verkehr vorkommen, fast sämtlich für nichtig erklären!

2. Kraft gesetzlicher Vorschrift liegt der Schuldort oft an einem anderen Orte als dem Vollzugsorte.

Nicht minder häufig sind die Fälle, wo nicht die Parteiabrede, sondern die Natur des Schuldverhältnisses selbst auf einen anderen Ort als den Vollzugsort verweist. Wie im zweiten Teile näher auszuführen, ist in Wirklichkeit der Ort maßgebend, der für das

gesamte Schuldverhältnis am charakteristischsten ist. Dafür wird in der Tat nicht selten der Umstand den Ausschlag geben, daß sich dort die Leistung abspielt. Aber keineswegs ist dies der allein maßgebende Gesichtspunkt. Andere Momente, insbesondere Wohnsitz und Abschlußort, sprechen auch mit und bieten andere Anknüpfungen, die bei der Feststellung des Schuldorts auch in Betracht gezogen werden müssen.

Das ergibt sich schon aus den römischen Quellen, wenn man sie richtig versteht. Sie bezeichnen den Ort ubi contractum est als maßgebend. Darunter verstehen sie nicht ausschließlich den Ort des wirklichen Abschlusses, aber auch nicht ausschließlich den Ort des Vollzuges. Sondern es gilt, aus allen Merkmalen, die für die Schuld charakteristisch sein können, die wichtigste Beziehung herauszufinden (S. 11 ff.). Ebenso verweist das BGB. in § 269 auf die „Natur des Schuldverhältnisses". Um diese zu würdigen, muß man alle Seiten des Schuldverhältnisses, nicht nur die Leistung ins Auge fassen. Denn die Wirkungen des Schuldorts beziehen sich nicht nur auf die Leistung selbst, sondern auch auf andere Seiten der Schuld, insbesondere auch auf ihre Entstehung und Endigung. Daher müssen wir auch, wenn wir seine Voraussetzungen bestimmen, alle Seiten der Schuld mit berücksichtigen. Es „kann die Beschaffenheit der Leistung nicht mit der Natur des Schuldverhältnisses identifiziert werden." [1])

Den eigentlich entscheidenden Beweis aber gewährt uns die Betrachtung, wie sich beide Lehren bei der Anwendung im einzelnen bewähren. Die herrschende Auffassung, die ausschließlich auf den Vollzugsort sieht, muß in zahreichen Fällen zu ganz zweckwidrigen Entscheidungen gelangen. Nicht selten tritt die sachliche Bedeutung des Vollzugsorts derart in den Hintergrund, daß es völlig unberechtigt ist, so wichtige Folgen daran zu knüpfen. Wenn eine deutsche Firma einen deutschen Kommis in ihrer Niederlassung in Hongkong anstellt, oder wenn in Deutschland Mannschaften für eine geographische Expedition angeworben werden, so können diese Verträge nicht nach ausländischem Rechte beurteilt werden. Dies konnte auch den Anhängern der herrschenden Meinung nicht entgehen. Bei den Fragen des Grenzrechts ist öfters bemerkt worden, daß der wirkliche Vollzugsort häufig ganz bedeutungslos ist und daß seine ausschließliche

[1]) Schollmeyer 80, 1 zu § 269, gegen Regelsberger, Handbuch des Handelsrechts 2, 508.

Betonung zu verkehrten Entscheidungen führen muß.[1]) Und bei der Auslegung der Rechtsgeschäfte haben sich sogar die meisten Schriftsteller veranlaßt gesehen, dem Erfüllungsort die maßgebende Bedeutung ganz abzusprechen — obschon diese Frage nicht anders als die des Grenzrechts behandelt werden darf (Teil 3 Kap. 2). Aber auch die Gerichte, die theoretisch fast überall an der Bedeutung des Erfüllungsortes festhalten, sind da, wo ihnen die Frage unmittelbar praktisch vorlag, beinahe immer ihrem richtigen Empfinden gefolgt. So haben sie Recht und Auslegung sehr häufig nach einem anderen Orte als dem des wirklichen Vollzuges bestimmt. Eine große Anzahl solcher Entscheidungen wird im folgenden angeführt werden.

Freilich operieren die meisten von ihnen mit der Annahme, daß das Recht des Staates, wo die Erfüllung stattfand, hier *stillschweigend durch Parteiabrede ausgeschlossen* worden sei. Insbesondere findet sich diese Begründung häufig in den Entscheidungen des Reichsgerichts. Aber diese Annahme wird hier nirgends aus dem konkreten Inhalt der einzelnen Abreden gerechtfertigt. Sie wird lediglich aus dem Wohnsitz, der Staatsangehörigkeit und anderen solchen Umständen abgeleitet, die eben für die Lokalisierung der Schuld mit in Betracht kommen. Gerade dies ist ja auch unsere Ansicht. Nur vermeidet sie den Umweg über die stillschweigende Parteiabrede. Und dieser Umweg ist äußerst bedenklich. Entweder bezieht man die Abrede auf das Grenzrecht *allein*; dann reicht sie nicht aus. Denn es ist nicht das Grenzrecht allein, was der Regelung durch den Vollzugsort so widerstrebt, sondern nicht minder der Gerichtsstand und die Auslegung. So hat sogar das Reichsgericht (RG. 46, 193 ff.) in einem Falle, wo Klötze aus Slavonien auf dem Seewege nach London zu versenden waren, Mannheim, den Geschäftssitz des Verkäufers, ganz allgemein als Erfüllungsort bezeichnet. Auch bei dem Vertrag zweier deutscher Firmen über Getreide, das in Nikolajeff zu verladen war (RG. 14, 114 ff.), ist daselbst überhaupt kein Erfüllungsort begründet, wie das Kammergericht richtig entschied: und auch das Reichsgericht scheute sich mit Recht, die dortigen Handelsbräuche anzuwenden. Wenn über den Gerichtsstand nur weniger derartige Entscheidungen

[1]) Windscheid, Pandekten 147, § 35 Anm. 9; Wächter, Pandekten 2, 42; v. Bar, Theorie 2, 11 Anm. 16; Mitteis DJZ. 24, 4, 102; Martens § 78; Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht 2, 8 ff.; Zitelmann, Internationales Privatrecht 2, 371 ff.; Zitta, La substance des obligations.

vorliegen als über das Grenzrecht, so läßt sich das daraus erklären, daß hier sehr häufig aus anderen Gründen ein Gerichtsstand an dem Orte des Vollzuges gegeben ist. Insbesondere wird dort oft ein Gerichtsstand des längeren Aufenthalts nach § 20 oder des Vermögens nach § 23 ZPO. begründet sein. Ein englischer Kommis, der von einer englischen Firma in Hamburg dauernd angestellt ist, kann dort allerdings wegen vermögensrechtlicher Ansprüche belangt werden: aber nur nach § 20 deshalb, weil sein Verhältnis auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweist. Wenn ein Amerikaner Getreide verkauft, das ihm gehört und in Hamburg lagert, so kann er allerdings nach § 23 darauf in Hamburg verklagt werden: aber nur solange es dort liegt. Nicht selten wird also in der Tat an dem Vollzugsorte auch in solchen Fällen geklagt werden können, wo er nicht Schuldort sein kann. Mit diesem Vorbehalt sind auch die folgenden Entscheidungen über den Gerichtsstand zu verstehen.

Hiernach wird sich die herrschende Meinung schon zu der Annahme entschließen müssen, daß der gesamte Erfüllungsort durch die stillschweigende Abrede geändert sei. Nach ihrer Grundanschauung muß sie dies darauf stützen, daß eine Abrede über den tatsächlichen Vollzug und dessen Ort getroffen sei. Aber es liegt den Parteien völlig fern, hierüber etwas Besonderes vereinbaren zu wollen. Wo die Leistung sich wirklich abspielen soll, das steht nach dem Inhalt des Vertrages genau fest. Oft ist es im Vertrage deutlich festgelegt — und es geht nicht an, den Inhalt dieser klaren Vereinbarung wieder auf Grund angeblicher Hintergedanken umzudeuten.[1]) In vielen Fällen ist es sogar überhaupt gar nicht möglich, daß die Leistung an einem anderen Orte ausgeführt werde. Es sollen z. B. kaufmännische Dienste in einer bestimmten Niederlassung, etwa in Valparaiso, geleistet werden. Unmöglich können die Parteien hier stillschweigend den Ort des Vollzuges anderswohin verlegt haben.

Es ist also nicht möglich, eine solche stillschweigende Vereinbarung des Erfüllungsortes im Sinne der herrschenden Lehre anzunehmen. Man könnte höchstens den Vertrag dahin auslegen, daß die Parteien einen anderen Ort, etwa Bremen, als rechtsbestimmenden Schuldort stillschweigend vereinbart hätten. Damit wäre der Standpunkt der herrschenden Lehre aber schon verlassen. Noch richtiger scheint es mir jedoch, den Umweg über diesen Parteiwillen,

[1]) RG. 14, 113; vgl. oben S. 72.

von denen die Parteien ja meiſt gar nichts ahnen, überhaupt aufzugeben. Das Geſetz ſelbſt beſtimmt den Ort als Schuldort, der für die Schuld am wichtigſten iſt.

Dieſe Fälle, wo der Vollzugsort nicht Schuldort ſein kann, laſſen ſich auf einen gemeinſamen Geſichtspunkt zurückführen. Der Schuldort beſtimmt die rechtlichen Einrichtungen, die für ein Schuldverhältnis maßgebend ſind, das Recht, das Gericht, die zu beachtenden Lebensverhältniſſe. Dem entſpricht es, daß der Vollzug der Leiſtung dann nicht den Schuldort beſtimmen kann, wenn er eben zu den rechtlichen Einrichtungen des Orts in keiner weſentlichen Beziehung ſteht. Annähernd dasſelben meint auch Jitta, wenn er es für maßgebend erklärt, ob der Vertrag in die vie active des Vollzugsortes eindringt.[1]) Dieſer Grundgedanke äußert ſich in verſchiedenen einzelnen Fällen. Wir wollen ſie in Gruppen zuſammenfaſſen. Doch geſchieht dies lediglich zur Überſicht. Manche Fälle ließen ſich ebenſogut auch an einer anderen Stelle einreihen.

1. Wir beginnen mit den Fällen, wo für die Leiſtung der Ort ihrer Vornahme überhaupt nur von geringer Bedeutung iſt. Das gilt z. B. von der Lieferung ſolcher Waren, die ſich ohne nennenswerte Opfer an Geld und Zeit transportieren laſſen. Dahin iſt, wenigſtens in Kulturſtaaten, das Geld zu rechnen. Es iſt daher nicht von maßgebender Bedeutung, wenn dafür eine oder mehrere beſondere Zahlungsſtellen verabredet werden. Der Ort der Geldzahlung iſt nicht als Schuldort zu betrachten und keineswegs für das Grenzrecht und die Zuſtändigkeit maßgebend.

Allerdings ſteht das mit einer ſehr verbreiteten Anſicht inſofern in Widerſpruch, als es ſich um die Beurteilung der Zahlung ſelbſt handelt. Man lehrt nämlich vielfach, daß für die Erfüllung, auch bei Geldſchulden, der Zahlungsort rechtlich maßgebend ſein müſſe. Und zwar ſtimmen dem auch ſolche Schriftſteller zu, die ſonſt über die Bedeutung des Erfüllungsortes ſkeptiſch denken.[2]) Aber dem iſt

---

[1]) La substance des obligations, z. B. 187 ff., 204.

[2]) v. Bar, Theorie 2, 21 ff. (anders aber, m. E. widerſprechend 50, 88); Burge, Commentaries 3, 772; Aſſer-Cohn Internat. Privatr. 41; Wheaton 1, 117 ff; Foot, Foreign and domestic law 339, 369; Boullenois Traité de la personnalité 2, 500 ff.; Foelix Traité de droit int. privé 1, 233; Pardessus Cours de droit commercial nr. 1495; Massé 2 n. 119 ff.; § 905 Öſt. Allg.

für Geldschulden durchaus zu widersprechen. Aus der Abrede, daß in London zu zahlen sei, kann sich allerdings als Vertragssinn ergeben, daß die Pfunde des Vertrages als englische Pfunde gemeint seien. Aber das ist lediglich eine Frage der Auslegung: häufig wird die Sachlage zu einer ganz anderen Auslegung führen.[1]) Ferner kann in der Beredung eines Zahlungsortes unter Umständen die Vereinbarung eines Gerichtsstandes enthalten sein. Aber auch das ist wieder lediglich Frage der Auslegung. Abgesehen hiervon aber ist der Zahlungsort nur für die äußere Form der Zahlung, nicht für ihren Inhalt maßgebend. Man darf freilich nach § 244[1] BGB. in Deutschland stets in deutscher Münze zahlen — unmöglich kann man diesen Satz auf deutsche Schuldner beschränken.[2]) Aber das ergibt sich lediglich daraus, daß die Geldschuld ihrem Begriffe nach nur auf den Wert der Schuldsumme gerichtet ist, und gilt daher entsprechend auch beim zeitlichen Wechsel der Münze (§ 245). Für den Inhalt der Schuld aber ist keineswegs der Zahlungsort maßgebend. Zwar bestimmen unsere Gesetze, daß auch der Kurs, der Marktpreis und ähnliches sich nach dem Erfüllungsort bestimmt.[3]) Aber hier hat das Gesetz eben wieder nur den künstlichen Begriff des Leistungsortes nach § 269 BGB., also den Schuldort, und nicht den wirklichen Vollzugsort im Auge. Für die Währung bei Geldleistungen kann in der Tat nicht die Zahlungsstelle maßgebend sein. Das ist in neuerer Zeit auch von der Wissenschaft und Rechtsprechung immer mehr anerkannt worden. Die Frage trat besonders deutlich bei den sog. „Kouponsprozessen" hervor. Die österreichischen Eisenbahnen hatten die Auszahlung alternativ an einigen deutschen Bankstellen versprochen. Das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht entschieden, daß sich daraus die Anwendung deutschen Rechtes rechtfertige.[4]) Die österreichischen Gerichte[5]) und einige deutsche Gerichte[6]) urteilten umgekehrt. Nun war allerdings die Anwendung der deutschen Währung aus einem

GB.; Fiore droit internat. (traduit) 403 ff; Zitta 10. Richtig in dem Widerspruche gegen den Zahlungsort Zitelmann, Internationales Privatr. 2, 396.

[1]) v. Bar a. a. O. 22.

[2]) Wie es Zitelmann a. a. O. 396 will.

[3]) §§ 244[2], 453 BGB, §§ 359, 361 HGB.

[4]) ROHG. 23, 205; 25, 41; RG. 1, 23; 6, 125.

[5]) Epstein, Oberstgerichtliche Entscheidungen in Eisenbahnsachen 1878, 495 ff.; Bekker Kouponsprozesse 12 ff.

[6]) Z. B. OLG. Cassel, Heusers Annalen 24, 145 ff.

anderen Grunde gerechtfertigt: nämlich deshalb, weil die Obligationen auch auf deutsche Talerwährung, nach Wahl des Inhabers, lauteten.[1]) Aber darin hatten die österreichischen Gerichte Recht, daß es aus der Bestimmung des deutschen Zahlungsortes allein noch nicht gefolgert werden konnte. In diesem Sinne haben sich fast alle Schriftsteller ausgesprochen.[2]) Und auch die deutsche Rechtsprechung ist dem in anderen Fällen beigetreten. So hat das Reichsoberhandelsgericht entschieden, daß die Einrichtung einer Zahlungsstelle für das Grenzrecht nicht oder doch nur beschränkt maßgebend sei.[3]) Und noch entschiedener hat sich das Reichsgericht in einem Falle, wo die Versicherungssumme in Leipzig zahlbar war, trotzdem für die Anwendung des preußischen Rechts ausgesprochen, weil in Preußen die Agentur der Versicherungsgesellschaft lag und die Verhandlungen geführt waren.[4]) Ebenso wird nach einer Entscheidung desselben Gerichts ein Ort dadurch allein noch nicht zum Erfüllungsort, daß dort vertragsmäßig die Überschreibung im Girokonto erfolgen soll.[5]) Auch der Zahlungsort beim Wechsel ist durchaus nicht als Erfüllungsort zu betrachten: durch die Klausel „zahlbar aller Orten" oder „alles ab und zahlbar hier" wird kein Erfüllungsort begründet.[6]) Ähnlich dürfte es auch zu beurteilen sein, wenn auf einer gemeinschaftlichen Reise nach Ägypten A dem B 200 fr. leiht, die ihm dieser in Kairo zurückgeben soll. Schwerlich ist das Rechtsverhältnis nach ägyptischem Recht zu beurteilen. Oder A schenkt dem B für eine Reise eine Geldsumme, die dieser bei einem Bankier in Neapel erheben soll. Sehr unzweckmäßig wäre es, diesen Vertrag dem italienischen Rechte zu unterwerfen.[7])

Noch leichter transportabel als Geld sind Erklärungen. Daher erscheint es als wenig bedeutsam, daß eine Erklärung gerade an einem bestimmten Orte abzugeben ist: z. B. wenn die Parteien durch Vorvertrag verabreden, irgendwo einen Vertrag schließen zu wollen. Vereinbaren also A und B auf der Reise, daß sie bei ihrer Ankunft

[1]) Hartmann, Internationale Geldschulden; v. Bar, Theorie 2, 48 ff.; vgl. RG. 19, 52 ff.

[2]) Frankl zur Frage der Goldeinlösung der österreichischen Prioritäten-Koupons 80; Bekker, Hartmann, v. Bar a. a. O.

[3]) ROHG. 24, 180 ff.

[4]) Bolze 19 Nr. 20, anders freilich GruchotsBeitr. 24, 426 ff.

[5]) Recht 03, 607; JW. 03, Beilage 137.

[6]) ROHG. 4, 261 ff.; HoldheimsMSchr. 00, 285.

[7]) Windscheid, Pandekten 1, 147 § 35 Anm. 9.

in Karlsbad einen Mietvertrag abschließen oder eine gemeinschaftliche Spekulation verabreden wollen, so richtet sich die Gültigkeit dieses Vorvertrages nicht nach österreichischem Recht.

Von besonderer Wichtigkeit ist diese Frage beim Verlöbnis. Denn gerade hier ist die Verschiedenheit der Rechte sehr erheblich. Allerdings ist das Verlöbnis ja ein familienrechtlicher Vertrag; aber er ist einem Schuldvertrag völlig analog und wenigstens bezüglich des Grenzrechts und des Gerichtsstandes nach denselben Regeln zu behandeln. Das Verlöbnis ist ferner ein Vorvertrag auf Eheschließung. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß daraus nicht auf Heirat geklagt werden kann. Alles dies erkennt auch die herrschende Meinung an.[1]) Sie muß daraus folgern, daß der Ort, wo die Eheschließung verabredetermaßen stattfinden soll, Erfüllungsort sei.[2]) Das ist aber außerordentlich unzweckmäßig. Denn die Wahl dieses Ortes wird oft von ganz zufälligen Umständen diktiert. Zuweilen soll die Heirat, um Aufsehen zu vermeiden, in einem entlegenen Winkel oder einem internationalen Badeort stattfinden — nicht selten in einer beliebigen Stadt lediglich deshalb, weil für das Fest dort entsprechende Räume zur Verfügung stehen — unter Umständen in einer Hafenstadt, von der aus das Ehepaar dann gleich die Überfahrt nach Amerika antreten will. Soll dieser Badeort oder Hafen dann das Recht des Verlöbnisses bestimmen? Die Parteien jedenfalls ahnen sicher nicht, welche Tragweite dieses Hochzeitsarrangement hat. — Durch die handgreifliche Unzweckmäßigkeit dieser Ansicht sind viele Anhänger der herrschenden Lehre bewogen worden, nicht den Ort der Eheschließung, sondern denjenigen für maßgebend zu erklären, wo das eheliche Leben beginnen soll.[3]) Ein Reichsgerichtsurteil läßt diesen und den Heiratsort wahlweise als Erfüllungsort gelten.[4]) Auch diese Ansicht führt unter Umständen

[1]) Bezüglich des Gerichtsstandes abweichend Petersen 74, 14 zu § 29.

[2]) Reichsgericht: RG. 23, 175 (gem. R.); Bolze 1 Nr. 43; 7 Nr. 406; SeuffA. 41 Nr. 21; Blum, Annalen (R. F.) 1, 427. — SeuffA. 40 Nr. 224; 41 Nr. 29; 49 Nr. 163; JW. 85, 161[18]; 02, 448[19]. — HansGZ. 10, 25, 137; 20, 239; SchlHolstAnz. 86, 83; Frankf. Rundschau 32 (1898), 580; ThürBl. 85, 255; WürttJahrb. 6, 36; GruchotsBeitr. 47, 135. — Gaupp-Stein IV. 3 zu § 29; Petersen 74, 14 zu § 29.

[3]) RG. 20, 335 ff. (rhein. R.); IV. 70/87 (preuß. R.); Bolze 5 Nr. 10; JW. 11, 57; SeuffA. 20, 1; Hess. Entsch. 1881, 31; Puchelts Z. 27, 521.

[4]) RG. 7, 340; gewöhnlich ungenau zitiert, z. B. bei RG. 20, 336 Anm. 1 und 23, 176.

zu unbilligen Ergebnissen. Jedenfalls aber ist sie mit der herrschenden Lehre unvereinbar. Denn Erfüllung des Verlöbnisses ist offensichtlich schon der Abschluß der Ehe — und das Zusammenleben der Ehegatten ist die Erfüllung einer Pflicht, die sich erst wieder aus der Eheschließung ergibt. Die entgegengesetzte Annahme gehört zu jenen handgreiflichen Irrtümern, wie sie nur in der Lehre vom Schuldort umlaufen. — Man muß vielmehr beim Verlöbnis überhaupt von dem Orte des Vollzugs absehen nnd die übrigen Umstände, die für das Verhältnis bezeichnend sind, in Betracht ziehen. Dazu gehört in erster Linie der Umstand, daß die Verlobten an dem Orte wohnen[1]) oder daß das Verlöbnis dort abgeschlossen ist.[2]) Auch der vereinbarte Sitz des ehelichen Lebens kann in Betracht kommen: aber nicht als Ort der Erfüllung.

2. In anderen Fällen ist der Ort der Leistung zwar nicht schlechthin, aber doch gerade im Verhältnis zum Vertragsgegner bedeutungslos: so insbesondere bei der Herstellung von Werken. Wenn jemand eine Arbeitsleistung außerhalb seines Wohnsitzes schuldet, so ist nämlich m. E. zu unterscheiden, ob er nur seine Tätigkeit oder aber den Erfolg versprochen hat (Dienst- oder Werkvertrag). Im ersteren Falle bildet die Dienstleistung selbst den eigentlichen Inhalt der Schuld: außerdem liegt hier meist eine wesentliche Beziehung zu einer bestimmten Arbeitsstätte und auch ein auf Dauer berechnetes Verhältnis vor. Daher erscheint hier regelmäßig der Ort der Arbeit als Schuldort[3]) — auch wenn der Arbeiter dort nicht wohnt, sondern jeden Morgen zur Arbeit hereinfährt. Beim Werkvertrage dagegen schuldet der Unternehmer lediglich das Produkt. Die Arbeit ist im Verhältnis zum Besteller nur ein vorbereitender Akt. Wie das Werk entsteht, ist dem Besteller gleichgültig: und ebenso, wenn es sich nicht um Arbeiten an Grundstücken handelt, auch wo es entsteht. Für den Unternehmer selbst wird freilich der Ort der Arbeit meist recht erheblich sein. Regelmäßig wird er in mannigfache Beziehungen zu dem dortigen Rechtsleben treten. Aber gerade für sein Verhältnis zum Gläubiger sind diese ohne unmittelbare Bedeutung: hierfür sind es nur vorbereitende Handlungen; und gerade auf dies Verhältnis kommt es hier allein an.

Danach ist bei der Herstellung beweglicher Sachen und geistiger Erzeugnisse der Herstellungsort als solcher noch nicht Schuldort. Hat

[1]) Bolze 20 Nr. 4. [2]) SeuffA. 8 Nr. 165.

[3]) Ausnahmen s. im folgenden unter 3, 5 und 6.

der Unternehmer eine besondere Fabrik oder Werkstätte in einem Nachbarland, so ist nicht dortiges Recht und Gericht zuständig. Das bestätigt deutlich der § 21 ZPO. Er knüpft an den Ort der Niederlassung nur dann eine Zuständigkeit an, wenn von ihm aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden: also nicht, wenn dort nur produziert wird. Überdies wäre es auch sehr unzweckmäßig, wenn der Ort der Herstellung immer auch für das Grenzrecht und die Auslegung bestimmend sein sollte. — Man wird vielleicht einwenden, daß man dies Ergebnis auch vom Standpunkte der herrschenden Lehre aus gewinnen könne: zu der Herstellung müsse immer auch die Ablieferung kommen und lediglich deshalb sei der Ort der ersteren unerheblich. Aber schon der Vordersatz trifft nicht immer zu: es kann z. B. lediglich vereinbart sein, daß der Schuldner an gewissen Fabrikaten eine bestimmte Bezeichnung oder Einrichtung anbringe. Vor allem aber ist die Anfertigung doch sicherlich der wichtigste Teil der ganzen Leistung. Sie müßte also vom Standpunkte der herrschenden Meinung aus maßgebend sein (S. 43 ff.). Allerdings hat man auch behauptet, daß bei der Verdingung von Arbeiten als Heimarbeit deren Ausgabe und Abnahme die wichtigsten Akte ausmachten.[1]) Aber es ist doch ganz klar, daß die Anfertigung selbst sie an Bedeutung weit überragt.

3. In vielen Fällen ist es für den Inhalt der Leistung keineswegs unwichtig, wo sie sich vollzieht. Aber unter ihnen gibt es wieder solche, wo die Leistung zwar mit dem Orte ihrer Vornahme in wesentlichem Zusammenhange steht, aber doch nicht gerade mit seinen rechtlichen Einrichtungen. Das Land kommt hier nicht in den Beziehungen seines Rechts- und Verkehrslebens, sondern in anderen Richtungen in Betracht: nicht als Rechtsstaat, sondern nur als Landgebiet.

Am deutlichsten tritt dieser Gegensatz dort hervor, wo das Land für die Leistung nur als geographisches Objekt in Betracht kommt. Wenn Mitglieder und Mannschaften für eine geographische Expedition in ferne Länder angeworben werden, so untersteht das nicht dem dortigen Recht.[2]) Wenn die Berliner Akademie für die Erforschung Tibets oder eines Teils von Grönland einen Preis aussetzt, so unterwirft sie sich durchaus nicht dem dortigen Recht und Gerichtsstand (!). Wenn sich jemand in Berchtesgaden einen Führer auf das steinerne

[1]) ZHR. 40, 497; oben S. 45.

[2]) So jetzt auch Zitta 189.

Meer nimmt, so ist der Vertrag nicht nach österreichischem Rechte zu beurteilen. Wenn eine Münchener Firma einen Photographen ausschickt, um in der Schweiz Aufnahmen zu machen, so ist nicht das dortige Recht maßgebend.

Die praktisch wichtigste Tätigkeit solcher Art ist die der im Transportdienst Angestellten. Allerdings ist der Ort des Transportdienstes in vielen Fällen für das ganze Verhältnis sehr wesentlich. Wer sich als Kutscher eines Fuhrherrn oder Spediteurs verdingt, wird sich bei der Auslegung des Vertrages dem dortigen Ortsgebrauch unterwerfen müssen. Aber es gibt auch andere Fälle, wo sich die Tätigkeit des Personals mit dem Beförderungsort nicht oder doch nur ganz unwesentlich berührt: wo letzterer daher auf das Rechtsverhältnis keinen Einfluß haben kann. Am sichersten trifft das beim Seetransport zu. Die Deutsche Reichs-Seemannsordnung bezieht sich nach § 1 auf alle Angestellten auf Schiffen, die das Recht haben, die Reichsflagge zu führen. Sie regelt also nach deutschem Recht die Pflichten der Mannschaft im Auslande. Ebenso gibt auch das Handelsgesetzbuch mehrfach Vorschriften über das Verhalten des Schiffers im Auslande (z. B. § 515). Überhaupt ist es ein allgemeiner Grundsatz des Seerechts aller Staaten, daß die Heuer sich nach der Flagge richtet.[1]) Und doch ist unverkennbar, daß sich die Tätigkeit der Besatzung fast ausschließlich im Auslande abspielt! — Ähnlich verhält es sich mit solchen Transporten zu Lande, wo die Beziehung zu dem Orte ebenfalls nur eine oberflächliche ist. Besonders anschaulich ist das bei Eisenbahntransporten, die durch mehrere Länder führen. So untersteht der Schlafwagenkontrolleur in einem internationalen Luxuszug gewiß nicht dem Rechte des Landes, durch das ihn die Reise gerade führt. Selbst für die Pflichten des Bahnwärters sind nicht notwendig die Gesetze des Ortes maßgebend, wo er seinen Dienst zu verrichten hat. So hat das Reichsgericht (Bolze 13 Nr. 16) auf einen preußischen Bahnwärter preußisches Recht angewendet, obwohl er in Mecklenburg stationiert war und seine vorgesetzte Behörde sich in Hamburg befand. Auch für den Vertrag mit einer Reisegesellschaft ist in Recht und Auslegung regelmäßig nicht das zu bereisende Land maßgebend.

Auch in folgenden Fällen kommt das Land nicht wegen seines Rechtslebens, sondern nur wegen anderer Eigenschaften

---

[1]) Wagner, Seerecht 141; v. Bar a. a. O. 2, 226; Zitta a. a. O. 196.

in Betracht. Ein Kranker kann nur in einer bestimmten Anstalt oder doch in einem bestimmten Lande geheilt werden. Es hat sich z. B. jemand zu einer Kur verpflichtet, und sie kann nur im Pasteurschen Institut ausgeführt werden. Oder eine Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich, die an Schwindsucht Erkrankten zur Kur nach der italienischen Riviera oder nach einer ägyptischen Heilstätte zu schicken. Nach der herrschenden Auffassung müßten hier Paris und die Riviera oder gar die ägyptische Wüste als Schuldort gelten, und in der Tat zieht Schollmeyer (2a zu § 269, 81) diese Folgerung. Aber es scheint mir nicht möglich, hier ausländisches (ägyptisches!) Recht anzuwenden. Bisweilen sind es lediglich historische oder künstlerische Eigenschaften des Landes, auf die es bei der Erfüllung ankommt. So bei dem Preisausschreiben, das auffordert, gewisse Inschriften in Ägypten zu entziffern — ägyptisches Recht? — oder bei der Verpflichtung, eine Madonna in Madrid zu kopieren. Auch das Engagement eines Schauspielers wird einen Schuldort nur dann begründen, wenn es auf längere Zeit geschlossen ist und den Schauspieler so in engere Berührung mit dem dortigen Verkehrsleben bringt. Anders dagegen bei einer sog. Tournee. So hat auch das Reichsgericht treffend entschieden, daß das Engagement einer Schauspielerin nach Berlin nicht notwendig nach dortigem Recht zu beurteilen ist.[1])

Interessant sind auch die Fälle, wo Leistungen auf einem Kriegsschauplatze versprochen werden: wie die Tätigkeit eines Zeitungskorrespondenten oder Krankenpflegers. Auch hier ist es nicht der Rechtsstaat als solcher, auf den sich die Leistung bezieht. Bisweilen ist sie ja sogar gerade gegen seine Existenz feindlich gerichtet. So, wenn Soldaten, Schiffer, Fuhrleute zum Kriege angeworben werden. Schwerlich wird hier irgend jemand geneigt sein, den bekriegten Staat als maßgebenden Schuldort zu betrachten. Und wie, wenn eine Belohnung für den ausgesetzt wird, der die erste Kanone im Feindesland erobert?

4. In anderen Fällen wird der Vollzugsort deshalb nicht als Schuldort behandelt, weil er sich nicht deutlich genug abhebt. Hierher gehören vor allem die Durchgangsleistungen. Wie wir sahen, (S. 45 ff.), macht die herrschende Lehre hier eine ganz eigentümliche Unterscheidung. In dem Hauptfalle, bei der käuflichen Lieferung,

[1]) Bolze 23 Nr. 14; anders Nr. 11.

nimmt sie an, daß die Absendung allein maßgebend sei. Bei anderen Leistungen, insbesondere bei bloßen Transporten, verlegt sie dagegen den Schuldort an den Ort der Ablieferung. Vom Standpunkte ihrer Grundlehre aus ist die zweite Entscheidung die allein folgerichtige. Aber andererseits führt sie zu ganz unannehmbaren Ergebnissen. Was man hier von der bloßen Aushändigung der Ware annimmt, das müßte um so mehr von der Ablieferung beim Kaufe gelten. Danach müßte man also eigentlich bei sämtlichen Durchgangsleistungen den Bestimmungsort als Schuldort ansehen! Aber das ist ganz unmöglich (S. 46), und noch niemand hat es verteidigt. Selbst wenn man aber auch den Satz auf die Transportleistungen beschränken könnte, so sind seine praktischen Folgen immer noch bedenklich genug. Zwar nehmen viele an, daß der Frachtvertrag schlechthin nach dem Rechte des Endziels beurteilt werden müsse.[1]) Aber diese Entscheidung ist sachlich sehr bedenklich.[2]) Einen Frachtvertrag zweier deutscher Firmen über eine Sendung von Hamburg nach Peking nach chinesischem Rechte zu beurteilen — das dürfte vielleicht auch manchem Anhänger der herrschenden Lehre chinesisch vorkommen!

Warum hat nun die Ablieferung hier nicht die Kraft, den Schuldort zu bestimmen? Jedenfalls, weil ihre Eigenschaft als Erfüllung sich nicht deutlich genug abhebt. Sie wird durch die konkurrierende Bedeutung der Absendung beeinträchtigt. Will ja doch die herrschende Meinung sogar diese allein als Leistung gelten lassen. Wenn dem auch nicht beizustimmen ist, so bleibt doch soviel richtig, daß sie auch einen nicht unbedeutenden Teil der Leistung bildet. Auch die ganze Laufbahn, die dazwischen liegt, ist nicht unwesentlich. So läßt es sich begreifen, daß man der Aushändigung allein nicht eine so entscheidende Bedeutung beimessen kann. Sie bildet allerdings den Abschluß und damit den Vollzug der Leistung. Aber dieser Vollzug ist hier nicht ausreichend, um allein die Leistung zu charakterisieren. Man muß deshalb auch hier auf die Bestimmung durch den Vollzugsort ganz verzichten und zur Charakterisierung der

[1]) RG. Bolze 3 Nr. 1038; Recht 1904, 530 Nr. 2268; SeuffA. 15 Nr. 183; 24 Nr. 268; Rspr. 9, 132; EisenbE. 21, 127; JW. 34, 147; Wagner, Seerecht[2] 141; Hamb. HGZ. 4, 374, 415; 5, 216, 336; 8, 68ff.; 9, 40; Lyon-Caen et Renault 3 n. 846, 849 und zitierte; Diena Trattato di dir. commerc. 2 n. 166, 167.

[2]) Wharton, Treatise on the conflict § 471; Foote a. a. O. 311ff; Brocher, Cours de droit int. privé 2 n. 206, S. 221; v. Bar, Theorie 2, 142ff., 219; Jitta, La substance 251ff.; RG. 9, 51ff.

Schuld nach einem anderen wichtigen Anknüpfungsmerkmal suchen. Dies ist der Wohnsitz des Schuldners. Er wird um seiner selbst willen und nicht etwa weil sich dort die Leistung abspielte als Schuldort berücksichtigt. — Nur dann ist der Bestimmungsort maßgebend, wenn er einmal nicht durch die Konkurrenz des Absendungsorts oder eines bestimmten Lieferungsorts beeinträchtigt wird. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn rollende oder schwimmende Waren unterwegs verkauft werden. Hier kann man daher wohl den Bestimmungsort als Schuldort betrachten.[1])

5. Ja, es gibt sogar Fälle, wo es gar nicht einmal möglich ist, den Schuldort aus dem Orte des tatsächlichen Vollzugs zu entnehmen. Bisweilen ist der Vollzugsort so geartet, daß er für die rechtliche Bestimmung der Schuld ganz unbrauchbar ist. Dies gilt ganz besonders von der hohen See. So pflegt man bei den Ansprüchen wegen Bergung und Rettung von Schiff und Ladung allgemein den Ort der Hilfe für rechtlich maßgebend zu erklären. Wie nun aber, wenn sie auf offenem Meere erfolgte? Hier ist mit der Heranziehung des Erfüllungsorts offenbar gar nichts gewonnen, und man muß daher nach anderen Anknüpfungen suchen, um das maßgebende Recht zu bestimmen[2]). Ferner kann ein Seeschiff, das sich auf der Fahrt befindet, leicht durch Übergabe des Konossements übertragen werden. Wird nun ein Schiff verkauft und eine solche Übertragung vereinbart, so ist der Ort der verabredeten Erfüllung dort, wo sich das Schiff gerade befindet. Das Reichsgericht[3]) führt allerdings aus, daß man ebensogut den Ort, wo das Konossement zu übergeben sei, als Erfüllungsort betrachten könne. Denn man könne mit demselben Rechte auf die Vornahme der physischen Handlung — eben dieser Aushändigung — als auf ihre Wirkung sehen. Aber diese Erwägung reicht schon deshalb nicht aus, weil die Übergabe des Papiers der richtigen Ansicht nach nur das Eigentum, nicht aber auch den Besitz des Schiffes überträgt.[4]) Die wirkliche Erfüllung kann also nur da stattfinden, wo das Schiff liegt. Befindet es sich zur Zeit der Veräußerung im Hafen von Hamburg, so wird auch wohl niemand Bedenken tragen, Hamburg als Ort der

[1]) JW. 93, 504, 18; Rspr. 2, 476; Oertmann, Kommentar 69, 1 b zu § 269. Für den Fall der Benutzung eines Traditionspapiers s. unten unter 5.

[2]) Vgl. unten im Seerecht (in Teil 2, Kap. 2, 4 E).

[3]) RG. 16, 3 ff. = GruchotsBeitr. 29, 1062.

[4]) Heymann, Traditionspapiere 176 ff.

Erfüllung anzusehen. Aber wenn es auf hoher See schwimmt, so kann dieser sein Aufenthaltsort freilich nicht als Schuldort dienen. Sehr oft wird er unbestimmt sein, wie auch in dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle. Auch würde es, wie das Reichsgericht bemerkt, ganz unfruchtbar sein, einen Ort auf dem Ozean als Erfüllungsort gelten zu lassen". Es sind also lediglich praktische Schwierigkeiten, die die Entscheidung des Reichsgerichts veranlaßt haben: und lediglich aus solchen Gründen schließt sich ihr auch Kerssenboom (62) an, nachdem er zuvor die richtige Ansicht entwickelt hat. Diese praktischen Bedenken selbst sind auch berechtigt. Richtig ist, daß dieser Ort keinen brauchbaren Schuldort abgibt. Aber man muß die Schwierigkeit auf andere Weise lösen. Man darf nicht leugnen, daß der Aufenthalt des Schiffes eben doch der Ort des Vollzugs ist. Sondern man muß erkennen, daß dieser Vollzugsort hier zur Schuldbestimmung ungeeignet ist und daß deshalb auf andere Momente als den Vollzugsort zurückzugehen ist. Unter ihnen dürfte der Ort, wo das Papier zu übergeben ist, die wichtigste Anknüpfung bieten. Unter Umständen wird aber der Heimathafen noch charakteristischer erscheinen. Nicht berechtigt ist es, den Bestimmungshafen für maßgebend zu erklären[1]) — schon deshalb nicht, weil im modernen Verkehr dieser oft nachträglich geändert wird.[2]) Im Binnenverkehr steht der Übergabe des Konossements die des Ladescheins gleich. Auch hier ist der Ort, wo der Ladeschein auszuhändigen ist, zugrunde zu legen, wenn es an einem bestimmten Lagerort fehlt.[3])

Soll ein Schiff in einen Hafen hineinbugsiert werden, so kann man unbedenklich annehmen, daß sich dort die Erfüllung vollende, und ihn daher als Schuldort bezeichnen. Soll es aber ins offene Meer herausbugsiert werden und will man mit der herrschenden Meinung auch hier den Hafen für maßgebend erklären,[4]) so läßt sich das nicht damit rechtfertigen, daß dort die Erfüllung stattfinde. Denn wenn man im ersteren Falle auf das Ziel der Tätigkeit sieht, so kann man nicht hier ihren Beginn als maßgebend ansehen. Und dennoch ist diese Entscheidung berechtigt und sogar notwendig, weil es hier eben sonst an einem brauchbaren Erfüllungsort fehlt.

[1]) Dies tuen ROHG. 25, 193 ff. und RG. 20, 36 (in letzterer Entscheidung freilich durch andere Umstände gerechtfertigt).

[2]) v. Bar a. a. O. 219 Anm. 82.

[3]) JW. 84, 170[4]. [4]) Wagner, Seerecht 141 ff.

Unbrauchbar zur rechtlichen Bestimmung der Schuld ist der Ort des Leistungsvollzugs auch dann, wenn sich diese Leistung über mehrere Länder erstreckt. So war ein Agent in Straßburg beauftragt, Branntwein in Frankreich und Belgien zu vertreiben. Er machte häufig Reisen dorthin und hatte sogar eine Niederlage in Brüssel. Trotzdem hat das Reichsgericht die Höhe seines Provisionsanspruchs richtig nach dem in Straßburg geltenden Gebrauch berechnet.[1]) Andere Agenten und Reisende sollen ihre Tätigkeit sogar auf den ganzen Kontinent von Europa ausdehnen. Auch hier ist es offenbar notwendig, von dem Orte der Leistung abzusehen und den Wohnsitz oder Geschäftssitz als maßgebenden Schuldort zu behandeln.[2]) Man hat letzteres allerdings daraus erklären wollen, daß dies auch der Ort sei, wo die Reisenden ihre Dienste leisteten.[3]) Aber das ist wieder eine der bekannten Selbsttäuschungen der üblichen Lehre. — Ebenso ist es auch denkbar, daß jemand einen Begleiter zu einer Reise durch mehrere Länder nimmt: „l'univers entier peut être le but du voyage".[4])

In anderen Fällen ist der Ort der Leistung beim Vertragsschluß überhaupt noch gar nicht bestimmt. Vor allem kommt es beim Transport zur See häufig vor, daß der Ort der Ablieferung zunächst noch gar nicht feststeht. Das Ziel des Schiffes wird oft geändert oder es wird gar sein endgültiges Ziel überhaupt erst in einem sog. Orderhafen festgestellt.[5]) Den Endpunkt, der noch ungewiß ist, darf man hier nicht als Schuldort behandeln: weder für das Frachtgeschäft,[6]) noch für den Verkauf des schwimmenden Schiffes (S. 101/2), noch auch für die Haverei, wo jetzt immer mehr die richtige Ansicht durchdringt, daß das zufällige Moment des Bestimmungspunktes nicht entscheidend sein darf.[7]) Vielmehr muß man auch hier andere Momente, in erster Linie die Flagge des Schiffes berücksichtigen. In der englischen Praxis findet sich sogar die Auffassung, daß auf englische Schiffe stets englisches Recht anzuwenden

---

[1]) RG. 17, 31; ähnlich SeuffA. 22 Nr. 2.

[2]) SeuffA. 44 Nr. 240. [3]) Zitta a. a. O. 195.

[4]) Zitta a. a. O. 189.

[5]) Boyens, DJZ. 24, 4, 117 ff.; RG. 9, 53; Cosack Handelsrecht 468.

[6]) Bolze 1 Nr. 32; v. Bar a. a. O. 2, 9/10 Anm. 9, 219 Anm. 82, abweichend Boyens a. a. O.

[7]) v. Bar a. a. O. 220 ff. und dort zitierte, Beschluß des Instituts für internat. Recht Annuaire 8, 124. Gegner bei v. Bar 220, 221.

sei[1]); doch geht dies sicherlich zu weit. Ähnliche Abmachungen finden sich auch außerhalb des Seeverkehrs. So werden Ingenieure von der Aktiengesellschaft „Nobel" mit der Abrede angestellt, daß sie sich eine Versetzung in jede Fabrik irgend eines Landes gefallen lassen müssen.[2]) Auch hier ist der Ort der Leistung zunächst noch ganz unbestimmt und daher als Schuldort unbrauchbar.

Zu den Leistungen, für die sich ein brauchbarer Erfüllungsort nicht finden läßt, gehören auch die meisten Unterlassungen. Im strengen Sinne läßt sich bei ihnen überhaupt nicht von einem Orte reden, wo sie zu erfüllen sind.[3]) Doch kann man sicherlich diesen Begriff in übertragenem Sinne anwenden. Bei den meisten dieser Leistungen ist nun die Ausdehnung überhaupt unbegrenzt — wie die Pflicht, eine Sache nicht zu veräußern — oder doch wenigstens auf ein großes Gebiet erstreckt, wie die Verpflichtung, gewisse Geschäfte in Europa nicht abzuschließen. Nach der herrschenden Lehre müßte hier also der Erfüllungsort in der ganzen Welt oder doch in ganz Europa liegen. Aber mit gutem Grunde wird die herrschende Meinung auch hier ihrem Prinzip untreu. Wissenschaft[4]) und Praxis[5]) stimmen darin überein, daß der Wohnsitz des Schuldners hier Erfüllungsort sei. Diese Entscheidung ist gewiß zutreffend, aber vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus schlechterdings nicht zu rechtfertigen. So erkennt auch das Oberlandesgericht zu Naumburg[6]) ganz richtig an, daß die Erfüllung in Wahrheit durchaus nicht nur hier, sondern überall zu erfolgen habe. Das Reichsgericht aber versucht dem gegenüber noch die herrschende Theorie vom Erfüllungsort zu retten[6]): mit der Übernahme der Verpflichtung habe der Schuldner den Willensentschluß, untätig zu bleiben, gefaßt und damit den die Erfüllung enthaltenden Zustand geschaffen. Diese Begründung hat auch noch mehrfach Beifall gefunden.[7]) Und

[1]) Foote a. a. O. 313 ff.; Boyens a. a. O. 118.

[2]) Entscheidung. des Schweizer. Bundesgerichts 15, 313; Meili 2, 80.

[3]) Kohler Lehrbuch 2, 42 § 14.

[4]) Gaupp-Stein Anm. 36 zu § 29; Oertmann, Kommentar 69, 1b zu § 260; Kuhlenbeck I zu § 269; vgl. auch Planck 59, 2 zu § 269.

[5]) RG. 15, 435; 51, 314 = SeuffA. 58 Nr. 60; SächsA. 6, 62; JW. 95, 381, 9; 02 Beil. 239, 120; 03 Beil. 5; GruchotsBeitr. 47, 919; Recht 03, 102 Nr. 456; SeuffA. 58 Nr. 114.

[6]) RG. 51, 314.

[7]) Gaupp-Stein, Planck, Kuhlenbeck a. a. O.; dagegen erst neuerdings Lehmann Unterlassungspflicht 181 ff.

doch ist sie sicherlich ganz verfehlt. Denn mit dem Entschluß, dereinst untätig bleiben zu wollen, ist die Unterlassung selbst noch nicht vollzogen. Zwischen beiden klafft derselbe Abstand wie überall zwischen dem guten Vorsatz und der Tat. Außerdem müßte hiernach nicht der Wohnsitz des Schuldners, sondern der Ort des Vertragsschlusses maßgebend sein: denn dort ist ja der Entschluß gefaßt worden. Lehmann,[1]) der die Begründung des Reichsgerichts treffend bekämpft, glaubt die Entscheidung aus einer Analogie rechtfertigen zu können. Aber gerade das, was nach der herrschenden Auffassung den Schuldort begründet, nämlich der wirkliche Leistungsvollzug, fehlt ja hier völlig. Aus der herrschenden Lehre heraus läßt sich also die Entscheidung nicht rechtfertigen. Sondern nur so, daß der Schauplatz des Vollzugs keinen geeigneten Schuldort ergibt und daß dieser deshalb nach *anderen* Merkmalen zu bestimmen ist. Im allgemeinen wird in der Tat der Wohnsitz des Schuldners der charakteristischste Punkt sein. Bei der Konkurrenzklausel ist es der Sitz des Geschäfts, in dem die Dienste zu leisten waren.[2]) Ob die Konkurrenz nur an diesem oder auch an anderen Orten unterlassen werden sollte, ist auch hier ohne Einfluß.

Noch merkwürdiger sind die Fälle, wo dem Verpflichteten gerade nur außerhalb seines Wohnsitzes eine Tätigkeit verboten wird: so z. B. gewisse Geschäfte nicht außerhalb dieser Stadt schließen. Hier ist die Erfüllung an allen anderen Orten außer eben an diesem Wohnsitz nötig und möglich: und trotzdem ist der Schuldort gerade auf diesen Wohnsitz zu verlegen[3]) — an den einzigen Ort, wo die Erfüllung nicht stattfinden kann! Hier zeigt sich wieder aufs deutlichste, daß der Schuldort nicht mit dem wirklichen Vollzugsort identisch zu sein braucht.

6. Endlich sind sehr häufig Fälle, wo der Vollzugsort zwar wichtig ist, aber durch andere *noch bedeutsamere* Momente überwogen wird. Die anderen lokalen Beziehungen der Schuld, z. B. ihr Entstehungsort, werden nicht selten eine noch intensivere Anknüpfung bieten. Dies ist unten (Teil 2 Kap. 2) für jeden einzelnen Anknüpfungsort darzulegen.

Hier soll nur noch auf die häufigen Fälle verwiesen werden,

[1]) Unterlassungspflicht a. a. O.

[2]) Bolze 19 Nr. 359; Recht 04, 530 Nr. 2269; HessRspr. 5, 61; Meili 81 § 125; Rechtspr. 11, 382; abweichend v. Bar 2, 21 Anm. 37a; Bolze 4 Nr. 21.

[3]) Kerßenboom a. a. O. 107, 108.

wo mehrere solcher anderen Momente zusammentreffen und deshalb den Vollzugsort an Gewicht übertreffen. Von Bedeutung wird es oft sein, wenn der Wohnsitz mit dem Orte des Vertragsschlusses zusammenfällt. Schon Ulpian entscheidet, daß es einen Gerichtsstand begründet, wenn jemand an seiner festen Handelsniederlassung Verträge abschließt.[1]) Man hat das freilich darauf zurückführen wollen, daß dadurch die Erwartung begründet werde, der Schuldner werde dort auch erfüllen.[2]) Aber dieser Gedanke ist bei Ulpian gar nicht erkennbar (S. 18). Und die Regel muß auch da gelten, wo die Erfüllung ganz wo anders stattfinden soll. So haben die Gerichte auch in Fällen der letzteren Art diesen Ort als maßgebend für das Grenzrecht erklärt: z. B. beim Verkauf von Waren, die auswärts lagerten[3]) und bei Diensten, die im Auslande zu leisten waren.[4]) Für die Rückgabe geliehener Gelder und Sachen ist im Zweifel der Ort maßgebend, wo der Kläger damals wohnte und der Vertrag geschlossen war.[5]) Und doch ist das Geld nach § 270 BGB. an den jetzigen Wohnsitz des Gläubigers zu übermitteln. Auch das Zusammentreffen von Staatsangehörigkeit und Abschlußort ist nicht selten von Bedeutung. Eine Gesellschaft betreibt in Bornholm ein Kohlen- und Ziegeleiwerk. Trotzdem wird auf ihre Geschäfte deutsches Recht angewendet, weil sie in Hamburg errichtet ist und dort die Versammlungen stattfinden, auch die meisten Mitglieder Deutsche sind.[6]) — Von noch größerem Gewichte ist es, wenn alle drei Momente zusammenfallen. Über die Betriebsübernahme einer Dynamitfabrik in Tirol war ein Vertrag geschlossen: er wurde nach gemeinem Recht beurteilt, weil die Kontrahenten beide Deutsche waren, beide im Gebiet des gemeinen Rechts — wenn auch in verschiedenen Städten — wohnten und dort abgeschlossen hatten.[7]) Ein Schiff war nach seiner Ankunft im Auslande zu übergeben. Trotzdem erklärte das Reichsgericht das Hamburger Recht für maßgebend, weil es ein Hamburger Schiff und unter Deutschen in Hamburg verkauft war.[8])

Besonders wichtig sind diese Gesichtspunkte bei der Anstellung von Handlungsgehülfen im Auslande. An sich liegt darin

---

[1]) dig. 5,1 de jud. l. 19.
[2]) Albrecht a. a. O. 15 ff., Savigny a. a. O. 219 ff., 227.
[3]) Bolze 21 Nr. 11. [4]) Bolze 13 Nr. 21; 20 Nr. 10.
[5]) SeuffA. 42 Nr. 25, 103.
[6]) Bolze 2 Nr. 31. [7]) Bolze 13 Nr. 13. [8]) Bolze 1 Nr. 32.

wohl eine dauernde Beziehung zu dem Orte der geschäftlichen Tätigkeit. Und trotzdem ist hier sehr häufig nicht das dortige Recht, sondern das Recht anzuwenden, das am Sitz des anstellenden Geschäfts gilt. Das geht schon aus dem Gesetze selbst mit Sicherheit hervor. Nach § 68 [2] HGB. bleiben die Vorschriften des § 67 über die Kündigung dann außer Anwendung, „wenn der Handlungsgehilfe für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen ist und der Prinzipal . . . die Kosten der Rückreise des Handlungsgehilfen zu tragen hat". Daraus ist deutlich zu entnehmen, daß in anderen Fällen die Vorschriften des HGB. über Handlungsgehilfen mindestens sehr häufig anzuwenden sind. In der Tat trifft das zu. So oft nämlich der Geschäftsherr und der Angestellte demselben Staate angehören und dort abschließen, ist das dortige Recht maßgebend — zumal wenn das Zweiggeschäft in einem entlegenen Lande betrieben wird. In diesem Sinne hat das Reichsgericht die Anstellung von Handlungsgehilfen in Brasilien beurteilt, wo sie zwischen zwei deutschen Reichsangehörigen in Deutschland vereinbart war[1] — und sogar auch in einem Falle, wo die Parteien nur denselben Wohnsitz, London, hatten und dort abgeschlossen hatten.[2] Auf eine in der Schweiz abgeschlossene Anstellung eines Handlungsgehilfen durch eine schweizerische Firma wurde Schweizer Recht angewendet, obwohl seine Dienste in den Vereinigten Staaten von Amerika zu leisten waren.[3] Und auch der Generalagent einer Hagelversicherung für Mecklenburg wurde preußischem Recht unterworfen, weil die Gesellschaft ihren Sitz in Berlin hatte und dort der Vertrag abgeschlossen war.[4]

3. Bedenken aus dem Wortlaut des Gesetzes.

Wer auf alle diese vielen Fälle und diese sicherlich sehr berechtigten Entscheidungen zurückschaut, wird zugeben müssen, daß der Schuldort nicht unbedingt an dem Orte der wirklichen Leistung liegen kann. Letzterer bildet nur eins von mehreren wichtigen Merkmalen, nach denen der Mittelpunkt der Schuld zu bestimmen ist.

Auch hiergegen könnte man Einwendungen aus dem Wortlaute unserer Gesetze herleiten. Nach § 269 BGB. scheint der „Ort für die Leistung" ausschließlich dort zu liegen, wo die Leistung „zu er-

[1] Bolze 15 Nr. 5. [2] Bolze 20 Nr. 10.
[3] Entscheidungen des Bundesgerichts 19, 862.
[4] Bolze 13 Nr. 21.

folgen hat" — und der Gerichtsstand des § 29 ZPO. scheint schlechthin dort begründet zu sein, „wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist". Aber auch hier ist auf den Sinn des Gesetzes zu sehen. Er ergibt sich aus den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Das Gesetz will ja die Natur des ganzen Schuldverhältnisses, nicht bloß der Leistung allein, in Betracht gezogen wissen (S. 89). Vor allem aber erklärt es im Zweifel den Wohnsitz des Schuldners für maßgebend — also einen Ort, wo gerade in den wichtigsten Streitfällen die wirkliche Erfüllung überhaupt nicht erfolgen kann. Hieraus und aus der Geschichte unseres Instituts rechtfertigt es sich durchaus, dem Gesetze einen Sinn beizulegen, der sich mit seinem Wortlaute nur teilweise deckt.

Viertes Kapitel.

Bestimmte Leistungen, bei denen Schuldort und Vollzugsort verschieden sind.

Endlich gibt es sogar ganze Gattungen von Leistungen, wo beide Orte notwendig oder doch regelmäßig auseinanderfallen.

1. Das Hauptbeispiel hierfür bilden die schon eingehend behandelten Durchgangsleistungen. Schuldort ist hier in der Regel der Wohnsitz des Absenders, Vollzugsort aber der des Empfängers. Der erste dieser beiden Sätze ist schlechthin unumgänglich (S. 46). Aber auch den zweiten hat man nur zu Unrecht bestritten, wie oben ausführlich dargelegt.

Am auffälligsten zeigt sich dieser Widerspruch bei der schon gelegentlich erwähnten Geldschuld. § 270 BGB. bestimmt:

„Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln . . Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt."

Diese Bestimmung allein sollte doch schon genügen, um die herrschende Ansicht völlig zu widerlegen! Die tatsächliche Leistung liegt hier offenbar ganz beim Empfänger. Bei ihm vollzieht sich der Übergang des Besitzes und Eigentums — bei ihm aber auch der Übergang der Gefahr und Kostenlast. Bei ihm erfolgt also in allen Richtungen die tatsächliche Erfüllung. Oder, so fragen wir mit Regelsberger,[1]) worin kann sonst die Erfüllung beim Gläubiger

[1]) Handbuch des Handelsrechts 2, 512.

bestehen? Beim Absender dagegen fehlt hier alles das, woraus man sonst die Verlegung der Erfüllung in den Absendungsakt zu folgern pflegt. Und doch bleibt der „Leistungsort" am Wohnsitze des Schuldners unberührt! Das spricht doch so deutlich wie nur möglich! Wir haben hier einen Schuldort, an dem sich offensichtlich nicht die Erfüllung vollzieht. Unmöglich kann also in letzterem das Wesen des Schuldorts liegen!

Es ist erstaunlich, wie wenig sich die herrschende Meinung um diesen Widerspruch zu sorgen pflegt. Teils sucht man durch die Annahme zu helfen, daß der Absendungs- und der Bestimmungsort hier nebeneinander Leistungsort seien, jeder für bestimmte rechtliche Wirkungen.[1]) Teils behauptet man sogar, daß eigentlich nur der Bestimmungsort der richtige Leistungsort sei.[2]) Aber beide Annahmen sind mit dem Gesetze durchaus unvereinbar. Schon das alte Handelsgesetzbuch sagte sehr deutlich (Art. 325[2]): „Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324) in betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert." Und noch zweifelloser drückt sich das BGB. in § 270 aus: „Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt." Diese Vorschrift ist sogar ausdrücklich in dieser Absicht eingesetzt worden. Der erste Entwurf § 230 wollte auch den Erfüllungsort der Geldschulden an den Bestimmungsort verlegen. Die zweite Kommission hielt es aber für bedenklich, in dieser Weise über das HGB. hinauszugehen. Um dies völlig klarzustellen, fügte sie den zitierten Absatz IV im § 270 ein.[3]) Hiernach kann gar kein Zweifel sein, daß auch bei den Geldschulden der einzige und „eigentliche" Leistungsort am Wohnsitze des Schuldners liegt. Und es wird auch von der herrschenden Meinung ganz überwiegend anerkannt.[4])

Andere versuchen die Kraft dieser Bedenken dadurch abzuschwächen, daß sie diesen Leistungsort als eine rein positivrechtliche Ausnahme und willkürliche Fiktion bezeichnen.[5]) Als Ausnahme kann man vielleicht die Regelung der Gefahr und Kosten betrachten — obwohl

[1]) So für das frühere Handelsrecht Regelsberger a. a. O.; Stahl, ZHR. a. a. O. 370, 371.

[2]) Melchior, Erfüllungsort 50ff.

[3]) Protokolle 1, 306.

[4]) Z. B. RG. 1, 118; 3, 119; 10, 352 usw.; Schollmeyer 2 zu § 270; Staub 1435, 66 zu § 372.

[5]) Regelsberger Handbuch a. a. O.; Hahn, Kommentar zum HGB. 2, 221; SeuffA. 42 Nr. 282.

es sich freilich um die alltäglichsten Fälle handelt. Aber auch dann bleibt immer noch das Hauptbedenken: die Form, in der das Gesetz diesen Rechtssatz ausspricht. Es legt die tatsächliche Erfüllung ganz an den Bestimmungsort und spricht trotzdem ganz ungescheut aus, daß der „Erfüllungsort" anderswo bleibe. Es bezeichnet also einen Ort als Erfüllungsort, an dem die wirkliche Leistung nicht stattfindet. Man hat diese Ausdrucksform durch die Annahme einer Fiktion erklären wollen. Aber eine solche ist im § 270 sicherlich nicht enthalten. Das Gesetz fingiert gar nichts, ja es bestimmt gar nicht einmal, wo der Leistungsort sein solle. Es läßt nur unberührt, was sich schon anderweit aus den allgemeinen Regeln ergibt. Es bestimmt nichts neues, sondern setzt nur voraus: nämlich einen Begriff des Schuldorts, der von dem tatsächlichen Vollzugsort verschieden sein kann. Und so bietet dieser § 270 m. E. schon allein eine volle Widerlegung der herrschenden Lehre. Er beweist aufs klarste, daß der „Leistungsort" und der Ort der tatsächlichen Leistung zwei verschiedene Größen sind. — So gibt denn jetzt auch H. A. Fischer zu, der § 270 zeige, daß die Frage nach dem Erfüllungsorte von der Unterscheidung zwischen Hol- und Bringschulden gänzlich verschieden sei.[1]) Wie er dies aber mit dem herrschenden Begriffe des Erfüllungsorts vereinbaren will, gibt er ebensowenig zu erkennen, wie Wendt, an den er sich anlehnt.[2])

2) Einen ähnlichen Beweis ergeben auch die Fälle, wo die Übersendung einer Erklärung geschuldet wird. Auch hier trägt nach § 130 BGB. der Absender die Gefahr der Übersendung. Ebenso sind ihm auch die Kosten der Übersendung aufzuerlegen (S. 53). Daher müßte nach der herrschenden Meinung auch hier der Bestimmungsort als Schuldort gelten. In der Tat wird dies gewöhnlich angenommen. Aber es ist m. E. unhaltbar. Man denke nur an Fälle, wo der Adressat sich zur Zeit, als die Erklärung abzugeben ist, gerade an einem ganz entlegenen und bedeutungslosen Orte befindet: z. B. auf einer Vergnügungsreise in Sizilien oder auf einer Geschäftsreise in Amerika. Soll deshalb die Verpflichtung

[1]) Jahrb. für Dogmatik 51, 199. Der Aufsatz erschien erst während des Druckes und konnte erst von hier ab berücksichtigt werden. Es sei deshalb hier nachgetragen, daß Fischer den oben S. 28, 40 Anm. 1 zitierten Wendtschen Ausführungen im wesentlichen beitritt. Vgl. auch seine Bemerkungen über die Gefahr S. 226 ff., über § 300 BGB. S. 159 ff., 232 ff.

[2]) ArchZivPr. 100, 127 ff., vgl. oben S. 28, 29.

dem dortigen Rechte und Gerichtsstande zu unterwerfen sein? Das richtige ist es vielmehr, auch hier den Wohnsitz des Schuldners als Schuldort zu betrachten. Das Reichsgericht hat dies sogar auch für die Pflicht zur Abgabe einer Löschungsbewilligung angenommen.[1]) Doch dürfte es hier wohl richtiger sein, mit der allgemeinen Meinung den Ort des Grundbuchamts oder des Grundstücks als maßgebend zu betrachten,[2]) weil die Schuld dort ihren Sitz hat.

3. Bei den unerlaubten Handlungen liegt der Schuldort am Orte der Tat (Teil 2 Kap. 2, 4 C). Ganz anders aber verhält es sich mit der wirklichen Schadensersatzleistung. Sie ist dem Verletzten dahin zu überbringen, wo sein Interesse es erfordert. Diese Pflicht ergibt sich daraus, daß der Schuldner nach § 249 BGB. den Zustand herzustellen hat, der ohne den verpflichtenden Umstand bestehen würde.[3]) Manchmal kann die Erfüllung überhaupt nur in anderen Ländern erfolgen. Der von dem tollen Hunde Gebissene kann vielleicht nur in Paris geheilt werden. Der durch Überfahren innerlich Verletzte bedarf einer Kur im Süden. Es muß sich also die Leistung vom Schuldort weit entfernt vollziehen (S. 99).

Auch bei den übrigen Schadensersatzpflichten ergibt sich aus demselbem Grunde, daß der Schuldner die Leistung dem Verletzten zu bringen und ihn so voll zu entschädigen hat.[4]) Der Schuldort liegt aber auch hier anderswo. Bei den Verpflichtungen, die aus der Verletzung einer schon bestehenden Schuld entspringen, ist er mit dem Schuldort der letzteren identisch.[5]) Beide Sätze bestehen nebeneinander zu Recht — obwohl das freilich der herrschenden Lehre widerspricht und daher auch von Kerssenboom (S. 94 ff.) für unvereinbar erklärt wird.

4. Endlich gibt es Gruppen von Leistungen, bei denen nur der Schuldort identisch ist, der Vollzugsort aber verschieden — und wieder andere, bei denen nur der Vollzugsort identisch ist: so daß

---

[1]) GruchotsBeitr. 35, 916.

[2]) RG. Bolze 3, 518; PrJMBl. 91, 74; JW. 96, 410; SeuffA. 44 Nr. 11; Gaupp-Stein 89, IV. 3 zu § 29.

[3]) Motive 2, 35; Reatz, Erfüllungsort 117, Gutachten 560; Burchard a. a. O. 54 ff.; Melchior a. a. O. 40 ff.; Müntzel a. a. O. 49; Kerssenboom a. a. O. 50 ff.; Wendt, ArchZivPrax. 100, 129.

[4]) Vgl. vorige Anmerkung.

[5]) RG. 3, 385; 40, 408; 55, 423; JW. 94, 421, 4; 95, 5, 5; 95, 223, 2; 96, 73, 1; Recht 05, 164 Nr. 683; DJZ. 9, 122; SeuffA. 44 Nr. 11; 50 Nr. 274; 51 Nr. 15; Fischer, Der Schaden nach dem BGB. 149.

bei jeder einzelnen Leistung beide Orte notwendig verschieden sein müssen.

Wir betrachten zunächst die erste Gruppe. Da finden wir vor allem zahlreiche Pflichten, die aus mehreren verschiedenartigen Handlungen bestehen und doch rechtlich als Einheiten behandelt werden: wie z. B. die Pflicht des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises und zur Abnahme der Ware. Es ist klar, daß diese beiden Handlungen regelmäßig oder doch mindestens sehr häufig räumlich auseinanderfallen. Und doch ist es gewiß unhaltbar, für beide zwei verschiedene Schuldorte, also auch zweierlei Recht, Auslegung und Gerichtsstand anzunehmen. Vielmehr muß der Schuldort der Hauptverbindlichkeit, also der Zahlungspflicht, für die Abnahme auch mit maßgebend sein. So hat das Reichsgericht in dieser und ähnlichen Fragen in fester Praxis immer entschieden.[1]) Bei der Lieferung eines Grundstücks vollzieht sich die Eigentumsübertragung am Sitze des Grundbuchamts und die Übergabe auf dem Grundstücke, unter Umständen also in verschiedenen Ortschaften. Und doch werden beide Leistungen sicherlich nach demselben Recht zu beurteilen sein.

Ja, es gibt sogar rechtlich selbständige Schulden, die sich doch in ihrem Schuldort völlig nach einer anderen Verpflichtung richten. So bestimmt sich der Erfüllungsort für den Kommittenten nach dem des kommittierten Geschäfts.[2]) Für die Ansprüche auf Feststellung[3]), Schadensersatz wegen Vertragsverletzung,[4]) Vertragsstrafe,[5]) Rechnungslegung[6]) und Sicherstellung[7]) ist der Schuldort der Hauptschuld maßgebend. Der Schuldort für die Gesellschaftsschuld ist zugleich auch für die persönliche Haftung der Gesellschafter bestimmend.[8]) Endlich ist der Schuldort für den Erblasser zugleich auch für den

[1]) RG. 49, 76; Recht 9 (1905), 620 Nr. 2566 und dort zitierte Entscheidungen.

[2]) RG. 8, 370; 10, 90; 23, 412; 37, 268; SächsA. 5, 567; Gruchots Beitr. 44, 872; 45, 1058; JW. 95, 128; 96, 103; 00, 19, 271.

[3]) RG. 56, 138; DJZ. 9, 121.

[4]) JW. 94, 421, 4; 95, 5, 5; 95, 223, 2; 96, 73, 1; RG. 3, 385; 40, Recht 05, 164 Nr. 683; 408; 55, 423; SeuffA. 44 Nr. 11; 50 Nr. 274; 51 Nr. 515; DJZ. 9, 122; vgl. S. 111.

[5]) RG. 15, 435; vgl GruchotsBeitr. 45, 648.

[6]) Treitel, ArchBürgR. 14, 39; Recht 6, 351.

[7]) RG. BadRechtspr. 02, 187.

[8]) RG. 32, 44; Bolze 18, 302; JW. 94, 201, 26; 98, 3, 5. 225, 20; GruchotsBeitr. 38, 1194; SeuffA. 49 Nr. 106, 183, 185; 53 Nr. 304; ZHR. 42, 526.

Erben maßgebend.[1]) — In allen diesen Fällen ist der Schuldort für zwei Verpflichtungen identisch, die zum Teil einen völlig verschiedenen tatsächlichen Inhalt haben und daher notwendig an verschiedenen Orten tatsächlich zu erfüllen sind. So ist klar, daß die Handlungen, die dem Erben obliegen, oft ganz andere sein werden, als die, die der Erblasser selbst hätte ausführen müssen. Auch bei einem Wechsel des Gläubigers oder Schuldners wird der wirkliche Inhalt der Leistung oft ein ganz anderer werden. Trotzdem bleibt der ursprüngliche Schuldort selbst unverändert.[2])

5. Noch wichtiger sind endlich die Fälle, wo die Leistungen sich umgekehrt an demselben Orte vollziehen müssen und doch der Schuldort nicht derselbe sein kann. Dies trifft nämlich bei allen Leistungen Zug um Zug zu. Bei diesen doch so wichtigen Fällen leidet die herrschende Lehre vom Leistungsort vollständig Schiffbruch.

Leistungen Zug um Zug müssen regelmäßig an demselben Orte ausgeführt werden. Ihre gegenseitige Abhängigkeit hat zunächst die Bedeutung, daß sie zeitlich gleichzeitig stattfinden sollen. Aber sie erschöpft sich darin nicht in den Fällen, wo die Leistung gegenüber dem Gegner erfolgt — und das sind weitaus die meisten Fälle. Hier überall soll diesem Gegner auch die Gelegenheit gegeben werden, die erfolgte Leistung wahrzunehmen. Der Käufer kann nicht nur abwarten, bis die Leistung des Gegners erfolgt — sondern auch, bis er sich selbst hiervon überzeugen kann. Nichts anderes meint jedenfalls auch das Reichsgericht,[3]) wenn es sagt, es handle sich hier keineswegs bloß um die Gleichzeitigkeit, sondern vorzugsweise darum, „daß der eine Kontrahent dem anderen nur gegen Erfüllung der diesem obliegenden Leistung zur Erfüllung verpflichtet ist". Eine solche Gegenseitigkeit läßt sich nun in der Regel nur dadurch ermöglichen, daß eine jede Partei die Handlung der anderen sieht: also nur unter Anwesenden. Denkbar wäre es freilich auch, daß das Sehen etwa durch das telephonische oder telegraphische Zeugnis eines abwesenden Vertrauensmanns ersetzt würde. Aber das sind Künsteleien, die dem normalen Verkehr fremd sind. Daher muß die Erfüllung beider Leistungen an demselben Orte stattfinden.

[1]) Vgl. insbesondere Petersen, Recht 6, 231; Oertmann 70, 4 zu § 269; a. M. RG. SeuffA. 54 Nr. 77; Keidel, Recht 6, 174.

[2]) Kerssenboom 88.

[3]) SeuffA. 46 Nr. 37 = GruchotsBeitr. 34, 1148.

— Nun gibt es allerdings seltene Fälle von gegenseitigen Verträgen, bei denen dies nicht möglich ist: z. B. ein Tauschvertrag über zwei Grundstücke, die in verschiedenen Ortschaften liegen.[1]) Aber hier läßt sich eben auch nicht eine Leistung Zug um Zug ermöglichen. Es bleibt nichts anderes übrig, als daß die eine Partei vorleistet. Wie es ja auch sonst sehr häufig vorkommt, daß eine Seite freiwillig vorleistet, um dadurch Kosten und Mühen zu ersparen (S. 118).

Bei einer wirklichen Leistung Zug um Zug muß aber, wenigstens in den Regelfällen, der Ort der tatsächlichen Erfüllung „mit Notwendigkeit",[2]) „mit naturgesetzlicher Notwendigkeit"[3]) für beide Leistungen derselbe sein. Das wird auch von der herrschenden Meinung ganz überwiegend anerkannt.[4]) Nicht zu billigen ist daher die entgegenstehende Ansicht, daß die Gegenseitigkeit in Art. 341 [2] ADHGB.[5]) oder in § 420 HGB.[6]) oder in § 641 BGB.[7]) sich nur auf die Zeit und nicht auch auf die Art der Leistung beziehe.

Daraus folgt dann aber nach der herrschenden Theorie vom Leistungsort weiter mit Notwendigkeit, daß auch der Schuldort für beide Leistungen derselbe sein muß. Und in der Tat ist die herrschende Meinung auch vorwiegend geneigt, diesen Schluß zu ziehen (Zitate Anm. 2—4).

Allerdings findet sich auch bei einigen Schriftstellern[8]) und in einigen Entscheidungen[9]) die Ansicht, daß jede Leistung ihren eigenen „Erfüllungsort" haben könne. Aber sie stützen sich teilweis auf die irrige Annahme, daß die Gegenseitigkeit nur die Zeit der Leistung bestimme. Und soweit sie das nicht tun, ist ihre Entscheidung m. E.

[1]) Vgl. RG. 51, 367 = SeuffA. 58 Nr. 50, und dazu Oertmann, BayRpfl. Z. 1, 51.

[2]) RG. 20, 360.

[3]) Staub[5] 855, SeuffA. 54 Nr. 180.

[4]) Dernburg Bürgerliches Recht 2 § 186, III; Endemann Lehrbuch 1, 997, § 161 Anm. 43; Stahl, ZHR. a. a. O. 370; Westarp, ZHR. a. a. O. 56 Anm. 21; RG. 10, 350; 20, 360; 50, 270; 55, 112.

[5]) RG. 9, 351; 13, 412; Hahn, Kommentar 263, 264; Gareis und Fuchsberger 709 Anm. 38.

[6]) DJZ. 02, 68 = Recht 6, 148; OLGRspr. 3, 43.

[7]) OLGRspr. 6, 379; Recht 03, 290 Nr. 1538.

[8]) Werner Recht 6, 339 ff.; Staub[8] 1416 ff., 15 zu § 372; Oertmann 69, 1b zu § 269; BayRpflZ. 1, 10. 50; Hellwig Lehrbuch des ZP. 2, 250.

[9]) RG. 27, 399 (franz R.); 31, 384; 49, 76; GruchotsBeitr. 25, 54; 44, 1148; SeuffA. 49 Nr. 118; JW. 00, 553/4; BadRpr. 02, 60; KGBl. 13, 38 ff.

nicht folgerichtig. Sie fußen gleichfalls auf dem Grundgedanken der herrschenden Lehre, daß der Schuldort mit dem Ort des wirklichen Vollzugs identisch sei. Und von ihm aus läßt sich eben nicht die Folgerung vermeiden, daß für die beiden Leistungen, die tatsächlich am selben Orte erfolgen müssen, auch der Schuldort derselbe sein muß. Dieser Grund ist auch von Oertmann, der alle andern Gründe ausführlich bespricht und widerlegt, nicht entkräftet worden.

Die Gegner glauben sich zwar darauf berufen zu können, daß es lediglich ein Recht des Käufers ist, die Gegenleistung zu verlangen.[1]) Aber so richtig das auch ist, so führt dieses Recht doch eben dahin, daß auch seine eigene Leistung in ihrem tatsächlichen Inhalt verändert wird. Und das muß, wenn man sich auf den Standpunkt der herrschenden Lehre stellt, auch auf den Schuldort zurückwirken. Die Gegner meinen freilich, daß dem Käufer sein eigenes Recht nicht Nachteil bringen dürfe. Aber es ist sehr wohl möglich, daß eine Befugnis, die lediglich im Interesse einer Partei geschaffen ist, auch dem Gegner zugute kommt. Wie z. B. die Einreden auch dem Gläubiger nützen, indem sie die Verjährung hemmen. Will der Berechtigte dies vermeiden, so kann er ja auf sein Recht der Leistung Zug um Zug verzichten.

Ferner beruft man sich darauf,[2]) daß es von vornherein gar nicht gewiß sei, wo die Zug um Zug-Leistung erfolgen werde: sondern lediglich die Partei, die am meisten interessiert sei, werde ihre Leistung an den Erfüllungsort des Gegners bringen. Das ist auch im großen und ganzen richtig. Neben vielen Fällen, besonders des täglichen Kleinverkehrs, wo offenbar der Verkäufer mit seiner Leistung zum Käufer kommen muß, gibt es gewiß auch viele andere, wo es anfangs in der Tat unbestimmt ist, wer dem andern entgegenkommen wird: wo also der Ort der Leistung wirklich noch ungewiß ist. Aber das kann die Gegner doch noch nicht berechtigen, deshalb den gemeinsamen Erfüllungsort für beide Leistungen überhaupt abzulehnen. Denn es folgt daraus doch nur, daß die Erfüllung beider Leistungen entweder am Erfüllungsort des Käufers oder an dem des Verkäufers erfolgen muß. Die Folge müßte also auf Grund der herrschenden Theorie sein, daß für beide Schulden ein alternativ begründeter Schuldort gegeben ist. Allerdings:

[1]) OLG. Hamburg SeuffA. 49 Nr. 118; Oertmann Zeitschrift a. a. O. 52; Hellwig a. a. O.

[2]) Staub 1416 ff., Anm. 15 zu § 372; Oertmann, Zeitschrift 53.

wenn der Ort der gemeinsamen Leistungspflicht hier völlig unbestimmt wäre, dann könnte man wohl sagen, daß man eben dadurch genötigt werde, auf die beiderseitigen getrennten Schuldorte zurückzugehen. Aber eine alternative Bestimmung des Schuldorts ist sicherlich zulässig, wie niemand bestreitet. So müßten die Gegner von ihrer Beweisführung aus eigentlich dahin gelangen, nicht den gemeinsamen Erfüllungsort abzulehnen, sondern einen gemeinsamen alternativ bestimmten Erfüllungsort zu befürworten. Allerdings wäre das sehr unzweckmäßig. Die Folge wäre, daß Grenzrecht und Auslegung bis zur Wahl in der Schwebe blieben: kurz alle die Unzuträglichkeiten, die die alternative Bestimmung des Schuldorts überhaupt mit sich bringt. Es wäre gewiß nicht angebracht, diese bedenkliche Rechtsform auf die allergewöhnlichsten Fälle zu übertragen. —

In der Tat führt die herrschende Lehre also notwendig zu dem Satze, daß der Schuldort für beide Leistungen identisch ist. Aber dieser Satz ist in jeder Hinsicht unerträglich. Es läßt sich nämlich schlechterdings kein Ort auffinden, der vernünftigerweise als Schuldort für beide Leistungen maßgebend sein dürfte. Soll man beim Kaufe die Preisschuld mit nach dem Schuldorte der Lieferungsschuld bestimmen?[1]) Dann müßte der Wohnsitz des Verkäufers Schuldort auch für die Preisschuld sein. Der Verkäufer könnte also stets an seinem eigenen Wohnsitz auf Bezahlung klagen! Oder sollen wir umgekehrt den Schuldort der Lieferungsschuld nach dem der Preisschuld bestimmen? Dann könnte wieder der Käufer an seinem Wohnsitz auf die Lieferung klagen! Beides ist sicherlich unannehmbar. — Eher wäre es denkbar, den Bestimmungsort der Ware als Schuldort für die Preiszahlung anzusehen. Dies ist der Standpunkt des Code civil (Art. 1651). Auch im preußischen Entwurf zum ADHGB. Art. 271[1] war eine solche Vorschrift enthalten. Doch wurde sie absichtlich gestrichen, um einen solchen Gerichtsstand nicht zu schaffen. Auch für unser heutiges Recht ist diese Auffassung bisweilen vertreten worden.[2]) Aber sie leistet gar nicht, was sie soll: einen einheitlichen Schuldort für beide Leistungen schaffen. Denn an diesem Ort liegt ja gar nicht der Schuldort für die Verpflichtung des Verkäufers! Außerdem führt auch diese Ansicht zu sehr unbilligen Entscheidungen. Wenn ich anordne,

[1]) So Kohler, Lehrbuch 2, 47 § 16.

[2]) SchlHolstAnz. 91, 69; OLGRspr. 2, 250; vgl. ElsLothZ. 8, 149.

daß die Ware ins ferne Ausland, etwa an einen Verwandten in Brasilien, zu senden sei — weshalb soll ich dort auf den Preis verklagt werden können? Weshalb sollen für meine Schuld dortiges Recht und dortige Gebräuche maßgebend sein? Daher findet sich die Ansicht denn auch meistens nur in der gleich zu nennenden Modifikation, die sie bloß theoretisch anerkennt, ihr dann aber die praktische Spitze abbricht.

Ein gemeinsamer Schuldort für beide Leistungen läßt sich somit schlechterdings nicht auffinden. Und so befindet sich die herrschende Lehre hier wieder in einer fatalen Notlage. Ihre Grundlehre führt mit Notwendigkeit zu dem Satze, daß bei Zug um Zug-Leistungen nur ein einheitlicher Schuldort bestehe — und die meisten ihrer Anhänger ziehen auch diese Schlußfolgerung. Aber anderseits läßt sich ein solcher gemeinsamer Schuldort nicht bestimmen, ohne mit klaren Rechtssätzen und Bedürfnissen in Widerspruch zu geraten. Wie hilft sich nun die herrschende Meinung aus dieser Verlegenheit? Durch ein sehr einfaches Mittel: *sie wendet ihren eigenen Lehrsatz vom gemeinsamen Erfüllungsort regelmäßig überhaupt nicht an!* Nur in einem einzigen, speziellen Falle, der Wandelung, macht sie wirklich Ernst mit ihm. Dagegen läßt sie ihn bei allen übrigen Zug um Zug-Leistungen ganz außer Betracht; insbesondere bei den *gegenseitigen Verträgen*. Allgemein erkennt man bei ihnen gerade umgekehrt an, daß für jede Leistung ein besonderer Erfüllungsort möglich sei.[1]) Und auch für das Rückhaltungsrecht pflegt man ebenso zu entscheiden.[2]) Die herrschende Meinung setzt sich hier mit ihrem eigenen Lehrsatz in einen *auffallenden Widerspruch*.[3]) Er läßt sich nur durch das verzweifelte Mittel lösen, daß man — der Leistung aus dem gegenseitigen Vertrage die Eigenschaft einer Zug um Zug-Leistung abspricht! Auch hiervor ist man in der Tat nicht zurückgeschreckt. Zum Teil beschränkt man sich dabei auf den Handelsverkehr. Man behauptet, daß die Leistung des Käufers eigentlich auch am Erfüllungsorte des

[1]) RG. 2, 121 ff.; 3, 385, 413; 9, 350; 10, 352; 13, 412; 20, 359; 21, 11; 30, 379, 412; 49, 75; 50, 270; 51, 85; 56, 33; Bolze 8 Nr. 353; 9 Nr. 6; GruchotsBeitr. 44, 1153; JW. 84, 8; 85, 25; 95, 162; 96, 202; 99, 751; 01, 761; 03, 184; SeuffA. 37 Nr. 147; 38 Nr. 167; 40 Nr. 45; 42 Nr. 25; 50 Nr 274; 51 Nr. 16; OLGRspr. 1, 160; Gaupp-Stein 87, III zu § 29; Schollmeyer 81, 2a zu § 269.

[2]) RG. JW. 96, 202 ff.; GruchotsBeitr. 39, 1098 ff.

[3]) Werner a. a. O. 339; Oertmann Z. a. a. O. 10. 50.

Verkäufers stattfinden müßte: kraft eines besonderen Handelsgebrauchs sei jedoch hier die Leistung Zug um Zug ausgeschlossen.[1]) Aber wie schon früher (S. 58) ausgeführt, ist ein solcher Handelsgebrauch völlig unerwiesen und unannehmbar. Und außerdem besteht ja genau dieselbe Schwierigkeit auch im privaten Verkehr. So hat man sich denn schließlich auch zu der allgemeinen Behauptung entschlossen, daß die Leistungen aus gegenseitigen Verträgen überhaupt nicht als Zug um Zug-Leistungen „in diesem Sinne" zu betrachten seien.[2]) Trotz des vorsichtigen Zusatzes „in diesem Sinne" bleibt hier doch immer deutlich der staunenerregende Satz, daß bei gegenseitigen Verträgen **nicht** Zug um Zug zu leisten sei! Er steht nicht nur mit dem klaren Wortlaute des § 322 BGB., sondern auch mit dem ganzen Institut im schärfsten Widerspruche. Man darf sich nicht etwa darauf berufen, daß bei Distanzgeschäften sich häufig eine Partei zur Vorleistung entschließt. Denn es kommt ja nicht darauf an, was die Parteien tun können, sondern wozu sie verpflichtet sind. Man darf auch nicht einwenden, daß bei manchen Verhältnissen des täglichen Kleinverkehrs der Verkäufer zur Vorleistung verpflichtet sei. Denn gerade in den erheblichen Fällen tritt die strenge Zug um Zug-Leistung wieder in ihre Rechte. Hier pflegen auch die Parteien auf diesem ihrem Rechte durchaus zu bestehen. Es ist daher ganz unhaltbar, die Elementarregel abzuleugnen, daß die Leistung hier Zug um Zug zu erfolgen hat. Wie viele Leistungen sollen denn überhaupt zu den Zug um Zug-Leistungen gehören, wenn man die gegenseitigen Verträge und das Rückhaltungsrecht davon ausschließt? Wir haben hier wieder einen der Sätze, wie er bedeutenderen Schriftstellern eben nur in unserer Lehre unterläuft. Zu solchen Folgerungen nötigt die herrschende Lehre vom Erfüllungsort!

Nur in einem Falle, wie gesagt, macht man mit der Identität der Schuldorte wirklich Ernst. Bei der Wandelung nimmt man vorwiegend an, daß der Kaufpreis da zurückzuzahlen sei, wo die Rückgabe der Ware zu erfolgen habe: eben weil beide Leistungen

[1]) RG. 30, 411; SeuffA. 46 Nr. 37 = GruchotsBeitr. 34, 1148; SeuffA. 49 Nr. 119; Rspr. 4, 26; Stahl, ZHR. a. a. O. 370; Westarp, ZHR. a. a O. 56 Anm. 21.

[2]) Gaupp-Stein 90, IV 3 zu § 29; Kerßenboom 98 ff.; vgl. auch Burchard 47, 49; Crome, System 2 § 155 b. Anm. 41/2 und dazu Oertmann, Zeitschr. a. a. O. 47, 48.

gegenseitige seien und deshalb denselben Erfüllungsort haben müßten.[1]) In diesem speziellen Falle ist nämlich das Ergebnis nicht so offenbar verkehrt, weil in solchen eigenartigen, unnormalen Fällen das Rechtsgefühl überhaupt nicht so deutlich spricht. Aber berechtigt und zweckmäßig ist es auch hier nicht. Zunächst ist in keiner Weise dargetan, warum sich denn gerade die Pflicht zur Rückzahlung des Geldes nach der Gegenleistung richten soll und nicht umgekehrt? Auf diese naheliegende Frage bleibt man die Antwort völlig schuldig! Außerdem ist die gegebene Entscheidung auch keineswegs besonders zweckmäßig. Sie ist sogar sehr unzweckmäßig, wenn man weiter die Rückgabepflicht dorthin verlegt, wo sich die Ware gerade befindet.[2]) Sieht man dagegen den Wohnsitz des Käufers als Schuldort an, so ist das Ergebnis, daß sich hiernach auch die Zahlungspflicht richtet, allerdings nicht gerade zweckwidrig. Aber ein besonderes Bedürfnis für diese Annahme besteht auch nicht. Man verfolgt mit ihr zwar die Absicht, dem wandelnden Käufer einen bequemen Gerichtsstand zu verschaffen. Aber soweit dafür ein wirklich dringendes Bedürfnis vorliegt, nämlich wenn der Verkäufer im Auslande wohnt, ist hier schon genügend durch den Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO.) vorgesorgt. Denn der Verkäufer hat in seiner Forderung gegen den Käufer ein Vermögensstück an dessen Wohnsitz. Weiter beabsichtigt man, dadurch dem Käufer zur vollen Schadloshaltung zu verhelfen.[3]) Aber dessen bedarf es gar nicht. Denn da die Pflicht des Verkäufers auf die Zahlung einer Geldsumme geht, so ist er nach § 270 auch ohnehin verpflichtet, die Sendung auf seine Gefahr und Kosten auszuführen.[4])

Noch wichtiger aber ist für uns, daß die herrschende Meinung nur in diesem einem Sonderfalle überhaupt imstande ist, ihren eigenen Satz von der Identität der Schuldorte anzuwenden. Im übrigen kann sie nicht aus dem unheilvollen Widerspruch herauskommen. Beide Zug um Zug-Leistungen müssen sich notwendig an demselben Orte vollziehen. Andererseits ist es nicht möglich, denselben Ort als Schuld-

[1]) RG. 10, 350; 20, 360; 50, 270; 55, 112; SeuffA. 52 Nr. 148; GruchotsBeitr. 25, 56; 37, 1208; 42, 1169; 43, 208; SeuffBl. 11, 302 ff.; JW. 00, 553, 6; Recht 1901, 178. — SeuffA. 54 Nr. 80; SächsAnn. 21, 182 ff.; HansGZ. 19, 109; Rspr. 2, 398 ff.; PostMSchr. 05, 147. — Dernburg, Endemann a. a. O.

[2]) Vgl. Teil 2 Kap. 2, 5.

[3]) GruchotsBeitr. 44, 1148; JW. 00, 553, 554; Rspr. 2, 399.

[4]) Werner a. a. O. 339; Oertmann, Zeitschrift a. a. O. 50.

ort für beide Pflichten zu behandeln. Der wirkliche Vollzugsort ist notwendig derselbe, der Schuldorte müssen es notwendig zwei sein. Da nun die herrschende Meinung beide Orte für identisch erklärt, muß sie in einen unlösbaren Widerspruch geraten.

Das Ergebnis des ersten Teils läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß der „Leistungsort" des § 269 mit dem Orte, wo wirklich zu leisten ist, nicht identisch sein kann. Die herrschende Lehre ist daher unhaltbar.

Es ist auch nicht möglich, sie in einer gemäßigteren Form aufrecht zu erhalten. Man könnte etwa meinen, daß freilich nicht die ganze Leistung, immerhin doch aber ein wichtiger Teil von ihr am Leistungsorte zu vollziehen sei: es sei deshalb höchstens ungenau, aber nicht unrichtig, ihn als Ort der Leistung zu bezeichnen. In der Tat dürfte eine solche gemäßigte Auffassung wohl vielen Anhängern der herrschenden Lehre vorschweben. Indessen auch sie wird durch den vorigen Teil schon mit widerlegt. Es ist nicht richtig, daß die Absendung, die sich am Wohnsitz des Schuldners vollzieht, als ein besonders wichtiger Teil der Leistung zu betrachten sei (S. 44 ff.). Am wenigsten ist dies bei den Pflichten zur Übersendung von Geld oder Erklärungen annehmbar (S. 108 ff.). Vor allem aber gibt es viele Fälle, wo gar kein Teil der Leistung an dem Leistungsort erfolgt. Teils sind es gültige Abreden (S. 75 ff.), teils unmittelbar das Gesetz selbst (S. 88 ff.), die den Leistungsort so an einen völlig anderen Punkt verlegen. Es ist also nicht nur eine Übertreibung, sondern geradezu eine Unrichtigkeit, worauf die herrschende Lehre beruht.

Zweiter Teil.

Die Voraussetzung des Schuldorts: er ist der für das Schuldverhältnis charakteristischste Ort.

Erst jetzt, nachdem wir uns von dem Banne der herrschenden Vorstellungen losgemacht haben, können wir selbst an die Frage herantreten, wohin eigentlich der Schuldort zu verlegen sei. Es ist der Ort, der für das ganze Schuldverhältnis am charakteristischsten ist: wo sich die Schuld am besten lokal fixieren läßt: der Sitz oder der örtliche Mittelpunkt des Schuldverhältnisses.

Erstes Kapitel.

Bestimmung durch Vertrag.

In erster Linie ist die vertragsmäßige Bestimmung maßgebend. Sie wird sich meistens der Ausdrücke „Erfüllungsort" und „Leistungsort" bedienen. Hiermit ist regelmäßig beabsichtigt, daß dieser Ort der Mittelpunkt des Schuldverhältnisses und daher für seine rechtlichen Schicksale maßgebend sein soll. Daran denken die Parteien gewöhnlich, wenn sie einen Erfüllungsort festsetzen. Dies wird aufs deutlichste durch die Auskünfte der Handelskammern und Firmen erwiesen (S. 69 ff.).

Nur ausnahmsweise treffen die Parteien eine solche Bestimmung lediglich zu dem Zwecke, dadurch den tatsächlichen Vollzug der Leistung zu regeln. In einem solchen Falle wird zu prüfen sein, ob der Vollzugsort für die ganze Schuld wichtig genug ist, um ihren Sitz zu bestimmen. Läßt sich das bejahen, so können wir an diese Abrede die vollen Wirkungen des Schuldorts anknüpfen. Im anderen Falle aber kann diese Abmachung nicht Gerichtsstand, Grenzrecht und Auslegung beeinflussen. Dies folgt daraus, daß die räumliche Festlegung des Vollzugs eben nicht immer genügt, um das Rechtsschicksal der Schuld zu bestimmen (S. 75 ff.).

Häufiger kommt es vor, daß die Parteien nur eine einzelne der Schuldortswirkungen, insbesondere den Gerichtsstand allein[1]) im Sinne haben. Auch hier ist indessen zu sagen, daß sie sich durch die allgemeine Klausel: „Erfüllungsort X." eben auch in allen Richtungen diesem Orte unterworfen haben. Denn sogar wenn ein Ort ausdrücklich nur zum Gerichtsstand gewählt wird, so ist das allein schon ein Anhaltspunkt dafür, daß er auch für das Recht und die Auslegung maßgebend sein soll.[2]) Um so mehr muß man also dasselbe dann annehmen, wenn die Vereinbarung in dieser allgemeinen Form auftritt.

Eine wesentliche Folgerung aus unserer Lehre ist, daß die Parteien in ihrer Festsetzung des maßgebenden Schuldorts von allen zwingenden Vorschriften frei sind. Sie können insbesondere auch einen solchen Ort wählen, an dem der tatsächliche Vollzug der Leistung gar nicht stattfinden kann (S. 75 ff.).

Gelegentlich mag noch erwähnt sein, daß einseitige Anordnungen eines Erfüllungsorts auf der Rechnung natürlich bedeutungslos sind.[3]) Vielmehr muß die Festsetzung entweder vorher vereinbart oder in der Vertragsbestätigung enthalten[4]) sein.

Zweites Kapitel.

Bestimmung durch Gesetz.

1. Es ist nicht eine Seite des Schuldverhältnisses allein maßgebend.

Hier kommt vor allem die allgemeine Vorschrift des § 269 BGB., dann die besonderen Bestimmungen der §§ 697, 700, 1119II, 1177I, 1194 BGB. und § 687 HGB. in Betracht. Aber alles hängt davon ab, daß man diese Vorschriften richtig und nicht allzu wörtlich versteht. Wir müssen uns davor hüten, ausschließlich auf den Ort des Leistungsvollzugs zu sehen. Er wird zwar häufig als der maß-

[1]) Staub 1421, Exkurs zu § 372 Anm. 30.

[2]) RG. 11, 104; 19, 34; Bolze 20 Nr. 4; JW. 06, 452, 3; Staub, 1412, Exkurs zu § 372 Anm. 6; vgl. ferner die interessante Entscheidung über die Versicherung des deutschen Dorfes auf der Ausstellung in Chicago, ZtschrInt. Privatr. 11, 262 ff.; noch weitergehend Bolze 7 Nr. 15.

[3]) RG. 52, 133; JW. 02, 252; Recht 03, 44; SächsA. 10, 468; Literatur: JahrbBürgR. 1, 176, 177; 2, 165; 3, 116.

[4]) RG. 57, 409; 58, 66; SächsA. 10, 468; JW. 04, 341.

gebende Schuldort zu betrachten sein: aber keineswegs immer. Das ist im vorigen Teile ausführlich dargelegt worden.

Dies Ergebnis ist für unsere jetzige Untersuchung von grundlegender Bedeutung. Es macht uns von der einseitigen Tyrannei des Vollzugsorts frei. Es gibt uns die Möglichkeit, den Ort, der für die Schuld maßgebend sein soll, nach einem allgemeineren und richtigeren Prinzip zu ermitteln. Der Ort, der das Schuldverhältnis in allen Richtungen beherrscht, darf nicht nur nach einer einzigen Seite der Schuld bestimmt werden. Vielmehr ist unter Würdigung aller Momente die charakteristischste lokale Anknüpfung festzustellen. Nur der Ort darf Schuldort sein, der für die gesamte Schuld der wichtigste ist. *Es gilt, den örtlichen Mittelpunkt, den Sitz des Schuldverhältnisses zu ermitteln.*

Allerdings erwächst uns aus dieser Fragestellung eine bedeutende Aufgabe, die der herrschenden Lehre erspart bleibt. Aber das darf uns doch nicht abschrecken. Wie der ganze vorige Teil erwiesen hat, steht die herrschende Lehre im Widerspruch mit der Logik und dem Verkehrsbedürfnis. Daraus ergibt sich die zwingende Anforderung, die ungenaue übliche Begriffsbestimmung durch eine richtigere zu ersetzen: ihr darf man sich nicht entziehen. Überdies ist der Gewinn der herrschenden Lehre nur ein scheinbarer. Was sie bei der Feststellung des Erfüllungsorts an Kraft erspart, muß sie in der Lehre vom Grenzrecht nachholen.

Aber nicht nur gegen die Tyrannei des Vollzugsorts wenden wir uns hiermit, sondern überhaupt dagegen, daß man ein einziges Moment, *eine einzelne Seite des Schuldverhältnisses allein für maßgebend erklärt*. Dies Bestreben tritt deutlich in der umfangreichen Literatur über das *Grenzrecht* bei Schuldverhältnissen hervor. An sie können wir nämlich anknüpfen, wenn wir den Sitz der Schuld feststellen wollen. Denn für die örtliche Abgrenzung der Rechtssätze ist eben der Schuldort maßgebend. Auch verfolgen die Schriftsteller in dieser Lehre genau das Ziel, das wir uns gesetzt haben: den wichtigsten Punkt für das Schuldverhältnis zu ermitteln. Es herrscht hier zwar große Uneinigkeit in der Literatur und Rechtsprechung aller Kulturvölker und in ihren Gesetzen.[1])

[1]) Zusammenstellung der Gesetze bei Niemeyer, Vorschläge und Materialien II; Neumann, Internationales Privatrecht; Meili a. a. O. 2, 3 ff.; die Kodifikation d. int. Zivil- und Handelsr. (1891); Zitta, La substance des obligations 14 ff.

Aber in allem diesem Zwiespalt läßt sich doch überall ein einheitliches Grundstreben[1]) erkennen: eben in jedem Fall den charakteristischsten Anknüpfungspunkt festzustellen.

In dieser Lehre zeigt sich also vielfach das sehr begreifliche Bestreben, ein einziges Moment allein für maßgebend zu erklären. Nach der in Deutschland herrschenden Lehre ist es der Erfüllungsort, der das rechtliche Schicksal der Schuld bestimmt. Diese Lehre ist von Savigny[2]) begründet und von bedeutenden Schriftstellern, z. B. von Regelsberger, Unger, Dernburg, Gierke, Enneccerus, gebilligt worden.[3]) Die Rechtsprechung hat sie besonders eifrig aufgenommen und im allgemeinen mit großer Bestimmtheit festgehalten[4]). Der deutsche Juristentag hat sich ihr angeschlossen.[5]) Im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 11) hat sie gesetzliche Anerkennung gefunden. Auch auf die ausländische Wissenschaft ist sie nicht ohne Einfluß geblieben.[6]) Diese Lehre erfreut sich also sicherlich einer bedeutenden Autorität. Doch ist sie in der letzten Zeit ersichtlich mehr und mehr erschüttert worden. Alle Schriftsteller, die speziell über Grenzrecht geschrieben, haben sich gegen sie ausgesprochen.[7]) Und auch das Reichsgericht hat sich neuerdings in sehr bemerkenswerter Weise von ihr losgesagt.[8])

Noch viel ungünstiger aber steht es um die Begründung der herrschenden Lehre. Der Quellenbeweis, den Savigny angetreten, steht auf recht schwachen Füßen. Die einzige Stelle, auf die er sich beruft, bezieht sich, wie er selbst zugibt, nur auf tatsächliche Gewohn-

---

[1]) Vgl. Zitta a. a. O. 18. [2]) System 8, 246 ff.

[3]) Regelsberger, Pandekten 1, 173; Unger System 1, 179 ff.; Dernburg, Pandekten 1, 105 ff.; Gierke, Privatrecht 1, 231 ff.; Enneccerus, DJZ. 24, 4, 77 ff.; weitere Zitate bei v. Bar, Theorie und Praxis 2, 9.

[4]) SeuffA. 7 Nr. 136; 8 Nr. 3; 15 Nr. 183; 19 Nr. 5; 21 Nr. 2; 24 Nr. 268; 35 Nr. 88; 37 Nr. 3; 49 Nr. 2; ROHG. 2, 270 ff.; 6, 131; 9, 7 ff.; 12, 56, 286; 15, 9, 134, 212; 16, 16; 21, 289; 23, 208; 25, 194; RG. 4, 242; 6, 125; 9, 225; 12, 34; 20, 333; 44, 300; 46, 193; 54, 316; 55, 105; BadRechtspr. 03, 85; BraunschwZ. 50, 13; Rspr. 9, 272; BöhmsZ. 12, 115, 117; 13 599; 14, 79, 80, 89, 408; 15, 285 ff., 305; 16, 322 ff.

[5]) DJZ. 24, 4, 77 ff.

[6]) Insbesondere auch das russische Recht, BöhmsZ. 14, 31, 35 ff.; über andere Rechte vgl. S. 126 Anm. 1.

[7]) v. Bar a. a. O. 2, 9 ff.; Neumann, Internationales Privatrecht 86; DJZ. 24, 1, 180 ff.; Niemeyer a. a. O. 241; Meili, Das internat. Zivil- und Handelsrecht 2, 8 ff.; Zitelmann, Internat. Privatrecht 2, 371 ff.

[8]) JW. 05, 714; RG. 61, 344 ff.; 62, 380; zweifelnd schon RG. 14, 115.

heiten.[1]) Auch verweist sie auf die regio in qua negotium gestum est — eine Ausdrucksweise, die mindestens mehrdeutig ist. Die weitere Begründung, daß der Schuldner an den Erfüllungsort teilweise seinen Wohnsitz verlege,[2]) ist unnatürlich und unbewiesen. Es bleibt also bloß die Behauptung, daß dieser Ort den „Sitz", den charakteristischsten Anknüpfungspunkt für das Schuldverhältnis bilde. Aber weshalb dies gerade nur der Ort der Erfüllung sein solle, das ist durchaus nicht dargetan. Das harte Urteil, daß dies eine „rein aprioristische Erdichtung sei",[3]) ist daher nicht unberechtigt. Ferner ist die herrschende Ansicht praktisch nicht durchführbar. Mit vollem Rechte haben ihre Gegner immer wieder eingewendet, daß der Vollzugsort in vielen Fällen ganz unwesentlich ist und unmöglich im Grenzrecht bestimmend sein kann.[4]) Dies ist wieder neuerdings in der gründlichen Schrift von Jitta[5]) wiederholt hervorgehoben worden. Vor allem aber ist in unserem ersten Teil der ausführliche Nachweis unternommen, daß eine solche einseitige Behandlung durchaus der Auffassung des Lebens und unserer Gerichte widerspricht.

Die herrschende Ansicht ist auch deshalb undurchführbar, weil der Begriff des „Erfüllungsortes" ein kompliziertes juristisches Produkt ist, das man nur auf Grund eines bestimmten positiven Rechtes feststellen kann. So wird nach deutschem und französischem Rechte der Wohnsitz des Schuldners, nach österreichischem und englischem Rechte der Entstehungsort i. Zw. als Erfüllungsort betrachtet. Nach welchem Rechte soll man nun zuvörderst feststellen, ob der Wohnsitz oder der Abschlußort als Erfüllungsort zu gelten habe? Es fehlt an allem und jedem Anhalt, um diese Vorfrage zu entscheiden.[6]) Man wende nicht ein, daß sich auch beim Begriff des Wohnsitzes und anderen ähnlichen Momenten, die im Grenzrecht zur Anknüpfung dienen, dieselbe Schwierigkeit finde. Denn diese Begriffe sind eben doch fest auf Lebensverhältnisse gegründet und daher fast überall gleichmäßig bestimmt.

[1]) dig. 21, 2 de evict. l. 6; Savigny 8, 253.

[2]) Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht 453 ff.

[3]) Zitelmann, Internat. Privatrecht 2, 373.

[4]) Windscheid, Pandekten 1, 147 § 35 Anm. 9; Wächter 2, 42; Mittels DZ. 24, 4, 102; v. Bar a. a. O. 11 Anm. 16; Martens, Völkerrecht § 78; Meili, das intern. Zivil- und Handelsrecht 2, 8 ff.; Zitelmann a. a. O. 2, 371 ff.

[5]) La substance des obligations, dazu Meili, ZHR. 59, 154 ff.; Niemeyer, BöhmsZ. 16, 649 ff.

[6]) Prot. z. BGB. 6, 39; Niemeyer, Vorschläge 241; Zitelmann a. a. O. 372 ff.

Eine Modifikation der herrschenden Lehre erklärt den Erfüllungsort wenigstens insoweit für maßgebend, als es sich um die Art und Weise der Erfüllung handelt.[1]) Aber selbst in dieser Milderung geht die herrschende Ansicht noch zu weit. Insbesondere trifft sie bei der Zahlung von Geldschulden nur für die äußeren Formen der Leistung zu (S. 92 ff.). —

Derselben Einseitigkeit wie die herrschende Lehre machen sich alle die schuldig, die ein anderes einzelnes Moment ausschließlich für maßgebend halten. So sehen viele allein auf den Ort der Entstehung.[2]) Diese Auffassung ist sogar die vorherrschende im französischen, italienischen, spanischen und schweizerischen Recht[3]) und auch im englisch-amerikanischen Recht weit verbreitet.[4]) Auch die Kommission für das BGB. hatte sich ihr angeschlossen.[5]) Und doch ist klar, daß dieser Ort häufig ganz belanglos ist und auf bloßem Zufall beruht. Ich erinnere nur an Abmachungen in der Eisenbahn, wobei die Parteien nicht einmal wissen, in welchem Lande sie sich gerade befinden. Unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet auch hier der Vertragsschluß unter Abwesenden. Die einen wollen lediglich auf den Ort des Antragstellers,[6]) die andern auf den des Annehmenden sehen.[7]) Vom Standpunkt dieser Lehre aus ist kaum zu entscheiden, was berechtigter sei. —

---

[1]) Asser-Cohn Das internat. Privatrecht 41; Foote foreign and domestic law 339, 369; Fiore droit international (traduit) 403 ff. und dort Zitierte; Zitta 10; weitere Zitate oben S. 92 Anm. 2.

[2]) Bartolus l. 1 C. de S. Trin. 1, 1 no. 13; Wächter, ArchZivPrax. 25, 42 ff.; Niemeyer a. a. O. 240 ff. und Zitierte; Kohler, Einführung 201; Planck BGB. 6, 44; weitere Zitate bei v. Bar, Theorie 2, 8.

[3]) Codice civile (Italiano), Disposizioni art. 9; Kongostaat Gesetz 20. 2. 91 A. 5; Laurent, Droit civil internat. 7 n. 435 ff.; Foelix-Demangeat, Traité de droit int. 1 n. 96; Asser-Rivier, Élements de droit int. privé n. 33; Brocher, Cours de droit int. privé 2, 155; Fiore a. a. O. n. 242 ff.; Torres Campos, Principios de derecho internacional privado 279, 280; Huber, SchweizPrivatr. 1, 94 ff.

[4]) Vgl. z. B. Civil code für Canada Art. 8; Story, Comment. on the conflict of laws § 676; andererseits aber auch Dicey, Digest of the laws with reference of the conflict of laws 566 ff.

[5]) E. I Vorentwurf § 5; E. II § 2242; Prot. 6, 38 ff.

[6]) Neumann, Internationales Privatrecht a. a. O.; vgl. dagegen v. Seeler, DJZ. 24, 2, 45 ff.

[7]) Hommel, Rhaps. quaest. obs. 409 n. 18 und andere ältere zitiert bei Wächter a. a. O. 45; ähnlich Surville, Journal de droit int. 18, 361.

Dieser Beurteilung des Schuldverhältnisses nach einem Sachstatut treten andere Schriftsteller entgegen, die das Personalstatut des Schuldners für allein maßgebend erklären. Unter ihnen betonen die meisten den Wohnsitz des Schuldners,[1]) obwohl er doch unter Umständen sicherlich hinter dem Erfüllungsort an Bedeutung zurücktritt — andere seine Staatsangehörigkeit,[2]) obwohl dies zugestandenermaßen zu großen Härten führt. —

Diese offensichtlichen Bedenken haben fast alle Schriftsteller genötigt, die schroffe Einseitigkeit ihrer Theorien zu mildern. Sie behalten sich mehr oder minder deutlich vor, daß sich aus der bona fides Abweichungen von ihrer Grundregel ergeben könnten.[3]) Aber auch mit diesem Vorbehalte sind ihre Regeln immer noch allzu einseitig. Noch weniger glücklich ist der Ausweg, der sich besonders oft in der deutschen Rechtsprechung findet: den Parteiwillen gegen unbillige Entscheidungen zu Hilfe zu rufen. Wir zeigten schon früher (S. 90 ff.), daß dies Mittel weder zulässig noch ausreichend ist. Insbesondere läßt sich für die Annahme dieses Parteiwillens eben gar nichts anderes ins Feld führen, als daß die Entscheidung nach der aufgestellten Theorie unzweckmäßig sein würde. Übrigens ist unverkennbar, wie durch alle diese Milderungen eben auch der Vorteil, den die Aufstellung einer einheitlichen Regel bietet, wieder fast ganz aufgehoben wird.

Alles in allem zeigt sich, daß es zu einseitig ist, wenn man bloß ein Moment allein als maßgebend hinstellen will. Wer alle Fälle nach einem einzigen Prinzip beurteilen will, der bietet statt

---

[1]) Roth, Deutsches Privatrecht 1 § 51 Anm. 132; Windscheid, Pandekten 1, 147, § 35; v. Bar, Theorie 2, 24, § 252, Lehrbuch 108 ff., Holtz. Enzykl. 2, 27 (gemäßigter), vgl. auch die folgende Anmerkung; Thöl, Einleitung in das deutsche Privatrecht § 85; Mommsen, ArchZivPrax. 61, 175; Neumann, DJZ. 24, 1, 169 ff.; 4, 104 ff.; Mitteis daselbst 4, 101 ff.; weitere Zitate bei v. Bar, Theorie 2, 13, § 250; vgl. Gebhards Teilentwurf Anhang Nr. 7; Code civil für Serbien 1844 a. 6.

[2]) Zitelmann a. a. O. 384; Crome, Bürgerliches Recht 1, 137; neuestens auch v. Bar für Nichtverkehrsgeschäfte, Kultur der Gegenwart 2, 8, 155; teilweis auch die italienischen Disposizioni Art. 9.

[3]) So insbesondere v. Bar, Theorie 2, 17, § 251, Holtz. Enyklopädie 2, 27 (Wohnsitz), ähnlich in der Kultur der Gegenwart 2, 8, 155 ff.; Martens, Völkerrecht § 79; Wharton, Treatise §§ 393 ff.; Bekker, Kouponsprozesse 69 ff. (Erfüllungsort).

sachlicher Entscheidungen rein mechanische Operationen.[1]) Die bisherigen Ansichten sind natürlich nicht ganz falsch, sondern alle bis zu einem gewissen Grade richtig. Ihr Fehler liegt nur in der Übertreibung, in der Einseitigkeit.[2]) Hiergegen ist energisch Front zu machen. Und es ist sehr erfreulich, daß sich die neuere Wissenschaft entschieden in dieser Richtung bewegt. Vor allem drängen die trefflichen Untersuchungen v. Bars — trotzdem er selbst auch eine Hauptregel aufstellt — im ganzen doch auf einen Skeptizismus hin, eclectique plutôt que nihiliste:[2]) und diese Auffassung gewinnt immer mehr Terrain.[3]) Auch das ganze Werk von Jitta ist ausdrücklich in der Tendenz: contre tous les systèmes absolus verfaßt, und sein Hauptwert liegt in dieser seiner kritischen Richtung. Statt alles nach einer Regel zu erledigen, müssen wir untersuchen, welches die verschiedenen Punkte für die Anknüpfung des Rechtes sind (2) und wann jeder von ihnen als der charakteristischste erscheint (3).

2. Die Anknüpfungspunkte.

A. Wohnsitz des Schuldners.

In sehr vielen Fällen bietet die Persönlichkeit des Schuldners und ihr Mittelpunkt den wichtigsten Punkt für das Schuldverhältnis. Diesen Mittelpunkt bildet in der Regel der Wohnsitz zur Zeit der Schuldbegründung. So erklärt sich die Vorschrift des § 269 BGB., daß in Ermangelung einer anderen Bestimmung der Wohnsitz des Schuldners Schuldort ist. Allerdings macht das Gesetz dabei den Umweg, daß es diesen Wohnsitz vorerst als Ort der Leistung bezeichnet und ihm erst daraufhin Bedeutung beilegt. So sucht es die Theorie, daß nur der Leistungsort maßgebend sei, zu retten. Aber dieser Umweg ist ungangbar. Denn die Regel, daß die Erfüllung im Zweifel am Wohnsitz des Schuldners stattfinde, läßt sich eben gar nicht halten. Gerade die wichtigsten Leistungen, wie die Übersendung, lassen sich gar nicht am Wohnsitze des Schuldners ausführen — und noch weniger an seinem früheren Wohnsitze, wenn er inzwischen verzogen ist. Nur die Absendung läßt sich dort vollziehen: aber sie ist weder die Leistung, noch braucht sie

[1]) Jitta 20, 61 und öfters; Meili, ZHR. a. a. O.

[2]) Jitta 18, 22.

[3]) Jitta 12 und dort Zitierte; Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht 2, 14 ff.; ZHR. 59, 154 ff.

dort ausgeführt zu werden. Daher ist dieser Umweg aufzugeben. Der Wohnsitz ist nicht deshalb erheblich, weil er Ort der Erfüllung wäre, sondern unmittelbar als solcher, weil er der Sitz der Schuld ist.

Daher kommt er auch da als Schuldort in Betracht, wo die wirkliche Leistung sich offensichtlich anderswo vollzieht. Schon nach der deutlichen Vorschrift des § 270 BGB. sollte dies ganz klar sein. Bei Geldschulden wird die Leistung in jeglicher Beziehung erst am Bestimmungsorte vollzogen: und doch bleibt der Wohnsitz des Schuldners als Schuldort unberührt. Das gleiche gilt für die Pflichten zur Übersendung von Erklärungen (S. 110 ff.). Bei Unterlassungspflichten ist der Wohnsitz auch dann maßgebend, wenn die Pflicht an jedem Orte der Erde oder Europas zu erfüllen ist: ja sogar auch dann, wenn sie an jedem anderen Orte als gerade hier erfüllt werden soll (S. 104 ff.) Für Verlöbnisse ist der Wohnsitz der Parteien Schuldort, auch wenn sie anderswo heiraten wollen (S. 95 ff.). All dies zeigt aufs deutlichste, daß der Wohnsitz sehr oft nicht Ort der Erfüllung und trotzdem Schuldort ist!

In manchen Fällen stellt sich statt des Wohnsitzes ein anderer Ort als persönlicher Mittelpunkt dar. „Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes" (§ 269 II BGB.). Diese Vorschrift ist lediglich der Ausfluß eines allgemeinen Gedankens. Es gibt manche selbständigen Vermögenskomplexe, die sich um einen besonderen örtlichen Mittelpunkt gruppieren und insoweit vom übrigen Vermögen des Schuldners losgelöst sind.[1]) Hier hat der Schuldner außer seinem allgemeinen Wohnsitz gewissermaßen noch einen besonderen Sitz, einen anderen persönlichen Mittelpunkt, der sich nur auf dies Vermögen bezieht. Er ist für die Schulden maßgebend, die sich gerade aus diesem Vermögen entwickeln. Eine solche Absonderung zeigt sich zunächst bei einigen der sogenannten Sondervermögen: insbesondere bei der Erbschaft. Die Pflichten aus Verfügungen von Todes wegen entspringen unmittelbar aus der Erbschaft: deren Sitz ist daher ihr Mittelpunkt.[2]) So bestimmen schon die Römer als Schuld-

[1]) Vgl. hierzu bezüglich des Grenzrechts Zitelmann 2, 595 ff. (der aber § 269 BGB. nicht heranzieht).

[2]) Vgl. auch unten S. 137.

ort für Vermächtnisse den Ort, wo sich der größte Teil der Erbschaft befindet.[1]) Es ist irrig, wenn man dies als eine bloße Vergünstigung des Erben betrachtet.[2]) Vielmehr muß er da leisten:[3]) „dari debet", „ibi esse praestandum". Im heutigen Recht ist der Wohnsitz des Erblassers zur Zeit des Erbfalls als Schuldort zu betrachten. Dort ist nach § 27 ZPO. ein Gerichtsstand begründet; aber auch für das Recht und die Auslegung wird dieser Ort maßgebend sein: eben weil er als der Sitz dieses Sondervermögens erscheint. Daß auch die wirkliche Erfüllung dort stattfinden solle, ist keinesfalls zu erfordern. Vielmehr sind ja die Geldvermächtnisse nach § 270 BGB. an den Wohnsitz des Gläubigers zu übermitteln. Alles dies gilt aber nur für Ansprüche aus erbrechtlichen Verfügungen. Für die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten ist zwar auch unter Umständen ein Gerichtsstand begründet (§ 28 ZPO.), aber gewiß kein Schuldort. Hier bleibt vielmehr der Schuldort maßgebend, den die Schuld ursprünglich hatte. Der Grund liegt darin, daß diese Schulden zwar zur Erbschaft gehören, aber doch nicht aus ihr entsprungen sind.

Ähnliches gilt auch für die Konkursmasse und die Gesellschaften bezüglich der Pflichten, die sich daraus entwickeln.[4]) Aber diese Absonderung greift auch bei solchen Vermögenskomplexen ein, die sich nicht als Sondervermögen im gewöhnlichen Sinne darstellen,[5]) insbesondere keine gesonderte Schuldenhaftung aufweisen. So vor allem in dem Hauptfalle, von dem wir ausgingen: dem Gewerbebetriebe des Schuldners. Der Geschäftssitz ist nach § 269 II BGB. Erfüllungsort für alle gewerblichen Schulden; und danach ist für Vertragsansprüche dort der Gerichtsstand des Erfüllungsorts (§ 29 ZPO.) begründet. Aber auch andere Ansprüche, die auf den Geschäftsbetrieb Bezug haben, werden durch § 21 ZPO. ihm als Gerichtsstand der Niederlassung unterworfen.[6]) Ja, auch einzelnen Zweigniederlassungen verleiht dieser § 21 dann eine solche

[1]) dig. 5, 1 de judic. l. 38, 50; dig. de leg. I l. 47; cod. 3, 17 ubi fideic. c. un.

[2]) Bethmann-Hollweg a. a. O. 48 ff.

[3]) Albrecht a. a. O. 31.

[4]) Zitelmann 597 ff. Manche Gesellschaften haben sogar wie die juristischen Personen einen eigenen allgemeinen Gerichtsstand; § 50 ZPO, § 124 HGB., vgl. § 17 ZPO.; sie gehören nicht hierher.

[5]) Über diesen Begriff Enneccerus, Lehrbuch 1, 316 ff. § 125.

[6]) Vgl. Hellwig, Lehrbuch des ZPR. 2, 228, § 100.

Sonderstellung, wenn von ihnen aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden. — Auch dieser Schuldort ist völlig unabhängig davon, ob dort die Erfüllung der Verpflichtung erfolgen soll. Werden einem Bankier oder Agenten Aufträge erteilt, so ist dafür das Recht ihres Geschäftssitzes auch dann maßgebend, wenn die Ausführung sich offenbar anderswo abwickeln muß.[1])

Eine Sonderstellung nehmen auch selbständige Vermögensverwaltungen ein. Für die Pflichten aus einer solchen Verwaltung oder aus einer Vormundschaft ist deren Sitz als Schuldort maßgebend.[2]) Man sucht das freilich darauf zurückzuführen, daß dort die Zahlung der Schuld zu erwarten sei.[3]) Aber das trifft keineswegs zu. Denn die Geldzahlungen sind unbekümmert hierum an den Gläubiger zu übersenden (§ 270 BGB.), und auch mit den Waren wird es sich in der Regel nicht anders verhalten. Nicht als Ort der Erfüllung wird der Sitz berücksichtigt: sondern als der für die Schuld wichtigste Ort. Die aus der Geschäftsführung entspringende Obligation hat, wie Savigny selbst sagt, dort „gleichsam ein räumliches, sichtbares Dasein gewonnen, sie erscheint darin wie verkörpert". Lediglich hierauf gründet sich der Gerichtsstand der Verwaltung (§ 31 ZPO.). Auch dieser Gerichtsstand beruht also völlig auf demselben Grundgedanken wie der Gerichtsstand des Erfüllungsortes. Und es läßt sich deutlich verfolgen, wie er historisch aus der gemeinrechtlichen Lehre vom Erfüllungsort erwachsen ist. —

Wo sich die Schuld nach der Persönlichkeit des Schuldners bestimmt, da ist also als ihr Mittelpunkt der Wohnsitz des Schuldners, bei Sonderkomplexen deren Sondersitz maßgebend. Wenn ein solcher fester Mittelpunkt fehlt, so tritt an seine Stelle der Aufenthalt, den der Schuldner zur Zeit der Schuldbegründung hatte.[4]) Dagegen tritt die Staatsangehörigkeit des Schuldners hier in den Hintergrund. Das erklärt sich für uns sehr einfach daraus, daß die Staatsangehörigkeit ja gar nicht geeignet ist, einen Schuldort zu bestimmen. Sie bezeichnet ein ganzes Land, nicht eine einzelne

[1]) RG. 12, 36; 17, 31; SeuffA. 22 Nr. 2.

[2]) Albrecht a. a. O. 23; Savigny, System 216 ff.; Schollmeyer 80, 1 zu § 269.

[3]) Albrecht, Savigny a. a. O.

[4]) Mot. 2, 34 ff.; Dernburg 2, 1 § 52 III 3; Oertmann, Kommentar 70, 3b zu § 269; Planck 60, 4 zu § 269; Staub 1419, 22 zu §372; a. M. Hellmann, KrVSchr. 41, 244.

Ortschaft — und um die Bestimmung einer solchen handelt es sich ja doch. Immerhin kann die Staatsangehörigkeit neben anderen Momenten dazu mitwirken, daß ein Ort, z. B. der Wohnsitz, als besonders charakteristisch erscheint und die anderen Merkmale an Bedeutung übertrifft.[1]) — Noch geringer ist der Einfluß, den die Persönlichkeit des Gläubigers hat. Es ist natürlich, daß sie für das Schuldverhältnis nicht so wichtig als die des Schuldners erscheint. Sie kann daher ebenfalls nicht allein von ausschlaggebender Kraft sein und nur in Verbindung mit anderen Momenten auf die Bestimmung des Schuldortes einwirken.

B. Vollzugsort.

Neben der Anknüpfung an die Person des Schuldners ergeben sich häufig Anknüpfungen aus dem Schuldverhältnis selbst: an den Ort seiner Erfüllung (B), seiner Entstehung (C) und an seinen Gegenstand (D).

In vielen Fällen ist der Vollzugsort für die Rechtsschicksale der Schuld maßgebend. Wird z. B. der Bau eines Hauses oder die Arbeit in einem Bergwerk versprochen, so ist der Ort der Erfüllung sicherlich der charakteristischste Mittelpunkt des ganzen Schuldverhältnisses. Bisweilen ist der Ort hier sogar so wesentlich, daß ohne seine Feststellung die Schuld noch der nötigen Bestimmtheit ermangelt.[2]) Ob dies zutrifft, ist aber in jedem einzelnen Falle zu prüfen. Zu weit geht die Ansicht,[3]) daß bei der Übergabe und bei Arbeiten an Grundstücken schlechthin eine Bestimmung des Grundstücks unentbehrlich sei. Vielmehr kann sie unter Umständen ergänzt werden: ganz ebenso wie auch die ungenaue Bestimmung der Zeit nach der erwähnten l. 115 bisweilen ergänzt werden kann.[4]) Übrigens genügt es immer, wenn das Grundstück nur in erkennbarer Weise bezeichnet ist.[5]) — Auch wenn sich jemand zu dauernden Arbeiten in einem Geschäft verpflichtet, wird der Ort der Erfüllung meist als der Mittelpunkt der Schuld erscheinen (vgl. S. 96). Und überhaupt wird der Vollzugsort sicherlich bei recht vielen Schulden das wichtigste Merkmal für die Anknüpfung bilden.

---

[1]) Vgl. oben S. 105 ff.

[2]) dig. 13, 4 de eo. l. 2 § 5; 45, 1 de verb. obl. l. 115 pr.

[3]) Stein, GruchotsBeitr. 28, 407 Anm. 2.

[4]) Vgl. Accursius ad dig. 13, 4 l. 2 § 5; Molitor a. a. O. 9.

[5]) dig. 45, 1 de verb. obl. l. 95.

Aber — und eben darin treten wir der herrschenden Lehre entgegen — er ist nicht allein entscheidend: er ist es nicht als solcher, sondern nur weil und soweit der Ort des Leistungsvollzuges für die Schuld rechtlich bedeutsam ist. Daß er dies oft nicht ist und dann auch nicht als Schuldort gelten kann, ist im ersten Teile nachgewiesen worden.

C. Entstehungsort.

Unter Umständen wird sodann der Ort der Entstehung als der wichtigste erscheinen und daher Schuldort sein. Dies trifft vor allem für die Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen und ähnlichen Verhältnissen zu (S. 150ff.). Sodann aber ist es auch bei den Meß- und Marktgeschäften der Fall. Eben deshalb ist hier nach § 30 ZPO. ein besonderer Gerichtsstand gegeben. Er beruht wieder lediglich auf demselben Grunde wie der Gerichtsstand des § 29 ZPO. Freilich widerspricht dem die vorherrschende Meinung durchaus: sie betont, daß es sich hier um einen besonderen, davon völlig verschiedenen Gerichtsstand des Abschlußortes handle.[1]) Aber es läßt sich mit Sicherheit nachweisen, daß dieser Gerichtsstand geschichtlich aus dem des Erfüllungsorts erwachsen ist. In dieser Richtung ist der Zusatz des § 30 von Bedeutung, wonach die Klage erhoben werden muß, während sich der Beklagte oder sein Vertreter im Bezirke des Gerichts aufhält. Mit dem Orte des Geschäftsschlusses läßt sich das nicht in Verbindung bringen. Man hat es freilich versucht, indem man betont hat, der Aufenthalt des Beklagten am Meß- und Marktorte dürfe nicht nur ein vorübergehender sein, sondern müsse länger fortdauern. Aber wenn das der maßgebende Gedanke wäre, dann müßte das Gesetz erfordern, daß der Beklagte ohne Unterbrechung am Marktorte verblieben sei. Dagegen genügt es, wie auch die Gegner zugeben müssen,[2]) wenn er später wieder dahin zurückgekehrt ist. So läßt sich also die einschränkende Klausel des § 30 nicht erklären. Sie wird erst verständlich, wenn man den Meß- und Marktort als Schuldort auffaßt. Denn sie ist eben offensichtlich aus der Lehre vom Gerichtsstand des Erfüllungsortes übernommen. Das gemeine Recht erkannte nämlich, wenigstens nach der herrschenden Lehre,[3]) diesen Gerichtsstand nur soweit an, als der

[1]) v. Schrutka, ZZP. 7, 62; Peters, GruchotsBeitr. 24, 405ff.; Westerburg das. 25, 64; Hellwig, Lehrbuch 2, 255 § 103; Wach, HB. 457ff. und Zitierte.

[2]) Wach 458 Anm. 48 und Zitierte.

[3]) Sie war bestritten seit der Glosse ad dig. 5, 1 l. 19, ad cap. 1, 2 X. 2 tit. 6.

Beklagte sich dort aufhielt oder Vermögen hatte. Die erstere Einschränkung entstammt daher, daß die litis contestatio die Mitwirkung des Beklagten erforderte;[1]) die zweite erklärt sich daraus, daß das ältere deutsche Recht keine Rechtshilfe bei der Vollstreckung anerkannte.[2]) Als nun auf Grund der Kammergerichtsordnung von 1555 (Teil III Titel 13 §§ 1—4) jene Mitwirkung entbehrlich wurde, hätte eigentlich die ganze Einschränkung wegfallen müssen. Man behielt sie aber, hauptsächlich aus parikularistischen Gründen,[3]) bei, vor allem in der gemeinrechtlichen Rechtsprechung.[4]) Nichts anderes als diese alte Klausel ist es nun auch, was sich jetzt noch bei den Meß- und Marktsachen erhalten hat. Und daraus folgt aufs klarste die innere Verwandtschaft beider Gerichtsstände. — Dazu kommt noch, daß der Meß- und Marktort nicht nur für den Gerichtsstand, sondern nicht minder auch für das Grenzrecht und die Auslegung maßgebend ist.[5]) Mithin ist er lediglich eine Abart des Erfüllungsorts — oder richtiger des Schuldorts: denn die Annahme, daß dort zu erfüllen versprochen sei,[6]) ist, wenn man sie wörtlich nimmt, nicht zutreffend. — Auch bei Geschäften, die an einer Börse geschlossen werden, ist dieser Abschlußort Schuldort, wenn auch die Erfüllung an einem anderen Orte erfolgt.[7]) Für die Verträge eines internationalen Bankkonsortiums, das ein gemeinsames Unternehmen ausführen will, ist der Ort maßgebend, den die Banken durch ihre Verhandlungen zum Mittelpunkt des Unternehmens gemacht haben.[8]) Ebenso dürfte auch bei einer öffentlichen Versteigerung der Ort, wo sie stattfindet, als Schuldort zu betrachten sein.[9])

---

[1]) dig. 13, 4 de eo. l. 1; 5, 1 de jud. l. 19 pr.; Donellus, Comm. 17, 14, XIII (opera 4, 1324); Briel, Gerichtsstand 89; Stein, GruchotsBeitr. 28, 408 Anm. 6, 7; vgl. auch c. 2, 2 in 6to de foro comp. c. 1 § 3 und dazu Stein a. a. O.

[2]) Heusler a. a. O. 40ff.

[3]) Briel 101ff.; Heusler a. a. O. 40ff.; ROHG. 21, 315.

[4]) SeuffA. 3 Nr. 323; 4 Nr. 255; 5 Nr. 63, 228; 8 Nr. 86, 293; 12 Nr. 196; 13 Nr. 281; 24 Nr. 83; ROHG. 16, 65. Vgl. auch PrAGO 1, 2, 150; HannProzO. 1847 § 6.

[5]) v. Bar 2, 8; 19ff.; Meili 2, 74ff. § 122; Zitta 64; OLrE. 18, 150; StriethArch. 20, 303.

[6]) Wetzell, System 495 § 41; Enneccerus, DJZ. 24, 4, 82; Schulze, KrVSchr. 18, 219ff.

[7]) Meili a. a. O. 282ff. § 172.

[8]) Renaud, Rechtliche Gutachten 1, 31ff.; Meili a. a. O. 2, 57, § 118.

[9]) Meili a. a. O. 76, § 122.

Wenn sich jemand an einem Orte länger aufhält und dort Geschäfte abschließt, so ist zu unterscheiden, ob diese Geschäfte gerade auf seinen dortigen Aufenthalt Bezug haben oder nicht. Wenn er z. B. in einem Badeorte Sachen kauft oder von einem anderen Hotelgast Geld leiht,[1]) so stehen diese Geschäfte völlig unter der Herrschaft des Abschlußortes. Vor allem gilt das von seiner Hotelrechnung und ähnlichen Schulden, die sich auf den täglichen Unterhalt beziehen. Schließt er dagegen Handelsgeschäfte, die sich später anderswo abwickeln müssen, so liegt die Sache offenbar anders. — Die herrschende Meinung leitet die erste Entscheidung daraus ab, daß die Erfüllung an dem Aufenthaltsort zu erfolgen habe.[2]) In der Tat wird es oft einen wesentlichen Unterschied ausmachen, ob das geliehene Geld noch in dem Badeort zurückgezahlt oder erst später von der Heimat aus dahin geschickt werden soll. Aber der Ort der wirklichen Erfüllung ist ja in beiden Fällen derselbe! Auch im zweiten Falle findet die wirkliche Erfüllung der Geldschuld nach § 270 BGB. in dem Badeorte statt. Also kann es auch hier nicht der Gesichtspunkt des Erfüllungsorts sein, der diese Unterscheidung rechtfertigt. Sondern entscheidend ist, daß in dem ersten Falle die Verwendung des Geldes ausschließlich in dem Badeorte erfolgen sollte. Der maßgebende Gesichtspunkt ist, daß die Verpflichtung dort entstanden und mit dem dortigen Aufenthalt eng verknüpft ist.

D. Gegenstand der Schuld.

Der Ort, wo der Gegenstand der Schuld liegt, kann ebenfalls als Schuldort erscheinen. Vor allem werden Verpflichtungen, die sich auf Grundstücke beziehen, regelmäßig von deren Lage beherrscht und beeinflußt. Auch das führt man freilich allgemein darauf zurück, daß dort auch die Leistung erfolge: ja, kaum irgendwo scheint die Bedeutung des Erfüllungsortes so deutlich wie hier hervorzutreten. Aber es ist das nur Schein. In der Regel freilich wird sich die Leistung auf dem Grundstücke vollziehen. Aber es sind auch Fälle möglich, wo sie anderswo erfolgt: und auch hier entscheidet die Lage des Grundstücks und nicht dieser andere Ort. Am klarsten zeigt sich das bei der Verpflichtung zur Auflassung. Zwar wird auch hier der Vollzugsort meistens mit dem Ort der Lage zusammenfallen: nämlich immer, wenn das Grundbuchamt dem-

[1]) Vgl. unten S. 145 beim Darlehn.

[2]) Savigny, System 8, 222 ff. und dort zitierte (oben S. 18).

selben Rechts- und Gerichtsgebiet angehört wie das Grundstück. Aber es kann auch beides auseinanderfallen. Dies ist immer da möglich, wo die Grundbuchführung einer richterlichen Behörde übertragen ist. Außerdem hat sich in Berlin ein interessanter Konflikt dieser Art daraus ergeben, daß dem Amtsgericht II das gesamte Grundbuch zugeteilt ist. Eine Auflassung ist dort also zweifellos innerhalb des Gebiets des Amtsgerichts II und folglich auch des Landgerichts II vorzunehmen. Trotzdem ist die Klage auf Auflassung da anzustellen, wo das Grundstück liegt: also unter Umständen am Landgericht I! Indem das Reichsgericht dies billigt,[1]) spricht es deutlich aus, daß der Ort der belegenen Sache das Schicksal der Schuld nur deshalb bestimmt, weil er ihr wichtigster Punkt ist. In der Regel wird sich allerdings an ihm auch die Erfüllung vollziehen: aber das ist nicht notwendig und nicht entscheidend.

Ebenso bildet der Ort des Grundstücks einen Gerichtsstand auch für die Klagen, die aus Beschädigung oder Enteignung des Grundstücks entspringen (§ 26 ZPO.). Die wirkliche Zahlung der Entschädigungssumme wird aber sehr häufig anderswo erfolgen. Er ist ferner für die Pflicht des Mieters zur Mietzahlung maßgebend,[2]) auch wenn der Mietzins nach auswärts übersandt wird und die Erfüllung daher nach § 270 BGB. auswärts erfolgt. Er ist endlich auch Schuldort für die Vermittlung eines Hauskaufes.[3])

E. Ein anderes Recht.

Die letzte Gruppe von Fällen ist die, wo der Schuldort von einem anderen Rechte abhängig ist und bestimmt wird. Dies kann zunächst ein anderes Schuldverhältnis sein. Von den hierher gehörigen Fällen sind die meisten schon S. 112 zusammengestellt worden. Die Pflicht zur Zinszahlung (S. 143) mag noch hinzugefügt werden. In ähnlicher Weise kann ein Schuldverhältnis auch von einem Sachenrecht abhängig sein. Wenn einem dinglich Berechtigten als solchem eine Verpflichtung auferlegt ist, so kann es sein, daß sie sich nur als ein unselbständiger Bestandteil des dinglichen Rechts darstellt.[4]) Besonders ist das für die Rechte an

[1]) SeuffA. 52 Nr. 47.

[2]) OLG. Rspr. 10, 167 ff., 307 (anders 11, 306); ferner bezüglich des Grenzrechts v. Bar 2, 108 und zitierte.

[3]) Bolze 1 Nr. 35 (Grenzrecht).

[4]) Zitelmann a. a. O. 547 ff.; v. Bar 114 § 286; Brocher 2, 144.

Grundstücken anzunehmen, da für die Schuldklagen, die gegen den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks als solchen gerichtet werden, der Ort des Grundstücks zuständig ist (§ 26 ZPO.). Ebenso sind auch die Pflichten zu beurteilen, die den Niesbraucher als solchen treffen. Andererseits ist es auch möglich, daß die Pflicht von dem dinglichen Rechte völlig unabhängig ist, wie die Vergütungspflicht des Eigentümers nach § 951 BGB. Nur in den ersteren Fällen bestimmt sich der Schuldort der Pflicht nach dem Sitze des dinglichen Rechts. — Von dem Rechte der Mitgliedschaft an einem Vereine oder ähnlichen Verbande sind die daraus entspringenden Pflichten abhängig. Deshalb ist das Gericht, bei welchem der Verband seinen Sitz hat, auch für die Klagen zuständig, die von ihm gegen seine Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhoben werden (§ 22 ZPO.). Und für das Grenzrecht wird das gleiche gelten müssen. — Ebenso werden auch die Familienrechte nicht selten den Schuldort der aus ihnen entspringenden Schuldverhältnisse bestimmen. Und endlich kann man in diesen Zusammenhang auch, wenn man will, die Abhängigkeit der Vermächtnisse vom Sitze des Erbrechts (S. 129) einreihen.

3. Die Rangordnung der Anknüpfungspunkte.

Unter diesen Punkten geht immer der vor, der im vorliegenden Falle der bezeichnendste ist. Das ist die Hauptregel. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß damit für die Entscheidung des einzelnen Falles noch nicht viel gewonnen ist. Das praktische Bedürfnis zwingt uns zu dem Versuche, festere Regeln aufzustellen.

Am verbreitetsten sind — in der Literatur des Grenzrechts — die Lehren, die ein einziges Merkmal in die erste Linie stellen und nur aus besonderen Gründen Ausnahmen gestatten wollen. Diese ganze Auffassung wurde schon vorher (S. 123 ff.) zurückgewiesen. Es ist nicht statthaft, ein einziges Merkmal so zu bevorzugen. Auch wenn man Ausnahmen zuläßt, wird man naturgemäß doch geneigt sein, die Mehrzahl der Fälle nach dem Hauptprinzip zu entscheiden. Und so kommt man immer zu der Einseitigkeit, die oben gerügt wurde und gegen die die neuere Wissenschaft des Grenzrechts so entschieden und glücklich ankämpft.

Andere stellen statt dessen den Parteiwillen in die erste Linie.[1])

[1]) Insbesondere ROHG. 24, 181; RG. 4, 246; 9, 225; 20, 335 und

Eine solche Verweisung kann in zweifachem Sinne gemeint sein. Entweder man will zunächst nach objektiven Regeln die maßgebende Grenznorm bestimmen und erst dann auf Grund ihrer untersuchen, ob danach die Festsetzung eines anderen Rechts zulässig ist und ob deren Voraussetzungen vorliegen. Dies ist sicherlich zutreffend: die Parteibestimmung hat durchaus die Kraft, den Schuldort und damit das Grenzrecht zu bestimmen. Aber diese Auffassung hilft uns auch nicht über die erste Aufgabe hinweg, zunächst das maßgebende Grenzrecht aufzusuchen. Die Verweisung auf den Parteiwillen kann aber auch anders gemeint sein: er soll von vornherein bestimmen, welches Recht maßgebend sei. Damit hätte man freilich ein allgemeines Grundprinzip. Aber diese Auffassung ist m. E. nicht haltbar.[1]) Denn die Anwendung des vereinbarten Rechtes setzt zunächst voraus, daß die Parteiabrede über die Grenznorm rechtsgültig ist. Sie muß also rechtlich zulässig sein und den vom Rechte aufgestellten Erfordernissen (Geschäftsfähigkeit, Form) genügen. Denn die naturrechtliche Anschauung, daß jeder Vertrag gültig sei, ist entschieden abzulehnen. Nach welcher Rechtsordnung aber soll man diese Fragen beurteilen? Man gerät da in einen unlösbaren Zirkel. Ein interessantes Beispiel hierfür bildet der Fall, wo ein Sachse in Sachsen einer dortigen Heiratsvermittlerin ein Honorar versprach und sich dabei dem preußischen Recht unterwarf. Mit Recht hat das Reichsgericht die Frage, ob diese Vereinbarung statthaft ist, nach dem objektiv maßgebenden sächsischen Rechte und nicht etwa nach dem vereinbarten preußischen Recht beurteilt.[2]) Übrigens wird der Parteiwille auch sehr oft gar nichts Bestimmtes ergeben, und es bleibt dann also doch noch immer eine große Lücke und die Notwendigkeit, sie auszufüllen.

Endlich gibt es viele Schriftsteller, die gar keine oder doch nur eine ganz farblose allgemeine Regel für das Grenzrecht aufstellen.[3]) Aber die Folge davon ist, daß in der Anwendung alles unsicher

öfters; Laurent droit civil international 2 n. 216, 217; Enneccerus, Lehrbuch 1, 820 § 321; Meili, InternZivilr. 2, 14 ff.; weitere Zitate bei Zitta 10 ff.

[1]) v. Bar a. a. O. 2, 3 ff.; Zitelmann a. a. O. 1, 270 ff.; 2, 373 ff.

[2]) RG. 44, 300 ff.

[3]) Stobbe, Privatrecht 1 § 33 (anders die neueste Auflage von Lehmann); von Martens, Völkerrecht § 79; Wharton, Treatise § 393 ff.; Rolin, Principes 1 nr. 320; v. Seeler, DJZ. 24, 2; 33 ff.; Zitta a. a. O. 18 ff; Zürcher Zivilgesetzbuch 1854 § 5; Japanisches Zivilgesetzbuch 1890 Art. 5; Allgemeines Gesetzbuch für Montenegro 1888 Art. 792.

bleibt. Sehr deutlich tritt das neuerdings in dem Buche von Zitta hervor. Er begnügt sich mit der unbestimmten Regel, daß es darauf ankomme, ob das Rechtsverhältnis der vie active des einen oder anderen Landes angehöre. Bei der Durchführung, die er sorgfältig für alle einzelnen Verträge unternimmt, zeigt sich sehr klar, wie wenig sich auf Grund dieser Regel entscheiden läßt. Die Folge davon ist, daß er oft nur die einfacheren Fälle entscheidet, die schwierigeren aber offen läßt.[1])

So werden wir doch immer wieder vor die zwingende Aufgabe gestellt, eine Regel zu geben, die einen kräftigeren Anhalt für die Entscheidung gewährt. Und sie ist m. E. nicht unerfüllbar. Zwar für die Wichtigkeit der Anknüpfungspunkte läßt sich keine Rangordnung aufstellen: eben weil keiner die anderen so an Bedeutung überragt. Wohl aber läßt sich sagen, daß einzelne Punkte von allgemeiner, andere von speziellerer Bedeutung sind. Man braucht nur die Anknüpfung an den Wohnsitz (A) mit der an den Gegenstand der Schuld (D) zu vergleichen. Letztere ist offenbar nur in ganz besonderen, eigenartigen Fällen gegeben. Wir können danach die bekannte Regel anwenden, daß die besondere Bestimmung der allgemeineren vorgeht. So würde in diesem Falle die spezielle Anknüpfung an den Schuldgegenstand vor der allgemeineren an den Wohnsitz den Vorrang haben.

Als die speziellsten Anknüpfungspunkte möchte ich die an andere Rechte (E) und an den Schuldgegenstand (D) ansehen. Sie gehen daher — in den Fällen, wo sie überhaupt als wesentlich erscheinen — allen anderen vor. Wie die beiden sich zueinander stellen, läßt sich, wie ich glaube, nicht allgemein bestimmen. Ist z. B. ein Gesellschafter verpflichtet, ein Grundstück zu vermieten, so würde ich den Sitz der Gesellschaft als maßgebend ansehen: ist er dagegen verpflichtet, es aufzulassen, den Ort des Grundstücks. Man glaube nicht, daß die Anknüpfung an fremde Rechte aus logischen Gründen immer den Vorzug erhalten müsse. Denn es fragt sich immer noch, ob diese Abhängigkeit so stark ist, daß sie alle anderen Gesichtspunkte überwindet.

Die Hauptfrage ist, welche Bedeutung der Wohnsitz und der Vollzugsort haben und wie sie sich zueinander verhalten. Sie bildet

[1]) Vgl. z. B. für den Kauf 66 ff., für die Miete 84.

auch den Kernpunkt aller Erörterungen über das Grenzrecht, besonders in Deutschland. Von unserem Standpunkte aus ist es nicht schwer, sie zu beantworten. Nach unserer Auffassung kommt es ja lediglich darauf an, den Schuldort des § 269 BGB. richtig zu bestimmen. Daher können wir die Antwort auf die Wohnsitzfrage unmittelbar aus diesem Gesetz selbst entnehmen: „Ist ein Ort für die Leistung .... (nicht) aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte". Den Sinn dieser Vorschrift glaube ich nach meinen obigen Erörterungen dahin wiedergeben zu dürfen: „Wenn nach den Umständen der Ort des Leistungsvollzugs nicht wesentlich ist, so ist der Ort für die Schuld maßgebend, wo der Schuldner zur Zeit der Schuldbegründung seinen Wohnsitz hatte". Damit haben wir also unmittelbar die Regel: *Der Wohnsitz des Schuldners ist der subsidiäre allgemeine Anknüpfungspunkt.* Er greift ein, wenn keine andere Anknüpfung charakteristisch genug erscheint. Insbesondere geht ihm der Vollzugsort vor, wenn er sich als wesentlich darstellt: und dies trifft dann zu, wenn die Leistung in wesentlicher Beziehung zu dem Rechtsleben des Leistungsorts steht (S. 92 ff.). Dieselbe Regel wie aus § 269 läßt sich auch für das französische Recht aus Art. 1247 code civil entnehmen. Übrigens tritt natürlich an die Stelle des Wohnsitzes immer der Ort, der sonst etwa als Mittelpunkt für den Schuldner erscheint (S. 129 ff.). — Ganz ähnlich sagt das Reichsgericht in seiner neuesten Entscheidung (RG. 62, 380), daß „wenn das (die Vertragsschulden) beherrschende Recht nicht das des Erfüllungsortes ist, dann dem Personalstatut des Schuldners zur Zeit des Vertragsabschlusses diese Rolle zukommt". Nur läßt es dahingestellt, ob dies das Recht des Wohnsitzes oder des Heimatsstaates sei.

Auf derselben Stufe wie der Vollzugsort steht auch der Entstehungsort. Ist gerade dieser für die Schuld charakteristisch (S. 133 ff.), so geht auch er dem Wohnsitz vor. Unter dem Vollzugs- und dem Entstehungsort entscheidet immer der, der im vorliegenden Falle die bessere Anknüpfung gewährt. Wird auf einem Markte ein Vertrag über die Ausführung einer elektrischen Anlage geschlossen, so dürfte der Vollzugsort den Vorzug verdienen. Umgekehrt geht bei unerlaubten Handlungen der Entstehungsort vor.

Wir erhalten danach folgende Rangordnung:

1. An erster Stelle kommen als die speziellsten Anknüpfungen die an den Schuldgegenstand (D) und an andere Rechte (E);

2. sodann die an den Ort des Vollzugs (B) und der Entstehung (C);

3. zuletzt kommt als die allgemeine subsidiäre Anknüpfung die an den Wohnsitz, genauer den wirtschaftlichen Mittelpunkt des Schuldners (A).

Diese Ordnung unterliegt aber mannigfachen Abweichungen in den Fällen, wo mehrere der genannten Momente zusammentreffen. Schon oben (S. 105 ff.) ist dies an der Hand zahlreicher Entscheidungen nachgewiesen worden. Dabei können auch solche Momente als mitwirkend ins Gewicht fallen, die allein keinen Einfluß auf den Schuldort haben: wie die Staatsangehörigkeit des Schuldners und der wirtschaftliche Mittelpunkt des Gläubigers (S. 131, 132). Eine feste Regel läßt sich hier nicht aufstellen: schon deshalb nicht, weil die Zahl der Kombinationen zu groß ist.

Das Hauptergebnis dieser Erörterung bleibt, daß der Wohnsitz des Schuldners der allgemeine subsidiäre Schuldort ist. Er steht danach erst an letzter Stelle. Aber die anderen Orte gehen ihm doch nur dann vor, wenn sie in diesem Falle gerade als wesentlich erscheinen. Der Wohnsitz dagegen ist in gewissem Grade immer erheblich. Er greift überall ergänzend ein, wo eine besondere Anknüpfung nicht gegeben ist.

Danach nähert sich unsere Ansicht im Grenzrecht der weitverbreiteten Lehre, die den Wohnsitz als maßgebenden Punkt erklärt (S. 127). Aber sie unterscheidet sich doch in zwei wesentlichen Stücken von ihr. Vor allem ist sie nicht bloß auf die Bestimmung des Grenzrechts, sondern des maßgebenden Schuldorts überhaupt gerichtet. Und daraus erwächst ihr ein großer Vorteil. Sie ist nämlich imstande, den Satz, daß der Wohnsitz der allgemeine subsidiäre Anknüpfungspunkt sei, auch zu beweisen. Sie leitet ihn aus der feststehenden, auch im Gesetze ausgedrückten Regel ab, daß der Wohnsitz der subsidiäre Schuldort ist. Dagegen ist es vom Standpunkte der bisherigen Lehre aus nicht möglich, einen solchen Beweis für den Wohnsitz zu erbringen. Es läßt sich ja vielleicht dartun, daß das Personalstatut des Schuldners im Grenzrecht maßgebend sein solle. Aber da unser Einführungsgesetz das Personal-

statut offensichtlich nach der Staatsangehörigkeit bestimmt, so gelangen wir auf diesem Wege dazu, letztere und nicht den Wohnsitz für maßgebend zu erklären.[1]) Dies Argument zu widerlegen ist den Gegnern[2]) nicht gelungen.

Noch in einer zweiten Richtung ist unsere Auffassung, wie ich glaube, der erwähnten Wohnsitztheorie überlegen. Letztere stellt den Wohnsitz geradezu in den Vordergrund. Ihr ist er nicht nur der allgemeinste, sondern auch der wichtigste Anknüpfungspunkt. Wir aber meinen, daß man die Punkte nicht so nach ihrer Wichtigkeit ordnen darf. Sie stehen vielmehr einander grundsätzlich gleich. Dieser Unterschied ist keineswegs ohne praktische Folgen. Jene Lehre ist naturgemäß geneigt, den Wohnsitz im Zweifel vor den übrigen Orten zu bevorzugen: und das eben ist der Fehler, gegen den wir überall Front machen müssen. Allerdings ist zuzugeben, daß v. Bar, der auch jener Lehre anhängt, trotzdem diesen Fehler vermeidet. Er wägt überall sachlich ab und läßt den Wohnsitz nur dann entscheiden, wenn andere Anknüpfungen versagen. Man könnte daher gegen unsere Auffassung einwenden, daß sie sich, wenigstens im Grenzrecht, von der Bar'schen nicht unterscheide. Ich will mich aber nur darüber freuen, wenn dies zutrifft. Nur möchte ich es für vorsichtiger und besser halten, den Anschein zu vermeiden, daß die Anknüpfung an den Wohnsitz grundsätzlich den Vorzug verdiene.

4. Anwendung auf die einzelnen Rechtsverhältnisse.

Trotz der soeben aufgestellten Rangordnung dürfen wir nicht verkennen, daß im einzelnen Falle oft erst noch die Hauptschwierigkeit zu überwinden bleibt. Die Frage, ob im Einzelfall der Vollzugsort oder Entstehungsort rechtlich bedeutsam ist, ist nicht selten schwer zu beantworten. Es ist also mit den allgemeinen Regeln noch nicht alles getan; sondern es müssen auch die einzelnen Rechtsverhältnisse einer gesonderten Prüfung unterzogen werden.

Unsere Aufgabe kann es hier nicht sein, diese Prüfung in aller Vollständigkeit durchzuführen: schon deshalb nicht, weil dies ein neues Buch erforderte. Wir müssen uns hier darauf beschränken, die Grundlinien zu ziehen und aufzuzeigen, wie die Anwendung

---

[1]) Enneccerus, DJZ. 24, 4, 84. 122. 348; Zitelmann 2, 384, 388.

[2]) Vgl. insbesondere v. Bar, Theorie 2, 24 ff. und dazu Kultur der Gegenwart 2, 8, 156.

unserer Regeln auf die einzelnen Schulden zu denken ist. Sodann ist unsere Aufgabe zunächst nur darauf gerichtet, den Schuldort als solchen zu bestimmen. Inwieweit darauf dann weiter das Grenzrecht und das Gerichtsstandsrecht Rücksicht nimmt, das ist erst bei den Wirkungen des Schuldorts, im dritten Teil darzustellen.

A. Leistungen von besonderem Inhalt.

Die Pflichten zur Unterlassung bestimmen sich nach dem Wohnsitz des Schuldners, nicht nach dem Orte der Erfüllung (S. 104 ff.).

Für Geldschulden ist der Wohnsitz des Schuldners Schuldort. Der Ort der Zahlung ist lediglich für die äußeren Modalitäten der Zahlung maßgebend. Insbesondere darf man Schulden, die im Inlande zu erfüllen sind, im Zweifel in Reichswährung zahlen (§ 244 BGB). Dagegen ist der Zahlungsort nicht als Schuldort zu betrachten und nicht für den eigentlichen Inhalt der Geldschuld maßgebend (S. 92 ff.).

Die Zinspflicht ist von der Hauptschuld abhängig und deshalb m. E. auch ihrem Schuldort unterworfen.[1]) Dies wird zwar nur teilweise anerkannt. Man will vielmehr zwischen den Fällen unterscheiden, wo die Zinspflicht eine Entschädigung des Gläubigers bedeutet und wo sie als Frucht des Kapitals zu betrachten ist.[2]) Es leuchtet aber ein, daß sie nicht selten beide Funktionen zugleich haben wird.

Bei der Schadensersatzpflicht hängt der Schuldort von dem Rechtsgrund der Verpflichtung ab. Bei unerlaubten Handlungen ist es der Entstehungsort (S. 150), bei Verletzungen einer bestehenden Schuld deren Schuldort (S. 112). Jedenfalls aber liegt er nicht schlechthin an dem Orte, wo die Ausgleichung des Schadens tatsächlich zu erfolgen hat. Im Gegenteile wird er regelmäßig von diesem Orte verschieden sein (S. 111).

Gegenseitige Verpflichtungen können zwei verschiedene Schuldorte haben, wie schon oben nachgewiesen wurde (S. 116 ff.). Allerdings wird es wünschenswert und teilweis sogar notwendig sein, in gewissen Fragen auf beide einheitliches Recht anzuwenden (S. 167, 168). Aber das ist eine Frage, die sich ausschließlich auf die Bestimmung des Rechts, nicht des Schuldorts als solchen bezieht. Insbesondere bleibt für jede der Verpflichtungen ihr gesonderter Gerichtsstand. Wir werden daher bei den einzelnen gegenseitigen Verträgen die Frage immer darauf richten müssen, welches der Schuldort für jede einzelne Verpflichtung ist — nicht aber, welches er für den ganzen Vertrag sei.

---

[1]) ROHG. 24, 388; RG. 1, 61.

[2]) v. Bar 2, 56 ff. § 264 (allerdings nur für den Fall, daß die Zahlung der Schuld einer besonderen Regelung unterworfen ist); Meili 2, 37 § 108 (für gesetzliche Zinsen); ähnlich Wharton, treatise § 501.

Die Pflichten zur Rechnungslegung,[1]) Draufgabe und Vertragsstrafe[2]) bestimmen sich nach dem Schuldort der Hauptschuld.

Bei der Gesamtschuld ist der Schuldort für jeden Schuldner gesondert zu bestimmen.[3])

Über die Verpflichtungen zur Übersendung von Erklärungen sind S. 94, 110 ff., über die aus Vorverträgen S. 94 ff. zu vergleichen.

B. Schulden aus Verträgen.

1. **Kauf.** Wie soeben gezeigt, müssen wir den Schuldort für jede der beiden Verpflichtungen gesondert feststellen. Für jeden Schuldner ist sein Wohnort oder sein sonstiger wirtschaftlicher Mittelpunkt (S. 129 ff.) Schuldort. Dies ist auch die allgemeine Ansicht.[4]) Die einen leiten sie unmittelbar aus der Bedeutung des Wohnsitzes ab:[5]) und das halte ich für das richtige. Dagegen gelangt die in Deutschland herrschende Ansicht dazu erst auf dem Umwege, daß sie den Wohnsitz des Schuldners als Erfüllungsort bezeichnet. Und doch soll und kann die Erfüllung oder Leistung dort gar nicht vollzogen werden (S. 30 ff.). — Nach dem Schuldort des Verkäufers richtet sich insbesondere auch die Frage, ob er zur Verschaffung des Eigentums verpflichtet ist und wieweit er für Mängel haftet. — Inwieweit für den gesamten Vertrag einheitliches Recht gelten muß, ist eine Frage, die nur das Grenzrecht berührt (S. 143).

Eine besondere Anknüpfung findet statt a) beim Verkauf eines Grundstückes an den Ort seiner Lage bezüglich der Pflichten des Verkäufers.[6]) Inwieweit das auch auf die Pflichten des Käufers einwirkt, ist wieder nur eine Frage des Grenzrechts. Zu weit geht jedenfalls die verbreitete Annahme, daß alle Pflichten des Käufers nach dem Orte des Grundstücks zu beurteilen seien. Andere[7]) wenden sich mit Recht gegen diese Übertreibung. Aber sie versäumen es, scharf zwischen den Pflichten der beiden Parteien zu scheiden. So kommen sie dazu, den Satz auch für die Pflichten des Verkäufers, wo er schlechthin gelten muß, nur mit Einschränkungen anzuerkennen. — Der Grund dieser Anknüpfung liegt nicht, wie man gewöhnlich meint, darin, daß dort der Erfüllungsort sei. Denn sie gilt auch dann, wenn die Auflassung sich ausnahmsweise an einem anderen Ort vollziehen muß (S. 136). Vielmehr ist es der Gegenstand der Schuld, der hier die Pflicht so wesentlich charakterisiert. b) Bei Meß-, Markt- und Börsenkäufen und öffentlichen Versteigerungen ist der

---

[1]) Treitel, ArchBürgR. 14, 39; Recht 6, 351.
[2]) RG. 15, 435; vgl. GruchotsBeitr. 45, 648.
[3]) Zitelmann a. a. O. 2, 389. [4]) Zweifelnd und unbestimmt Zitta 66 ff.
[5]) v. Bar 107 § 284 und dort Zitierte.
[6]) Regelsberger, Pandekten 1, 173 § 44; RG. BöhmsZ. 1, 364.
[7]) Meili 68 § 121; Zitta 64 ff.; OLG. Jena BöhmsZ. 8, 335.

Abschlußort als Schuldort zu betrachten (S. 133 ff.). Ebenso bei Käufen, die unmittelbar die Bedürfnisse des Aufenthalts befriedigen sollen (S. 135). Über den Verkauf schwimmender Schiffe und rollender Waren vgl. S. 101 ff.

2. Die Schenkung kommt für uns nur soweit in Betracht, als sie ein Schuldverhältnis begründet.[1]) Der Wohnsitz (oder sonstige wirtschaftliche Mittelpunkt) des Schuldners ist maßgebend.[2]) Daß er der Ort der Erfüllung sei, ist auch hier nur eine Fiktion der herrschenden Lehre. Der wirkliche Vollzugsort kann nicht entscheidend sein — schon deshalb nicht, weil es sonst sehr leicht wäre, alle Schenkungsverbote zu umgehen.[3]) Der Schuldort ist insbesondere auch für den Widerruf und andere Beschränkungen maßgebend, soweit sie nicht aus dem Familien- oder Erbrechte entspringen.[3]) Für die Erfüllung einer Auflage ist der Wohnsitz des Beschenkten der Schuldort.

3. Miete, Pacht. Bei Grundstücken ist deren Lage so beherrschend, daß sie als Schuldort, und zwar für die Pflichten beider Parteien maßgebend ist. Darüber herrscht, wenigstens im Grenzrecht, große Übereinstimmung.[4]) Es ist der Gegenstand, der hier die Schuld beherrscht, nicht der Ort der Leistung. Daher gilt dieser Schuldort auch für solche Leistungen, die anderswo zu erfüllen sind (S. 136). — Bei der Miete beweglicher Sachen ist für jeden Schuldner sein Wohnsitz maßgebend. Ob teilweise dasselbe Recht gilt, ist wieder nur eine Frage des Grenzrechts (S. 143). So wird oft ausschließlich das Recht des Mieters entscheiden, wenn er die Sache an seinem Wohnsitze zu gebrauchen hat.[5])

4. Bei der Leihe gilt dasselbe.

5. Für das Darlehn ist der Wohnsitz des Entleihers Schuldort.[6]) Der Zahlungsort kommt lediglich für die äußeren Modalitäten der Leistung in Betracht. Der eigentliche Inhalt der Schuld bestimmt sich aber nicht nach ihm, sondern nach dem Wohnsitze des Entleihers (S. 92 ff.). Doch ist hierbei auch noch ein anderes Moment zu beachten: es entspricht dem Grundgedanken des Geschäfts, daß der Darleiher materiell ebensoviel, wie er gegeben hat, auch zurückbekommen soll.[7]) Dies wird besonders oft für die Auslegung — z. B. ob englische oder türkische Pfunde — entscheidend

[1]) v. Bar 110 § 285.

[2]) v. Bar a. a. O.; Meili 65 § 120; Zitta 174 ff. und Zitierte; RG. 18, 46 ff. (= Bolze 3 Nr. 19); RG. 36, 283.

[3]) v. Bar a. a. O. 111 ff.

[4]) v. Bar 2, 108 § 284; Brocher, Cours de droit int. privé 2 n. 201; Rolin, Principes 2, 237; Foelix-Demangeat, Traité de droit int. privé 1, 250; Story, Commentaries on the conflict of laws §§ 270, 364; Meili 2, 77 ff. § 123; Zitta 76 ff.; OLG. Rspr. 10, 167 ff., 307; anders 11, 306.

[5]) Zitta 83 ff.

[6]) v. Bar 2, 109; Meili 2, 55; Zitta 95 ff.

[7]) v. Bar 2, 109; Meili 2, 56.

sein. — Erhält jemand während seines Aufenthaltes in einem Badeorte oder dergl. ein Darlehn, das zur Bestreitung seiner dortigen Bedürfnisse bestimmt ist, so ist dieser Ort als maßgebender Schuldort zu betrachten.[1])

6. Dienstvertrag. Die dauernde Beziehung des Vertrages auf den Ort der Dienstleistung läßt diesen regelmäßig als Schuldort erscheinen (S. 96). Besonders gilt das für das Hausgesinde[2]) und die in einem gewerblichen Etablissement mit festem Sitze Angestellten.[3]) Aber es gibt auch Fälle, wo die Anknüpfung an den Vollzugsort nicht als maßgebend erscheint:

A. Aus manchen Dienstleistungen erwächst gar keine wesentliche Beziehung zum Rechtsleben des Vollzugsortes. Dahin gehört die Mitwirkung bei manchen Transporten, insbesondere beim Seetransport, bei geographischen und touristischen Expeditionen, bei künstlerischen und kriegerischen Unternehmungen (S. 97 ff.).

B) Bisweilen ist der Ort der Dienstleistung im Vertrage nicht mit genügender Bestimmtheit festgesetzt. Es kann sein, daß er noch gar nicht bestimmt ist; es kann sein, daß die Dienstleistungen sich auf mehrere Länder erstrecken (S. 101 ff.).

C. Oft wird die Bedeutung des Vollzugsortes durch ein anderes Moment entkräftet: so bestimmt sich der Schuldort für das Kommissionsgeschäft durch den für das kommittierte Geschäft (S. 112). Noch häufiger ist es der Fall, wenn mehrere andere Momente an einem anderen Punkte zusammentreffen. Insbesondere wird die in Hamburg abgeschlossene Anstellung eines deutschen Handlungsgehilfen durch eine Hamburger Firma dem deutschen Rechte unterliegen, auch wenn die Dienste in einer außereuropäischen Handelsniederlassung zu leisten sind. Das hat der § 68 II HGB. im Sinne, wenn er davon ausgeht, daß in solchen Fällen das HGB. Anwendung findet (S. 107).

Hier überall muß die Anknüpfung an den Ort der Dienstleistung versagen. Es greift statt dessen in den Fällen A und B als der subsidiäre Schuldort der Wohnsitz oder Handelssitz ein — für jeden Schuldner der seinige — in den Fällen C der dort bestimmte Anknüpfungspunkt. — Auch für die Konkurrenzklausel ist der Schuldort des Dienstvertrages maßgebend; nicht etwa der Ort, wo die Unterlassungspflicht zu erfüllen ist (S. 105).

7. Werkvertrag. Für jede Partei ist ihr Wohnsitz oder sonstiger Mittelpunkt Schuldort. Doch kann auch der Ort der Ausführung den charakteristischsten Anknüpfungspunkt bilden. Vor allem ist für Arbeiten an einem Grundstücke dessen Lage maßgebend.[4]) Auch bei andern

[1]) SeuffA. 42 Nr. 25, 103; oben S. 135.
[2]) Meili 2, 80 § 125; Zitta 193. [3]) Meili a. a. O., Zitta 187 ff.
[4]) Meili 2, 79 § 124; Zitta 203 ff.

Leistungen, z. B. der Veranstaltung eines Festes, kann der Ort der Leistung als wesentlich erscheinen. Keineswegs aber trifft das bei der Herstellung beweglicher Sachen und geistiger Erzeugnisse zu (S. 96 ff.): auch dann nicht, wenn der Unternehmer dort eine gewerbliche Niederlassung hat.[1]) Daß dadurch kein Gerichtsstand begründet wird, zeigt deutlich der § 21 ZPO.: er knüpft an den Niederlassungsort nur dann eine Zuständigkeit an, wenn von ihm aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden. Und ebenso wäre es sehr unzweckmäßig, das Grenzrecht schlechthin nach diesem Orte zu bestimmen.

8. Beim Mäklervertrag gilt ebenso zunächst der Wohnsitz jeder Partei als ihr Schuldort. Der Ort, wo die Tätigkeit des Mäklers stattfindet, kann unter Umständen als maßgebend erscheinen. Doch kommt er auch dann nicht in Betracht, wenn er von vornherein nicht bestimmt ist oder wenn sich die Leistung über mehrere Länder erstreckt (S. 103). Bei der Vermittelung des Kaufs eines Hauses ist dessen Lage[2]) Schuldort für beide Parteien.

9. Bei der Auslobung ist der Wohnsitz des Auslobenden der Schuldort. Unter Umständen kann sich der Ort der Tätigkeit als der wesentlichste darstellen. Bei den Preisausschreiben für geographische, archäologische und kriegerische Leistungen ist dies regelmäßig zu verneinen (S. 97 ff.).

10. Auch beim Auftrag ist der Ort der Ausführung oft bedeutungslos — besonders dann, wenn er allzu unbestimmt ist (S. 101 ff.) Hier ist für jede Partei ihr Wohnsitz Schuldort. Danach beantwortet sich auch die bestrittene Frage, ob ein Auftrag rechtsgültig ist, wenn das am Vollzugsort geltende Recht ihn mißbilligt. Ist der Vollzugsort wesentlich, so gilt dessen Recht. Wenn z. B. das französische Recht die Aufträge zu Differenzgeschäften an der Pariser Börse für nichtig erklärt, so dürfte dies auch auf Aufträge, die von Berlin aus erteilt werden, anzuwenden sein.[3]) Ist der Vollzugsort unwesentlich, so sind m. E. wieder 2 Fälle zu unterscheiden. Entweder das Recht des Vollzugsortes macht auch die Ausführung selbst tatsächlich unmöglich, indem es das auszuführende Rechtsgeschäft für nichtig erklärt. Hier ist der Auftrag ungültig, weil er auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist.[4]) Oder es ist die Ausführung des Auftrages doch möglich und nur der Auftragsanspruch nach dem Rechte des Ausführungsorts ausgeschlossen. Hier ist für die Verpflichtung des Beauftragten m. E. nicht der Ort der Ausführung, sondern der Wohnsitz des Beauftragten maßgebend.

---

[1]) Hier für das Grenzrecht abweichend Zitta 204.

[2]) Bolze 1 Nr. 35.

[3]) RG. 12, 35 ff.; Meili 2, 54 § 116.

[4]) Meili a. a. O.; ähnlich v. Bar 2, 108.

11. Ähnliches gilt auch bei der Verwahrung. Der Ort der Verwahrung wird nur dann Schuldort sein, wenn er besonders bezeichnend für die Schuld ist: z. B. bei der Einbringung bei Gastwirten.

12. Bei der Gesellschaft sind zunächst die Verpflichtungen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder gegenüber Dritten auszuscheiden.[1]) Sie können nur nach ihrer besonderen Rechtsnatur bestimmt werden. Die Gesellschaft erscheint dabei als ein selbstständiger Vermögenskomplex mit eigenem Sitz (S. 130). Dieser Schuldort für die Gesellschaftsschuld ist zugleich auch für die persönliche Haftung der Gesellschafter maßgebend.[2]) — Für die Pflichten der Mitglieder gegenüber der Gesellschaft und unter einander, soweit sie aus dem Gesellschaftsverhältnis entspringen, ist der Sitz der Gesellschaft der maßgebende Schuldort. Die Zuständigkeit für diese Ansprüche ist wenigstens für parteifähige Gesellschaften in § 22 ZPO. anerkannt, und auch für das Recht ist dieser Ort maßgebend.[3]) Man hat es zwar für die Fälle bezweifelt, wo an diesem Orte weder die Gesellschafter wohnen noch die beabsichtigten Arbeiten sich vollziehen.[4]) Indessen dürfte der Sitz der Gesellschaft doch auch in solchen Fällen noch als Mittelpunkt der Schuld erscheinen.[5]) — Für die Handelsgesellschaften gilt vollkommen das gleiche.[6])

13. Spiel und Wette. Für Spiele, die sich an Börsen und anderen Märkten vollziehen, ist der Abschlußort maßgebend.[6]) Im übrigen kann man dem Entstehungsort nicht solche Bedeutung beilegen;[7]) sondern für jede Partei ist ihr Wohnsitz Schuldort.[8]) Freilich herrscht noch ein lebhafter Streit darüber, ob die Anwendung ausländischen Rechts hier dem Zwecke eines inländischen Rechts widerspricht.[9]) Aber das ist ausschließlich eine Frage des Grenzrechts und deshalb hier zu übergehen.

14. Bürgschaft. Für die Schuld des Bürgen ist sein Wohnsitz Schuldort.[10]) Allerdings wird bisweilen behauptet, daß der Ort der

---

[1]) Zitta 317 ff., 320.

[2]) RG. 32, 44; Bolze 18 Nr. 302; JW. 94, 201, 26; 98, 3, 5. 225, 20; GruchotsBeitr. 38, 1194; SeuffA. 49 Nr. 106, 183, 185; 53 Nr. 304; ZHR. 42, 526. Für die parteifähigen Gesellschaften § 22 ZPO.

[3]) v. Bar 2, 134 § 291; RG. 23, 33; Bolze 2 Nr. 31.

[4]) Zitta 318; anders für die Handelsgesellschaft 332 ff.

[5]) Bolze 2 Nr. 31; v. Bar a. a. O.

[6]) Vgl. Zitta 332 ff., 346 ff.; Meili 293.

[7]) Wie es Brocher Cours de droit int. privé 2, 266 tut.

[8]) Meili 83 § 126 (für den Sitz der Lotterie).

[9]) § 30 EG.BGB.; vgl. insbesondere Wahl, Journal Clunet 98, 244 und dort Zitierte.

[10]) v. Bar 109 § 284; Meili 42, § 111; RG. 9, 185 ff.; 10, 282; 34, 15; 54, 315; Bolze 4 Nr. 20.

Hauptschuld auch für die Bürgschaft maßgebend sein müsse.[1]) Aber das ist nicht oder doch nur teilweise richtig. Natürlich ist das Recht der Hauptschuld insofern indirekt für den Umfang der Bürgschaft bestimmend, als diese von jener abhängt.[2]) Auch kann man die vertragsmäßige Festsetzung eines Schuldorts für die Hauptschuld regelmäßig mit auf die Bürgschaft beziehen.[3]) Endlich ist es immerhin ein nicht ganz unwesentliches Moment, daß ein Ort Schuldort der Hauptschuld ist: es kann in Verbindung mit anderen Umständen auch einen Schuldort für den Bürgen begründen.[4]) Im übrigen aber ist dessen Schuldort von dem der Hauptschuld unabhängig.[5]) — Für die Verpflichtung des Hauptschuldners gegenüber dem Bürgen ist der Wohnsitz des ersteren maßgebend.[6])

15. Beim Vergleich ist wieder für jede Partei ihr Wohnsitz Schuldort. Für die Frage, ob ein Recht verzichtbar ist, kann natürlich nur die für dieses maßgebende Rechtsordnung entscheiden.[7])

16. Für das abstrakte Schuldversprechen und Anerkenntnis ist der Wohnsitz des Schuldners Schuldort.[8]) Ebenso ist auch bei Inhaberschulden der Wohnsitz des Ausstellers der Schuldort[9]) und daher für die Gültigkeit der Ausstellung, die Stellung des Schuldners und auch für die Außerkurssetzung[10]) rechtlich maßgebend. Dagegen ist der Erwerb des Rechts an dem Papier eine Frage des Sachenrechts und daher — wenn er auch die Schuld wesentlich beeinflußt — von dem Schuldorte unabhängig.[11])

C. Gesetzliche Schulden.

1. Die rechtliche Beurteilung der Schulden aus vertragsähnlichen Verhältnissen ist besonders streitig. Die vorherrschende Auffassung geht dahin, daß nach Analogie der Delikte der Entstehungsort

---

[1]) Z. B. Staub (7) 1230, 9 zu § 372; derselbe GruchotsBeitr. 45, 219; abweichend 8 Aufl. des Kommentars 1414, 1418, Exkurs zu § 372 Anm. 10.

[2]) v. Bar, Meili a. a. OO.; RG. 10, 282; Bolze 19 Nr. 21.

[3]) RG. Recht 03, 603 Nr. 3060.

[4]) RG. BöhmsZ. 03, 423; Jitta 458 ff.

[5]) RG. 10, 282; 30, 299; 34, 17; 54, 315; GruchotsBeitr. 37, 1181; 44, 1071; Bolze 4 Nr. 20; 21 Nr. 324; JW. 93, 81; 96, 156; 02, 219 ff.; BöhmsZ. 13, 424; SeuffA. 39, 1; Recht 5, 259; Dernburg Bürgerliches Recht 2, 1 § 51 II; weitere Zitate bei Petersen Kommentar zur ZPO. 71, Anm. 4; Skonietzki ebenda 76.

[6]) Im Ergebnis übereinstimmend RG. 54, 317; Jitta 462.

[7]) Jitta 466 ff.

[8]) Meili 51 ff. § 114; unbestimmt Jitta 450.

[9]) v. Bar 134 ff. § 292; Meili 274 ff. § 170.

[10]) RG. 4, 138 ff.; Meili a. a. O. 275.

[11]) v. Bar a. a. O. 135; vgl. das französische Gesetz 15. 6. 1872 (abgedruckt ZHR. 19, 153 ff.; Meili 275 ff.).

der Schuld maßgebend sei.[1]) Aber mit Recht ist dagegen von Laurent[2]) eingewendet worden, daß eher die Analogie der Verträge als der Delikte gelten müsse. Andere wollen das Recht des Erfüllungsortes oder das Recht des erkennenden Gerichts entscheiden lassen[3]) und noch andere verzichten ganz auf allgemeine Regeln.[4]) Das richtige ist m. E. auch hier: soweit sich nicht im Einzelfall der Ort der Erfüllung oder Entstehung als besonders charakteristisch erweist, das Personalstatut des Schuldners entscheiden zu lassen, und zwar den Wohnsitz oder sonstigen wirtschaftlichen Mittelpunkt des Schuldners.[5])

So ist insbesondere für den Bereicherungsanspruch der Wohnsitz des Bereicherten der Schuldort,[6]) ebenso für die Verpflichtung des Geschäftsführers sein Wohnsitz.[7]) Der Ort, wo die Geschäftsführung stattfindet, wird wie beim Auftrag auch hier nur bisweilen maßgebend sein. Die Verpflichtung des Geschäftsherrn ist unabhängig davon[8]) nach dessen Wohnsitz zu beurteilen. Doch kann das Recht der einen Schuld auch auf die andere einwirken (S. 143, 167).

2. Bei den Schulden aus *unerlaubten Handlungen* darf es wohl als sicher gelten, daß ihr Entstehungsort ihr Schuldort ist. Er ist für das Grenzrecht maßgebend, wie schon aus Art 12 EG. zu entnehmen ist und wie fast allgemein anerkannt wird.[9]) Er begründet ferner einen Gerichtsstand, wie § 32 ZPO. ausdrücklich vorschreibt. Aber er ist auch in anderen Richtungen maßgebend, z. B. für die Währung. Werden bei einer fahrlässigen Explosion Wertpapiere zerstört, so ist ihr Kurs nach dem Orte des Unfalles zu bemessen. — Als Entstehungsort ist der Ort zu betrachten, wo sich der Täter zur Zeit der Tat befand, nicht, wo der

---

[1]) v. Bar 2, 114 ff., 123 ff. (mit Einschränkungen); Meili 86 ff.; ältere bei v. Bar 115 Anm. 2; Gesetze von Japan, Kongostaat, Montevideo, Argentinien bei Neumann N. 295, 298, 308a; Niemeyer N. 152.

[2]) Droit civil international 8 n. 1 ff.; vgl. Avant-Projet 109 ff. Art. 7.

[3]) Zitate bei Zitelmann 2, 511.

[4]) Niemeyer 243 ff., 276; ähnlich auch Neumann 92, 95 ff. § 16, 2 ff.; § 17, 7 ff.

[5]) Mühlenbruch, Pandekten 1 § 73; Windscheid, Pandekten 1 § 35; Roth, System 1, 297; Art. 12, 13 Entw.; ROHG. 22, 296. Für die Staatsangehörigkeit Zitelmann 2, 513; zum Teil auch Laurent a. a. O.

[6]) Ähnlich Zitelmann 525 ff. (Staatsangehörigkeit).

[7]) Vgl. Zitelmann 527.

[8]) Zitelmann 527 ff.; v. Bar 125 § 289; SeuffA. 26 Nr. 217.

[9]) v. Bar 114 ff. § 286; Zitelmann 464 ff. und bei diesen Zitierte; Meili 89; a. M. Eccius 1 § 11 Anm. 5 (Heimatsrecht); Savigny, System 8, 276; Wächter 2, 389 ff.; SeuffA. 9 Nr. 1; 11 Nr. 3; 25 Nr. 115 (lex fori). Über die englisch-amerikanische Jurisprudenz vgl. v. Bar 119 Anm. 8.

Erfolg eingetreten ist. Das gilt sowohl im Grenzrecht[1]) als auch bezüglich des Gerichtsstandes.[2]) Insbesondere ist bei einem beleidigenden Brief der Ort der Absendung maßgebend.[3]) Für Preßvergehen ist der Ort der Herausgabe entscheidend.[4]) — Die Regel des Deliktsrechts gilt auch für Delikte, die durch Unterlassung begangen werden.[5]) Wird die Tat außerhalb kultivierter Staaten begangen, so ist der Wohnsitz des Täters maßgebend.[6]) Für das Grenzrecht wird von manchen Gesetzen auch das Recht des erkennenden Gerichts mit in Betracht gezogen:[7]) insbesondere in Art. 12 unseres EG.

Auch für die deliktsähnlichen Schulden ist der Ort der Entstehung maßgebend.[8]) So ist eine Haftung für einen Tierschaden nur dann gegeben, wenn es dem Recht des Ortes, wo die Verletzung erfolgte, entspricht.[9]) Auch für die Haftung der Eisenbahn ist der Ort des Unfalles maßgebend.[10])

3. Die Schulden, die aus Sachen-, Familien- und Erbrechten entspringen, werden oft, aber nicht immer, von diesen Rechten abhängig sein.[11])

D. Handelsrechtliche Schulden.[12])

1. Über Handlungsgehilfen und Agenten vgl. S. 103, 107, 146, über Handelsgesellschaften S. 148.

2. Beim Kommissionsgeschäft richtet sich der Schuldort für den Kommissionär nach dem für das kommittierte Geschäft.[13]) Schuldort für den Kommittenten ist sein Wohnsitz.

---

[1]) v. Bar 120 ff. § 287; Zitelmann 1, 112; Meili 2, 95 ff § 129; RG. SeuffA. 44 Nr. 161; RG. 36, 28; Beschlüsse des Instituts für internat. Recht annuaire 7, 129 ff., 156 ff. Weitere Zitate bei v. Bar 120 Anm. 9. Etwas abweichend Meili 96 ff. § 129.

[2]) Hier nimmt die herrschende Meinung einen Gerichtsstand außer am Orte der Handlung auch am Erfolgsorte an; Gaupp-Stein 95, 4 zu § 32 und Zitierte; richtig dagegen — wenigstens für den Strafprozeß — die bei Ullmann, StPR. 187 Anm. 2 Zitierten.

[3]) RG. 14, 383; SeuffA. 3 Nr. 295; dagegen aber RG. 23, 306; Bolze 5 Nr. 13; Meili 97.

[4]) v. Bar 120 Anm. 9; Meili 97; Journal de droit int. privé 10, 747; Schweizer Blätter für handelsr. Entsch. 6, 206; Entsch. d. Schweiz. Bundesgerichts 2, 38.

[5]) Zitelmann 490. [6]) v. Bar 121. [7]) Meili 92 ff.

[8]) v. Bar a. a. O. 116 ff., 122; Meili 94 ff. § 128; OTrE. 9, 381 ff.; ROHG. 23, 174 ff.; Urteil bei Westlake, Revue de droit internat. 10, 541; a. M. Zitelmann 531 ff. (Heimatrecht).

[9]) Vgl. das Urteil bei Wharton, Treatise § 478 Anm.; OTrE. 9, 381 ff.

[10]) v. Bar 148 § 288. [11]) Oben 136 ff.; Zitelmann 544 ff.

[12]) Die besondere Literatur s. bei Meili 2, 225.

[13]) Oben 112 und dort zitierte Entscheidungen. Meili 2, 296 ff. § 176 will im Grenzrecht immer den Sitz des Kommissionärs entscheiden lassen.

3. Beim Frachtvertrag ist für den Frachtführer der Ort Schuldort, an dem er sein Frachtgeschäft betreibt.[1]) Nicht ist — wie allerdings vielfach angenommen wird[2]) — der Ort maßgebend, wo sich der Transport vollendet. Dieser Ort kann nur für die Handlungen, die sich dort vollziehen, besonders für die Untersuchungspflicht des Empfängers, erheblich sein.[3]) Im übrigen führt es zu den verkehrtesten Ergebnissen, wenn man den Frachtvertrag nach dem Rechte der zufälligen Endstation, also nach chinesischem oder brasilianischem Rechte beurteilt.[4]) Insbesondere kann für die Frage, ob eine Frachtgesellschaft zu kontrahieren verpflichtet ist, nur das Recht ihres Sitzes, nicht das des Bestimmungsortes maßgebend sein.[5]) Am klarsten tritt alles dies beim Seetransport da hervor, wo der Zielpunkt der Reise von vornherein noch gar nicht feststeht (S. 103). — Wenn das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer geht, so tritt jeder in den Vertrag des ersten Frachtführers ein. Doch pflegen sich die Eisenbahnen die Anwendung ihres eigenen Frachtrechts vorzubehalten. Deshalb ist es von großem Werte, daß das Frachtrecht der meisten kontinentalen Eisenbahnen durch die Berner Konvention von 1886 gleichmäßig geregelt worden ist.[6])

4. Auch bei dem Speditionsvertrag ist der Schuldort für jede Partei verschieden.[7]) Für den Spediteur ist es der Sitz seines Geschäftes.[8]) Unrichtig wäre es, den Bestimmungsort des Gutes für maßgebend zu erklären.[9])

E. Seerechtliche Schulden.[10])

Im Seerecht muß man sich gleichfalls davor hüten, ein einziges Prinzip als ausschlaggebend hinzustellen. Früher pflegte man einfach das

[1]) v. Bar 2, 142ff. § 295; Wharton, Treatise § 471; Meili 2, 296ff. § 176; Zitta 257ff.

[2]) RG. Bolze 3 Nr. 1038; Recht 04, 530 Nr. 2268; BöhmsZ. 14, 89; SeuffA. 15 Nr. 183; 24 Nr. 268; Rspr. 9, 132; EisenbE. 21, 217; JW. 34, 147; Wagner, Seerecht 141; Lyon-Caen et Renault, Traité de droit comm. 3 n. 846, 849 und Zitierte; Diena, Trattato di dir. comm. internat. 2 n. 166, 167.

[3]) v. Bar 142ff.; RG. 38, 196; Internat. Abkommen 14. 10. 1890 Art. 19 (RGBl. 92, 812).

[4]) v. Bar a. a. O.; Wharton a. a. O. § 471; Foote a. a. O. 311ff.; Brocher, Cours de droit int. privé 2, 221 n. 206; Zitta 251ff.; RG. 9, 51ff.; oben S. 100.

[5]) RG. 48, 122.

[6]) Näheres darüber Meili 299ff. § 177 u. die dort zitierte Spezialliteratur.

[7]) A. M. Meili 296ff.

[8]) Meili a. a. O.; sachlich übereinstimmend RG. 38, 195ff.

[9]) RG. 8, 12; 12, 414.

[10]) Die besondere Literatur s. bei Meili 2, 362; Wagner, Seerecht (2) 128.

Recht des erkennenden Gerichts anzuwenden.[1]) Andere erklären auch hier den Ort der Erfüllung, also regelmäßig den Bestimmungshafen für maßgebend. Dagegen spricht aber schon der Umstand, daß im modernen Seeverkehr dieser oft erst nachträglich festgestellt wird (S. 103). Wieder andere legen einseitig alles Gewicht auf das Recht der Flagge.[2]) Statt dessen muß man auch hier jedes Rechtsverhältnis einzeln betrachten.

1. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Schiffer und der Mannschaft gegenüber dem Reeder bestimmt sich nach dem Recht der Flagge.[3]) Als Schuldort ist der Heimathafen zu betrachten.

2. Bei der Seefracht wird wie bei der Landfracht der Geschäftssitz des Frachtführers sein Schuldort sein.[4]) Unrichtig ist es auch hier, den Bestimmungsort zu betonen:[5]) dies führt zu verkehrten Ergebnissen (S. 100) und ist insbesondere auch deshalb unannehmbar, weil er oft noch gar nicht von vornherein feststeht.[6]) Auch das Recht der Flagge darf nicht allgemein entscheiden.[7]) Doch kann aus solchen Umständen, aus der Sprache der Formulare[8]) und anderen Momenten sich eine abweichende Auslegung ergeben. Insbesondere wird der Abgangshafen dann Schuldort sein, wenn er einen großen Frachtmarkt bildet oder wenn der Frachtführer dort eine Niederlassung hat.[9]) Dies gilt auch für die Beförderung der Personen zur See.[10])

3. Tritt eine Haverei innerhalb des Herrschaftsgebiet eines Staates ein, so ist dieser Ort der Schuldort.[11]) Sonst fehlt es an einem bestimmten Schuldort. Im Grenzrecht ist hier richtiger Ansicht nach die Flagge maßgebend.[12])

4. Die Ansprüche wegen Beschädigung durch Zusammenstoß von Schiffen sind solche aus unerlaubten Handlungen oder verwandter Natur

---

[1]) So jetzt nach Wagner, Seerecht 131 ff.; dagegen aber v. Bar 185 ff. § 317 und die dort Zitierten.

[2]) Insbesondere die Beschlüsse des Instituts für internat. Recht, annuaire 8, 134; dagegen v. Bar 197 ff.; Meili 367.

[3]) Wagner, Seerecht 141; v. Bar 226 § 334; Zitta 196 ff.: Diena 3 Note 273; oben S. 98.

[4]) v. Bar 219 § 330; Meili 369 § 203.

[5]) Dies tun Wagner, Seerecht 141; SeuffA. 15 Nr. 183; 24 Nr. 268; HambHGZ. 4, 374, 415; 5, 216, 336; 8, 68; 9, 40; Asser-Rivier a. a. O. n. 111; dagegen aber v. Bar 219 Anm. 82; RG. 9, 51 ff.; Foote a. a. O. 311 ff.

[6]) v. Bar a. a. O.; Meili 369; oben S. 103.

[7]) Anders z. Teil die englische Rechtsprechung, vgl. Foote 372, 373.

[8]) v. Bar a. a. O.; RG. 4, 87 ff.; Meili a. a. O.

[9]) Zitta 265. [10]) Zitta 279.

[11]) RG. 44, 139.

[12]) So auch das Institut für internat. Recht, annuaire 8, 124 und die englische Jurisprudenz, Foote 313 ff. Über andere Ansichten vgl. v. Bar 220 ff.

und deshalb nach dem Ort des Unfalles zu beurteilen.[1]) Das muß richtiger Ansicht nach auch für die Frage gelten, inwieweit der Reeder für fremdes Verschulden haftet.[2]) Ist der Unfall auf offenem Meere erfolgt, so fehlt es ganz an einem bestimmten Schuldort.[3])

5. Für die Ansprüche wegen Bergung und Rettung ist ebenfalls der Ort der Tat maßgebend. Erfolgt sie auf hoher See, so fehlt es wieder an einem Schuldort: hier ist das Recht des rettenden Schiffes zugrunde zu legen.[4]) Über die Ansprüche wegen Bugsierens vgl. S. 102, über Seeversicherung S. 156.

F. Wechselschulden.[5])

Für jeden Wechselschuldner ist sein Schuldort gesondert zu bestimmen, nicht etwa für alle gleichmäßig.[6]) Und zwar ist nach richtiger Ansicht auch hier jedesmal der Wohnsitz des Schuldners maßgebend. Doch wird jeder Gutgläubige geschützt, der den im Wechsel angegebenen Ausstellungsort als den Wohnsitz ansieht.[7])

1. Nicht richtig ist es, statt dessen den Ausstellungsort als schechthin maßgebend zu bezeichnen. Zwar ist er nach Art. 85 WO. für die „wesentlichen Erfordernisse des Wechsels" entscheidend — und zwar nicht der wirkliche, sondern der im Wechsel angegebene Ort der Ausstellung.[8]) Aber das bezieht sich nur auf die Form, nicht auf Wirkung und Inhalt des Wechsels.[9])

2. Die Staatsangehörigkeit andererseits ist nur für die Wechselfähigkeit maßgebend (Art. 84 WO.).

3. Nicht wenige halten den Zahlungsort für den maßgebenden Schuld-

---

[1]) v. Bar 208 ff. § 327 und dort Zitierte, Antwerpener Kongreß 1885 Akten 145 qu. 60; Meili 367; a. M. Wagner a. a. O. 142 und Zitierte.

[2]) v. Bar 210 ff., wo auch die Gegner genannt sind; Meili 371.

[3]) Hier ist nicht mehr zu ersetzen, als das Gesetz der Flagge vorschreibt: bei verschiedenen Nationalitäten ist das für den Schuldner günstigste Gesetz zu Grunde zu legen. Antwerpener Kongreß a. a. O.; v. Bar a. a. O. und Zitierte; Meili 371.

[4]) v. Bar 215 § 329 und Zitierte; Kongreß zu Antwerpen, Akten 1, 151; Meili 372; oben S. 101; a. M. Wagner a. a. O. 142 und dort Zitierte.

[5]) Literatur zitiert bei Meili 2, 311; Gesetzgebung 315 ff.; ferner Späing, Französisches, Belgisches und Englisches WR. 251 ff.

[6]) So auch die h. M. bezüglich des Grenzrechts, insbesondere ROHG. 1, 289; 6, 128; 19, 203; 23, 7; RG. 7, 21; 9, 438; 24, 115; 36, 129; 44, 157; weitere Zitate bei v. Bar 163 Anm. 35, 167 Anm. 45.

[7]) v. Bar 163, 180 ff.

[8]) RG. 32, 115 ff.; Hartmann, WechselO. 48; v. Canstein, Lehrbuch 99; Meili, 331 ff. § 186; a. M. Staub 3 zu Art. 85; teilweis auch Grünhut 2, 572 Anm. 14.

[9]) RG. 24, 115.

ort.[1]) Aber dem ist durchaus zu widersprechen. Der Zahlungsort begründet zwar einen Gerichtsstand (§ 603 ZPO): er ist auch insoweit für das Recht maßgebend, als es sich um die äußeren Modalitäten der Zahlung handelt. Aber weiter reicht seine Bedeutung nicht.[2]) Für den Inhalt der Schuld ist er nicht bestimmend. So z. B. nicht für die Verjährung — nicht für die Frage, ob es eines Protestes bedarf:[3]) während sich freilich die Form des Protestes wieder nach dem Ort seiner Vornahme richtet (Art. 86 WO.).

Durch die Domizilierung wird das Domizil zum Schuldort, zum „Sitz der Wechselobligation"[4]) erhoben. Es ist daher das dortige Gericht und das dortige Recht zuständig.[5]) Das gilt aber nicht etwa auch bei dem gewöhnlichen Wechsel für den Wohnort des Bezogenen (beim eigenen Wechsel des Ausstellers), der im Wechsel angegeben ist.[6]) — Ist die Ausstellung oder Begebung des Wechsels ein Meß- oder Marktgeschäft, so ist der Meß- oder Marktort der maßgebende Schuldort.[7])

G. Versicherungs- und Verlagsrecht.

Für den Versicherer ist der Sitz seines Unternehmens Schuldort.[8]) Ausländische Versicherungsgesellschaften, die mit Deutschen oder über deutsche Grundstücke Versicherungen abschließen wollen, müssen sich dazu einer Niederlassung innerhalb des Reichsgebiets bedienen.[9]) Für die inländischen Versicherungen ist daselbst ein Gerichtsstand gegen den Unternehmer begründet.[10]) Man wird annehmen dürfen, daß in diesem Fall auch das dortige Recht Anwendung findet:[11]) daß der Ort der Niederlassung also Schuldort ist. Unrichtig ist es dagegen, wenn man lediglich auf den Ort des Vertragsschlusses[12]) oder auf den Ort des versicherten Gegenstandes[13]) oder auf das Recht sieht, dem die Police entlehnt ist.[14]) Doch können diese

---

[1]) So insbesondere ROHG. 1, 289; 19, 202; RG. 36, 129.

[2]) v. Bar 163 ff. und dort Zitierte; Wach, Handbuch 1, 546; oben 92 ff.

[3]) v. Bar 167 ff.; Meili 347 ff. § 192; ROHG. 19, 203 ff; a. M. v. Salpius, ZHR. NF. 4, 1 ff.

[4]) RG. 6, 25.

[5]) § 603 ZPO.; RG. a. a. O.; Entsch. des Schweiz. Bundesgerichts 5, 21; Meili 340 ff. § 190.

[6]) Vgl. Art. 4 Nr. 8, Art. 97 WO.; Meili a. a. O. 343.

[7]) Meili 352 ff. § 195.

[8]) v. Bar, 2, 148 ff.; Meili 304 ff. § 179; Zitta 393.

[9]) §§ 86, 87 RGes. 12. 5. 1901. [10]) § 89 daselbst.

[11]) Zitta 393; Meili a. a. O.

[12]) Bonolis, Les assurances sur la vie en droit intern. privé (traduit); Diena, Trattato di dir. commerc. 2 cap. 6.

[13]) Traité de Montevideo, Journal Clunet 97, 896.

[14]) Antwerpener Kongreß, Akten 1, 129.

Umstände natürlich auf die Bestimmung des Grenzrechts Einfluß haben. Besonders wird bei der Seeversicherung die Sprache und der Inhalt der Police oft bedeutsam sein. Für die Feuerversicherung ist m. E. der Ort des Gebäudes der maßgebende Schuldort.[1])

Endlich ist beim Verlagsvertrage für den Verleger sein Geschäftssitz Schuldort.[2]) Zwar will Isaac[3]) statt dessen den Erfüllungsort für rechtlich maßgebend erklären. Aber er verlegt ihn eben schlechthin an den Wohnsitz: auch für solche Fälle, wo sich die Tätigkeit völlig in einem anderen Lande abspielt! Für den Verfasser ist ebenfalls sein Wohnsitz Schuldort.[4]) [5])

5. Der Ort der belegenen Sache ist nicht maßgebend.

Eine alte Lehre sagt, daß Ansprüche auf Herausgabe bestimmter Sachen dort, wo die Sache liegt, ihren Schuldort hätten. Für das römische Recht ist dieser Satz auch sicherlich zutreffend (S. 16, 17). Auch hatte ihn bisher die Gesetzgebung beibehalten.[6]) Dagegen enthalten ihn jetzt das BGB. und das neue HGB. nicht mehr. Und damit ist er für bewegliche Sachen beseitigt.[7]) Trotzdem wird auch heute noch vorwiegend für alle Sachen gelehrt, daß der Schuldort in Ermangelung einer Bestimmung da liege, wo sich die Sache befinde,[8]) oder doch, daß dies in der Regel der Fall sei.[9]) Doch vertreten auch mehrere Schriftsteller die richtige Ansicht.[10])

---

[1]) Traité de Montevideo a. a. O.; a. M. Zitta 410 ff., der aber in große Schwierigkeiten gerät, 412 ff.; BöhmsZ. 13, 598 ff.; vgl. auch BöhmsZ. 11, 262 ff.

[2]) v. Bar 239; unbestimmt Zitta 123 ff.

[3]) BöhmsZ. 13, 374 ff.

[4]) A. M. Isaac a. a. O. 882 ff.; gegen ihn treffend Zitta a. a. O.

[5]) Vgl. auch die Berner Konv. 9. 9. 1886; andere Konventionen bei Allfeld, Kommentar 412.

[6]) Code civil art. 1247; ADHGB. Art. 324 II, 342 II; SächsBGB. § 706; Schweizerisches Bundesgesetz Art. 84 II; Hessischer Entwurf Art. 230; Bayrischer Entwurf Art. 99 I.

[7]) Über Grundstücke vgl. S. 135.

[8]) Gaupp-Stein 89, IV 3 zu § 29 und die Anm. 54 zitierten Entscheidungen; insbesondere RG. 20, 358; 50, 270; 53, 112; 55, 105; 57, 12; Endemann 1, 769 Anm. 3; Kohler, Lehrbuch 2, 48 § 16; Kerssenboom a. a. O. 41.

[9]) Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 2, 1 § 52; Oertmann 69, 1c zu § 269; Planck 59, 1 zu § 269; Schollmeyer 80.

[10]) Enneccerus, Lehrbuch 619, § 247 Anm. 3; Cosack, Handelsrecht 147; Crome, System 2, 103 Anm. 8; Scherer 2, 52; Staub 1420, 25 zu § 372; vgl. Motive 2, 35; SeuffA. 49 Nr. 118; ebenso auch schon RG. 27, 399 für das rheinische Recht.

Bei der Frage wird wieder nicht genügend zwischen dem Schuldort und dem Vollzugsort unterschieden. Die tatsächliche Erfüllung wird allerdings regelmäßig — wenn auch nicht immer[1]) — dort stattfinden müssen, wo die Sache sich befindet. Aber man darf nicht die rechtlichen Schicksale der Schuld an diesen Ort knüpfen, da er oft von rein zufälligen Umständen abhängt. Nun haben ihn die Römer allerdings als maßgebenden Schuldort behandelt. Aber dabei ist zu beachten, daß der Schuldort nach römischem Rechte eben auch nur weit geringere Wirkungen hatte (S. 15ff.). Er war nur für die Kosten des Transports maßgebend: und in dieser Beziehung ist es auch durchaus angebracht, auf den Ort der belegenen Sache zu verweisen. Seitdem sich aber auch Gerichtsstand und Grenzrecht nach dem Schuldort richten, ist es nicht mehr angängig, den Ort der belegenen Sache als Schuldort zu behandeln. Daß er keinen Gerichtsstand des Erfüllungsorts begründet, geht aus dem Gesetz selbst aufs deutlichste hervor. Die ZPO. (§ 23) gewährt nämlich einen besonderen Gerichtsstand an dem Orte, wo sich „der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet" — und zwar ausschließlich für den Fall, daß der Beklagte keinen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat. Unmöglich kann an diesem Orte schon ein Gerichtsstand des Erfüllungsorts gegeben sein. Denn sonst wäre die Vorschrift des § 23 gänzlich überflüssig, ja in ihrer wesentlichen Einschränkung sogar ganz fehlerhaft! Es ist auffallend, daß dieser Gesichtspunkt bei unserer Frage auch den Prozessualisten völlig entgangen ist. — Es führt auch zu durchaus zweckwidrigen Ergebnissen, wenn man nach diesem zufälligen und vielleicht ganz entlegenen Punkte das Grenzrecht und (abgesehen vom Falle des § 23) den Gerichtsstand bestimmt. Wird unter Deutschen ein Schiff verkauft, das zur Zeit in China liegt, so kann das Geschäft doch nicht nach chinesischem Rechte beurteilt und vor dem chinesischen Gericht eingeklagt werden!

Diese Bedenken treten besonders häufig bei der Wandlung hervor. Dort will die herrschende Lehre gleichfalls den Ort, wo die Sache liegt, als Erfüllungsort für die Rückgabepflicht ansehen:[2]) und nach der oben (S. 118 ff.) besprochenen Lehre folgeweise auch

[1]) Oertmann 1c zu § 269; Dernburg a. a. O.

[2]) RG. 50, 270; 52, 54; 55, 105; 57, 12 (= JW. 32, Beilage 95); GruchotsBeitr. 44, 1148; SächsA. 10, 472; JW. 33, 177; DJZ. 8, 453. — Sächs.A. 22, 500; Rechtspr. 2, 397; 6, 380, 381.

als Erfüllungsort für die Pflicht zur Rückzahlung des Kaufpreises.[1]) Nun kommt es aber gar nicht selten vor, daß der Käufer die Ware inzwischen an irgendeinen beliebigen, entlegenen Ort versandt hat — und es ist doch äußerst mißlich, danach das Grenzrecht und den Gerichtsstand zu bestimmen![2])

Besonders unbillig sind solche Entscheidungen da, wo die Sache erst *nachträglich*, nach Entstehung der Schuld an diesen Ort verbracht ist. Durch diese nachträgliche Handlung kann danach der Inhalt der Schuld willkürlich in unvorhersehbarer Weise verändert werden! Dies Ergebnis ist geradezu unerträglich. Deshalb sind auch manche Schriftsteller dadurch zu einer Modifikation gedrängt worden: sie wollen nicht den Ort, wo die Sache jetzt liegt, für maßgebend erklären, sondern den, wo sie sich zur Zeit des Entstehens der Verpflichtung befand. Aber dieser Satz weicht von dem römischen erheblich ab. Nach den Quellen ist der Ort maßgebend, wo die Sache jetzt, zur Zeit der litis contestatio liegt,[3]) und es kommt nicht darauf an, wo sie sich beim Vertragsabschluß befand.[4]) Auch bei Legaten ist diese Auffassung allmählich durchgedrungen.[5]) Mit Unrecht hat man für den Kauf etwas anderes aus der bekannten l. 3 § 4 dig. de act. emt. 19, 1 zu entnehmen versucht. Dort heißt es: „(eius loci pretia spectari), ubi vina tradi oportet: nam quod a Brundisio vinum venit, etsi venditio alibi facta sit, Brundisi tradi oportet". Man versteht nun unter dem vinum quod a Brundisio venit, Wein, der zur Zeit des Kaufschlusses dort lagert[6]) oder aber Wein, der dort gezogen ist und lagert.[7]) Aber beide Deutungen sind gezwungen — und noch mehr die dritte, daß es lediglich dort gezogenen Wein bezeichnen solle.[8]) Sondern es bedeutet einfach Wein, der „ab Brindisi" verkauft ist.[9]) Zu Unrecht meinen die Gegner, daß es sich hier um die Bestimmung der Qualität des Weines handle. Diese steht vielmehr von vornherein fest und es fragt sich nur, welcher Ort für die Berechnung des Kurses maß-

[1]) RG. Recht 04, 530 Nr. 2270; vgl. daselbst 254 Nr. 1192.
[2]) Werner, Recht a. a. O.; Oertmann, Zeitschrift 50.
[3]) dig. 10, 4 ad exhib. l. 11 § 1.
[4]) dig. 16, 3 depos. l. 12 § 1.
[5]) dig. de leg. I l. 26 § 1; Reatz, Erfüllungsort 41 ff.
[6]) Sintenis, Zivilrecht 2 § 92 Anm. 5; Schulin a. a. O. 15.
[7]) Reatz, Erfüllungsort 46.
[8]) Cuiacius, VII, 741; Mommsen, Beiträge 3, 217; Burchard a. a. O. 23.
[9]) Brinz, KrVjahrsschr. 22, 103; ähnlich Melchior a. a. O. 23.

gebend sei. Wenn der Gläubiger in Annahmeverzug gerät, soll die Haftung geringer sein: es soll nicht auf den höheren Wert am Orte der Klage, sondern auf den geringeren am Erfüllungsorte gesehen werden.

Nach alledem dürfen wir den römischen Satz nicht in unser Recht übertragen, wo er eine viel weitergehende und sehr nachteilige Wirkung haben muß. Wir sollen vielmehr froh sein, daß er endlich aus unserer Gesetzgebung verschwunden ist.

Drittes Kapitel.

Feste Bestimmung des Schuldorts.

Unsere Auffassung ist auch insofern von Bedeutung, als sie es in weitgehendem Maße ermöglicht, den Schuldort von vornherein deutlich und einheitlich zu bestimmen. Und dies ist auch durchaus praktisch geboten.

Nach dem Schuldort richtet sich der Inhalt des Schuldverhältnisses in wesentlichen Punkten. Von ihm hängt das maßgebende Recht, die Auslegung, der Gerichtsstand ab. Da muß es den Parteien möglich sein, diesen Inhalt von vornherein überschauen zu können. Je nachdem welches Recht, welche Verkehrssitte gilt, müssen sie ihre Handlungen einrichten. Bezeichnend ist der Fall, wo Getreide ab Nikolajeff verkauft war und der Beklagte sich darauf berief, daß nach dort geltendem Handelsgebrauch der Verkäufer von Getreide erst 10 Tage nach dem bedungenen Termin zu leisten verpflichtet sei (RG. 14, 114 ff.). Selbst Dritte können ein erhebliches Interesse daran haben, daß sie über diese Fragen Klarheit erhalten, z. B. Bürgen und Gesamtschuldner. Daraus ergibt sich die praktische Forderung, den Schuldort so zu bestimmen, daß er den Parteien *von vornherein klar erkennbar* ist.

1. Dazu gehört einmal, daß der Schuldort durch *deutliche, festbestimmte* Merkmale festgelegt wird. Da könnte es freilich scheinen, als ob hier gegenüber der herrschenden Lehre die unsrige im Nachteil wäre. Denn nach ihr muß jedesmal erst ermittelt werden, welcher Ort der charakteristischste ist. Aber diese Aufgabe bleibt auch der herrschenden Auffassung keineswegs erspart. Denn für sie bleibt dann noch die Frage, ob und wann der Erfüllungsort für das Grenzrecht bestimmend sei: eine Frage, die man unmöglich ganz allgemein bejahen kann. Die Schwierigkeit wird also durch die

herrschende Lehre nicht beseitigt, sondern nur verschoben. — Außerdem ist es für die Parteien schwierig genug, den Ort der Leistung zu bestimmen. Es ist das ja ein künstlicher juristischer Begriff, dessen Name oft nur irreführend wirkt. Und selbst nur den Ort des tatsächlichen Leistungsvollzugs festzustellen, wird oft recht schwer sein. Denn bei der Frage, wo die Parteien faktisch ihre Tätigkeit zu entfalten haben, sind alle Momente der Billigkeit mit in Betracht zu ziehen.[1]) Ob der Verkäufer die Ware hinzubringen hat, das hängt mit davon ab, ob er ein dazu geeignetes Fuhrwerk besitzt, ob dieses gerade anderweit vergeben ist und von ähnlichen Umständen.[2]) Ob der Frachtführer das Frachtgut abholen und nachher dem Adressaten überbringen muß, daß läßt sich nur nach den konkreten Umständen entscheiden.[3]) Feste Regeln lassen sich über die Art der wirklichen Leistung überhaupt nicht aufstellen — und wir sahen (S. 27 ff.), wie alle Versuche einer solchen Regelbildung gescheitert sind. Alles ist hier eben von der konkreten Billigkeit des einzelnen Falles abhängig. Und diese Unsicherheit ist für die Bestimmung des Schuldorts schwer zu ertragen.

2. Vor allem aber müssen die Umstände, die den Schuldort bestimmen, schon *von vornherein*, zur Zeit der Schuldbegründung bekannt sein. Und gerade diesem Erfordernis vermag die herrschende Lehre gar nicht Rechnung zu tragen. Denn zu den Billigkeitsmomenten, die für die Art der wirklichen Leistung maßgebend sind, gehören auch solche, die den Parteien erst nachträglich bekannt werden: ja sogar auch solche, die überhaupt erst nachträglich eintreten. Es kann geschehen, daß der gegebene Transportweg nachträglich durch einen Krieg oder eine Seuche ungangbar wird: oder daß wegen ähnlicher Umstände die Fabrikation an einen anderen Ort verlegt werden muß. So erheblich dies für die wirkliche Leistungspflicht ist, so muß es doch für den Schuldort belanglos sein. Dessen Folgen — insbesondere Grenzrecht und Auslegung — müssen von vornherein unabänderlich feststehen, damit die Parteien sich danach richten können. Während der Vollzugsort *beweglich* ist, muß der Schuldort *konstant* sein.

Hierin fanden wir schon vorher einen bedeutsamen Gegengrund gegen die Ansicht, daß die Ortsveränderung der geschuldeten Sache

[1]) Wendt, ArchZivPrax. 100, 127 ff.

[2]) Reatz, Erfüllungsort 108 ff.; Kerssenboom a. a. O. 65 ff.

[3]) Cosack, Handelsrecht 435, 436.

den Schuldort verschiebt (S. 158 ff.) Auch wenn jemand eine persönliche Handlung schuldet, darf der Schuldort nicht dadurch nachträglich geändert werden, daß er irgendwo erkrankt und von da nicht transportiert werden kann.[1]) Vor allem können Verschulden und Verzug der Parteien nicht den Schuldort verändern, sondern nur einen Schadensanspruch erzeugen. Wird die Sache schuldhaft vom Schuldner verbracht, so bleibt der Schuldort doch derselbe. Es entsteht nur ein Anspruch auf Ersatz des Schadens: er äußert sich hier darin, daß der Schuldner die Sache wieder zurückbringen muß.[2]) Bei Leistungen, die der Gläubiger abzuholen hat, insbesondere bei Präsentationspapieren, wird der Schuldner, der in Verzug kommt, dadurch verpflichtet, das Geld nunmehr zu übersenden. Aber der ursprüngliche Schuldort wird dadurch nicht geändert — wie auch die herrschende Meinung richtig, aber inkonsequent, annimmt.[3]) Gerät der Gläubiger in Annahmeverzug, so wird auch dadurch zwar die tatsächliche Leistungspflicht beeinflußt, aber der eigentliche Schuldort nicht berührt.[4])

3. Eine verwandte praktische Forderung ist, daß der Schuldort nach Möglichkeit einheitlich bestimmt werde. Seiner Aufgabe, die rechtlichen Schicksale der Schuld zu regeln, kann er nur dann vollkommen gerecht werden. Deutlich tritt das beim Grenzrecht hervor. Mit Recht haben die Gegner der herrschenden Auffassung immer wieder darauf hingewiesen, daß ein alternativer Erfüllungsort zur Bestimmung des Grenzrechts sehr wenig geeignet ist.[5])

Unser Bestreben muß es daher sein, diese mißliche Rechtslage nach Möglichkeit zu vermeiden. Aber die herrschende Meinung muß sie überall annehmen, wo die Leistung an mehreren Orten vollzogen werden kann. Es ist dies nur eine notwendige Folgerung ihrer Lehre, daß der Schuldort mit dem Vollzugsort identisch sei. Solche Fälle aber sind häufig wie Sand am Meer. Bei der Herstellung von Werken trifft es meistens, bei der Lieferung von Waren

---

[1]) A. A. Melchior a. a. O. 3 [2]) Schulin a. a. O. 22 ff.

[3]) JW. 00, 48, 6; RG. 34, 66; Schollmeyer 82, 5 zu § 269; Oertmann 110, 1 zu § 286 (anders dagegen 70, 4 zu § 269); Staub 1420, 27 zu § 372; Kerssenboom 80; Fischer, Der Schaden 151; zweideutig Bolze 2 Nr. 775c.

[4]) RG. 49, 72; Schollmeyer a. a. O.; Staub 1421, 27 zu § 372 (anders früher 12 zu § 324).

[5]) v. Bar, Theorie 2, 11; Mitteis, DJZ. 24, 4, 101 ff.; RDHG. 12, 181 ff.; vgl. Wächter, ArchZivPrax. 25, 44.

sehr oft zu, daß ihre Erfüllung an den verschiedensten Orten geschehen kann. Auch bei der Transportpflicht ist nicht selten das Ziel wahlweise offen gelassen.[1]) Hier überall muß die herrschende Lehre die Folgen des alternativen Schuldorts in den Kauf nehmen. Und das ist sehr unzweckmäßig.

Dagegen macht unsere Auffassung es möglich, diese Rechtsform auf ganz wenige Fälle einzuschränken. Überall läßt sie sich freilich nicht vermeiden. Wenn die Parteien selbst ausdrücklich einige Orte alternativ als Schuldort bestimmen, so muß man diese ihre Abrede allerdings, soweit es geht, aufrecht erhalten. Und ähnlich verhält es sich, wenn der Schuldort nach dem Wohnsitz des Schuldners zu bestimmen ist und dieser mehrere Wohnsitze hat. Das sind aber alles sehr seltene Fälle. In den gewöhnlichen Fällen, wo nichts vorliegt, als daß die tatsächliche Leistung an verschiedenen Orten möglich ist, können wir den alternativen Schuldort vermeiden. Hier ist es richtiger, sich nicht an den Vollzugsort allein zu klammern, der hier eben nicht zur Charakterisierung geeignet ist. Unter Benutzung der übrigen Anknüpfungspunkte ist der Schuldort festzulegen — sei es an einem der alternativen Erfüllungsorte sei es an einem anderen Orte (vgl. S. 103).

Auch in der rechtlichen Behandlung des alternativen Schuldorts weiche ich von der herrschenden Meinung ab. Nach ihr hängt der Schuldort ja lediglich von dem Ort der wirklichen Leistung ab. Bezüglich des letzteren hat nach § 262 BGB. der Schuldner die Wahl. Es ist daher nur folgerichtig, wenn man auch für den „Leistungsort" ein gleiches Wahlrecht des Schuldners annimmt.[2]) Aber das scheint mir äußerst bedenklich. Es steht im Widerspruch damit, daß unter mehreren Gerichtsständen der Gläubiger die Wahl hat. Vor allem aber ist es m. E. überhaupt unzulässig, einer Partei die Entscheidung über den Schuldort zu überlassen. Wenn sie das anzuwendende Recht bestimmen darf, so hat sie es in der Hand, in ihrem eigenen Interesse noch nachträglich den Inhalt der Schuld aufs erheblichste zu beeinflussen. Der Gegner aber weiß nicht, wonach er sich richten soll: z. B. welches Ortes Handelsgebräuche er befolgen soll. Und selbst der Kurs und Marktpreis

[1]) Besonders im Seerecht, vgl. S. 103, 153.

[2]) Motive 2, 35; Dernburg 2, 1 § 52 III; Schollmeyer 82, 3 zu § 269; Planck 60, 4 zu § 269; Oertmann 1 d zu § 269; Staub 1419, 23 zu § 372; Kerßenboom a. a. O. 23; SächsAnn. 19, 458 ff. (= Zusammenstell. 24, 426 ff.).

richtet sich ja nach dem Schuldort: und so kann der Wahlberechtigte je nach der Konjunktur gefahrlos auf Kosten des Gegners spekulieren! — Soweit darf man nach meiner Überzeugung nicht einer Partei, weder dem Schuldner noch auch dem Gläubiger,[1]) die freie Wahl des Schuldorts überlassen. Nur die Auswahl des Gerichtsstandes wird man dem Kläger einräumen dürfen. Im übrigen aber wird man nach objektiven Gesichtspunkten feststellen müssen, welcher von den Orten der maßgebendste ist. Dabei wird man auch berücksichtigen, wenn einer von ihnen mit dem Wohnsitz, dem Sitz der Staatsangehörigkeit oder dem Abschlußort zusammenfällt. Dagegen geht es zu weit, wenn man die alternativen Erfüllungsorte hier ganz außer Betracht lassen und das Recht lediglich nach dem Entstehungsort[2]) oder gar nach dem Sitz des erkennenden Gerichts[3]) beurteilen will. Durch unsere Behandlung wird eine unlautere Spekulation der einen Partei abgeschnitten. Auch wird die Entscheidung meist gar nicht so schwer fallen. Sollten aber auch einmal Zweifel bleiben, so können wir uns bei unserer Auffassung damit trösten, daß es sich nach ihr nur um sehr seltene Fälle handelt. —

Ähnlich verhält es sich auch bei den gegenseitigen Verträgen. Hier ist es zwar durchaus möglich, daß für jede Verpflichtung ein besonderer Schuldort gilt. Aber um eine einheitliche Regelung zu ermöglichen, wird man danach streben, womöglich einen einheitlichen Schuldort aufzufinden: natürlich den Ort, der für das gesamte Verhältnis der bedeutsamste ist.[4]) —

Noch dringender ist endlich die Forderung, daß bei einer und derselben Schuld der Schuldort für beide Parteien derselbe sein muß. Auch ihr vermag die herrschende Theorie durchaus nicht Rechnung zu tragen. Denn der tatsächliche Vollzugsort kann häufig für Gläubiger und Schuldner verschieden bestimmt sein. Es kann sein, daß der Gläubiger nur am Orte A fordern, der Schuldner aber auch am Orte B leisten darf, und umgekehrt. Der Ort B ist hier als Vollzugsort nur im Interesse und zugunsten der einen Partei zu betrachten. Daraus hat man dann entnommen, daß er

[1]) Dies wollen RGG. 5, 175; Kuhlenbeck 4 zu § 269; Skolny 3 zu § 269; JW. 98, 3.

[2]) Renaud, Rechtliche Gutachten 141 ff.

[3]) RGG. 19, 132; vgl. SächsBGB. § 11, 6.

[4]) Enneccerus, DJZ. 24, 4, 90, 120 ff.; oben S. 113 ff., 143, unten S. 167.

auch als Schuldort lediglich zugunsten dieser Partei angesehen werden müsse.[1]) Und in der Tat ist das wieder nichts als eine unmittelbare Folgerung aus der herrschenden Theorie. Aber auch diese Folgerung ist geradezu unannehmbar. Es ist nicht nur mißlich, für beide Parteien verschiedenes Recht und verschiedene Auslegung gelten zu lassen: nein, es ist sogar völlig unmöglich. Wenn das Recht des Gläubigers einen Zinsanspruch zuerkennt, das Recht des Schuldners ihn abspricht: was soll dann gelten?

So sehen wir: der Schuldort muß möglichst nach objektiven Merkmalen fest bestimmbar, konstant und einheitlich sein. Beim Vollzugsort dagegen sprechen zahlreiche Rücksichten der Billigkeit mit, die einer solchen festen Regelung widerstreben. Und dies bestätigt wiederum unsere Annahme, daß beide Orte nicht identisch sein können.

Viertes Kapitel.

Bestimmung des Ortes innerhalb der Ortschaft.

Endlich ergibt sich aus dieser unserer Auffassung auch die Erkenntnis, daß die Regeln über den Schuldort lediglich die Ortschaft, nicht auch den innerhalb ihrer maßgebenden Punkt bestimmen. Der Schuldort soll ja nichts anderes, als das Schuldverhältnis in seinen rechtlichen Beziehungen lokalisieren. Dazu genügt aber die Bestimmung der Ortschaft. Wenigstens trifft dies in der Regel zu. Es kann ja auch vorkommen, daß eine Ortschaft in mehrere Gerichtsbezirke zerfällt oder auch daß in einem Stadtteil ein besonderes Recht oder ein besonderer Sprachgebrauch herrscht. Dann ist natürlich jeder dieser Stadtteile wie eine selbständige Ortschaft zu behandeln.[2]) Aber abgesehen von solchen seltenen Fällen beziehen sich die Regeln über den Leistungsort nicht auf die Bestimmung des Ortes innerhalb der Ortschaft. Dieser bestimmt sich vielmehr lediglich nach der Natur der einzelnen Leistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles.

Dies erkennen auch viele Anhänger der herrschenden Meinung an.[3]) Und doch müßten sie von ihrem Standpunkte aus m. E. zu

[1]) Reatz Erfüllungsort 14 ff. und 15 Anm. 1 zitierte.

[2]) Koch, Verhandlungen des Herrenhauses Druckf. 99, 408; Skonietzki 73, 6 zu § 29 ZPO. (bezüglich des Gerichtsstandes).

[3]) Protokolle 2, 777 ff.; Enneccerus, Lehrbuch 1, 620 § 247 Anm. 6;

einer anderen Entscheidung gelangen. Denn wenn die Regeln über den Leistungsort keinen anderen Zweck haben, als den Ort der wirklichen Leistung zu bestimmen, so ist doch gar nicht einzusehen, warum diese Regeln gerade nur für die Bestimmung der Ortschaft gelten und nicht analog auch für die Ermittelung des genaueren Leistungspunktes verwandt werden sollten.

So haben denn auch nicht wenige diesen Schluß in der Tat gezogen.[1]) Aber diese Konsequenz führt nun wieder zu sehr bedenklichen Ergebnissen. Man muß nun aus § 269 BGB. analog schließen, daß der Schuldner im Zweifel, wie an seinem eigenen Wohnsitze, so auch in seinem eigenen Hause erfüllt: daß also der Schuldner im Zweifel die Sache nicht zu übersenden braucht. Das ist aber als allgemeine Regel durchaus nicht anzuerkennen. Nach der Auffassung des Verkehrs gilt eher das Gegenteil.[2]) Zwar wird ein Käufer meist nicht verlangen können, daß ihm die Ware sofort zugeschickt wird. Aber wenn er sich zu warten bescheidet, so kann er doch wohl bei den meisten irgend erheblichen Waren die Zusendung fordern. Und wer dem auch nicht beistimmt, wird doch zugeben müssen, daß jedenfalls die entgegengesetzte Regel nicht haltbar ist. Ferner müßte auch innerhalb des Ortes durch Absendung die Gefahr auf den Käufer übergehen. Auch das ist zwar vielfach behauptet worden.[3]) Aber es entspricht schwerlich dem Gedanken des Gesetzes; vielmehr würde dies die Gefahrtragung des Verkäufers, die das Gesetz beabsichtigt, für fast alle Fälle ins Gegenteil verkehren.

So müssen wir auch bei dieser Frage sagen, daß die folgerechte Anwendung der herrschenden Lehre zu unbilligen und bedenklichen Ergebnissen führt.

Kohler, Lehrbuch 2, 48 § 16; Kammergericht OLG. 8, 83; Recht 03, 102 Nr. 457: Rechtspr. 8, 84; SeuffA. 59 Nr. 148.

[1]) Protokolle zum HGB. 2, 584; ROHG. 6, 362; Reatz, Erfüllungsort 88; Stahl, ZHR. 18, 371; Regelsberger, Handbuch des Handelsr. 2, 507; Staub 1418, 18 zu § 372; Oertmann 69, 1d zu § 269; Kerssenboom a. a. O. 22; vgl. Recht 03, 102; ebenso das preußische Landrecht: Striethorst 15, 200; JMBl. 1840 254; Eccius, Preuß. Privatrecht 1, 495.

[2]) Sehr richtig neuestens Wendt, ArchZivPrax. 100, 129 ff.; Fischer, Jahrb. f. Dogm. 51, 199; vgl. auch oben S. 33, 40.

[3]) Planck 351, 2a zu § 447; Cosack 1, 429 § 124 und Anm. 7a Zitierte; Rechtspr. 2, 218.

Dritter Teil.

Die Wirkung des Schuldorts: rechtliche Bestimmung der Schuld.

Erstes Kapitel.

Grenzrecht.

Der vorher bestimmte, charakteristischste Punkt des Schuldverhältnisses ist für dessen rechtliche Schicksale in wichtigen Fragen maßgebend. Das gilt zunächst im Grenzrecht: der Schuldort bestimmt das anzuwendende Recht. Diesen Satz können wir so allgemein aufstellen: denn wir haben eben schon den Begriff des Schuldorts so gefaßt, daß er der Verschiedenheit der Fälle bereits genügend Rechnung trägt.

Nach dem Schuldort bestimmt sich das Recht: für alle die Fragen, für die das Statut des Schuldverhältnisses überhaupt maßgebend ist. Es sind das vor allem:

1. Die nach der Gültigkeit des Vertrags einschließlich der Anfechtbarkeit[1]) und der Voraussetzungen in der Person des Gläubigers.[2])

2. Der Inhalt des Vertrages,[3]) soweit er überhaupt durch Rechtsregeln bestimmt wird: von den anderen Momenten der Auslegung ist unten (S. 168 ff.) zu reden. Insbesondere richtet sich nach dem Schuldort der Kurs der Geldschulden einschließlich des Zwangskurses[4]) und die Zinspflicht.[5])

---

[1]) v. Bar 2, 43 § 258; Wharton, Treatise § 99; SeuffA. 23 Nr. 102.
[2]) Zitelmann 2, 392.
[3]) v. Bar 33 ff. § 256; Zitelmann 214 ff., 423 ff.
[4]) v. Bar 47 ff. § 260; Zitelmann 396 ff.; oben S. 92 ff..
[5]) Oben S. 143.

3. Jede Veränderung der Schuld durch Unmöglichkeit, Verzug oder Gläubigerverzug,[1]) die Pflicht zum Schadensersatz wegen Vertragsverletzung,[2]) zu Vertragsstrafen,[3]) zur Rechnungslegung.[4])

4. Die Tilgung der Schulden, soweit sie nicht als selbständiges Geschäft in Betracht kommt.

5. Die Verjährung.[5])

Dagegen gibt es auch manche Fragen, die sich aus einem Schuldverhältnis entwickeln und trotzdem nicht nach dessen Statut zu beurteilen sind. So müssen sich die Modalitäten der Erfüllung allerdings meist nach dem Orte des Vollzugs richten. Bei Geldschulden ist man berechtigt, in der dortigen Münze zu zahlen, bei der Anlage von Werken sind die dortigen Polizeivorschriften zu beachten. Aber das betrifft eben nur die äußeren Formen, nicht den Inhalt der Leistung:[6]) es berechtigt daher durchaus nicht, den Vollzugsort als den maßgebenden Schuldort zu betrachten.

Wenn ein Tilgungsakt, wie die Erfüllung, als ein selbständiges Geschäft zu betrachten ist, so ist er nicht mehr mit vom Statut des Schuldverhältnisses abhängig.[7]) Daher ist auch die Abtretung durchaus von der obligatorischen Verpflichtung, die auf die Abtretung gerichtet ist, zu scheiden und nicht nach deren Statut zu beurteilen.[8]) Vielmehr ist für diese dingliche Verfügung lediglich das Sachstatut und deshalb der Schuldort der abgetretenen Schuld maßgebend.[9]) Auch die Genehmigung kann sich als ein selbständiges Geschäft darstellen.[10])

Bei gegenseitigen Verträgen kann, wie schon mehrfach erwähnt, der Schuldort für jede Pflicht verschieden sein.[11]) Dann gilt auch für jede Verpflichtung verschiedenes Recht. Aber die gegenseitige Abhängigkeit beider Pflichten hat zur Folge, daß die rechtliche Be-

---

[1]) v. Bar 77 ff. § 273; Meili 33 ff.; Zitelmann 393; Züricher Handelsr. Entsch. 18, 222; Entsch. des Schweizer Bundesg. 16, 795, 796.

[2]) JW. 94, 421, 4; 95, 5, 5; 95, 223, 2; 96, 73, 1; RG. 3, 385; 40, 408; 55, 423; SeuffA. 44 Nr. 11; 50 Nr. 274; 51 Nr. 515; DJZ. 9, 122.

[3]) RG. 15, 435; vgl. GruchotsBeitr. 45, 648.

[4]) Treitel, ArchBürgR. 14, 39; Recht 6, 351.

[5]) v. Bar 92 ff. § 279; dort umfangreiche Literatur-Ausgaben.

[6]) Oben S. 92 ff. [7]) v. Bar 88 § 277.

[8]) v. Bar 79 ff. § 274; Surville Journal Clunet 97, 671.

[9]) RG. 4, 246; 9, 229; 14, 239; Zitta 115; im Ergebnis übereinstimmend v. Bar a. a. O.; Meili 40; Zitelmann 394; § 14 I. Entwurfs.

[10]) v. Bar 75 ff. § 272. [11]) Vgl. S. 116 ff., aber auch S. 143.

handlung der einen auch die andere mit beeinflußt.[1]) So wichtig diese Fragen auch sind, so beziehen sie sich doch lediglich auf das Grenzrecht allein, nicht auf den Schuldort, und sind daher hier zu übergehen.

Endlich ist der Schuldort auch da nicht im Grenzrecht maßgebend, wo andere Grundsätze des Grenzrechts seine Beachtung ausschließen. So besonders der Satz, daß die Geschäftsfähigkeit nach den Gesetzen des Heimatsstaats beurteilt wird (Art. 7 EG.), der Satz, daß die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen ist, wenn sie „gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes" verstoßen würde (Art. 30 EG.) und der Satz, daß für die Form die Beobachtung der am Errichtungsorte geltenden Gesetze genügt (Art. 11 II[2] EG.). Auch diese Fragen sind aus dem angegebenen Grunde hier gänzlich auszuscheiden.

Zweites Kapitel.

Auslegung.

Auslegung ist Ermittelung des Sinnes einer Erklärung. Sie richtet sich zum Teil nach Rechtsregeln — insoweit ist sie schon S. 166 berührt worden — vor allem aber auch nach bestimmten Lebensverhältnissen. Auch für diese ist der Schuldort maßgebend. Die an ihm herrschenden Verhältnisse sind bei der Auslegung heranzuziehen.

Dafür spricht schon die geschichtliche Entwickelung. Nach den früher erwähnten Digestenstellen richtet sich der Inhalt des Vertrages nach der consuetudo regionis, in qua negotium gestum, in qua actum est — und darunter ist der Schuldort zu verstehen.[2]) In demselben Sinne entscheidet das Preußische Landrecht (1, 5 §§ 256, 257). Auch unser Reichsrecht stellt diese Bedeutung des Schuldorts für eine Reihe wichtiger Einzelfragen ausdrücklich fest. So bestimmt der Schuldort, ob ein Tag als Feiertag gilt (§ 193 BGB.): nach ihm richtet sich der Marktpreis beim Kaufe und der Kurswert bei der Umrechnung von Geldschulden (§§ 244, 453 BGB.). Ebenso ist er im Handelsrecht im Zweifel für die Auslegung in Bezug auf Zeit, Maß, Gewicht, Währung und Entfernungen maßgebend

[1]) Zitelmann 395 ff. und dort Zitierte.

[2]) dig. 21, 2 de evict. l. 6; 50, 17 de reg. juris l. 34; oben S. 11 ff.

(§§ 359, 361 HGB.). Vor allem aber ist zu betonen, daß der Ort, der für das Recht maßgebend ist, es regelmäßig auch für die Lebensverhältnisse sein muß.[1]) Dies entspricht durchaus der Absicht der Parteien. Auch wäre man sonst genötigt, für die gesetzlichen Auslegungsregeln einen anderen Ort als für die Lebensregeln zugrunde zu legen: also scharf zwischen beiden Regelarten zu scheiden. Das wäre aber sicherlich unberechtigt: denn auch jene bezwecken meist nichts anderes, als Klarheit über die Lebensregeln zu schaffen.

Diese Übereinstimmung von Grenzrecht und Auslegung ist freilich durchaus nicht allgemein anerkannt.[2]) Selbst Savigny scheut davor zurück, beide Lehren gleich zu behandeln.[3]) Es ist das um so mißlicher, als die einzige Quellenstelle, auf die Savigny sich im Grenzrecht stützt, sich nach seinem eigenen Zugeständnis (S. 253) eigentlich auf tatsächliche Gewohnheiten bezieht. Freilich beruft er sich darauf, daß es sich bei der Auslegung überhaupt nur um die Erforschung von Tatsachen — nämlich der Parteiwillen — handle. Aber dem ist nicht zuzustimmen. Das Recht kann ebensogut die Aufgabe der Auslegung dahin bestimmen, die objektive Bedeutung des Erklärten festzustellen.[4]) Und das ist m. E. in der Tat von unserer Rechtsordnung geschehen.[5]) — Viele wollen den Ort, wo die Erklärung abgegeben ist, als maßgebend angesehen wissen.[6]) Aber das ist nicht zu billigen.[7]) Dieser Ort wird oft ganz gleichgültig und selbst den Parteien unbekannt sein.[8]) Man denke nur an den Fall, daß ein Brief dem verreisten Adressaten nach einem ganz beliebigen Orte nachgeschickt wird.[9])

Nach alledem ist auch hier der charakteristische Schuldort maßgebend. Allerdings kann sich aus den verschiedensten Umständen im einzelnen Falle auch ein abweichender Vertragssinn ergeben. Hier sind alle Momente, die für den Schuldort in Betracht kommen können

---

[1]) Story, Commentaries on the conflict of laws §§ 272, 280; v. Bar 2, 34 ff. § 256; Zitelmann 2, 214 ff., 423 ff.

[2]) Vgl. Stryk opera 1, 320 und dort Zitierte; Enneccerus, Lehrbuch 1, 484, § 194.

[3]) System 8, 264 ff. [4]) Zitelmann 2, 214 ff.

[5]) R. Leonhard, Irrtum 174 ff. (2. Aufl.); Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte; meine Beweislast 329 ff.

[6]) Z. B. Crome, System 1, 408; weitere Zitate bei v. Bar 72 Anm. 2.

[7]) v. Bar 34, 35; Zitelmann 214 ff., 423 ff.

[8]) Savigny 266; v. Bar a. a. O.

[9]) Bard, Précis de droit international No. 199.

(S. 128 ff.), und außerdem auch die Wahl der Sprache und der Vertragsformulare zu berücksichtigen.[1]) Diese Umstände zieht insbesondere auch das Reichsgericht bei der Auslegung regelmäßig mit in Betracht.[2]) — Zum gleichen Ergebnis gelangen auch die Schriftsteller, die ganz auf eine allgemeine Regel verzichten oder lediglich auf den Parteiwillen verweisen[3]) — nur daß diese Fassung auch hier einen minder sicheren Anhalt für die Entscheidung gibt.

Schwierigkeiten bereitet nur der Vertragsschluß in dem Falle, daß die beiden Vertragserklärungen einer verschiedenen Auslegung unterstehen. Viele betrachten hier schlechthin den Sprachgebrauch, der am Schuldorte des ersten Schreibens gilt, als maßgebend:[4]) andere berücksichtigen umgekehrt nur den des Empfängers.[5]) Beides ist nicht zutreffend. Vielmehr wird man prüfen müssen, welche Erklärung die maßgebendste war: welche in erster Linie den Inhalt des Vertrags festgestellt hat. Ist das erste Angebot vom Gegner ganz oder nur mit unbedeutenden Änderungen angenommen worden, so ist sein Ort maßgebend.[6]) Hat der Gegner dagegen auf eine knappe Anfrage hin seinerseits den Vertragsentwurf hergestellt, so ist sein Schuldort entscheidend. So sind die Versicherungsbedingungen nach dem Sitz der Gesellschaft auszulegen — ohne Rücksicht darauf, ob sie den ersten Schritt zum Vertrage gemacht hat.[7]) Wenn aber beide Erklärungen völlig gleichwertig sind und auch nicht eine andere Anknüpfung einen bestimmten Sinn ergibt: dann fehlt es eben an der erforderlichen Einigung der Erklärungen, und der Vertrag ist nicht zustande gekommen.[8])

Drittes Kapitel.
Gerichtsstand.

§ 29 ZPO. bestimmt: „Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung

[1]) v. Bar 34 und dort Zitierte; OAG. Lübeck ZHR. 2, 140 ff.

[2]) RG. 11, 104; 19, 34; 53, 59 ff.; Bolze 5 Nr. 20.

[3]) Savigny 264 ff.; Enneccerus, Lehrbuch 1, 484 § 194 und andere.

[4]) Savigny 265; Wächter, ArchZivPrax. 19, 117; Dernburg, Bürgerliches Recht 1, 340.

[5]) Z. B. Cosack, Lehrbuch 1, 211 § 63.

[6]) v. Bar 35; Fiore a. a. O. 274. [7]) Wächter, ZivArch. 19, 121.

[8]) Sachlich übereinstimmend Enneccerus 484; vgl. RG. 53, 59 ff.

oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist."

Nach meiner Meinung ist es der charakteristische Schuldort, der hier für Verträge als maßgeblich erklärt worden ist. Offensichtlich ist es, daß die Prozeßordnung auf den zivilrechtlichen Begriff des „Erfüllungsortes" im Sinne des § 269 BGB. verweist. Und darunter ist, wie wir im ersten Teile nachgewiesen haben, der Schuldort und nicht der Ort des Leistungsvollzugs zu verstehen.

Will man statt dessen den § 29 ZPO. wörtlich nehmen und auf den Vollzugsort beziehen, so muß man bei den Durchgangsleistungen den Bestimmungsort zum Gerichtsstand erklären: denn dort wird die Leistung in Wahrheit vollzogen. Es ist aber zweifellos, daß dies unserem Rechte nicht entspricht und äußerst unzweckmäßig wäre. Vielmehr ist hier der zur Zeit der Schuldbegründung bestehende Wohnsitz maßgebend. Zwar führt man auch das darauf zurück, daß er der Erfüllungsort sei: aber das ist eben nur auf Kosten der Logik möglich.

Ferner läßt die herrschende Auffassung völlig unerklärt, warum gerade der Ort der Erfüllung zuständig sein solle. So begreift es sich auch, weshalb das ausländische Recht so zurückhaltend gegenüber dem Gerichtsstand des Erfüllungsorts geblieben ist. Das französische Recht erkennt ihn nur für Handelssachen an.[1]) Ähnlich läßt ihn das italienische für den bürgerlichen Verkehr nur dann zu, wenn der Schuldner dort persönlich geladen wird.[2]) Wieder andere Einschränkungen enthält das österreichische Recht.[3]) Auch in England, wo dieser Gerichtsstand neuerdings eingeführt ist, hat er wegen der Art der Klagebehändigung nur geringe Bedeutung.[4])

Endlich ist die herrschende Lehre genötigt, neben dem Gerichtsstande des Erfüllungsorts noch eine bunte regellose Menge besonderer Gerichtsstände aufzustellen, nämlich die der §§ 21, 22, 26, 27, 30, 31 und 32 ZPO. Dagegen beruhen sie nach meiner Ansicht alle auf demselben Grundgedanken, daß am Sitz der Schuld die Zuständigkeit begründet ist. Es ergibt sich das aus dem historischen Zu-

[1]) Code de procédure art. 420: dans l'arrondissement, auquel le paiement devait être effectué; vgl. Ordonnance 1673 t. XII. a. 17.

[2]) Codice di procedura art. 91: sebbene il convenuto sia ivi citato in persona propria.

[3]) Österreichische Jurisdiktions-Norm (Gesetz 1. 8. 95) § 88.

[4]) v. Bar 2, 439; vgl. auch Kohler, ArchZivPrax. 70, 241.

sammenhange, in dem alle diese Gerichtsstände mit dem des „Erfüllungsorts" stehen und der am klarsten bei dem Gerichtsstande des Meß- und Marktortes hervortritt (S. 131, 133 ff.). Es ergibt sich ferner daraus, daß die bezeichneten Orte jedesmal auch für die Bestimmung des Rechtes und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Es ist also der maßgebendste Ort als solcher, an dem hier zu klagen gestattet wird. Ein Ort kann deshalb maßgebend sein, weil dort die wirkliche Erfüllung stattfindet (§ 29 ZPO.). Aber er kann es auch aus anderen Gründen sein. Zunächst weil der Schuldner dort seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat — was sich ebenfalls aus § 29 ZPO. in Verbindung mit § 269 BGB. ergibt. An die Stelle des Wohnsitzes tritt der Sitz der Erbschaft bei Erbrechtsschulden (§ 27 ZPO., S. 130), der Niederlassungsort bei Geschäftsschulden (§§ 21, 29 ZPO., S. 130), der Verwaltungsort bei Verwaltungsschulden (§ 31 ZPO., S. 131). Ferner ist der Entstehungsort maßgebend bei unerlaubten Handlungen (§ 32 ZPO., S. 150) und bei Meß- und Marktsachen (§ 30 ZPO., S. 133 ff.), der Gegenstand der Schuld bei manchen Schulden, die sich auf Grundstücke beziehen (§ 26 ZPO., S. 136) — oder endlich ein anderes Rechtsverhältnis, von dem die Obligation abhängt, nämlich das Grundeigentum (§ 26 ZPO., S. 137) und die Mitgliedschaft in einem Vereine (§ 22 ZPO., S. 137).

Aus allen diesen Vorschriften läßt sich das Prinzip entnehmen, daß der Hauptort der Schuld einen Gerichtsstand bildet. Es ist dies nicht nur ein forum solutionis und auch nicht nur ein forum contractus, sondern noch allgemeiner: ein forum obligationis. Allerdings ist das keine rechtsbildende Regel in dem Sinne, daß man daraus für jedweden Schuldort einen Gerichtsstand entnehmen dürfte. Vielmehr kann man lediglich in den bestimmten einzelnen Fällen, die das Gesetz nennt, einen Gerichtsstand annehmen. Danach ist freilich bei allen Verträgen und Delikten ein Gerichtsstand des Schuldorts gegeben. Dagegen ist er bei vertragsähnlichen Schulden nur in einigen besonderen Fällen begründet (§§ 21, 22, 26, 27, 31 ZPO.). Aber immerhin ist es doch von Wert, den gemeinsamen Grundgedanken aller dieser Vorschriften klarzustellen und, was in der herrschenden Lehre als willkürliche Häufung erscheint, auf ein Prinzip zurückzuführen. Die Lehre von den Gerichtsständen wird dadurch wesentlich klarer und einfacher.

Alle übrigen Streitfragen über § 29 ZPO. können wir hier übergehen, bis auf eine, noch nicht genügend geklärte, wesentliche Frage: was ist unter der streitigen Verpflichtung zu verstehen? Schon aus dem Wortlaut und ebenso aus der Vorgeschichte erhellt deutlich, daß der Gerichtsstand nicht etwa einheitlich für den ganzen Vertrag, sondern für jede einzelne Verpflichtung besonders bestimmt werden soll. Insbesondere ist er bei gegenseitigen Verträgen für jede Pflicht einzeln zu ermitteln.[1]) Zweifelhaft ist aber, ob damit die Pflicht gemeint ist, über die unmittelbar in diesem Prozeß zu entscheiden ist oder die, die den eigentlichen Anlaß zum Streite gegeben hat. Es erhebt z. B. der beklagte Käufer die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, weil der Verkäufer noch mehr zu leisten habe, und um letztere Frage dreht sich der Streit. Ist hier nun die Preiszahlungspflicht als die streitige zu betrachten — weil sie die unmittelbare Grundlage der Klage bildet — oder aber die Lieferungspflicht des Verkäufers — weil deren Erfüllung den eigentlichen Kern des Streites ausmacht? Geht man von diesem einfachsten Falle aus, so tritt m. E. deutlich hervor, daß die erste Ansicht die richtige ist. So wichtig die Lieferungspflicht des Verkäufers für die Entscheidung ist: sie ist doch schließlich nur ein bloßes Motiv für sie. Diesem können wir nicht die Bedeutung beimessen, den Gegenstand des Streites und den Gerichtsstand zu bestimmen. Kann doch das Rechtsverhältnis, das so als maßgebendes Motiv anzusehen ist, auch dem öffentlichen Rechte angehören! Unter mehreren Verpflichtungen ist also immer diejenige als die streitige anzusehen, deren Bestehen am unmittelbarsten zur Entscheidung steht.

Dies dürfte auch der Standpunkt der herrschenden Meinung sein. Allerdings pflegt sie das charakteristische Merkmal, daß gerade die unmittelbar streitige Pflicht gemeint sei, nicht hervorzuheben, und auch ihre Entscheidungen sind nicht folgerichtig. Aber es dürfte ihnen doch wohl derselbe Gedanke zugrunde liegen. Ja, gelegentlich hat man ihn sogar übertrieben. Bei der Feststellungsklage hat das Reichsgericht einmal entschieden, daß die Pflicht des Beklagten zur Anerkennung der Schuld als die streitige zu betrachten sei.[2]) Aber eine solche Verpflichtung besteht überhaupt gar nicht.[3]) Die am unmittelbarsten streitige kann hier daher nur die Pflicht sein, deren Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden soll.[4])

Viel häufiger wird in der umgekehrten Richtung gefehlt und eine Verpflichtung, die nur als Vorfrage in Betracht kommt, als die streitige

---

[1]) Gaupp-Stein a. a. O. 87, 88, III zu § 29 und Zitate Anm. 27.

[2]) RG. 32, 405.

[3]) Gaupp-Stein 88 Anm. 32; Oelenheinz, ArchZivPrax. 89, 244.

[4]) RG. 27, 398; 56, 139; JW. 95, 162[2]; 00, 150[4], 151[5]; SeuffA. 40 Nr. 89; Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 2, 253 § 103.

behandelt. Insbesondere geschieht dies bei der sehr umstrittenen Frage nach dem Gerichtsstand der Wandlung. Hier ist zunächst schon das keineswegs zweifelsfrei, ob der Wandlungsanspruch überhaupt unter § 29 fällt. Sicher handelt es sich nicht um einen Anspruch auf Feststellung oder Erfüllung eines Vertrages (wenn das Rücktrittsrecht nicht etwa auf einer vertragsmäßigen Abrede beruht). Auch Steins Annahme, daß ein Entschädigungsanspruch vorliege (Gaupp-Stein 87, II, 4 zu § 29), läßt sich schwerlich aufrecht erhalten. Danach müßte man als streitig die nichterfüllte Verbindlichkeit betrachten, was Stein selbst keineswegs will (88, III zu § 29). Es bleibt also nur die Möglichkeit, hier an einen Anspruch auf Aufhebung des Vertrages zu denken. Aber hierher gehören nur solche Ansprüche, wo durch den Richterspruch selbst die Aufhebung vollzogen wird: nicht aber die Ansprüche, die sich lediglich auf Rückgewähr des Geleisteten richten, wie die Rückforderungsansprüche auf Grund einer Anfechtung oder des Rücktritts vom Vertrage.[1]) Fassen wir auch den Wandlungsanspruch ebenso auf, so fällt er überhaupt nicht unter § 29. Ich möchte mich aber der anderen Auffassung anschließen, wonach die Wandlung immer auf einer vertragsmäßigen Einigung beruht und im Streitfalle durch das Urteil selbst zu vollziehen ist.[2]) — Erst dadurch gelangen wir zu der weiteren Frage, welche Pflicht hier die streitige ist. Hier gibt es nicht weniger als 4 verschiedene Ansichten.

1. Nach unserer Grundauffassung muß die Verpflichtung des beklagten Verkäufers zur Wandlung (zur Einwilligung in die Aufhebung des Kaufes) die streitige sein, da sie den unmittelbaren Gegenstand des Prozesses bildet. Eine solche Verpflichtung ist — anders als die erwähnte angebliche Anerkennungspflicht — wirklich vorhanden. Wer sie leugnet, setzt sich nicht nur in Widerspruch mit der Vertragstheorie bei der Wandlung: sondern, was noch schlimmer ist, er entzieht damit überhaupt der Anwendung des § 29 auf die Wandlung jeden Boden. Wird nun dieser Anspruch mit der Rückforderung des Kaufpreises verbunden, so muß nach einem allerseits anerkannten Grundsatze[3]) die grundlegende Pflicht, also die zur Einwilligung vorgehen. Zuständig ist daher immer der Wohnsitz, den der Beklagte zur Zeit der Entstehung des Wandlungsanspruches hatte.

2. Die Ansicht, die in Wissenschaft[4]) und Rechtsprechung[5]) vorherrscht,

[1]) RG. 10, 350; 49, 421 ff.; Rechtsp. 5, 18; HansGZ. 23, 156; Gaupp-Stein 87, II 3, wo auch Gegner zitiert sind.

[2]) RG. 59, 97; Planck 373 ff, 2 zu § 465, dort die Literatur.

[3]) Gaupp-Stein 88, III zu § 29 und Anm. 36 Zitierte.

[4]) Wach, Handb. 1, 452 ff.; Seuffert 36, 4 zu § 29; Petersen 70, 8 zu § 29; Skoniezki 74, 7 zu § 29; Gaupp-Stein 88, III zu § 29; Hellwig a. a. O. 2, 253 ff. § 103.

[5]) RG. 9, 351; 27, 397; 31, 383; 49, 424; 55, 111; 57, 13; JW. 95, 59[1]; 97, 88[38]; 98, 474[4]; 99, 255 ff.; SeuffA. 52 Nr. 148; GruchotsBeitr. 38, 1197.

sucht zwischen der eben dargestellten und den folgenden zu vermitteln. In dem Hauptfalle, wo der Wandelnde zugleich auch den Kaufpreis zurückfordert, läßt sie, ebenso wie wir, die Verpflichtung des Beklagten als die streitige gelten. Nur erblickt sie diese nicht in der Pflicht zur Einwilligung, sondern in der zur Rückgabe des Gezahlten — was freilich im Endergebnis keinen erheblichen Unterschied ausmacht. Wenn aber der Kaufpreis noch nicht gezahlt ist, dann soll umgekehrt die Verpflichtung des Klägers, um deren Aufhebung es sich handelt, die streitige sein. Ich meine, daß beides unhaltbar und überdies mit einander unvereinbar sei.

Gehen wir zunächst von dem Falle aus, daß der Wandelnde zugleich auch den gezahlten Kaufpreis zurückfordert. Hier stehen nebeneinander der Anspruch auf Aufhebung des Vertrages und der Anspruch auf Rückzahlung. Daß ersterer Anspruch existiert, kann man, wie wir sahen, nicht wohl bestreiten. Aber er ist auch der grundlegende Anspruch und muß daher vor dem anderen den Vorrang haben.[1]) Dies erkennen auch manche Gegner[2]) da an, wo teilweise geliefert ist. Wenn hier der Kläger den gezahlten Teil zurückfordert und gleichzeitig Aufhebung der übrigen Pflicht begehrt — da, meinen sie, soll der Aufhebungsanspruch als der prinzipale vorgehen und den Rückzahlungsanspruch nach sich ziehen. Diese Annahme ist durchaus richtig (wenn auch nicht die Folgerungen, die man weiter daraus zieht). Dann aber ist nicht einzusehen, wie man in dem ersten Falle anders entscheiden will. Wenn im Falle der teilweisen Leistung sich der Rückzahlungsanspruch nach dem Aufhebungsanspruch richtet: warum nicht auch genau ebenso dann, wenn schon die ganze Leistung gemacht war?

So ist es keinesfalls statthaft, den Rückforderungsanspruch, der durch den konkurrierenden Aufhebungsanspruch in Schatten gestellt wird, für maßgebend zu erklären. Und damit fällt die Unterscheidung, die die herrschende Meinung eben auf Grund dieses Rückforderungsanspruches macht, dahin. Man muß davon absehen, ob schon gezahlt war oder nicht. Man muß ganz allgemein entscheiden, ob die Pflicht zur Aufhebung des Vertrages (zur Wandlung) oder aber die aufzuhebende Pflicht (zur Preiszahlung) die streitige ist — ob also die unmittelbar streitige oder die eigentlich streiterregende Pflicht den Ausschlag gibt. Die herrschende Meinung, die in den Hauptfällen der ersten, richtigen Auffassung nahe steht, kann nicht in den andern Fällen umgekehrt entscheiden.

Auch rein praktisch betrachtet, ist diese Unterscheidung, die die herrschende Lehre zwischen den verschiedenen Fällen macht, unhaltbar. Nach ihr liegt der Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten oder des Klägers, je nachdem ob schon gezahlt war oder nicht. Und damit wird

[1]) Vgl. S. 174 Anm. 3; a. M. Seuffert a. a. O.

[2]) Insbesondere Wach, Handb. 454.

er von einem ganz zufälligen Umstande abhängig gemacht.[1]) Ja, wenn auch nur noch ein winziger Rest ausstand, so soll deshalb nach Wach der Gerichtsstand ein anderer als bei vollständiger Leistung sein. Hier steigert sich die Zufälligkeit bis ins Sonderbare. Bei solcher Rechtslage müßte man den Käufern raten, immer noch einen kleinen Teil des Kaufpreises schuldig zu bleiben, um sich dadurch für den Fall einer Wandlung den günstigen Gerichtsstand zu erhalten!

3. Andere wollen ohne Unterscheidung der verschiedenen Fälle immer die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises als die streitige ansehen.[2]) Auch das Reichsgericht hat dies in mehreren Entscheidungen gebilligt, die zu den vorher genannten in einem auffälligen Widerspruche stehen.[3]) Diese Auffassung ist wenigstens folgerichtig und vermeidet die Widersprüche der herrschenden Lehre. Aber haltbar ist sie erst recht nicht. Denn wenn schon geleistet war, so ist es ganz unmöglich, die Preiszahlungspflicht des Käufers für maßgebend zu erklären. Diese Verpflichtung ist nicht nur nicht unmittelbar streitig: sie kann überhaupt nicht mehr streitig sein. Denn sie ist ja unstreitig getilgt und erloschen.[4]) Die Gegner leitet wohl vor allem das praktische Bestreben, den Gerichtsstand an den Wohnsitz des Käufers zu verlegen und diesem dadurch das Klagen zu erleichtern. Jedoch ein wirklich dringendes Bedürfnis besteht dafür nur dann, wenn der Gegner im Auslande wohnt: und hier hilft der Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO.) genügend aus (S. 119).

4. Einige Schriftsteller gehen endlich in der Reihe der Parteiverpflichtungen sogar noch weiter zurück, um die streitige aufzufinden.[5]) Als streitig bezeichnen sie die Verpflichtung des beklagten Verkäufers zur Lieferung, die zu erfüllen war und fehlerhaft erfüllt worden ist. Im Endergebnis stimmt diese Auffassung fast ganz mit der unserigen überein, in der Begründung widerspricht sie ihr am schroffsten. Sie entfernt sich am weitesten von der unmittelbar streitigen Verpflichtung. Streitig ist doch zunächst, ob der Verkäufer in die Wandlung einwilligen muß — erst in zweiter Linie, ob der Käufer das Geld schuldig war — und erst in dritter, ob der Verkäufer seine Lieferungspflicht erfüllt hat! — Für die Unklarheit, die auf diesem Gebiete herrscht, ist bezeichnend, daß viele Schriftsteller nur über 2 Ansichten berichten und diese vierte Gruppe teils bei der herrschenden Meinung, teils bei ihren Gegnern mitrechnen. —

[1]) Weismann ZZP. 17, 26 ff.; RG. 55, 108.

[2]) Endemann, Zivilprozeß § 29 A.; Reincke A. a. zu § 29; Stein, ZZP. 28, 418 ff; Oelenheinz a. a. O. 249 ff.

[3]) RG. 3, 414; 15, 435; 52, 54 ff.; in GruchotsBeitr. 29, 1048; 35, 434; JW. 91, 87[2]; Recht 5, 178.

[4]) Wach a. a. O. 453; Gaupp-Stein a. a. O.; Hellwig a. a. O. 253.

[5]) Weismann ZZP. 17, 21 ff., Lehrbuch 96; Bozi, ZZP. 23, 297.

Außer dem Gerichtsstand für die Klagen bestimmt sich nach dem Leistungsort auch die Zuständigkeit für den Offenbarungseid, für die Hinterlegung, für den Selbsthilfeverkauf, für das Aufgebot und für die Klagen bei den Gewerbegerichten.[1]) Ähnlich bezieht sich das Preußische Stempelsteuergesetz auf die Geschäfte, die „im Inlande zu erfüllen sind".[2]) Dagegen ist bei der Wechselklage für die Zuständigkeit der Zahlungsort maßgebend, der mit dem Leistungsort nicht identisch ist.[3])

Viertes Kapitel.
Gefahr und Kosten.

Beim Kauf- und Werkvertrag ist endlich der Schuldort in vielen Fällen für die Gefahr und die Kosten von Bedeutung.[4]) Auch diesen Vorschriften liegt genau derselbe Gedanke zugrunde, daß der Schuldort für das Schicksal der Schuld maßgebend ist. Sie beruhen nicht, wie man gewöhnlich glaubt, darauf, daß die Absendung vom Schuldort schon Erfüllung sei (S. 50 ff., 65 ff.). Wenn ich auf Gefahr und Kosten des Gegners etwas anderswohin zu schaffen habe, so bleibt es dennoch wahr, daß ich zu dieser Beförderung verpflichtet bin.

Ergebnis.

Das Ergebnis ist: es gibt einen besonderen Rechtsbegriff des Schuldortes. Er liegt an dem für die Schuld charakteristischsten Punkte, am Mittelpunkt des Schuldverhältnisses. Seine Bedeutung ist, daß er für das rechtliche Schicksal der Schuld in örtlicher Beziehung maßgebend ist. Er ist — darin läßt sich beides zusammenfassen — der Ort, an dem das Schuldverhältnis seinen Sitz hat, der Ort der Schuld. Von dem Orte, wo sich die Leistung vollzieht, dem Vollzugsort, ist er scharf zu unterscheiden.

Die bisherige Lehre macht diese Unterscheidung nicht. Sie behauptet vielmehr, daß der „Leistungsort", an dem sich die Leistung vollziehe, zugleich auch für das rechtliche Schicksal der Schuld be-

[1]) §§ 261, 374, 383 BGB.; § 1003 ZPO.; § 27 GewGG. in der Fassung vom 29. 9. 1901.

[2]) § 2 PrStempSteuerG. vom 31. 7. 1895.

[3]) § 603 ZPO.; §§ 48, 97 WO.; oben S. 94, 155.

[4]) §§ 447, 448, 644[2] BGB.; über § 391 BGB. vgl. S. 29/30.

stimmend sei. Gegen diese unhaltbare Verkoppelung der beiden Begriffe richtet sich diese Schrift.

In der Tat aber dürfte die Auffassung der meisten Schriftsteller gar nicht soweit von der unsrigen entfernt und der gewöhnliche Begriff des Leistungsortes gar nicht so sehr von unserem Schuldort verschieden sein, als es hiernach scheint.

Freilich, wenn man Ernst mit dem Satze macht, daß dieser „Leistungsort" wirklich immer der Ort des tatsächlichen Vollzuges sei — dann ist der Gegensatz in der Tat ein scharfer. Dieser Begriff ist von unserem Schuldort völlig verschieden. Er hat zwar dieselbe Wirkung — die rechtliche Bestimmung der Schuld — aber eine ganz andere Voraussetzung. Dieser Begriff des Leistungsorts beruht indessen auf einer unrichtigen Gleichstellung zweier verschiedener Größen. Denn wie wir sahen, ist der Vollzugsort zwar oft, aber durchaus nicht immer der rechtlich maßgebende Ort. Daher ist dieser Begriff fehlerhaft gebildet: er muß vollständig beseitigt werden.

Aber so radikal braucht man den Gegensatz m. E. nicht zu fassen.

Denn die herrschende Meinung lehrt zwar theoretisch, daß der Leistungsort der Ort des wirklichen Leistungsvollzuges sei. Aber ihre Anhänger führen dies in der Tat keineswegs durch. Vielmehr verfolgen sie bei der Ermittelung ihres „Leistungsortes" in Wahrheit ebenfalls das Ziel, einen für die Rechtsbestimmung geeigneten Ort zu finden: und diesem Ziel folgen sie auch da, wo es zu Abweichungen von dem Vollzugsort führt. Ihre Hauptregel geht dahin, daß der Wohnsitz des Schuldners im Zweifel Leistungsort ist. Und doch können dort die Durchgangsleistungen überhaupt nicht und auch die Ortsleistungen zum großen Teile nicht ausgeführt werden. Sie schließen aus der Vereinbarung eines Leistungsortes keineswegs, daß dort wirklich geliefert werden solle. Sie schließen umgekehrt aus dem wirklichen Vollzug an einem Orte keineswegs immer, daß sich nach ihm das rechtliche Schicksal der Schuld bestimme. Danach ist es wohl nicht zuviel gesagt: die Anhänger der herrschenden Lehre machen mit ihrer Grundregel, daß der „Leistungsort" der wirkliche Ort der Leistung sei, praktisch durchaus nicht Ernst. Vielmehr bestimmt sich ihr Leistungsort im Grunde ebenfalls danach, daß er für die Schuld maßgebend ist. *Ihr Leistungort ist also im wesentlichen nichts anderes als eben der Schuldort.* Zwar wird dieser ihr Begriff zum Teil durch die andere Vorstellung getrübt, daß dieser Ort zugleich der Ort der Leistung oder doch ihres

Hauptteils sei. Daher müssen sie, wenn sie den Schuldort richtig bestimmen, dabei immer erst den Umweg einschlagen, daß sie ihn zuvor als Ort der Leistung bezeichnen. Aber schließlich kommen sie auf diesem Umweg meistens eben doch auch zu dem richtigen Ziele. Daher beruht ihre Auffassung eigentlich doch auch auf demselben Grundgedanken wie die unserige. Nur ein fremdes Element ist ihr beigemischt. Man braucht es nur auszumerzen, um den richtigen Begriff des Schuldorts rein zu erhalten.

Immerhin ist es von wesentlicher praktischer Bedeutung, daß diese Reinigung des Begriffes vollzogen wird. Denn die Vorstellung, daß an dem Leistungsort sich wirklich die Leistung vollziehe, ist doch nicht lediglich eine theoretische Idee geblieben. Bisweilen hat man mit ihr auch wirklichen Ernst gemacht und praktische Folgerungen daraus gezogen. Nicht selten erklärt man bei Durchgangsleistungen den Bestimmungsort für maßgebend (S. 26, 100) — was lediglich eine logisch notwendige Konsequenz der herrschenden Lehre, aber auch äußerst unzweckmäßig ist. Vor allem behauptet man, daß ein Ort, wo sich kein Teil der Leistung vollzieht, vertragsmäßig nicht zum Leistungsort bestimmt werden könne. Und diese außerordentlich häufigen und bedeutsamen Abreden von diesem Verdammungsurteil zu retten, ist allein schon wichtig genug.

Aber nicht minder wesentlich ist es, unsere ganze Lehre von der Verwirrung zu befreien, worein sie durch die Zwiespältigkeit der herrschenden Meinung versetzt ist. Diese Lehre bezeichnet den Wohnsitz als Leistungsort bei vielen Leistungen, die dort unmöglich vollzogen werden können. Um diesen Zwiespalt zu beseitigen, muß sie den Begriff der Leistung unnatürlich verrenken. Vor allem muß sie behaupten, daß die Absendung schon als Leistung betrachtet werde! Die Leistung der Heimarbeiter soll sich am Sitz der Firma vollziehen, weil dort die Arbeit ausgegeben und geprüft wird![1]) Die Leistung des Reisenden, der ganz Europa zu bereisen hat, soll sich an seinem Wohnsitze abspielen![2]) Hier und sehr oft ist es unverkennbar das Ziel — die Berücksichtigung des Wohnsitzes — was die Gegner auf diese Irrwege verlockt hat.[3]) Und ebenso stempelt man auch den Entstehungsort da, wo er für die Schuld erheblich ist, zum Erfüllungsort.[4]) Was maßgebend sein soll, nennt man

[1]) ZHR. 40, 497.
[2]) Zitta a. a. O. 195.
[3]) v. Bar a. a. O. 10 Anm. 11.
[4]) Vgl. z. B. S. 134 Anm. 6; 135.

Erfüllungsort: dieser Begriff „gleicht einem großen Wassersammler".[1]) Und diese Begriffsverrenkungen sind nicht ohne schlimme Folgen geblieben. Sie haben auf die Lehre von der Gefahr, von den gegenseitigen Verträgen, ja sogar auf die Lehre von der Eigentumsübertragung aufs schädlichste eingewirkt, verkehrte Gesetze und Entscheidungen und verfehlte Theorien verursacht.[2]) Vor allem ist die Lehre vom Erfüllungsort selbst meiner Überzeugung nach unklar und innerlich unwahr geblieben. Dies zeigt schon die große Unsicherheit im Gebrauche der Worte Hol- und Bringschuld (S. 28). Und das mußte auf die Rechtsprechung und das Rechtsleben nachteilig einwirken. Denn unklare Rechtsbegriffe werden immer nicht nur Fehlsprüche, sondern auch unklare Abmachungen und damit Schäden und Prozesse hervorrufen.

Die Hauptschuld an dieser Verirrung des Verkehrs trägt entschieden der irreführende Name, der eben auf jenem unrichtigen Nebengedanken beruht. Man will den Ort bestimmen, der die Rechtsschicksale der Schuld regelt. Man nennt ihn aber „Leistungsort" oder „Erfüllungsort" — auch wenn dort gar nicht geleistet werden soll. Ein solcher Zwiespalt zwischen dem bezweckten Sinn und den Ausdrucksmitteln ist entschieden geeignet, die größten Mißverständnisse im Leben zu erzeugen. Bei der Vereinbarung eines „Erfüllungsortes" wird eine minder unterrichtete Partei natürlich glauben, daß sie etwas über den Ort der wirklichen Lieferung bestimmt habe. Erst hinterher erfährt sie zu ihrer unangenehmen Überraschung, daß damit der Gerichtsstand und ähnliche Fragen geregelt worden seien.[3]) Umgekehrt denken die erfahrenen Parteien bei dieser Vereinbarung meist nur an den Gerichtsstand.[4]) Und doch kann es geschehen, daß ihre Abrede wider ihren Willen auch auf den tatsächlichen Vollzug der Leistung bezogen wird. Jedenfalls muß den meisten Parteien der eigentliche Sinn dieses Begriffs völlig ein Rätsel bleiben. Ein Ort wird als „Erfüllungsort" bestimmt, an dem die Lieferung der Ware gar nicht erfolgen soll! Von Laien ist mir wiederholt versichert worden, daß ihnen der juristische Begriff des Erfüllungsortes ganz unverständlich sei: die Kaufleute pflegten auf ihren Schriftstücken Erfüllungsorte anzugeben, die der

[1]) Melli a. a. O. 2, 16. [2]) Vgl. 36 ff., 54 ff., 57 ff., 59 ff.

[3]) Ebenso Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozesses 2, 250 § 103 Anm. 15, bezüglich des Gerichtsstandes.

[4]) S. 69 ff.

wirklichen Sachlage gar nicht entsprächen. Aber auch die Kaufleute selbst denken hierüber nicht anders. Eine Firma sagt geradezu, daß auf diesem Rechtsgebiete ein „großer Rechtswirrwarr" zu konstatieren sei.[1]) Andere heben mit Bestimmtheit hervor, daß eine Aufklärung in dieser Lehre ein dringendes Bedürfnis sei: „es wäre auch für uns von großem Werte, wenn es gelingen würde, das Rechtsverhältnis des Vermerks Erfüllungsort klarzustellen."[2]) Ebenso bemerkt auch mein Bruder,[3]) daß dem Publikum die Unterscheidung zwischen Leistungsort und Bestimmungsort fremd sei. Das ist aber sehr bedauerlich: denn eben dieses selbe Publikum ist es ja doch, das durch seine Abreden den Erfüllungsort bestimmt!

Dieser irreführende Name ist es also vor allem, was bei der Reinigung der Lehre fallen muß. Man könnte freilich meinen, er lasse sich in einer anderen Deutung aufrecht erhalten: indem der Ort lediglich nach seinen Wirkungen der für die Leistung maßgebende Ort oder der „Ort für die Leistung" genannt würde. Aber auch das würde noch zu eng sein. Denn es ist eben keineswegs nur die Art der *Leistung*, was durch den Schuldort bestimmt wird. Er regelt ebenso auch die Geltendmachung der Schuld — den Gerichtsstand. Und indem er das Grenzrecht beeinflußt, regelt er das Schuldverhältnis in *allen* Richtungen, auch bezüglich seiner Entstehung und Tilgung.

Vielmehr muß das Moment der Leistung überhaupt — wie aus dem Begriff, so auch aus dem Namen — völlig ausgeschieden werden. Es muß zum Ausdruck gebracht werden, daß dieser Ort für die *ganze* Schuld maßgebend ist: daß er der Ort, wo das Schuldverhältnis liegt, der *Schuldort* ist. Wie dieser Begriff von dem des Vollzugsortes deutlich verschieden ist, so sind auch die Namen beider sorgfältig auseinander zu halten. *Es ist nach meiner Ansicht dringend zu wünschen, daß die Rechtssprache diese oder gleichwertige Ausdrücke annimmt und die zweideutigen Worte Erfüllungsort und Leistungsort vermeidet.*

Man wende nicht ein, daß diese Ausdrücke seit Jahrhunderten üblich seien und deshalb, wenn auch nur im bildlichen Sinne, füglich beibehalten werden könnten. Denn ein Bild benutzen,

[1]) Hildesheim 4.

[2]) Hildesheim 17, ähnlich Hildesheim 7, Coburg, Darmstadt 5.

[3]) Als Herausgeber der Eckschen Vorträge 1, 263 Anm. 4.

iſt eben nur da ungefährlich, wo Verwechslungen völlig ausgeſchloſſen ſind. Das zeigt gerade auch die Geſchichte unſerer Lehre. Das irreführende Bild verleitet den Geſetzgeber und den Richter, den bildlichen Ausdruck ernſt zu nehmen und übertriebene Folgerungen daraus zu ziehen. Es verleitet die Parteien, unklare und ungültige Abreden zu treffen. Der Rechtsverkehr hat ein dringendes Intereſſe daran, daß die Ausdrücke der Rechtsſprache genau dem allgemeinen Sprachſinne entſprechen oder doch wenigſtens nicht Mißverſtändniſſen ausgeſetzt ſind.

Der Scheidung der Begriffe entſpreche auch hier eine Scheidung der Bezeichnungen. Schuldort und Vollzugsort ſind dem Gedanken und dem Wort nach ſcharf zu ſcheiden — anſtatt ſie unter dem verhüllenden Mantel des Begriffes Leiſtungsort zu vermengen.

Umfrage bei den Handelskammern.

(Die Urschriften der Antworten befinden sich, soweit sie auf Anfrage der Handelskammer zu Cassel erfolgt sind, bei dieser, soweit sie an mich gerichtet waren, in meinen Händen).

Handelskammer in Cassel.

Cassel, den 11. Dezember 1905.

Herr Professor Dr. Leonhard in Marburg ist mit der Abfassung eines Werkes über den „Erfüllungsort" beschäftigt. Er beabsichtigt unter anderem darin eine selbst vom Reichsgericht vertretene Theorie zu bekämpfen, die dahin geht, die Vereinbarung eines bestimmten Ortes als „Erfüllungsort" sei dann wirkungslos, wenn nach der Natur der ausbedungenen Leistung diese Leistung an dem betreffenden Orte gar nicht ausgeführt werden könnte. Diese von Professor Leonhard bekämpfte Theorie würde also z. B. die Vereinbarung von Cassel als Erfüllungsort bei Herrichtung einer elektrischen Anlage in einem Bergwerk in Westfalen für unbeachtlich erklären, weil es widersinnig sei, für eine Leistung, die in Westfalen erfolgen solle, Cassel als „Erfüllungsort" zu bezeichnen. Herr Professor Leonhard ist dagegen der Ansicht, daß sehr wohl eine solche Abrede wirksam sei. Er meint, im kaufmännischen Verkehr denke man gar nicht daran, ob nun auch wirklich die ausbedungene Leistung am vereinbarten „Erfüllungsort" vorgenommen werden könne, man bezwecke vielmehr mit solchen Abreden lediglich

1. die Festlegung des Ortes, an dem die Klage anhängig zu machen sei,
2. die Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechts auf das betreffende Rechtsverhältnis.

Es kommt Herrn Professor Leonhard darauf an, bestätigt zu sehen, daß im Handelsstand in der Tat jene letztere Bedeutung der Abrede beigemessen wird. Es wäre deshalb von Wert, die Geschäftsbedingungen einer größeren Reihe von Firmen zu erhalten, bei denen ein Erfüllungsort vorgesehen ist, der sich der Natur der Sache nach nicht mit dem Orte deckt, wo zu liefern oder zu leisten ist.

Wir gestatten uns daher die ergebene Bitte zur Unterstützung dieses Unternehmens uns Material einsenden zu wollen, und sagen dafür im voraus besten Dank.

Die Handelskammer.

Pfeiffer. Voigt.

Dr. Metterhausen.

Barmen: ... Darüber herrscht hierorts kein Zweifel, daß im Handelsstand mit der Abrede über den „Erfüllungsort" lediglich bezweckt wird:

1. die Festlegung des Ortes, an dem die Klage anhängig zu machen ist,

2. die Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechtes auf das betreffende Rechtsverhältnis.

Berlin: Ältesten der Kaufmannschaft (Antwort auf eine von mir direkt gerichtete Anfrage): Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, daß Vereinbarungen über den Erfüllungsort nach Art der von Ihnen angeführten Beispiele im Geschäftsleben vorkommen. So z. B. auch in der Maschinenindustrie, wenn Maschinen an einem dritten Ort abgeliefert und montiert werden.

Von der Handelskammer übersandt:

1. Verband der Baugeschäfte von Berlin: Durch Anfrage bei einigen größeren Firmen unseres Verbandes haben wir festgestellt, daß bei diesen eine Vereinbarung „Erfüllungsort Wohnsitz des Lieferanten" auch dann Wert hat, wenn die Vertragsleistung ihrer Natur nach an einem anderen Orte auszuführen ist. In diesen Fällen wird der Erfüllungsort im Interesse des Gerichtsstandes und des eigenen örtlichen Rechtes vereinbart.

2. Schutzverein der Berliner Bau-Interessenten: Wenn in einem Falle, in welchem die Vertragsleistung des Lieferanten ihrer Natur nach nicht an seinem Wohnort bzw. am Orte seiner gewerblichen Niederlassung zu bewirken ist, dennoch der Wohnsitz bzw. die Niederlassung des Lieferanten als Erfüllungsort vereinbart wird, so wird diese Vereinbarung dahin aufzufassen sein, daß für die Leistungen des anderen Vertragsteils der Wohnsitz bzw. die Niederlassung des Lieferanten Erfüllungsort ist, sowie daß das Gericht dieses Ortes zuständig und das Recht dieses Ortes anzuwenden ist. (Es empfiehlt sich, die Vereinbarung hier deutlicher zu fassen).

3. Verband der deutschen Beleuchtungskörper-Fabrikanten: ... daß bei Arbeitsleistungen, welche an anderen Orten ausgeführt werden, von den diesseitigen Firmen stets darauf gehalten wird, daß in der Vereinbarung als Erfüllungsort Berlin festgesetzt wird.

4. A. Borsig: ... daß prinzipiell für alle meine Lieferungen Berlin als Erfüllungsort gilt. Es kommen natürlich auch Fälle vor, daß im Interesse des Gerichtsstandes und der Anwendung des eigenen örtlichen Rechtes oder in sonstigen besonderen Fällen eine andere Vereinbarung wegen des Erfüllungsorts getroffen wird.

5. Verband deutscher Zentralheizungs-Industrieller: ... daß die Mitglieder unseres Verbandes den Sitz ihrer Geschäfte als Erfüllungsort in ihren Lieferungsbedingungen auszubedingen pflegen und daß sie es in denjenigen Fällen, in denen die Vertragsleistung ihrer Natur nach an einem anderen Orte zu bewirken ist, in der Regel tun, um sich den Ge-

richtsstand ihres Sitzes und die Anwendung des eigenen örtlichen Rechtes zu sichern. Je nach der Natur der vertraglichen Leistung dürfte eine derartige Abmachung auch als Bestimmung über den Übergang der Gefahr auf den Besteller zu betrachten sein.

6. Verband deutscher Druckpapier-Fabriken G. m. b. H.: Der Verband ist ... nichts als der Verkaufskommissionär der in ihm vereinigten Firmen (Papierfabriken) ... Es ist klargestellt, daß in allen Fällen das Risiko des Transports zu Lasten des Empfängers geht, ... daß (also) für die Lieferungen der Verband als Erfüllungsort nur die Abgangsstationen bei seinen Fahrten gelten lassen will.

Verkaufsbedingungen: Erfüllungsort Berlin.

7. Carl Flohr, Maschinenfabrik (Kranbau, Aufzüge usw.), Lieferungsbedingungen: Erfüllungsort für beide Teile ohne Ausnahme Berlin, auch wenn ich die Aufstellung außerhalb Berlins resp. im Auslande übernommen habe.

8. Technisches Bureau der A.-G. Lauchhammer: ... daß wir vornehmlich Wert darauf legen, bei Geschäften mit dem Auslande als Erfüllungsort und Gerichtsstand Berlin durchzusetzen, da das Verfahren bei Streitigkeiten einfacher und übersichtlicher bleibt.

9. Ludwig Loewe u. Co. A.-G.: ... Es müsse nach ihrer Meinung die Bestimmung eines Erfüllungsorts, sofern die Erfüllung nicht an diesem Orte möglich sei, immer noch den Sinn behalten, daß das Recht des betreffenden Ortes maßgebend sein solle und der Transport ... auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu geschehen habe.

10. Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten: ... daß bei Arbeitsleistungen, welche an anderen Orten ausgeführt werden, von den diesseitigen Firmen stets darauf gehalten wird, daß in der Vereinbarung als Erfüllungsort Berlin festgesetzt wird.

11. Arbeitgeberverband im Rohrlegegewerbe: .... daß für Verträge, die in unserem Gewerbe für solche Ausführungen geschlossen werden und welche außerhalb ausgeführt werden, es von großer Wichtigkeit ist, daß als Erfüllungsort Berlin vermerkt wird. Dieser Vermerk ist bei den Mitgliedern unseres Verbandes wohl allgemein eingeführt.

12. Schäffer u. Walcker, A.-G., Heizungs- Lüftungs-, Wasser- und Gasanlagen: Erfüllungsort Berlin.

13. Lieferungsbedingungen der Berliner Maschinenbau-A.-G. vormals L. Schwartzkopff: Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen ist Berlin. Bestimmungen über Montage.

Bielefeld. 1. Bielefelder Maschinenfabrik, vorm. Dürkopp u. Co. (Bielefeld): Wir stimmen vollständig mit der Ansicht des H. Pr. Dr. L. überein, daß die Vereinbarung eines Erfüllungsortes in sehr vielen Fällen lediglich zu dem Zweck erfolgt, um einerseits den Ort festzulegen, an dem

die Klage anhängig zu machen ist, und andererseits, um die Anwendung des an jenem Ort geltenden Rechts auf das betr. Rechtsverhältnis zu sichern.

Bingen: . . . . daß wir der Auffassung des H. Pr. Dr. L. beipflichten, wonach die Vereinbarung eines bestimmten Ortes „als Erfüllungsort" die rechtliche Wirkung haben soll: 1. Festlegung des Orts, an dem die Klage anhängig zu machen sei, und 2. Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechts auf das betr. Rechtsverhältnis.

Bochum: Die befragten Firmen unseres Bezirks sind mit uns der Meinung, daß die Rechtsauffassung des Reichsgerichts betreffend „Erfüllungsort" nicht den in kaufmännischen Kreisen geltenden Anschauungen entspricht. Aus den in dem Schreiben unter 1 und 2 angegebenen Gründen wird stets als „Erfüllungsort" für Lieferung nach auswärts der Sitz der Gesellschaft angegeben.

1. Rheinisch-Westfälische Glashütten G. m. b. H. (Witten) . . . daß die seitens des Reichsgerichts zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung nicht den in kaufmännischen Kreisen geltenden Anschauungen entspricht. Unseres Erachtens kann, um bei dem von der Handelskammer Cassel gebrauchten Beispiel zu bleiben, Cassel sehr wohl als Erfüllungsort gelten . . . . gleichviel ob die betr. Leistung in Cassel oder an einem anderen Orte erfolgt.

2. F. Küppersbusch Söhne Aktien-Ges. (Gelsenkirchen-Schalke): . . . . wir schließen uns in der Auslegung des Begriffs „Erfüllungsort" der Definition des H. Pr. L. an.

3. Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H. (Bochum): . . . . daß auch wir hinsichtlich des Zweckes der Festsetzung eines Erfüllungsortes der in dem Rundschreiben der Handelskammer in Cassel unter 1 und 2 erwähnten Auffassung sind.

4. Fr. Rüping (Witten): . . . . daß nach meinem Dafürhalten mit dem Ausdruck „Erfüllungsort" diejenige Verabredung getroffen werden sob, die der Ansicht des Pr. L. entspricht.

5. Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation: . . . . Von anderer Seite wird uns bestätigt, daß man vielfach im Handelsverkehr mit den erwähnten Abreden lediglich die Festlegung des Ortes, an dem die Klage anhängig zu machen sei, und die Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechts auf das betr. Rechtsverhältnis bezwecke, daß mithin die Rechtsauffassung des H. Pr. Dr. L. für zutreffend gehalten werde.

6. Dr. C. Otto u. Comp., G. m. b. H. (Dahlhausen) . . . . daß wir in unseren Geschäftsbedingungen stets als Erfüllungsort auch für unsere Lieferungen nach auswärts den Sitz unserer Gesellschaft bedingen und zwar aus den im Schreiben der Handelskammer Cassel 1 und 2 angeführten Gründen.

7. Maschinenfabrik Baum Akt.-Ges. (Herne): In unseren Angebots-Formularen ist allgemein vorgeschrieben: „Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung Herne", worunter wir verstehen: 1. daß mit der Ablieferung der Teile an die Eisenbahn unsere Lieferungsverpflichtung erfüllt ist und daß Beschädigungen und Verluste, die während einer Beförderung vorkommen, uns nicht ersatzpflichtig machen. Auch bei großen Anlagen, die wir betriebsfähig aufgestellt zu übergeben haben, trifft diese Bedingung zu, da die Lieferung der einzelnen Teile und die Errichtung der Anlage verschiedene Vorgänge bzw. Handlungen sind. 2. Daß Ansprüche gegen uns nur in Herne . . . . geltend gemacht werden können.

Braunschweig: . . . Eine größere Anzahl von Betrieben pflegen einen Erfüllungsort bei ihren Geschäften zu vereinbaren. Doch ist dieser Erfüllungsort immer der Wohnort bzw. Niederlassungsort des betr. Unternehmens. Die Vereinbarung geschieht vor allem, um in Braunschweig Klage aus Streitigkeiten erheben zu können bzw. die Zuständigkeit hier zu begründen. In zweiter Linie ist jedoch auch der Gedanke maßgebend, den Abnahmeort sowie den Ort der Zahlung für den Käufer festzulegen.

Nur ein größeres Unternehmen der Maschinenindustrie, das Filialbureaus im Auslande besitzt, vereinbart bei Auslandsgeschäften häufig als Erfüllungsort für Zahlung und Klagen den Sitz des betr. Filialbureaus. Hier braucht sich also der Erfüllungsort der Natur der Sache nach nicht mit dem Ort zu decken, wo zu liefern oder zu leisten ist. Die Erfüllungsklausel würde in diesem Falle, wenn Österreich-Ungarn als Beispiel genommen wird, lauten: „Erfüllungsort für Lieferung ist Braunschweig, für Zahlung und Klage Wien". Der eigentliche Ort, wo die maschinelle Anlage hergestellt werden soll, kann dabei eine ganz andere Stadt sein. Die Vereinbarung geschieht, um bei Differenzen an einem größeren Ort, wo das Unternehmen ansässig ist und wo den betr. Landesgesetzen vertraute juristische Hilfe besser zur Verfügung steht, eventuell klagen oder verklagt werden zu können.

Bromberg. 1. Maschinenfabrik C. Blumwe u. Sohn, A.-G. (Prinzenthal): Die von Ihnen hervorgehobene, vom Reichsgericht gebilligte Theorie würde, wenn dieselbe zur allgemeinen Geltung gelangen würde, eine Umwälzung in der Abwickelung größerer Geschäfte herbeiführen, welche in ihren Folgen unabsehbar wäre und insbesondere auch u. a. für die gesamte Maschinenindustrie. . . . . (Man müßte das) als eine vollständige Verkennung der heutigen Entwickelung wirtschaftlicher Verhältnisse bezeichnen, wie sich solche in bestimmten Formen mit der Entwickelung der Industrie von selbst herausgebildet haben.

Lieferungsbedingungen mit ausführlichen Bestimmungen über Aufstellung der Maschinen; „beiderseitiger Erfüllungsort ist Prinzenthal".

2. L. Zobel, Maschinen- und Dampfkesselfabrik: Ich kann mich der Ansicht des H. Pr. Dr. L. nur anschließen. Es kann nicht darauf ankommen, wo die verkauften Gegenstände angefertigt und wo dieselben aufgestellt oder hingeliefert werden, sondern lediglich darauf, wo von beiden Kontrahenten der Erfüllungsort vorgeschrieben wird. . . . . Es gibt viele Fälle, in denen die zu liefernden Gegenstände vom Lieferanten nicht hergestellt, oft gar nicht gesehen und oft auch nicht an den Ort geliefert werden, wo der Empfänger seinen Wohnsitz hat.

Lieferungsbedingungen mit Vorschriften über Montage, auch für den Fall, daß die Montage von der Fabrik „mit übernommen ist"; „Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Bromberg in allen Fällen."

Cassel. M. Bachrach Sohn (Cassel): . . . . bin ich der Ansicht, daß H. Pr. L. mit seiner Theorie die Zustimmung der gesamten Handelswelt finden wird.

2. M. B. Bodenheim, Faß- und Bottichfabrik (Cassel): . . . . die auseinandergenommenen Lagerfässer und Bottiche lasse ich dann durch meinen Käufer am Bestimmungsorte wieder aufstellen. . . . (Ich mache) stets zur Bedingung, daß Cassel, also der Ort der Herstellung, als Erfüllungsort gilt . . . . . Wenn ich die Gefäße am Bestimmungsorte durch meinen Küfer wieder aufstellen lasse, sind die Gefäße bereits hier gebrauchsfertig gewesen . . . . . sodaß meine Bedingung „Erfüllungsort Cassel" gerechtfertigt ist.

3. G. Engelhardt u. Co. (Cassel): . . . . daß wir uns der Auffassung des H. Pr. L. in M. hinsichtlich des Begriffs „Erfüllungsort" anschließen.

4. Glückauf, Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. (Cassel): Wir stimmen vollständig mit Pr. Dr. L. in M. überein; denn unserer Überzeugung nach kann Cassel sehr wohl als Erfüllungsort genannt werden, selbst wenn wir Kohlen oder sonstige Waren von einem Platz nach einem anderen Platze liefern, ohne daß Cassel dabei in Frage kommt.

5. Gottschalk u. Co., Mechanische Weberei (Cassel): Die Ausführungen und der Standpunkt des H. Pr. Dr. L. dürften den im Handelsgebrauch üblichen Grundsätzen entsprechen, und haben auch wir an unseren Geschäftspapieren die Vorschrift eingeführt „Erfüllungs- und Zahlungsort ist Cassel".

6. H. Grünbaum, lithographische Kunstanstalt (Cassel): Meiner geschäftlichen und persönlichen Überzeugung entspricht durchaus die in Ihrem Schreiben präzisierte Bedeutung der Abrede, wonach die Vereinbarung eines Erfüllungsortes lediglich die Festlegung des Ortes, an dem die Klage anhängig zu machen wäre, und die Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechts bedeuten könnte.

7. Schlußschein der Firma Adolf Harloff, Mannheim, Stammhaus Cassel, darin angegeben der Lieferungsort, ferner als Frachtbasis Mann-

heim, „Erfüllungsort und Zahlungsort Cassel". Die Kohlen dieser Filiale kommen, wie mir glaubhaft versichert wird, zum Teil überhaupt niemals nach Cassel.

8. Henschel u. Sohn (Cassel): . . . daß sich der Begriff „Erfüllungsort" und Ort der tatsächlichen Leistung durchaus nicht immer decken. So gilt beispielsweise bei den von uns mit größeren Eisenbahnverwaltungen abzuschließenden Verträgen als Erfüllungsort fast stets der Sitz der betreffenden Verwaltung, während die Lieferung im allgemeinen an anderen, teilweise sogar in anderen Ländern liegenden Orten, auszuführen ist. Sind keine besonderen Vereinbarungen darüber getroffen, was unter Erfüllungsort zu verstehen sei, so darf nach heutigem Brauch im allgemeinen wohl vermutet werden, daß damit die Festlegung des Ortes, an welchem eine etwaige Klage anhängig zu machen ist und daß damit die Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechts auf das betreffende Geschäft bezweckt wird.

9. Jute-Spinnerei und Weberei (Cassel): Als s. Zt. die Kartellierung der deutschen Jute-Industrie erfolgte, war eine der ersten vom Verband getroffenen Bestimmungen die, daß bei allen Lieferungsgeschäften das Domizil des Lieferanten als Erfüllungsort zu gelten habe. Bei Festlegung dieser Kondition war der Verband weniger von dem Bedenken geleitet, daß Beschädigungen der Ware auf dem Transporte dem Empfänger eine Handhabe für Reklamationen bieten könnten; denn dagegen ist man ja durch die einschlägigen Paragraphen des BGB. und HGB. geschützt, als daß vielmehr der auch von Herrn Pr. Dr. L. hervorgehobene Wunsch maßgebend war, bei allen aus dem Geschäft entstehenden Differenzen . . . . den Wohnsitz des Lieferanten zum Austragsort der Streitigkeiten zu machen.

10. Möncheberger Gewerkschaft, Akt.-Ges. (Cassel): Wir stehen voll und ganz auf dem Boden der Auffassung des H. Pr. L., daß unter der Bedingung „Erfüllungsort Cassel" die beiden von ihm vorgesehenen Grundsätze zur Geltung gebracht werden sollen.

11. Rosenzweig u. Baumann, Farbenfabrik (Cassel): . . . sind wir ganz der Ansicht des H. Pr. L. in M., nämlich daß die Vereinbarung des Erfüllungsortes lediglich die Feststellung des Ortes, an dem die Klage anhängig zu machen ist, bezwecken soll.

12. Stahl u. Nölke, Akt.-Ges. (Cassel): . . . es entspricht den kaufmännischen Gepflogenheiten, daß als Erfüllungsort derjenige Ort zu gelten hat, an welchem der Lieferant seinen Wohnsitz hat, oder bei einer besonderen Absprache der vereinbarte Erfüllungsort, ganz gleich, wenn auch nach der Natur der ausbedungenen Leistung diese an dem betreffenden Orte nicht ausgeführt werden soll oder ausgeführt werden kann. Wir teilen in dieser Beziehung also die Ansicht, welche Herr Pr. Dr. L. in M. vertritt.

13. Vorgedruckter Vertrag des Musikhauses Union (Cassel); dies liefert eine Geige und verpflichtet sich, durch 8 Monate wöchentlich eine Violinstunde geben zu lassen. „Beiderseitiger Erfüllungsort ist Cassel". „Unterrichtslokal": (im vorliegenden Falle Köln a. Rh. Severinstr. 57 A.)

Chemnitz: (Es) wurde uns von weitaus der Mehrheit der Befragten (sämtlicher Kammermitglieder) bestätigt, daß man im kaufmännischen Verkehr mit solchen Abreden einmal die Festlegung des Ortes bezwecke, an dem die Klage anhängig zu machen sei, und sodann die Anwendung des an dem betreffenden Orte geltenden Rechts auf das fragliche Rechtsverhältnis bestimmen wolle. Außerdem wurde betont, daß man durch die übliche Vereinbarung des Wohnorts des Verkäufers als Erfüllungsort klar hervorheben wolle, daß der Käufer die Gefahr und die Kosten des Transports zu tragen und auch auf seine Gefahr und Kosten den Kaufpreis dem Verkäufer zu übermitteln habe .... Im weiteren wurde uns von beachtenswerter Seite mitgeteilt, daß bedeutende hiesige Maschinenfabriken, wo angängig, Chemnitz vereinbaren, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß sie ihre Verpflichtungen erfüllt haben, wenn sie die Waren auf dem Bahnhofe Chemnitz verladen ließen, daß also auch in den Fällen, wo zur Aufstellung von Maschinen ein Monteur von den hiesigen Fabriken zu senden ist, die Gefahr vom Momente der Auslieferung auf dem Bahnhofe ab auf den Besteller übergeht. Daran, daß die Leistung an dem als Erfüllungsorte vereinbarten Platze möglich ist, denkt man — nach der Ansicht der überwiegenden Mehrzahl unserer Kammermitglieder — nicht. Man hält also eine solche Abrede in Übereinstimmung mit der Auffassung des H. Pr. Dr. L. und entgegen der Ansicht des Reichsgerichts auch dann für wirksam, wenn die Leistung am Erfüllungsort nicht ausgeführt werden kann. (Ebenso der Bericht im Dresdener Anzeiger vom 22. März 1906).

Coblenz: 1. Guido Erxleben, Spedition, Kommission (Coblenz): Meiner Ansicht nach kann bei dem von Ihnen gewählten Beispiel als Erfüllungsort Coblenz vertraglich bestimmt werden, wenn auch die Anlage in Dortmund herzustellen ist. Würde diese Vertragsfreiheit durch die Gerichtspraxis aufgehoben, so würde dadurch das Geschäftsleben schwer geschädigt. Man denke bloß an Lieferungen nach überseeischen oder rechtsunsicheren Ländern. Die Abrede eines Erfüllungsortes soll festlegen: 1. den Ort, an dem die Klage anhängig zu machen ist, 2. die Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechts.

2. Gerhardt Herfeldt, Tiefsteingruben (Andernach): .... daß ich unter Erfüllungsort stets nur verstehe, daß an diesem die Bezahlung zu erfolgen habe bzw. derselbe auch zu gerichtlichen Klagen als Domizil anzusehen sei. Schon die Tatsache, daß die meisten Lieferungen stets einen anderen Bestimmungsort haben als die Versendungsstelle, schließt m. E. die Auf-

fassung vollständig aus, daß damit der Ort der Lieferung gemeint sein könne.

3. Jakob Hilgers, Eisenhochbau- und Brückenkonstruktionen (Rheinbrohl): . . . . daß es, soviel wir wissen, allgemeiner Handelsbrauch ist, unter Erfüllungsort nicht denjenigen der Ablieferung des betreffenden Geschäftsgegenstandes, sondern denjenigen anzusehen, an welchem die Klage anhängig gemacht, die Zahlung geleistet werden soll und dessen auf den betr. Vertrag geltendes Recht bei Streitigkeiten in Anwendung kommen soll. Der Erfüllungsort ist also in der Regel derjenige, an welchem die liefernde Firma ihren Wohnsitz hat. Es kommt also auch vor, daß der Käufer seinen Wohnsitz als Erfüllungsort bedingt, aber auch dann bezieht sich der Ausdruck nur auf die oben erwähnten Punkte.

4. Chemische Fabrik Hönningen: Nach meinen Erfahrungen und nach meinem Dafürhalten soll die Verabredung eines Erfüllungsortes in der Regel den Ort festlegen, an dem eine eventuelle Klage anhängig zu machen ist unter Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechts. In besonderen Fällen kommt es aber vor, daß sich an die Vereinbarung eines Erfüllungsorts auch andere Bedingungen knüpfen sollen, die dann speziell angeführt werden, wie z. B. Abwälzung der Transportgefahr, Festsetzung des Zahlungsortes usw.

5. Arnold Jung, Lokomotiv- und Maschinenfabrik (Jungenthal bei Kirchen): Ist einer der Kontrahenten besonders mächtig, so zwingt er dem anderen bisweilen sein Domizil als auch für ihn maßgebenden Erfüllungsort auf. Wenn das verabredet ist, so wüßte ich nicht, was daran auszusetzen wäre.

6. Christoph Laeis, Eisen, Metalle (Coblenz): . . . daß ich der Ansicht bin, daß mit der Abrede eines Erfüllungsortes nur 1. die Festlegung des Ortes, an dem die Klage abhängig zu machen ist, 2. die Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechtes auf den betreffenden Vertrag bezweckt werden soll.

7. A. J. Mais Söhne, Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen (Coblenz): daß wir unter dem Erfüllungsorte bei unseren Verträgen den Gerichtsstand zu bezeichnen beabsichtigen.

8. J. Ohlig, Steinmetzgeschäft (Andernach): . . . daß meiner Ansicht nach die Bezeichnung des Erfüllungsortes nur die Festlegung desjenigen Ortes sein soll, an welchem die Zahlung geleistet bzw. die Klage für deren Erlangung erhoben werden muß.

9. Gebr. Puricelli (Rheinböllerhütte): Wir haben in unseren Verkaufsbedingungen unter 8 „Erfüllungsort Rheinböllerhütte" und unter Nr. 11 für alle Klagen die Zuständigkeit unseres Amtsgerichts bestimmt. Damit wollen wir nicht allein 1. daß der Käufer den Kaufpreis auf seine Kosten und Gefahr uns zu übersenden hat und 2. daß alle Klagen an

unserem Amtsgericht erhoben werden können, sondern wir beabsichtigen damit zu erreichen, daß 3. der Kaufvertrag dem hiesigen Rechte unterliegt und 4. wir durch die Ablieferung auf der hiesigen Hütte unsere sämtlichen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage erfüllt haben.

10. Schaubach u. Graemer (Coblenz): 1. entspricht unserer Auffassung und glauben wir, daß auch sonst diese Auffassung die übliche ist. 2. hat wohl nur da Bedeutung, wenn an beiden in Betracht kommenden Orten verschiedenes Recht gilt; in diesem Falle dürften besondere Vertragsbestimmungen am Platze sein.

11. Sinziger Mosaikplattenfabrik: ... daß nach unserer Auffassung im kaufmännischen Gebrauche unter „Erfüllungsort" verstanden wird, daß an diesem Platze der Betrag zahlbar sei, und da auch Klage eventuell erhoben werde.

12. Chr. Sohn, Baugeschäft (Betzdorf): Ich bin der Ansicht, daß niemals ein Ort Erfüllungsort sein kann, an dem die ausbedungene Leistung ihrer Natur nach gar nicht ausgeführt werden kann.

13. Carl Später (Coblenz): ... daß die Festsetzung desselben auf Vereinbarung beruht, welche lediglich den Zweck hat, für alle aus den Geschäften sich ergebenden Rechte und Pflichten einen bestimmten Ort bzw. Gerichtsstand von vornherein festzulegen. Aus dieser Erwägung haben auch die großen Verbände: Stahlwerksverband und Kohlensyndikat in ihren allgemeinen Verkaufsbedingungen den Sitz ihrer Verbände: Düsseldorf bzw. Essen als Erfüllungsort bestimmt.

14. Preisliste des Stahlwerksverbandes: 1. Sämtliche Preisangaben beziehen sich ... ab Station des betr. Lieferungswerkes. 2. ... gilt für beide Teile Düsseldorf als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

15. Gebrüder Wandesleben (Stromberger Neuhütte): Ihre Anfrage ist von großer Bedeutung, da gerade wegen des Erfüllungsortes große Meinungsverschiedenheiten herrschen ... (Wenn wir unseren Geschäftssitz bzw. Stromberg als den Erfüllungsort bezeichnen, so wäre) nach unserer Ansicht Coblenz als Erfüllungsort für eine in Dortmund herzustellende Anlage anzusehen und gleichzeitig das Gericht in Coblenz bei Streitfragen anzurufen.

Coburg: Auch die hiesigen Kaufleute bezwecken mit der Vereinbarung eines bestimmten Ortes als „Erfüllungsort" lediglich: 1. die Festlegung des Ortes, an dem die Klage anhängig zu machen sei, 2. die Anwendung des an jenem Ort geltenden Rechts auf das betr. Rechtsverhältnis. Wir würden daher Herrn Pr. Dr. L. in M. dankbar sein, wenn er dieser Anschauung entgegen der reichsgerichtlichen Ansicht zum Siege verhelfen würde.

Danzig: Nach unseren Ermittelungen bestimmt man hier einen Erfüllungsort bei Geschäftsabschlüssen lediglich zu dem Zweck, um den Ort festzulegen, an dem die Klage anhängig zu machen ist.

Darmstadt: . . . . daß sich sowohl die Handelskammer selbst in ihrer Sitzung vom 8. Januar d. J., wie die Mehrzahl derjenigen Firmen, welche uns eine Antwort haben zukommen lassen, auf den Standpunkt des H. Pr. Dr. L. in M. stellen.

1. Elektrotechnische Werke, Darmstadt: Bei einer Installation könnte vielleicht als Erfüllungsort der Wohnort des Erstellers bzw. Unternehmers der Anlage wirkungslos bleiben, indem es sich einerseits nicht um ein rein kaufmännisches Geschäft handelt, welches ausgeführt wird, sondern auch weil bei einer Anlage (Installation) ortspolizeiliche, bergamtsbehördliche usw. Leistungen des Installationsortes in Frage kommen. Anders verhält es sich aber entschieden bei reiner Lieferung bzw. Lieferung überhaupt der erforderlichen Maschinen . . . . Hierbei kommen lediglich die Lieferungsbedingungen . . . . in Frage.

2. Heddernheimer Kupferwerk: Wir sind der Ansicht, daß überhaupt eine allgemeine giltige Auffassung über die Vorschrift des Erfüllungsortes nicht besteht bzw. nicht handelsgebräuchlich ist.

3. Kreuzer u. Boehringer, Granit-Industrie (Lindenfels): . . . daß wir in unseren Geschäftsbedingungen „Lindenfels" als Erfüllungsort aufnehmen, obwohl die Ablieferung hauptsächlich von Bensheim aus geschieht. Wir sind ganz der Ansicht des H. Pr. Dr. L. in M. und schließen uns derselben vollständig an.

4. Loenholdt Rütt u. Co., Granitwerke: dem allgemeinen Geschäftsgebrauch entspricht die Auffassung des H. Pr. L., M., daß die vorherige Vereinbarung eines Erfüllungsortes sich lediglich 1. auf die Festlegung des Ortes, an dem die Klage anhängig zu machen, und 2. die Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechts bezieht.

5. G. Luther, Maschinenfabrik und Mühlenbauanstalt (Braunschweig-Darmstadt): Die Meinung des Herrn Pr. Dr. L., daß es im kaufmännischen Verkehr nicht üblich sei, mit Erfüllungsort allein den Ort der Leistung bezeichnen zu wollen, deckt sich durchaus mit unserer Auffassung . . . Da wir des öfteren auch franko Station des Empfängers liefern müssen, so verbinden wir mit dem Begriff „Erfüllungsort Braunschweig" vor allem den Sinn, daß Braunschweig für beide Teile als Gerichtsstand gelten soll. Wir wünschen Ihren Bestrebungen, die vom Reichsgericht aufgestellte Theorie zu bekämpfen, besten Erfolg. — Die in Verbänden zusammengefaßten Werke, neuerdings noch der „Verband deutscher Mühlenbauanstalten" haben übereinstimmend als Erfüllungsort den Fabrikationsort erwählt!

Lieferungsbedingungen: Preise ab Fabrik Braunschweig bezw. Darmstadt, Reisen der Monteure berechnet ab Braunschweig oder Darmstadt. „Für alle aus dem Geschäfte sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt als Erfüllungsort für beide Teile Braunschweig."

6. Gebrüder Lutz, A.-G. (Darmstadt): (Mit der Vereinbarung des Erfüllungsorts Darmstadt in unsern Verträgen wird) 1. die Bestimmung des Ortes, an dem die Gegenleistung — Zahlung des Kaufpreises oder Mietzinses — zu geschehen hat, 2. die Festlegung des Ortes, an dem eventl. Streitigkeiten gerichtlich anhängig zu machen sind und 3. die Anwendung des am Orte der Lieferung geltenden Rechtes auf das Vertrags- resp. Rechtsverhältnis bezweckt. Zu 3. sei außerdem hervorgehoben, daß wir Waren grundsätzlich nur ab hier liefern und geht der Transport derselben von hier nach dem Bestimmungsort auf Gefahr des Empfängers. .... Es erscheint uns zweifelhaft, ob irgendwem Recht oder Befugnis zusteht, vertraglich niedergeschriebene Verabredungen und Vereinbarungen zweier Kontrahenten kurzer Hand für nicht zu recht bestehend zu erklären. — Die .... Ansicht des Reichsgerichts wonach es widersinnig sei, für eine Leistung nach auswärts, welche aus Teilen besteht, die an einem bestimmten Platze eingebaut werden, als Erfüllungsort des Domizil des Lieferaten zu bestimmen, dürfte durch das Vorgesagte bereits bestritten sein. Bei kleineren Beanstandungen kann deren gerichtliche Widerlegung unstreitig am Orte der Lieferung oder Domizil des Lieferanten erfolgen, zumal letzteren in diesem Falle die Möglichkeit gegeben ist, die Sache persönlich zu verteidigen, bezw. etwa notwendig werdende technische Aufschlüsse zu geben, wogegen er bei einem auswärtigen Gerichte einen Anwalt nehmen muß, dessen Instruktion in technischen Sachen schwierig, wenn nicht sogar ganz unmöglich ist. Eine Reise an Ort und Stelle zu machen wäre des kleinen Betrages wegen ausgeschlossen. Die Käufer können diese Lage der Lieferanten ausnutzen; sie wissen, daß man aus obigen Gründen lieber den kleinen Betrag verliert, als einen Prozeß unter so schwierigen Verhältnissen anhängig zu machen .... Ähnlich liegt die Sache, wenn größere Beträge auf dem Spiele stehen und laut Gesetz ein Anwalt zugezogen werden muß, der in technischen Sachen .... mangels Kenntnis des Streitobjektes die Interessen seines Auftraggebers nur mangelhaft wahrnehmen kann .... Am Sitze des Gerichtsstandes der Lieferung bilden sich mit der Zeit sachkundige Anwälte heran, die bei einiger persönlicher Anleitung des Lieferanten dessen Interessen auch wirklich vertreten können.

Formular dieser Firma über „mietweise Benutzung einer Maschine" mit Vorschriften über die Versendung von und nach Darmstadt; „Erfüllungsort Darmstadt". — Schlußschein über Kauf der seither mietweise benutzten Lokomobile, Erfüllungsort Darmstadt.

7. Röhrenwerk Raunheim G. m. b. H.: .... daß wir uns der Auffassung des H. Pr. Dr. L. in M. nur anschließen können.

8. Adolf Riesterer, Eisenach (Eberstadt): .... daß auch ich in meinen Verkaufsbedingungen als Erfüllungsort für Lieferung und

Zahlung Eberstadt ausbedungen habe. Es geschieht dies einzig und allein aus den in Ihrem geschätzten Schreiben angeführten Gründen.

Verkaufsbedingungen mit Angaben über Montage. „Für alle Geschäfte gilt sowohl für Lieferung als auch Zahlung Eberstadt als Erfüllungsort."

8. Gebrüder Roeder, Herdfabrik (Darmstadt): .... daß nach unserer Ansicht der Beschluß des Reichsgerichts richtig ist .... Entspricht die Anlage den getroffenen Vereinbarungen nicht, dann ist es jedenfalls besser, wenn die gerichtliche Auseinandersetzung da stattfindet wo die Anlage sich befindet, damit dieselbe ohne große Kosten besichtigt werden kann.

9. Deutsche Steinindustrie A.-G. (Bensheim): .... daß wir über die Bestimmung des Erfüllungsortes unter allen Umständen mit H. Pr. Dr. L. in M. einer Meinung sind und im gesamten kaufmännischen Verkehr so leicht auch wohl keine andere Deutung einer solchen Vereinbarung mit der Kundschaft aufkommen kann. Als Erfüllungsort gilt bei den meisten Firmen, speziell aber bei solchen, die ihre Produkte oder Fabrikate aus an verschiedenen Plätzen gelegenen Betrieben liefern, stets der Hauptniederlassungsort, und zwar schon deshalb, weil man dann in Streitfällen in der Lage ist, seinen am Platze wohnenden und bekannten Anwalt mit der persönlichen Vertretung zu betrauen.

10. Vereinigte Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbau-Gesellschaft Nürnberg A.-G., Zweiganstalt Gustavsburg: Der vom Reichsgericht aufgestellten Theorie: „Die Vereinbarung eines bestimmten Ortes als „Erfüllungsort" sei dann wirkungslos, wenn nach der Natur der ausbedungenen Leistung dieselbe an dem betreffenden Orte gar nicht ausgeführt werden könne!" vermögen wir nicht beizupflichten. .... Es dürfte wohl in den weitaus wenigsten Fällen bei Unternehmen unserer Art Lieferungen am Platze der Gesellschaft selbst auszuführen sein und wäre daher die fragliche Klausel nach Ansicht des Reichsgerichts einfach gegenstandslos. Daß für Lieferungen am Platze der Gesellschaft eine derartige Klausel unnötig ist, leuchtet wohl ein .... Mit anderen Worten: Das Reichsgericht hält die fragliche Klausel überhaupt für überflüssig, und dieser Auffassung möchten wir ganz entschieden entgegentreten. Wir können uns nur den Ausführungen des H. Pr. Dr. L. in M. anschließen.

Elbing. 1. F. Komnick Elbinger Maschinenfabrik: .... daß allerdings die meisten Maschinenfabriken in ihren Lieferungsbedingungen ihren eigenen Wohnort als Erfüllungsort bestimmen zu dem Zwecke, daß dieser Ort auch der Gerichtsort sein soll.

2. Loeser u. Wolff, Zigarrenfabrik (Elbing): .... wir verstehen unter Erfüllungsort vor allen Dingen den Ort, an welchem Lieferung,

Abnahme und Zahlung zu erfolgen hat. Falls also der Wohnort des Absenders als Erfüllungsort bezeichnet wird, so bedeutet das unseres Erachtens: 1. Der Besteller betrachtet unter Verzicht auf spätere Bemängelung der Sendung die Ware mit ihrer Expedierung als abgenommen (folgen 2—4, wie in der Umfrage) . . . . H. Pr. Dr. L. stimmen wir jedoch darin zu, daß nach Handelsgebrauch als Erfüllungsort auch ein Ort vereinbart werden kann, an dem die betreffende Ware ihrer Natur nach gar nicht verwendbar ist.

3. Adolph Neufeld A.-G. Metallwarenfabrik: Wenn wir das Wort „Erfüllungsort" vorschreiben, bezwecken wir mit dieser Abrede lediglich 1. die Festlegung des Orts, an dem die Klage anhängig zu machen ist, 2. die Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechts auf das betr. Rechtsverhältnis, womit wir also mit der Auffassung des H. Pr. Dr. L. in M. vollständig übereinstimmen.

4. L. Wilhelm, Metall-Gußwarenfabrik: . . . . daß ich unter „Erfüllungsort" lediglich den Platz verstehe, an welchem die Regulierung zu erfolgen hat und eventl. Streitigkeiten zwischen Lieferant und Empfänger anhängig gemacht werden sollen. Diese Ansicht wird übrigens, soweit mir bekannt, im kaufmännischen Verkehr stets vertreten, und findet man diesen Vermerk sehr häufig in Rechnungsformularen vor, welches dann somit den Zweck hat, daß eventl. Klage unter jeden Umständen an dem Orte des Lieferanten geführt wird, welches mitunter von ganz großer Bedeutung ist, lediglich durch schnellere Erledigung und besondere Überwachung des Klageganges.

Erfurt: 1. Lieferungsbedingungen der Erfordia Maschinenbaugesellschaft m. b. H. (Ilversgehofen): § 3. Beiderseitiger Erfüllungsort ist stets Ilversgehofen-Erfurt. § 3a. Wir übergeben die Maschinen, wenn nicht bar gezahlt wird, nur zu vorübergehendem Zwecke, bis die letzte Ratenzahlung bewirkt ist. § 6. Vorschriften über Montage.

Eschwege: In den meisten Geschäften, wohl in ganz Deutschland, ist es Sitte, auf den Fakturen „zahlbar hier" anzugeben. Diese Behauptung wird auch in den vorstehenden Erklärungen der hiesigen größeren Firmen als richtig bestätigt. Die Gründe für die Angabe „zahlbar hier" sind die von ihnen auf Seite 2 unter 1 und 2 angeführten und außerdem 3. sollen Kosten erspart werden, falls der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Essen: 1. Forstmann & Huffmann, Tuchfabrik (Essen): . . . . stimmen wir durchaus der Ansicht des H. Pr. Dr. L. in M. zu, nämlich daß man mit solchen Abreden bezweckt die Festlegung des Ortes, an dem die Klage anhängig gemacht werden kann und zweitens die Anwendung des an jenem Ort geltenden Rechts auf das betreffende Rechtsverhältnis.

2. Friedrich Krupp: . . . . daß wir die Ansicht des H. Pr. L. im allgemeinen für zutreffend halten. Wir sind demgemäß der Meinung, daß die Vereinbarung eines bestimmten Ortes als Erfüllungsort, wenn an diesem Orte die bedungene Leistnng ihrer Natur nach nicht ausgeführt werden kann, im kaufmännischen Verkehr der Regel nach dahin auszulegen sein wird, daß der Gerichtsstand und das Recht des vereinbarten Ortes maßgebend sein sollen.

3. Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat (Essen): Von dem . . . . Schreiben haben wir mit Interesse Kenntnis genommen. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß unter Umständen ganz sonderbare Vereinbarungen über die Bestimmung eines Erfüllungsortes zwischen den Vertragschließenden getroffen werden können . . . Immerhin halten wir die Praxis des Reichsgerichts, das die Bestimmung eines Erfüllungsortes dann als wirkungslos bezeichnet, wenn nach Lage der Sache die Leistung an dem betr. Orte nicht erfolgen kann, für sehr bedenklich. — Die gesetzlichen Bestimmungen des BGB. und das HGB. über den Erfüllungsort sind rein dispositiver Natur (RG. Bd. 6 S. 130). Wichtig ist das Recht des Erfüllungsorts für die Frage nach dem Gerichtsstande und dem zur Anwendung kommenden Rechte . . . . Unserer Auffassung nach widerspricht die Praxis des Reichsgerichts der vom Gesetzgeber gewollten Dispositionsfreiheit der Vertragschließenden und stellt gerade für den Handelsverkehr eine unzweckmäßige und bedenkliche Beschränkung des freien Willens dar.

4. Blechwalzwerk Schulz-Knaudt A.-G. (Essen): Wir stehen, was die Bedeutung des Wortes „Erfüllungsort" anbelangt, auf dem in Ihrer geschätzten Anfrage vom 4. d. M. dargelegten Standpunkt des H. Pr. Dr. L. in M.

Flensburg. . . . . daß die Firmen, welche unsere Anfragen beantwortet haben, mit einer einzigen Ausnahme auf dem Standpunkte des H. Pr. Dr. L. stehen. (In den gedruckten Lieferungsbedingungen) einer Flensburger Firma, die ein umfangreiches Installationsgeschäft auch außerhalb Flensburgs betreibt, ist der Satz aufgenommen: „Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Flensburg."

Frankfurt a. M. Nach unserer Ansicht wird bei Verabredung eines Erfüllungsorts im allgemeinen allerdings nur beabsichtigt, festzulegen, daß an dem betr. Orte auch die Klage anhängig zu machen sei und daß das an jenem Ort geltende Recht auf das betr. Verhältnis Anwendung finden solle, ebenso wie die Zahlung an diesem Orte zu leisten ist . . . . Dagegen denkt im allgemeinen niemand daran, bei Angabe des Erfüllungsortes anzunehmen, daß auch die Lieferung an dem betr. Orte zu geschehen habe; vielmehr wird, wenn letzteres beabsichtigt ist, dies gewöhnlich ausdrücklich in den Lieferungsbedingungen oder in besonderen Abmachungen vereinbart.

Freiburg i. Br. (Das Ergebnis unserer Umfrage) zeigt, daß man den Erfüllungsort im Sinne des H. Pr. Dr. L. versteht. Mit dieser Abrede soll also nur der Ort für die gegebenenfalls anzustrengende Klage und die Anwendung des an diesem Orte geltenden Rechts auf das betr. Rechtsverhältnis sowie der Ort der Zahlung festgelegt werden.

Gera. . . . . können auch wir nur unsere Verwunderung aussprechen über den vom Reichsgericht in der Auslegung des „Erfüllungsortes" vertretenen Standpunkt. Wir stimmen der Ansicht des H. Pr. Dr. L. vollständig zu.

Görlitz. (Nach dem feststehenden Handelsgebrauch in der Maschinenindustrie) ist in der Regel der Sitz der liefernden Firma der Erfüllungsort, einerlei ob die Maschine usw. ab Sitz ohne Montage oder mit Montage an Ort und Stelle geliefert wird. Hierfür spricht die Einfachheit und Einheitlichkeit der Geschäftsabwickelung. An dieser Bedingung wird aber auch deshalb festgehalten, weil die liefernde Firma sich nur mit einerlei Rechtsanschauung befassen kann. In dieser Beziehung wird man z. B. an die verschiedenen Auffassungen denken müssen, denen man bei Lieferung und Anbringen von Schutzvorrichtungen bei den Gewerbeinspektionen begegnet. . . . Daß der „Erfüllungsort" der Lieferungs- oder Aufstellungsort sein muß, ist nicht notwendig und nicht üblich. . . . Wir halten hiernach die Auffassung des H. Pr. Dr. L. hinsichtlich des Zweckes der Festsetzung eines Erfüllungsortes für durchaus zutreffend, die entgegengesetzte, vom Reichsgericht vertretene für sehr bedenklich.

1. Lieferungsbedingungen der Görlitzer Maschinenbauanstalt, A.-G.: „Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Görlitz". 7. Bestimmungen über Montage, auch für die Fälle, daß die Fabrik den Monteur auf ihre Kosten stellt.

Greiz. . . . daß wir für unsern Bezirk eine Gepflogenheit, bei Abschluß der hier in Frage kommenden Verträge die Handelsniederlassung des Unternehmers als Erfüllungsort zu vereinbaren, nicht feststellen konnten. Von einer Seite wurde uns mitgeteilt, daß eine solche Vereinbarung regelmäßig getroffen werde, von anderer dagegen, daß dies nicht geschehe, da der betr. Unternehmer es für selbstverständlich halte, daß am Orte seiner Niederlassung zu erfüllen sei.

Hagen. Die von H. Pr. Dr. L. in M. vertretene Ansicht, der Handelsstand bezwecke mit der Vereinbarung eines Erfüllungsortes lediglich 1. die Feststellung des Ortes, an dem die Klage anhängig zu machen sei, 2. die Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechts auf das betr. Rechtsverhältnis, ist unseres Erachtens nicht zutreffend. Außer den oben erwähnten beiden Punkten soll auch 3. über die Frage des Transportrisikos, der Transportkosten und der Portokosten für die Sendung der

Rechnungsbeträge und 4. über die Frage wegen Maß, Gewicht, Währung, Zeitrechnung 2c. eine Vereinbarung getroffen werden.

Halberstadt. 1. . . . daß ich meinen Wohnort, also Quedlinburg als Erfüllungsort zu vereinbaren pflege, um mir im Prozeßfalle den hiesigen Gerichtsstand zu sichern.

2. . . . daß wir uns vollständig der Ansicht anschließen, die Lieferanten träfen jene Vereinbarung nicht, um die Leistung wirklich am festgesetzten Erfüllungsort zu leisten, sondern nur, um sich im Prozeßfall den Gerichtsstand ihres Domizils zu sichern.

3. . . . daß auch wir bei unseren Geschäften unseren Wohnort stets als Erfüllungsort zu vereinbaren pflegen. Wir bezwecken damit in der Hauptsache, im Prozeßfalle uns den Gerichtsstand unseres Domizils zu sichern, wie dies wohl allgemein der Fall sein dürfte. Den vom Reichsgericht in der Frage eingenommenen Standpunkt vermögen wir nach dieser Sachlage leider nicht zu teilen.

4. H. C. Bestehorn, Aschersleben: . . . daß ich allerdings in vielen Fällen Aschersleben als Erfüllungsort nehme. Wie Sie richtig annehmen, ist aber der Grund lediglich der, Aschersleben als Gerichtsstand zu sichern. Schon bei Prozessen in Deutschland ist es bequemer und angenehmer, in einem Orte zu klagen, an dem man bekannt ist, und noch viel wichtiger ist es, bei Sendungen nach dem Auslande einen deutschen Gerichtsstand zu sichern. Beispielsweise habe ich mit . . . vor einer Reihe von Jahren den ganzen geschäftlichen Verkehr abgebrochen, da es bei den dortigen Käufern immer mehr Sitte wurde, selbst die tadellosesten Lieferungen zur Verfügung zu stellen . . . .

5. Der Herr Professor hat m. E. ganz recht mit der Annahme, daß die kaufmännischen Kreise, d. h. die Lieferanten einer Ware, den Hauptwert auf die Festsetzung des Erfüllungsortes legen, um etwaige Klagen hier anhängig machen zu können . . . . Solche Firmen, die in ihren Geschäftsbedingungen ihren Wohnort als Erfüllungsort haben, der sich mit dem Orte, wo zu liefern ist, nicht decken kann, sind z. B. Maschinenfabriken, die bekanntlich ihre Erzeugnisse meistens doch erst an dem Orte der Aufstellung fertig machen, montieren.

6. Preisliste von Wilhelm Brauns (Quedlinburg): Die Preise verstehen sich pro kg netto ab Quedlinburg bzw. ab Berliner Lager . . . . Ort der Erfüllung und Zahlung ist Quedlinburg.

7. Lieferungsbedingungen der Maschinenbauanstalt Rudolf Leder (Quedlinburg): 3. Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und Rechtsstreit für Käufer und Verkäufer ist Quedlinburg, auch bei vereinbarter Frankolieferung. 10. Bestimmungen über die Übernahme von Montage.

Hamburg: 1. Gebr. Alsberg: Wir vertreten auch die Ansicht des H. Pr. Dr. L. in M.

2. J. Braun: Wie Sie aus meinen vorgedruckten Formularen ersehen, liefere ich Möbel von 1000 M. an frachtfrei durch Deutschland, von 3000 M. an frei aufgestellt durch eigene Dekorateure, während die Vorschrift in der Order-Kopie lautet „Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hamburg". Dieses deckt sich mit der in Ihrer gefl. Zuschrift dargelegten Auffassung, daß es sich lediglich durch diese Vorschrift darum handelt, im Falle eines Rechtsstreites die Hamburger Gerichte entscheiden zu lassen.

Hannover: 1. Seiler u. Schläfke, Großhandlung in Eisen: Wir legen sämtlichen Verkäufen den Erfüllungsort Hannover zugrunde und bezwecken damit 1. Gerichtsstand Hannover, 2. Vermeidung von Porto-Abzügen auf Geldbeträge bei Waggongeschäften .... Wir liefern auf grund dieser Verkaufsbedingungen jahraus jahrein viele Hunderte von Ladungen nach dritten Orten in ganz Nordwest- und Mitteldeutschland in der Weise, daß unsere Lieferanten — die Walzwerke — die Ladungen in unserem Namen an die betreffenden (unseren) Abnehmer direkt versenden.

Verkaufsbedingungen: Bei Lieferungen ab Werk wird ... — Erfüllungsort ist für beide Teile Hannover.

Hildesheim: 1. Syndikus: Ich habe bislang die Meinung vertreten, daß die Bestimmungen des BGB. über den Erfüllungsort dispositiver Natur sind, und würde es bedauern, wenn die entgegenstehende Ansicht des Reichsgerichts communis opinio würde.

2. Gebrüder Altvater (Hildesheim): In Erledigung ... stehen wir bezüglich der Auffassung der Bezeichnung „Erfüllungsort" auf demselben Standpunkt wie H. Pr. L., und haben demzufolge schon seit langer Zeit unsere Geschäftsbedingungen in diesem Sinne festgelegt.

3. L. Behrens (Alfeld): Ich teile die Ansicht des H. Pr. Dr. L. in M.:

Gerade im Holzhandel kommt es häufig vor und läßt sich gar nicht anders machen, daß der Verkäufer seinen Wohnort als „Erfüllungsort" zur Bedingung stellt. Denn wenn ein Holzhändler, der beispielsweise in Krakau oder in Budapest wohnt, das mir zu verkaufende Holz fern im Bakonyer Wald schlagen und verladen läßt, so kann er doch nicht den Wald oder das nächstgelegene Dorf als Erfüllungsort angeben. Die Festlegung des Erfüllungsortes soll bezwecken, daß man einen Platz hat, von dem aus man nötigenfalls klagen kann. Wer aber würde sich — als Deutscher Holzhändler z. B. — dazu verstehen, irgendein polnisches oder ungarisches Dorf als Erfüllungsort gelten zu lassen!

4. Gercke u. Deppen (Hildesheim): .... und können wir uns den Ansichten des H. Pr. Dr. L. in M. nur in jeder Hinsicht anschließen ... (Bezüglich des Begriffs Erfüllungsort) fallen die Urteile über ein und

dieselbe Streitsache ganz verschieden aus, so daß in diesem Punkte ein großer Rechtswirrwarr zu konstatieren ist.

5. Hildesheimer Bank: .... (auch wir sind) der Ansicht, daß die Auffassung des H. Pr. L. sehr viel für sich hat. Die beiden erwähnten Punkte pflegen auch nach unserer Meinung die Vertragskontrahenten bei der Vereinbarung eines Erfüllungsortes in erster Linie im Auge zu haben, zumal sehr wohl die Entscheidung des Gerichts eines bestimmten Ortes, beispielsweise einer dort gerade vorhandenen Kammer für Handelssachen, oder die Anwendung gerade an diesem Orte z. B. bestehender Usancen usw. in dem Willen der Vertragschließenden liegen kann, ohne daß die vertragliche Leistung ihrer Natur nach an diesem Orte erfüllt werden könnte.

6. Hohenhameler Zuckerfabrik: .... glauben wir unter „Erfüllungsort" stets den Wohnort des Versenders halten zu müssen.

7. E. Jahn Nachf. (Hildesheim): .... stehe auch auf dem Standpunkte des H. Pr. Dr. L. in M., daß man im kaufmännischen Verkehr bei der Abrede „Erfüllungsort ist Hildesheim für Lieferung und Zahlung" (wie sie auf den Fakturen lautet) nur bezweckt: 1. Die Festlegung Hildesheims als Klageort. 2. Die Anwendung des in Hildesheim geltenden Rechts auf das betreffende Rechtsverhältnis. Daß dieser Abrede durch die, auch vom Reichsgericht vertretene Theorie bislang keine praktische Geltung verschafft werden konnte, ist sehr zu bedauern, und ich würde es freudig begrüßen, wenn das in Aussicht stehende Werk Wandel schaffen würde.

8. Jost u. Sohn (Hildesheim): ... Ist mit der noch zu liefernden Ware noch eine Herrichtung, also eine Verarbeitung verbunden, so kann nur derjenige Ort als Erfüllungsort gelten, wo die zu liefernde Ware seitens des Verkäufers hergestellt oder verarbeitet wird. Wir würden uns also in dem von Ihnen erwähnten Falle dem Urteil des Reichsgerichts anschließen, da es unrichtig wäre, wollte man für rohe einzelne Teile einen anderen Erfüllungsort bestimmen als denjenigen, wo das Werk zu vollziehen ist, vollendet wird. Es wäre damit weder dem Verkäufer noch dem Käufer gedient, da keine richtige Prüfung dann stattfinden könnte.

9. Richard Jost (Hildesheim): .... daß ich die Ansicht des H. Pr. L. auf Grund meiner geschäftlichen Erfahrungen für die richtige halte. So werden in meiner Essigfabrik Fabrikanlagen, größere Bottiche stets mit dem Domizil des Lieferanten als Erfüllungsort vereinbart, außerdem aber bedungen, daß die definitive Abnahme und Bezahlung erst dann erfolgt, wenn die Tauglichkeit und vertragsmäßige Ausführung am Orte des Empfängers von letzterem anerkant ist.

10. Maschinenfabrik Gebr. Kappe u. Co. (Alfeld): Lieferungsbedingungen über Maschinen mit Bestimmungen über Montage, Reisen des Monteurs und dem Vermerk: Erfüllungsort Alfeld.

11. C. Kattentidt (Hildesheim): ebenso bezüglich Hildesheim.

12. Mölders u. Co., Zementwarenfabrik, Unternehmung von Betonbauten (Hildesheim): . . . . daß wir in unseren Verträgen über auszuführende Arbeiten und Lieferungen bezüglich des Erfüllungsortes die Klausel zu vereinbaren pflegen: „Erfüllungsort des Vertrages ist für beide Teile Hildesheim." Wie es in der Natur unseres Geschäftes liegt, deckt sich dabei der Ort der betreffenden Bauausführung bzw. Lieferung und infolgedessen der hierfür zuständige Gerichtssitz in den seltensten Fällen mit dem festgesetzten Erfüllungsorte, also Hildesheim und den hierfür in Frage kommenden Gerichten. Daß in diesem Falle die wirklich ausbedungene Leistung am vereinbarten Erfüllungsorte vorgenommen werden solle, oder meistens auch nur könne, ist ja vollständig ausgeschlossen. Wie H. Pr. Dr. L. ganz richtig annimmt, bezwecken auch wir im Interesse einer für uns glatteren Abwickelung etwa vorkommender Streitigkeiten hierbei lediglich:

1. den Ort festzulegen, an dem die Klage anhängig zu machen ist und dabei

2. uns die Anwendung des an diesem Orte geltenden Rechts und eventueller Handelsgebräuche, mit denen wir natürlich eingehender vertraut sind als mit anderwärts gültigen und gebräuchlichen, auf das betr. Rechtsverhältnis zu sichern.

13. Norddeutsche Zündholz-Industrie (Sarstedt): Wir können den Standpunkt des Reichsgerichts nicht teilen, sondern urteilen, daß nach den kaufmännischen Rechtsbegriffen als Erfüllungsort das Domizil der Firma gelten kann. Jeder Kaufmann will damit zum Ausdruck bringen, daß mit dem Erfüllungsort jener Ort festgelegt werden soll, in dem die Klage anhängig zu machen ist. Wir glauben, daß kein Kaufmann den Standpunkt des Reichsgerichts einnehmen können wird.

14. Gebr. Tropfe, Maschinenfabrik (Hildesheim): Die Auffassung des H. Pr. Dr. L. ist die für Industriegeschäfte allgemein übliche. Heutzutage empfängt und versendet man überhaupt keine einzige Offerte mehr, auf welcher nicht ausdrücklich als Erfüllungsort der Fabrikationsort vorgeschrieben ist. (Anliegend: Lieferungsbedingungen dieser Fabrik: Erfüllungsort für beide Teile ausschließlich Hildesheim.)

15. Die allgemeinen Lieferungsbedingungen des Verbandes Deutscher Mühlenbauanstalten: Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Fabrikationsort, dabei Bestimmungen über Montage.

16. Radler u. Söhne, Glockengießerei (Hildesheim): Auch wir haben, wie ja auch allgemein in Handelskreisen angenommen wird, geglaubt, daß wir durch den Vermerk in unseren Verträgen: „Erfüllungsort Hildesheim" einmal bezweckten, daß dadurch alle von dem Auftraggeber zu leistenden Zahlungen in Hildesheim zu erfolgen hätten und daß zweitens bei etwaigen

Differenzen das Gericht in Hildesheim zuständig sei. . . . Es wäre auch für uns von großem Werte, wenn es den Bemühungen des H. Pr. L. gelingen würde, das Rechtsverhältnis des Vermerks „Erfüllungsort" klarzustellen.

Lieferungsvertrag der Firma: § 1. . . . . und verpflichtet sich die Firma, die Glocke fertig läutbar abzuliefern. § 8. Das Aufhängen und Läutbarmachen der neuen Glocke geschieht unter Leitung und alleiniger Gefahr der Firma. § 16. Erfüllungsort ist Hildesheim.

17. Paul Schellack (Hildesheim), Spezialhaus für Güterwagen- und Eisenbahnbau, Ausführung von Fabrik und Anschlußgleisen: Erfüllungsort für beide Teile ausschließlich Hildesheim.

18. Lieferungsbedingungen von Thorhauer u. Stichweh (Hildesheim), Elektrische Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen, Telephon-, Signal- und Blitzableiteranlagen usw.: Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung für beide Teile ist Hildesheim.

19. Ullrich, Direktor der Gräfl. von Steinbergschen Mühlenwerke (Brüggen): . . . . . In diesem Falle hat das Reichsgericht m. E. ganz richtig entschieden. . . . . denn die Leistung kann der Natur der Sache nach gar nicht in Cassel, sondern lediglich in dem Westfälischen Bergwerk geprüft werden. Das Reichsgericht hat auch jedenfalls nur für die Leistung, für die Lieferung Cassel als Erfüllungsort unzuständig erklärt. Für Zahlung und Gerichtsstand kann es Cassel dagegen m. E. nicht ausschließen und sollte dies geschehen sein, so halte ich das Erkenntnis mit H. Pr. L. als in Widerspruch stehend mit den im geschäftlichen Verkehr herrschenden Anschauungen des Begriffes Erfüllungsort.

20. J. W. Utermühle (Hildesheim): . . . . daß ich der Ansicht des H. Pr. Dr. L. in M. vollkommen beipflichten muß und daß mit der Vereinbarung des Erfüllungsortes die Festlegung des Ortes, an dem die Klage anhängig zu machen sei und die Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechts auf das betr. Rechtsverhältnis bezweckt wird.

21. Julius Wrede (Peine): . . . . daß meinen sämtlichen Offerten die Klausel „beiderseitiger Erfüllungsort Peine" beigefügt wird. Ich halte dies bei der Eigenart meines Geschäftes für vollständig gerechtfertigt, da der Erfüllungsort im Verkehr mit meinen Kunden nur dann in Frage kommt, wenn letztere mit der Zahlung in Verzug sind. Es ist nur billig, wenn ich in solchem Falle den Vorteil habe, mich durch meinen . . . Anwalt vertreten lassen zu können.

Homberg. 1. Warsteiner Gruben- und Hüttenwerke Abteilung Eisenwerk Holzhausen: . . . daß wir dem H. Pr. L. durchaus beipflichten . . . Wir betrachten für unser hiesiges Werk als Erfüllungsort für die Lieferung . . . die hiesige Eisenbahnstation Homberg bzw. unser Werk selbst . . . Im übrigen ist jede vorher getroffene Vereinbarung unter allen Umständen maßgebend.

Kiel. . . . daß wir mit der Ansicht des H. Pr. Dr. L. in M. übereinstimmen.

1. Verkaufsbedingungen der Gebr. Andersen (Kiel): Die Waren werden franko Waggon Werk geliefert, Versand von da geschieht für Rechnung und Gefahr des Empfängers. Etwaige Abnahme hat auf dem liefernden Werk zu erfolgen, jedenfalls gilt die Ware nach Versand als bestimmungsgemäß geliefert. Für alle Geschäfte gilt für beide Teile Kiel als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

2. Lieferungsbedingungen der Howaldtswerke Kiel: Erfüllungsort für alle Liefergeschäfte ist Kiel . . . Bei eventl. Übernahme von Transport zum Bauplatz und Montage haben wir . . . . Für das Ausland gelten entsprechende Bedingungen.

Konstanz. Eine Maschinenfabrik teilt uns mit: Vor einigen Jahren lieferten wir an eine Großbrauerei in Heilbronn eine komplette Picherei-anlage (Maschinen, welche an Ort und Stelle durch einen erfahrenen Techniker montiert werden müssen), welche auch unter den üblichen Bedingungen „Erfüllungsort für Zahlung und für Lieferung Konstanz" verkauft wurde . . . Unsere Klagschrift richtete sich entsprechend unseren Konditionen an das hiesige zuständige Gericht, welches indessen unsere Klage nach dem Domizil der betr. Kommittenten überwies.

Eine andere Firma teilt uns mit: der Ansicht des H. Pr. Dr. L. in M. „im kaufmännischen Verkehr bezwecke man mit der Vereinbarung eines Erfüllungsortes 1. vor allem die Festlegung des Ortes, an welchem eine eventl. Klage aus einem Lieferungsvertrag anhängig zu machen sei, 2. die Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechts auf das betr. Rechtsverhältnis" können wir nur beipflichten . . . . Sind dagegen Lieferungen in Frage, die mit einer Installation am Orte des Bestellers verbunden sind, so wird sich der Besteller in den wenigsten Fällen darauf einlassen, als Erfüllungsort für die Lieferung den Versandort (Fabrikationsort) anzuerkennen. Je nach der Art der Lieferung wird also auch die Auffassung des Reichsgerichts bzw. des Erfüllungsorts Geltung haben sollen, wenn auch im allgemeinen d. h. für weitaus die meisten Fälle die Ansicht des H. Pr. Dr. L. in kaufmännischen Kreisen zutreffend erscheinen wird.

Laubau. . . . daß unsere Kammer die Theorie des Reichsgerichts für angebracht hält. In unserem Kammerbezirk kommt die Vereinbarung eines besonderen Erfüllungsorts sehr wenig vor.

Ludwigshafen. Auf ihre Rundfrage . . hat uns eine Firma unseres Bezirks folgendes mitgeteilt: Bei meinen Abschlüssen bedinge ich ebenfalls stets den Erfüllungsort Mannheim, obwohl ich keine Niederlassung mehr daselbst habe oder die Ware in Mannheim abgenommen wird. Nach meinen Erfahrungen ist in eventl. Prozeßsachen der Fortgang ein be-

schleunigter und aus diesem Grunde habe ich Mannheim als Erfüllungsort gewählt und es wurde derselbe auch bei den bisher geführten Prozessen anerkannt.

Mainz. 1. Fischer u. Co., Fabrik von Beleuchtungsgegenständen (Mainz): . . . daß wir sowohl wie unsere Kundschaft bisher nichts anderes unter dem Wort Erfüllungsort verstanden haben, als daß für die Zahlungen eventl. Austragung von Streitigkeiten wie Klageeinreichung 2c. der Wohnsitz des Lieferanten (maßgebend) ist.

2. Käuffer u. Co., Fabrik von Heizungs- und Lüftungsanlagen (Mainz): Wir haben leider keine Belege über Geschäfte mit anderem Erfüllungsort als wie der Ort der Lieferung. Diese Fälle sind jedoch sehr häufig, z. B. A in Berlin verkauft an B in Mainz eine Ware cif Hamburg, Erfüllungsort Berlin. Die Bestimmung eines Erfüllungsortes hat stets nur den Zweck, daß die Klagen am Erfüllungsort zuständig sind, wobei der Ort der Ausführung des Auftrages nebensächlich ist.

Memel. . . . daß eine hiesige Firma, wie uns von derselben mitgeteilt wird, bei Lieferungen von Holzwaren nach auswärtigen Plätzen in ihren Schlußscheinen Memel selbst als Erfüllungsort bezeichnet. Sie bezweckt damit allerdings, wie H. Pr. Dr. L. annimmt, die Festlegung des Orts, an dem eine eventl. Klage anhängig zu machen ist, und demgemäß die Anwendung des hier geltenden Rechts auf das betreffende Rechtsverhältnis.

München-Gladbach. . . . daß die Fabrikanten unseres Bezirks vielfach mit ihren Abnehmern allgemein den Fabrikationsort als Erfüllungsort vereinbaren, auch wenn die Lieferungen für andere Orte bestimmt sind.

Offenbach. . . . daß wir die Auffassung, wonach die Vereinbarung eines bestimmten Ortes als Erfüllungsort dann wirkungslos sei, wenn nach der Natur der ausbedungenen Leistung diese Leistung an dem betr. Orte gar nicht ausgeführt werden kann, nicht teilen. Wir befinden uns hierbei in Übereinstimmung mit der von den Industriellen unseres Bezirks allgemein vertretenen Ansicht. Wenn für ein Kauf- oder Lieferungsgeschäft ein Erfüllungsort festgesetzt wird, so wird doch damit in der Hauptsache bezweckt, den Gerichtsstand und das zur Geltung zu bringende Recht für die Austragung etwaiger Differenzen festzusetzen, wofür es unseres Erachtens belanglos ist, ob die Leistung ganz oder nur teilweise am Erfüllungsorte stattfinden kann.

Posen. In der Sitzung unserer Verkehrskommission waren die Ansichten über die Bedeutung der Abrede eines Ortes als Erfüllungsort verschieden, indem ein Teil der Mitglieder die Ansicht des Reichsgerichts, der andere die des H. Pr. Dr. L. vertrat.

Potsdam. . . . . daß es in den Kreisen speziell unserer groß-industriellen Firmen zwar nicht an Stimmen fehlt, die den Standpunkt des Reichsgerichts in der Frage des Erfüllungsorts als einwandfrei betrachten. Von anderer Seite wird jedoch ausdrücklich betont, daß eine getroffene Vereinbarung unter allen Umständen respektiert werden müsse, selbst dann, wenn nach der Natur der ausbedungenen Leistung dieselbe an dem Erfüllungsorte gar nicht ausgeführt werden könnte. Die Abrede diene dann aber dem Zwecke, Rechtsfragen vor ein bestimmtes Gericht zu bringen, ein Gesichtspunkt, der wiederholt in den uns zugegangenen Berichten als wesentlich hervorgehoben wird. Daneben wird, namentlich von Exportfirmen, als Zweck jener Abrede die Anwendung des an diesem Orte geltenden Rechts angegeben. Eine größere Reihe von Firmen hat sich der Meinung des H. Pr. Dr. L. ohne weitere Ausführung angeschlossen.

Ravensburg: . . . daß die Abrede (eines Erfüllungsortes, der sich der Natur der Sache und Leistung nicht mit dem Orte deckt, wo zu liefern und zu leisten ist), als Vereinbarung über den Gerichtsstand und die Anwendung des an dem betr. Orte geltenden Rechts auf das betr. Rechtsverhältnis angesehen und keineswegs im Sinne der vom Reichsgericht vertretenen Theorie als wirkungslos betrachtet wird. Aus diesem Grunde wurde im Bezirk unserer Kammer vor dem Jahre 1900 wegen der Verschiedenheit des materiellen und prozessualen Rechts von Geschäften, die sich mit Lieferung und Aufstellung von Maschinen, Sägewerks- und Mühleneinrichtungen, Beleuchtungsanlagen u. dgl. befassen, vielfach auf den einheimischen Platz als Erfüllungsort kontrahiert; seit 1900 werden solche Abreden bei Geschäften mit (Österreich und der Schweiz) und auch mit inländischen Firmen zum Zweck der Erleichterung einer Klageführung getroffen.

Rostock: Die Firma (Maschinenfabrik) Gebr. Scheven (Teterow) bemerkt, daß für sie stets Teterow als Erfüllungsort gilt, auch wenn die Arbeiten an einem dritten Orte ausgeführt werden. Die hiesige Firma Tischbein u. Schwiedeps (Installationsgeschäft für elektrische Anlagen) teilt uns mit, daß ihre Rechnungen über den Erfüllungsort keinen Vordruck enthalten, werde jedoch vertraglich der Erfüllungsort festgesetzt, so sei dies immer Rostock.

Saalfeld: 1. Rudolf Auerbach u. Scheibe, Werkzeugmaschinenfabriken (Saalfeld): . . . daß wir den Ausführungen des H. Pr. L. über „Erfüllungsort" voll und ganz beipflichten.

2. Carl Moritz, Porzellanfabrik (Taubenbach): Ich halte die Ansicht des H. Pr. Dr. L. in M. bezüglich der Auslegung des „Erfüllungsortes" für die allgemein vorherrschende, wenn auch nicht für die logisch richtige. Im kaufmännischen Verkehr betrachtet man den „Erfüllungsort" wohl

weniger als Ort der bedungenen Leistung, vielmehr sucht man darin die Bestimmung des Ortes, an dem eine eventuelle Klage anhängig zu machen ist und dessen geltendes Recht auf beiderseitiges Rechtsverhältnis Anwendung finden soll.

3. Maschinenfabrik Schaede (Saalfeld): Wir sind auch Ihrer Ansicht, daß mit Erfüllungsort bezweckt werden soll (die Festlegung des Gerichtsstandes und des anzuwendenden Rechts). Außerdem soll, und das ist für uns Hauptsache, damit gesagt sein a) Lieferung erfolgt in Saalfeld. Transportkosten hat der Besteller zu tragen. b) Zahlung hat in Saalfeld zu erfolgen.

4. Wilhelmshütte, A.-G. für Maschinenbau und Eisengießerei (Saalfeld): . . . . daß wir in unseren sämtlichen Verkaufsbedingungen als Erfüllungsort Saalfeld angeführt haben und es in den seltensten Fällen nur angängig ist, daß die einem Geschäfte zugrunde liegende Leistung am Erfüllungsorte, also in Saalfeld ausgeführt wurde. Ein Beispiel hierzu wird im folgenden gegeben. Wir lieferten im vorigen Jahre eine Gußeisenschere an ein belgisches Walzwerk und wurde seitens dieser Firma die Bedingung gestellt, daß Abnahme der Maschine erst dann erfolge, wenn die Schere nach Aufstellung im betr. Werke 90 mm starkes heißes Quadrateisen einhundertmal hintereinander zerschnitten habe, ohne daß die Maschine dabei irgendwelchen Schaden nehmen dürfte. Diese Bedingung, welche der Erfüllung des Lieferungsvertrages zugrunde lag, konnte unmöglich in Saalfeld resp. in unserer Werkstatt erfüllt werden, da die Maschine bei uns nicht vollständig zur Montage kommen konnte und es in einer Maschinenfabrik auch ganz unmöglich ist, soviel heiße Knüppel resp. Vierkanteisen gleichzeitig hereinzuschaffen. Trotzdem haben wir in unseren Lieferungsbedingungen „Erfüllungsort Saalfeld" eingesetzt, glauben hierzu auf Grund allgemeiner Usance berechtigt zu sein und hat auch das betr. belgische Werk hieran keinen Anstoß genommen. Im übrigen stimmen wir ganz der von Pr. Dr. L. in M. vertretenen Ansicht hinsichtlich des Erfüllungsortes bei.

Sagan: Nach diesseitiger Ansicht ist . . . der vereinbarte Erfüllungsort auch dann als solcher zu respektieren, wenn nach der Natur der ausbedungenen Leistung diese Leistung an dem betr. Orte gar nicht ausgeführt werden könnte; denn in der Tat bezweckt der Kaufmann mit der Vereinbarung des Erfüllungsortes lediglich die Feststellung des Ortes, an dem die Klage anhängig zu machen sei und die Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechts auf das betr. Rechtsverhältnis.

Schweidnitz: Wir können . . . . . der von H. Pr. L. vertretenen Auffassung nicht beitreten, daß Erfüllungsort und Klageort nach kaufmännischer Verkehrssitte identisch seien und der Begriff des Erfüllungsortes nicht notwendig die Leistungspflicht an dem betr. Orte, sondern nur

die Festlegung des Ortes, an dem die Klage anhängig zu machen sei, in sich schließen. Als Erfüllungsorte können unseres Erachtens nur in Betracht kommen:

1. Der Ort der Handelsniederlassung, 2. der Absendungsort, 3. der Empfangsort, 4. ein beliebiger Ort, durch den die Ware auf dem Transport durchpassiert.

Sorau: Auch uns ist das bei Staub zustimmend zitierte Reichsgerichts-Erkenntnis als ein Widerspruch gegen die Verkehrssitte erschienen. Wir geben der Auffassung von Pr. L. durchaus recht und müssen § 38 ZPO. mit § 269 BGB. so auslegen, daß in erster Linie der Vertragswille maßgebend ist. Hierorts herrscht jedenfalls die Meinung, daß bei vertraglicher Festlegung eines Erfüllungsortes vor allem an die Vereinbarung des Gerichtsstandes gedacht wird.

1. Bedingungen der Ziegelwerke H. Specht u. Co., G. m. b. H.: Frei Bahnwagen unserer Anschlußgleise in Kunzendorf oder Lugknitz O.-L. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Sorau N.-L.

Stolberg (Rheinland): . . . daß, soweit wir festzustellen vermochten, die Auffassung des H. Pr. L. zutreffend ist, daß man nämlich im kaufmännischen Verkehr nicht daran denkt, ob die ausbedungene Leistung am vereinbarten „Erfüllungsort" vorgenommen werden könne, sondern daß man lediglich die Festlegung des Orts der Klage und die Anwendung des an jenem Orte geltenden Rechts bezwecke.

2. Die Bedingungen der A.-G. Eschweiler Köln, Eisenwerke, bestimmen, welche Waren die Werke in Eschweiler und welche die Werke in Ehrenfeld liefern; für alle Geschäfte gilt Eschweiler als Erfüllungsort für Lieferung uud Zahlung.

Thorn: Wir pflichten vollständig der Auffassung des H. Pr. L. bei, wonach im kaufmännischen Verkehr bei der Verabredung des Erfüllungsorts in erster Reihe der Ort festgelegt werden soll, an dem die Klage anhängig zu machen ist, und wonach das an jenem Orte geltende Recht auf das betr. Rechtsverhältnis angewendet werden soll. Der Erfüllungsort deckt sich in sehr vielen Fällen nicht mit dem Orte, an dem die ausbedungene Leistung vorgenommen werden soll. So besteht z. B. im hiesigen Kleiehandel allgemein die Bedingung: Erfüllungsort für beide Teile Thorn, und zwar auch für die Fälle, bei denen die Kleie nicht über Alexandrowo nach Thorn geht, sondern über einen anderen Grenzort direkt nach der Bestimmungsstation, wobei eine Berührung Thorns gänzlich ausgeschlossen ist.

Trier: . . . . daß die in der Rechtsprechung vertretene Theorie, daß die Vereinbarung eines „Erfüllungsortes" dann wirkungslos werden müsse, wenn an diesem Orte die ausbedungene Leistung gar nicht aus-

geführt werden könne, mit einer altgewohnten praktischen Auffassung der Geschäftswelt in Widerspruch steht .... Wenn die Parteien sich dahin einigen, sowohl für Leistung wie für Gegenleistung nur einen (Ort) als für jeden verbindlichen Erfüllungsort zu bestimmen, so ist vom praktischen Standpunkte nicht abzusehen, weshalb diese Vereinbarung, die geeignet erscheint, mancherlei Schwierigkeiten und Streitigkeiten zu beseitigen, nicht seitens der Gerichte anerkannt werden sollte. Die gegenteilige Ansicht ist unseres Erachtens im Interesse der Rechtssicherheit entschieden zu bekämpfen.

Ulm: .... daß die unterzeichnete Handelskammer in ihrer großen Mehrheit unter „Erfüllungsort" den Ort versteht, an dem die Klage anhängig zu machen ist. Wir befinden uns hierbei in Übereinstimmung mit dem Handelsverein Ulm, einer lokalen Organisation der Ulmer Kaufleute und Fabrikanten, der in seiner letzten, sehr gut besuchten Monatsversammlung unter anderem auch darüber verhandelte, was der Kaufmann unter „Erfüllungsort" versteht, wobei sich eine große Mehrheit für die obige Auffassung erklärte. Eine Minderheit dieses Vereins wie auch unserer Kammer dagegen meint mit dem Erfüllungsort den Wohnort des Empfängers der Waren resp. den Ort, an dem die Warenlieferung kraft Vertrags stattzufinden hat.

Verden. ... daß nach unseren Erfahrungen die Handelskreise, welche überhaupt über die Bedeutung des „bedungenen Erfüllungsortes" sich klar geworden sind, den Erfüllungsort nur in dem von H. Pr. Dr. L. vertretenen Sinne wollen. Die Auffassung des Reichsgerichts, daß man juristisch nicht einen Erfüllungsort mit der Wirkung, daß dadurch der Gerichtsstand und die Anwendung eines anderen Rechts begründet werde, vereinbaren könne, wenn tatsächlich dieser gewollte Ort nicht der Erfüllungsort sein könne, entspricht nicht der Auffassung der Handelskreise.

Weimar. 1. Gebr. Demmer, Heerdfabrik (Eisenach) ... unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen mit dem Erfüllungsort Eisenach, der sich der Natur der Sache nach in den meisten Fällen nicht mit dem Orte deckt, wo zu liefern oder zu leisten ist. Wir sind auch der Ansicht des H. Pr. Dr. L., daß man im kaufmännischen Verkehr gar nicht daran denke, ob nun auch wirklich die ausbedungene Leistung am vereinbarten „Erfüllungsort" vorgenommen werden könne, man bezwecke vielmehr mit solchen Abreden lediglich ... (wie in der Umfrage); welche Auffassung wohl auch von allen kaufmännischen Kreisen geteilt werden dürfte.

2. Stieberitz u. Müller (Apolda): ... daß wir bei Lieferungsabschlüssen den Erfüllungsort unseres Wohnsitzes, also Apolda vorschreiben, und bezwecken wir damit lediglich, daß damit der Ort festgelegt wird, an dem eventl. die Klage anhängig zu machen ist.

Wetzlar. 1. Wilhelm Momma (Wetzlar): Bestimmungen auch über Montage, beiderseitiger Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wetzlar.

Wiesbaden. 1. (Ein Architekt): Es ist nach meiner Meinung und Erfahrung selbstverständlich, daß ein Ort, in welchem sich ein Gericht befindet, dem die betr. Verbrauchsstelle untersteht, als Erfüllungsort für die Leistung bezeichnet und vereinbart werden kann. Ich glaube daher auch nicht, daß das Reichsgericht bei dem angeführten Beispiel Hagen als Erfüllungsort beanstanden würde, wenn auch die betr. elektrische Anlage in ihren einzelnen Teilen und Lieferungen in Cassel hergestellt wird.

2. Bedingungen von W. Gail Witwe, Parkettfabrik (Biebrich): Der Leglohn ist bei jedem Muster angegeben. Erfüllungsort ist Biebrich am Rhein für Lieferung, Zahlung und Gericht. Übernahme von Bauten. Ausführung von Wandvertäfelungen.

3. Maschinenfabrik Wiesbaden: Beiderseitiger Erfüllungsort ist Wiesbaden, auch wenn wir frachtfreie Lieferung und Montierung übernommen haben.

Worms. Sämtliche Firmen — es kommen in unserm Bezirk nur 4 in Betracht — betonten, daß sie hinsichtlich der Erfüllungsortsklausel im allgemeinen auf dem Standpunkte des H. Pr. Dr. L. stehen, wonach als Erfüllungsort lediglich der Ort bezeichnet werden soll, an dem die Klage anhängig zu machen ist und das an diesem Orte geltende Recht Anwendung finden soll.

1. Auch wir stehen durchaus auf dem Standpunkte des H. Pr. Dr. L. in M., nämlich daß als Erfüllungsort lediglich der Ort bezeichnet werden soll, an dem die Klage anhängig zu machen ist und daß das an diesem Ort geltende Recht Anwendung findet.

2. Zu den Punkten, welche H. Pr. Dr. L. angibt und welche wir vollkommen billigen, möchten wir noch einen dritten hinzufügen. Der Grund, warum in vielen Fällen als Erfüllungsort im Kaufvertrag ein anderer Platz als der Wohnsitz des Empfängers ausbedungen wird, ist auch darin zu sehen, daß der Verkäufer das Vertrauen hat, daß an seinem Platze dem Gerichte wirklich sachkundige Sachverständige zur Verfügung stehen .... Ebenso verhält es sich mit der Lieferung technischer Objekte und technischer Werke ... Diese haben ihren Sitz meistens an größeren Plätzen, wo es an Sachverständigen nicht fehlt; außerdem entwickelt sich bei technischen Streitigkeiten über eine bestimmte Spezialität eine gewisse technische Sachkunde der Richter. Hierauf kommt es ganz besonders an, und hieraus entwickelt sich auch ein bestimmtes Vertrauen auf die Richtigkeit des Rechtsspruchs, was für beide Parteien von hohem Werte ist .... Ganz besonders aber wichtig ist die Festlegung des heimischen Erfüllungsorts bei Lieferung von Werkverdingen in das Aus-

land . . . Es wäre geradezu ruinös für den Export der technischen Industrie, wenn die Anschauungen des Reichsgerichts bestehen blieben, wonach die Vereinbarung eines anderen Ortes als Erfüllungsort verboten ist.

3. . . . daß ich bei zweifelhaften Kunden sowie bei Lieferung ins Ausland die schriftliche Vereinbarung treffe, daß „Erfüllungsort und Gerichtsstand" Worms a. Rh. ist und zwar aus dem Grunde einerseits, daß ich, um bei gerichtlichen Verhandlungen zugegen sein zu können, nicht noch große Reiseauslagen und Zeitversäumnisse habe, andererseits auch, speziell bei Lieferung ins Ausland, um die Anwendung des am Platze geltenden Rechtes zu erwirken. Der von H. Pr. Dr. L. in M. vertretene Standpunkt erscheint mir bei Streitfragen kaufmännischer Natur wohl angebracht, dagegen in technischen Fragen wird doch wohl der Ort der Leistung als Erfüllungsort zu betrachten sein, da doch in den meisten Fällen Sachverständige zugezogen werden, die die Leistung an Ort und Stelle begutachten müssen.

4. Verkaufsbedingungen der Filter- und Brautechnischen Maschinenfabrik, A.-G.: die Preise verstehen sich frei ab Bahnhof Pfeddersheim bzw. Berlin. Erfüllungsort für beide Teile ist Worms bzw. Berlin. Bestimmungen über Aufstellungskosten.

5. Schlußschein der Maschinenfabrik Kaibel u. Sieber G. m. b. H.: Ort der Aufstellung: . . ., Bestimmungen über Montierung. Worms ist als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung anzusehen.

Register.

A

Ab X. 64, 158.
Abhängiger Schuldort 112, 136 ff., 139 ff.
Abholen 33, 40, 165.
Ablieferung 30 ff. 100.
Abnahme 112.
Abrede ſ. Vertrag.
Abſchlußort 11 ff., 19 ff., 22, 106, 126. 139 ff. 169. 179.
Abſendung 1, 7 ff., 25 ff., 30 ff. (iſt keine Erfüllung 30 ff., auch keine Leiſtung 40 ff., Folgen der A. 48 ff., angebliche 54 ff., ſie braucht nicht am Schuldort zu erfolgen 65 ff.), 100, 128, 177.
Abſtrakte Berechnung 63, Verſprechen 149.
Abtretung 37, 113, 167.
Actio arbitraria 11, 16.
Adreſſat 35 ff.
Adreſſe 42.
Äſtimation 6, 63.
Agent 94, 103, 107, 131.
Alternativer Schuldort 9, 10, 115, 116, 161 ff.
Amerikaniſches Recht 35 A. 3, 126 A. 4, 150 A. 1, 9, 151, 155, ſ. auch engliſches Recht.
Anerkenntnis 149.
Anfechtbarkeit 166.
Angeſtellte 68, 98, 104, 106, 107, 132, 146.
Anknüpfung 2, 14, 128 ff.
Anlagen 71, 76 ff.
Annahmeverzug 8, 41 ff., 56, 65, 159, 161, 167.
Antwerpener Kongreß 154.
Arbeiten 43, 45, 67, 78 ff., 96, 146 ff.
Aufbewahrung 63.
Aufenthalt 18, 131, 134, 135, 144, 145.
Auffaſſung des Verkehrs 3, 69 ff., 83 ff. 180 ff.
Aufgebot 177.
Auflage 145.
Auflaſſung 112, 135, 136, 144.
Auftrag 35, 147.
Ausdrückliche Vereinbarung 16 ff., 19 ff.
Ausland 119, ausl. Recht 22, 124 ff., 171
Auslegung beſtimmt ſich nach dem Schuldort 2, 6, 11, 78, 90, 145, 168 ff., A. des § 269 BGB. und des § 29 ZPO. 73 ff., 107, 108, 173 ff., der Abreden über den Erfüllungsort 3 ff., 68 ff., 86, 121, 122.
Auslobung 97, 99, 147.
Ausſcheidung 52.
Ausſtellungsort 154.
Austauſch der Leiſtungen 57 ff., 113 ff.

B

Badeort 135, 145.
Bahnwärter 98.
Bankkonſortium 134.
Bauten 75 ff., 132.
Beförderung 98, 153.
Befreiung 47 ff.
Begriff des Erfüllungsorts 1 ff., 178 ff., des Schuldorts 2, 121, 177 ff., der Leiſtung 40 ff., 179, 180, der Gefahr 48 ff.
Benennung 73, 180 ff.
Berechnung des Schadens 6, 62.
Bereicherung 150.
Bergung 101, 154.
Berner Konvention 152.
Beſitz 32 ff.
Beſtimmung des Schuldorts durch Vertrag 3, 68 ff., 121 ff., durch Geſetz 122 ff., feſte B. 159 ff.
Beſtimmungsort, Ort der wirklichen Erfüllung 30 ff., 40, 54 ff., 65, 100, 108 ff., als Schuldort behandelt 26, 87, 100, 116.
Beweislaſt 55.
Bildliche Ausdrucksweiſe 11, 66, 181 182.
Billigkeit 27, 160.
Börſe 134, 144, 147.
bona fides 27, 127, 160.
Bringſchuld 26, 28, 60 ff., 110, 165.
Bürgſchaft 148 ff.
Bugſieren 102.

C

Charakteristischer Ort 2, 11 ff., 64, 68 ff., 75, 88, 89, 112 ff., 177 ff.
Cif 52, 64.
Code civil 24, 140.
Contractum 12, 21 ff., 89.

D

Darlehen 59, 94, 106, 135, 145 ff.
Delikt s. unerlaubte Handlung.
Deutsches (älteres D.) Recht 20, 21, 24, 25, 134.
Dienstvertrag 40, 69, 71, 89, 96, 104, 132, **145**.
Differenzgeschäft 147.
Dingliches Recht 136 ff., 151.
Domizilierung 155.
Draufgabe 144.
Durchgangsleistungen 1, 6 ff., 25, 30 ff., 44, 65, 99 ff., 108 ff., 128, 165, 171, -station 87 ff.

E

Eigentum 1, 38 ff.
Einheitliche Bestimmung 161 ff.
Einseitige Anordnung des Schuldorts 122.
Eisenbahn 98, 151, 152.
Elektrische Anlage 71, 76 ff.
Endziel 43, 103.
Englisches Recht 22, 36 A. 4, 103, 126 A. 1, 4, 150 A. 9, 153 A. 7, 12, 171.
Entstehungsort 11 ff., 19 ff., 22, 106, **133** ff., 139, 169, 179.
Erbrecht 112, 119, 130, 151.
Erfüllung 7 ff., 25, 30 ff., 167.
Erfüllungsort Begriff 2 ff., 25, 29, 177 ff., im Grenzrecht 124 ff., Verträge darüber 64, 68 ff., 72, 75 ff., 121, Gebrauch des Wortes 73, 121, 122, 180 ff.
Erklärung, Übersendung einer E. 40, 45, 53, 66, 94 ff., **110** ff., 129.

F

Familienrecht 137, 151.
Feiertag 168.
Feststellung 112, 173, 174.
Feuerversicherung 156.
Fideikommiß 14, 18.
Flagge 98, 153, 154.
Form 168.
Formulare 153, 156, 170.
Forum s. Gerichtsstand.
Frachtführer 36 ff, 50 ff., 152, 153, 160, -vertrag 26, 41, 43, 45, 100, 103, **152**, 153.
Frankosendung 54.
Französisches Recht 24, 36 A. 4, 126 A. 1, 3, 147, 149 A. 11, 171.

G

Gastwirt 53, 135, 148.
Gattungsschuld 41, 42, 49, 52, 57.
Gebäude 75 ff., 132.
Gefahr 15, 16, 33, 45, **48** ff., **59** ff., 65 ff., 70, 165, 177.
Gegenseitiger Vertrag 15, 49 ff., 57 ff., **113** ff., 143, 163, 167.
Gegenstand der Schuld 135 ff., 144, 145.
Geldschuld 1, 25, 31, 51, 53, 55, 59, 66, 71, 92 ff., **108** ff., 119, 129, 130, 131, 135, 143, 145 ff., 166, 167, 168.
Genehmigung 167.
Geographische Unternehmungen 97 ff., 146, 147.
Gerichtsstand 1, 11, 16 ff., 19 ff., 77 ff., 90 ff., 116, 119, 121, 122, **170** ff., 180, G. des Aufenthalts 91, der Niederlassung 43, 97, 147, 171 ff., der Gesellschaft 137, 148 A. 2, 171 ff., des Vermögens 91, 119, 157, 171 ff., der belegenen Sache 17, 136, 137, 171 ff., der Erbschaft 130, 171 ff., des Erfüllungsorts 16 ff., 19 ff., **23** ff., 171 ff., des Meß- und Marktorts 133 ff., 171 ff., der Verwaltung 131, 171 ff., der unerlaubt. Handlung 150, 171 ff., des Zahlungsorts beim Wechsel 155, 177, des Vertragsschlusses 19 ff., des Arrestes 20 ff.
Gesamtschuld 144.
Geschäftsfähigkeit 154, 168.
Geschäftsführung 131, 150.
Geschichte 6 ff.
Gesellschaft 112, 130, 137, 139, 148.
Gesinde 146.
Gewerbegericht 177.
Gewerbliche Niederlassung 129 ff, 147.
Gewicht 168.
Girokonto 94.
Gläubiger 132, 141, 166.
Glosse 20.
Grenzrecht 2, 64, 99 ff., 78, 89 ff, **123** ff., **166** ff.
Grundbuch 111, 112, 135, 136.
Grundstück 17, 51, 75 ff., 96, 111, 112, 114, 132, 135, 136, 137, 139, 144, 145, 146, 147.
Gültigkeit der Verträge 75 ff., 166.

H

Hafen 102, 103, 153.
Haftung 15, 16, 49, 50, 52, 53, 60 ff.
Handelsgebrauch 58, 78, 90, 117 ff., 159.
Handelsgehilfen 89, 91, 106, 107.
Handelsgesellschaft 148.
Handelskammer 3 ff., 64, 69 ff., 77 ff., 88, 183 ff.
Handelsniederlassung 18, 106, 107, 129 ff., 146.
Handelsrechtliche Schulden 151.
Hausarbeit 45, 97, 179.
Haverei 103, 153.
Heiratsvermittler 139.
Herausgabeanspruch 14, 16 ff., 63, 156 ff.
Herstellung 96, 97, 147.
Heuer 98, 153.
Hilfspersonen 41, 42, 56.
Hinterlegung 177.
Holschuld 28, 33, 40, 110, 165.

I

Individualisierung 52.
Inhaberschulden 149.
Inhalt des Vertrages 166, 168 ff.
Installation 78.
Interesse 67.
Internationales Privatrecht 2, 64, 69 ff., 78, 89 ff., 123 ff., 166 ff.
Italienisches Recht 126, 171.

K

Kauf 1, 7, 25, 26, 28, 30 ff., 50 ff., 101, 112, 113 ff., 144 ff., 165.
Klageort 7, 8, 14, 16, 24, 33.
Kollision s. Grenzrecht.
Kommission 81, 82, 112, 146, 151.
Konkurrenzklausel 105, 130, 146.
Konkurs 55.
Konossement 101 ff.
Kosten 6, 10, 33, 53 ff., 65 ff., 70, 108 ff., 177.
Kranke 99, 111, 161.
Kuponsprozesse 93, 94.
Kur 99, 111.
Kurs 93, 158, 166, 168.

L

Ladeschein 102.
Legat 14.
Leihe 53, 60 ff., 66, 145.
Leistung 1, 25, 26, 40 ff., 87 ff., 179 ff., Zug um Zug 57 ff., 113 ff.
Leistungsort 2 ff., 25, 29, 224 ff., 177 ff., Verträge darüber 64, 68 ff., 72, 75 ff., 121, Gebrauch des Wortes L. 73, 121, 122, 180 ff.
Lieferung 1, 40, -stheorie 52.
Literatur 19 ff.
Löschung 111.

M.

Mäklervertrag 136, 147.
Marktgeschäfte 133 ff., 144, 155, -preis 63, 93, 168.
Maschinen 45, 76 ff.
Maß 168.
Meß- und Marktgeschäfte 133 ff., 144, 155.
Miete 28, 40, 45, 51, 53, 56, 60, 66, 76, 81, 136, 139, 145.
Mitglieder 112, 137, 148.
Mittelbarer Besitz 36 ff.
Mittelpunkt, wirtschaftlicher 128 ff., 140.
Montierung 46, 47, 80.

N

Nachträgliche Änderung des Schuldorts 158, 160.
Name 73, 180 ff.
Natur des Schuldverhältnisses 75, 88, 123.
Nebenleistung 43 ff.
Niederlassung 18, 43, 82 ff. 91, 97, 106, 107, 129 ff., 147, 171 ff.
Nutzung 57.

O

Österreichisches Recht 22, 84, 93 ff. 171.
Offenbarungseid 177.
Orderhafen 103, 153.
Ort, der belegenen Sache 16, 17, 156 ff., s. Abschluß-, Entstehungs-, Erfüllungs-, Schuld-, Vollzugsort.
Ortschaft 164 ff.
Ortsleistungen 67 ff.

P

Pacht 53, 145.
Parteibestimmung s. Vertrag.
Periculum 15, 48, 61.
Personalstatut 127, 128 ff., 141.
Police 155.
Polizeivorschriften 167.
Porto 53, 66, 110, s. auch Kosten.
Post 36 A. 1, 57.
Präsentationspapier 161.
Preßdelikte 151.
Protest 155.

R

Rangordnung der Anknüpfungen 137 ff.
Rechnung 122, -slegung 112, 144, 167.
Recht, anzuwendendes 2, 64, 69 ff., 78, 89 ff., **123** ff., **166** ff.
Rechtliche Einrichtungen 97 ff.
Regeln über den Vollzugsort 27 ff., über Grenzrecht 124 ff.
Reisebegleiter 103, -gesellschaft 98.
Reisende 103, 179.
Rettung 101, 154.
Rezeption 21.
Römisches Recht 6 ff., 33, 50, 60 ff., 124 ff., 156, 158, 168.
Rollende Waren 26, 51, 101.
Rückhaltungsrecht 117, 118.

S

Schadensersatz 28, 49, 60 ff., **111**, 112, 136, 143, 161.
Schauspieler 99.
Schenkung 145.
Schicken 1, 6 ff., 25, 30 ff., 65, 81 ff., 99 ff., 108 ff., 128, 165, 171.
Schiff 101, 103 ff., 106, 152 ff.
Schiffer 3, 98, 153.
Schlafwagen 98.
Schuldort 2, 177 ff.; Unterschied vom Vollzugsort 2 ff., 6 ff., 29 ff., 75 ff., 177 ff.; Voraussetzungen 121 ff., Wirkung 166 ff.; Vereinbarung des Sch. 68 ff., 75 ff.; Gebrauch des Wortes Sch. 73, 180 ff.
Schuldübernahme 113.
Schuldversprechen 149.
Schweizerisches Recht 126.
Schwimmende Waren 51, 101, 103.
Seerecht 98, 101, 103, 146, **152** ff., 156.
Selbsthilfeverkauf 177.
Senden 1, 6 ff., 25, 30 ff., 65, 81 ff., 99 ff., 108 ff., 128, 165, 171.
Sicherstellung 112.
Sitz 2, 14, 123, 129 ff., 177.
Sondervermögen 129, 130.
Spanisches Recht 124.
Spedition 50, 152.
Spezialschuld 15, 49 ff., 60 ff.
Spiel 148.
Sprache 153, 156, 170.
Staatsangehörigkeit 106, 107, 127, 131, 141, 142, 154.
Statutenkollision s. Grenzrecht.
Stempelsteuer 177.
Stillschweigende Vereinbarung des Erfüllungsorts 68, 72, 90 ff., des Vollzugsorts 16 ff.
Stipulatio 14.
Streitige Verpflichtung 173 ff.

T.

Tätigkeit des Schuldners 41 ff.
Teil der Leistung 41, 43, 44, 51.
Termin 55 ff.
Tierschaden 151.
Tilgung 30 ff., 167.
Tradition 7, 31, 32 ff., 38 ff., -spapier 38, 51, 101 ff.
Transport 98, 146, s. auch Versendung; -pflicht 26, 41, 43, 45, 54, 65.

U.

Übergabe 7, 29, 31, 32 ff.
Übergang der Gefahr 50 ff., 65 ff., 165, 177, s. auch Gefahr.
Übernahme von Gefahr und Kosten 51 ff., 53 ff., 66.
Übersendung 1, 6 ff., 25, 30 ff., 65, 81 ff., 99 ff., 108 ff., 165, 171, einer Erklärung 40, 45, 53, 66, 94 ff. **110** ff., 129.
Überschreibung 94.
Übertragung des Besitzes 33 ff., des Eigentums 38 ff., des Schuldverhältnisses 113, 167.
Umfang des Schadens 6, 62.
Umwandlung der Gattungsschuld 52.
Unbestimmter Vollzugsort 103 ff., 132, 146.
Unerlaubte Handlung 111, 133, 143, 150 ff.
Ungerechtfertigte Bereicherung 150.
Unmöglichkeit 44, 49, 50, 167.
Unterlassung 104 ff., 129, 143, 146.
Unternehmer 49, 96 ff., 146 ff., Unternehmungen 78 ff., 97 ff., 146.
Untersuchung 63.

V.

Veränderung nachträgliche 160 ff., 167.
Verbände 4, 81 ff., 129 ff., 137.
Verein 130, 137.
Vereinbarung s. Vertrag.
Verfolgungsrecht 38.
Verfügungsrecht des Absenders 37, 44, 57.
Vergleich 149.
Verjährung 167.
Verkäufer s. Kauf.
Verkehrsauffassung 3, 69 ff., 83 ff., 180 ff.
Verlagsvertrag 67, 71, 156.

Verletzung der Vertragspflicht 111, 112, 143, 167.
Verlöbnis 95 ff.
Verlust von Geld 61.
Vermächtnis 14, 18, 60, 130.
Vermögenskomplex 129 ff.
Verschaffung des Besitzes 33 ff.
Versendung 1, 6 ff., 25, 36 ff., 65, 81 ff., 99 ff., 108 ff., 128, 165, 171.
Verschulden 16, 60 ff., 161.
Versicherung 52, 94, 99, 107, 155, 156, 170.
Versteigerung 134, 144.
Verträge, über den Schuldort 3, 64, 68 ff., 75 ff., 121 ff., über Gefahr 51 ff., 66, über Kosten 53 ff., 66, über den Absendungsort 64, über Währung 94, über Grenzrecht 137 ff., über Gerichtsstand 17 ff., 77 ff., 86 ff., stillschweigende V. über den Erfüllungsort 16 ff., 68, 72, 90 ff.; ferner 144 ff., 166.
Vertragsähnliche Verhältnisse 149 ff., -formulare 153, 156, 170, -schluß 126, 166, 170, -strafe 112, 144, 167.
Verwahrung 40, 51, 53, 148.
Verwaltung 14, 131.
Verzollung 41, 46.
Verzug 8, 41, 56 ff., 62, 65, 159, 161, 167.
Vollzug 2, 6 ff., 26, -sort 2, 4, bei Sendungen 30 ff., bei Ortsleistungen 67, er ist oft unwesentlich 75 ff., 92 ff., 121 ff., 145 ff., 157 ff., 177 ff., wesentlich 132, 139 ff.
Voraussetzungen des Schuldorts 2, 14, 75 ff., 121 ff., 177 ff.
Vorlegung 7, 53.
Vorleistung 114, 115, 118.
Vormundschaft 131.
Vorteil 27 ff.
Vorvertrag 59, 94 ff.

W.

Währung 93, 94, 143, 168.
Wahl des Schuldorts 9, 10, 115, 116, 161 ff.
Wandelung 118, 119, 157 ff., 174 ff.
Ware s. Kauf.
Wechsel 94, 154, 155, 177.
Werkvertrag 40, 43, 45, 49, 51, 59, 67, 78 ff., 96 ff., 146 ff.
Wette 148.
Wichtigste Teil der Leistung 43 ff., 47 ff.
Wiederherstellungsansprüche 28.
Wirkungen des Schuldorts 2, 6 ff., 16 ff., 166 ff., nicht, daß dort zu leisten sei 29 ff., W. der Absendung 48 ff.
Wohnsitz 1, 2, 3, 7, 9, 19, 23 ff., 25, 30, 42, 77 ff., 96, 101, 104, 106, 116, 119, 127, 128 ff., 139 ff., 179.
Wortlaut des Gesetzes 73 ff., 107 ff., der Abreden 3, 69.

Z.

Zahlung des Kaufpreises 57 ff., 113 ff., 144, von Geld s. Geldschuld, Erfüllung.
Zahlungsort beim Wechsel 154, 155, 177.
Zahlungsstellen 93 ff.
Zeit der Leistung 55 ff., 168.
Ziel 43, 103.
Zinsen 136, 143, 164, 166.
Zoll 41, 46.
Zufall 15, 16, 48 ff., 59 ff.
Zug um Zug 57 ff., 113 ff.
Zurückkommen der Ware 42.
Zusammenstoß 153, 154.
Zusenden 1, 6 ff., 25, 30 ff., 65, 81 ff., 99 ff., 108 ff., 128, 165, 171.
Zweigniederlassung 107, 130.
Zwingendes Recht 3, 75 ff.
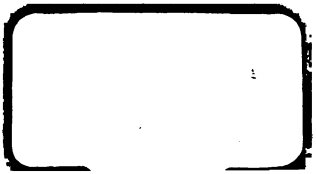
Druck von Gebhardt, Jahn & Landt G. m. b. H., Schöneberg-Berlin.